

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1899)

Rubrik: Staats-Rechnung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Staats-Rechnung

des

Kantons Bern

für das

Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember

1898.

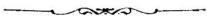


Mit Vergleichung des Budgets und der vorhergehenden Rechnung.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Hieron.
1899.

Inhalt.

	Seite
Uebersicht und Bilanz	3—5
Erste Abteilung:	
Rechnung des reinen Vermögens	7—74
Stand des Reinen Staatsvermögens	8
Gewinn- und Verlustrechnung	8
Rechnung der Laufenden Verwaltung	9—74
I. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben	9
II. Spezielle Rechnungen	10—74
Zweite Abteilung:	
Rechnung der Vermögensbestandteile (Aktiven und Passiven)	75—87
I. Stammvermögen	76—81
A. Waldungen	76—77
B. Domänen	76—77
C. Domänenkasse	76—77
D. Hypothekarkasse	78—79
E. Kantonalbank	78—79
F. Anleihen	80—81
II. Betriebsvermögen	80—87
G. Betriebskapital der Staatskasse	80—87
A. Spezialverwaltungen (Vorschüsse und Depots)	80—81
B. Geldanlagen	80—81
C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent	82—83
D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	82—83
E. Depots bei der Staatskasse	82—83
F. Anleihen	84—85
G. Kasse	84—85
H. Ausstände (Unvollzogene Einnahmen und Ausgaben)	84—85
H. Rechnungssaldo der Laufenden Verwaltung	86—87
I. Mobilieninventar	86—87
Anhang. Rechnungen der Spezialfonds	89—113
Bericht über die Staatsrechnung	115—127



Zur Notiz. Um bei dem Nachschlagen der in den Tabellen und im Bericht der Staatsrechnung vorkommenden Seitenzahlen-Hinweisungen Uebereinstimmung zu erzielen, sind die **Seitenzahlen der Staatsrechnung in Klammern () eingeseht** und verweist das Inhaltsverzeichnis auch nur auf diese. — Die an den Ecken stehenden Seitenzahlen bezeichnen die fortlaufende Paginierung der Beilagen.

Uebersicht

und

Bilanz.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-				
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
Uebersicht und Bilanz.								
I. Stammvermögen.								
14,318,902	—	—	—	A. Waldungen.	Seite 76	Ankäufe und Schätzungs-	92,692 75	
27,072,742	—	—	—	B. Domänen.	76	erhöhungen	1,390,494 73	
2,523,039	80	2,282,745	50	C. Domänenkasse.	76	Neue Guthaben und Rück-	1,467,224 51	
168,652,372	88	148,652,372	88	D. Hypothekarkasse.	78		zahlungen von Schulden	136,895,748 46
102,737,805	50	92,737,805	50	E. Kantonalbank.	78			1,589,351,029 31
—	—	19,873,560	—	F. Anleihen.	80		—	
315,304,862	18	263,546,483	88	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	1,729,197,189 76	
		51,758,378	30	Keine Aktiven.		Keine Verminderung . . .	517,021 42	
II. Betriebsvermögen.								
35,241,027	82	34,751,990	72	G. Betriebskapital der Staatskaffe.	Seite 86	Neue Guthaben und Rück-	5,492,396,810 23	
185,566	96	—	—	H. Rechnungsjaldo der Laufenden Ver-	Seite 86		zahlungen von Schulden	—
3,919,376	12	—	—	J. Mobilien-Inventar.	Seite 86	Inventarvermehrungen . .	264,259 08	
39,345,970	90	34,751,990	72	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	5,492,661,069 31	
		4,593,980	18	Keine Aktiven.				
315,304,862	18	263,546,483	88	I. Stammvermögen.	Seite 4	Vermehrungen	1,729,197,189 76	
39,345,970	90	34,751,990	72	II. Betriebsvermögen.	„ 4			5,492,661,069 31
354,650,833	08	298,298,474	60	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	7,221,858,259 07	
		56,352,358	48	Keines Vermögen.		Keine Verminderung . . .	350,289 97	
Bilanz.								
354,650,833	08	298,298,474	60	Vermögensbestandteile.	Seite 4	Vermehrungen	7,221,858,259 07	
—	—	56,352,358	48	Keines Vermögen.	„ 8	Verminderungen	32,323,828 68	
354,650,833	08	354,650,833	08				7,254,182,087 75	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.							
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.				
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.			
		Uebersicht und Bilanz.							
		I. Stammvermögen.							
104,712	75	} Verkäufe und Schätzungs- reduktionen. } Neue Schulden und Rückzah- lungen von Guthaben.	A. Waldungen	Seite 77	14,306,882	—	—	—	
953,795	73		B. Domänen	77	27,509,441	—	—	—	
2,408,924	93		C. Domänenkasse	77	1,568,233	88	2,269,640	—	
136,895,748	46		D. Hypothekarkasse	79	147,844,776	89	127,844,776	89	
1,589,351,029	31		E. Kantonallbank	79	98,938,759	60	88,938,759	60	
—	—	F. Anleihen	81	—	—	19,873,560	—		
1,729,714,211	18	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		290,168,093	37	238,926,736	49	
		Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				51,241,356	88	
		II. Betriebsvermögen.							
5,492,365,030	83	} Neue Schulden und Rückzah- lungen von Guthaben. } Inventarverminderungen.	G. Betriebskapital der Staatskasse	Seite 87	34,884,180	48	34,363,363	98	
71,640	32		H. Rechnungsfaldo der Laufenden Ver- waltung	Seite 87	113,926	64	—	—	
57,666	71		J. Mobilien-Inventar	Seite 87	4,125,968	49	—	—	
5,492,494,337	86	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		39,124,075	61	34,363,363	98	
166,731	45	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				4,760,711	63	
1,729,714,211	18	} Verminderungen.	I. Stammvermögen	Seite 5	290,168,093	37	238,926,736	49	
5,492,494,337	86		II. Betriebsvermögen	„ 5	39,124,075	61	34,363,363	98	
7,222,208,549	04	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		329,292,168	98	273,290,100	47	
		Keine Vermehrung.	Keines Vermögen				56,002,068	51	
		Bilanz.							
7,222,208,549	04	Verminderungen.	Vermögensbestandteile		Seite 5	329,292,168	98	273,290,100	47
31,973,538	71	Vermehrungen.	Keines Vermögen		„ 8	—	—	56,002,068	51
7,254,182,087	75					329,292,168	98	329,292,168	98

Erste Abtheilung.

Rechnung

des

Reinen Vermögens.

Stand des Reinen Staatsvermögens.

Gewinn- und Verlustrechnung.

Rechnung der Laufenden Verwaltung.

1898.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.											
Voranschlag für 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	Totale Summen.				Saldi.				
Soll.	Haben.		Soll.		Haben.		Soll.		Haben.		
Fr.	Fr.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Reines Staatsvermögen.											
—	56,352,358	Stand am 1. Jänner . . . V, 1736	—	—	56,352,358	48	—	—	56,352,358	48	
—	—	Vermehrung, wie hienach	—	—	31,973,538	71	—	—	—	—	
963,775	—	Verminderung, wie hienach	32,323,828	68	—	—	350,289	97	—	—	
55,388,583	—	Stand am 31. Dezember	56,002,068	51	—	—	56,002,068	51	—	—	
56,352,358	56,352,358		88,325,897	19	88,325,897	19	56,352,358	48	56,352,358	48	
Gewinn- und Verlustrechnung.											
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens.*)											
1. Rechnung der laufenden Verwaltung:											
—	25,405,985	Einnahmen	—	—	30,532,239	95	—	—	—	—	
26,369,760	—	Ausgaben	30,603,880	27	—	—	71,640	32	—	—	
963,775	—		30,603,880	27	30,532,239	95	71,640	32	—	—	
B. Berichtigungen.*)											
1. Waldungen:											
—	—	Verkauf: Mehrerlös	—	—	14,947	—	—	—	6,323	05	
—	—	Mindererlös	8,623	95	—	—	—	—	—	—	
—	—	Ankauf: Minderkosten	—	—	2,560	—	—	—	—	—	
—	—	Mehrkosten	21,545	75	—	—	18,985	75	—	—	
—	—	Schätzungsberichtigungen	—	—	13,640	—	—	—	13,640	—	
—	—	Loskauf von Servituten	—	—	—	—	—	—	—	—	
2. Domänen:											
—	—	Verkauf: Mehrerlös	—	—	10,272	38	—	—	—	—	
—	—	Mindererlös	51,279	05	—	—	41,006	67	—	—	
—	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfrundgebäuden	84,990	—	—	—	84,990	—	—	—	
—	—	Ankauf: Minderkosten	—	—	—	30	—	—	—	—	
—	—	Mehrkosten	60,622	35	—	—	60,622	05	—	—	
—	—	Loskauf von Rechten	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—	
—	—	Loskauf von Servituten	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	Schätzungsberichtigungen	675,000	—	1,127,620	—	—	—	452,620	—	
—	—	Beiträge der Domänenkasse an Neubauten	792,000	—	—	—	792,000	—	—	—	
3. Verwaltungsinventar:											
—	—	Vermehrungen	—	—	264,259	08	—	—	238,371	77	
—	—	Verminderungen	25,887	31	—	—	—	—	—	—	
—	—	V, 1739	1,719,948	41	1,441,298	76	278,649	65	—	—	
A. Vermehrungen und Verminderungen des Vermögens											
963,775	—		30,603,880	27	30,532,239	95	71,640	32	—	—	
—	—		1,719,948	41	1,441,298	76	278,649	65	—	—	
963,775	—	Summa Vermögensveränderungen	32,323,828	68	31,973,538	71	350,289	97	—	—	

*) Gesetz vom 31. Juli 1872, § 31.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897. *)		Voranschlag 1898. *)		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
Uebersicht.												
(Siehe Seite 10 und folgende.)												
636,478	12	602,065	—	I. Allgemeine Verwaltung	50,896	11	688,865	87	—	—	637,969	76
898,688	14	892,080	—	II. Gerichtsverwaltung	4,242	—	914,040	75	—	—	909,798	75
18,878	62	22,750	—	III. ^a Justiz	—	—	19,114	72	—	—	19,114	72
947,912	82	1,011,610	—	III. ^b Polizei	941,317	82	1,947,292	13	—	—	1,005,974	31
266,798	73	263,300	—	IV. Militär	936,110	55	1,246,544	86	—	—	310,434	31
978,974	76	998,645	—	V. Kirchenwesen	2,077	35	988,309	96	—	—	986,232	61
3,332,004	83	3,314,985	—	VI. Erziehung	136,774	33	3,554,726	49	—	—	3,417,952	16
9,218	85	8,870	—	VII. Gemeindefwesen	—	—	8,835	70	—	—	8,835	70
765,750	05	1,803,740	—	VIII. Armenwesen	200,172	—	1,681,719	55	—	—	1,481,547	55
1,009,006	36	1,020,890	—	IX. Volkswirtschaft und Gesund- heitswesen	1,459,501	75	2,579,603	28	—	—	1,120,101	53
2,271,689	29	2,216,530	—	X. Bauwesen	1,471,235	47	3,772,150	18	—	—	2,300,914	71
1,895,556	14	1,896,910	—	XI. Anleihen	—	—	1,897,723	54	—	—	1,897,723	54
127,180	30	134,280	—	XII. Finanzwesen	887	90	130,640	50	—	—	129,752	60
236,300	75	288,030	—	XIII. Landwirtschaft	480,211	93	756,257	04	—	—	276,045	11
116,330	25	124,740	—	XIV. Forstwesen	79,022	36	189,075	48	—	—	110,053	12
479,950	61	467,200	—	XV. Staatswaldungen	956,619	73	449,603	85	507,015	88	—	—
800,179	54	804,200	—	XVI. Domänen	893,235	53	95,081	69	798,153	84	—	—
47,616	10	—	—	XVII. Domänenkasse	50,421	70	90,642	10	—	—	40,220	40
1,100,738	28	1,080,000	—	XVIII. Hypothekarkasse	6,286,251	31	5,243,970	—	1,042,281	31	—	—
616,000	—	610,000	—	XIX. Kantonalbank	2,857,435	16	2,227,063	36	630,371	80	—	—
541,386	41	570,000	—	XX. Staatskasse	534,224	30	43,401	78	490,822	52	—	—
4,057	50	2,200	—	XXI. Bußen und Konfiskationen	212,191	20	209,034	55	3,156	65	—	—
55,397	30	34,900	—	XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	84,390	86	33,869	64	50,521	22	—	—
777,095	14	750,000	—	XXIII. Salzhandlung	1,536,719	66	759,479	02	777,240	64	—	—
547,798	27	483,450	—	XXIV. Stempel- und Banknoten-Steuer	656,183	95	42,983	58	613,200	37	—	—
1,259,443	21	1,092,100	—	XXV. Gebühren	1,400,811	22	79,969	36	1,320,841	86	—	—
281,917	47	371,500	—	XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer	505,063	04	61,223	24	443,839	80	—	—
893,550	57	881,000	—	XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgbühren	1,053,890	50	146,818	33	907,072	17	—	—
1,043,748	68	972,000	—	XXVIII. Anteil am Ertrage des Alkohol- monopols	1,186,691	—	118,669	10	1,068,021	90	—	—
221,463	11	210,800	—	XXIX. Militärsteuer	557,181	55	324,989	91	232,191	64	—	—
4,552,441	64	5,306,300	—	XXX. Direkte Steuern	5,998,465	17	300,516	21	5,697,948	96	—	—
386,189	77	—	—	XXXI. Unvorhergesehenes	14	50	1,664	50	—	—	1,650	—
13,561,357	50	13,635,650	—	Einnahmen	30,532,239	95	—	—	14,582,680	56	—	—
13,558,384	11	14,599,425	—	Ausgaben	—	—	30,603,880	27	—	—	14,654,320	88
2,973	39	—	—	Ueberschuß der Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	963,775	—	Ueberschuß der Ausgaben	71,640	32	—	—	71,640	32	—	—
13,561,357	50	14,599,425	—		30,603,880	27	30,603,880	27	14,654,320	88	14,654,320	88

*) Die Ausgaben sind mit **stehenden**, die Einnahmen mit **Curfivzahlen** angegeben.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1899.

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.												
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
Spezielle Rechnungen.												
I. Allgemeine Verwaltung.												
A. Großer Rat.												
65,448	60	50,000		1. Sitzungsgelder, Reiseentschädigungen, Kommissionskosten I, 63	—	—	68,077	15	—	—	68,077	15
65,448	60	50,000			—	—	68,077	15	—	—	68,077	15
B. Regierungsrat.												
58,895	—	59,000		1. Befoldungen der Regierungsräte . . I, 2	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
58,895		59,000			—	—	59,000		—	—	59,000	
C. Ratscredit.												
9,051	22			1. Ratskosten, Bibliothek I, 65	—	—	9,666	10	—	—	9,666	10
3,400	40	15,000		2. Förderung gemeinnütz. Unternehmungen I, 6	—	—	1,600	—	—	—	1,600	—
1,525	—			3. Förderung von Wissenschaft und Kunst I, 7	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
909	—			4. Unterstützungen und Hilfeleistungen . I, 8	—	—	1,109	—	—	—	1,109	—
14,885	62	15,000			—	—	15,075	10	—	—	15,075	10
D. Ständeräte und Kommissäre.												
3,160	—	3,000		1. Ständeräte I, 9	—	—	2,807	05	—	—	2,807	05
1,082	80	1,000		2. Kommissäre I, 22	866	15	2,769	25	—	—	1,903	10
4,242	80	4,000			866	15	5,576	30	—	—	4,710	15
E. Staatskanzlei.												
18,000	—	18,000		1. Befoldungen der Beamten I, 11	—	—	18,000	—	—	—	18,000	—
20,500	—	21,500		2. Befoldungen der Angestellten . . . I, 12	—	—	21,275	—	—	—	21,275	—
7,020	50	7,000		3. Bureaukosten I, 15	390	—	7,432	55	—	—	7,042	55
45,705	22	28,000		4. Druckkosten I, 20	4,534	16	37,733	10	—	—	33,198	94
6,528	78	6,500		5. Bedienung und Beheizung des Rat- hauses I, 24	—	—	6,503	65	—	—	6,503	65
8,000	—	8,000		6. Mietzins I, 25	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
3,000	80	3,800		7. Erstellung des bern. Urkundenwertes . I, 26	—	—	3,800	—	—	—	3,800	—
—	—	—		8. Schloßarchiv in Spiez, Erwerbung . I, 26	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
108,755	30	92,800			4,924	16	105,244	30	—	—	100,320	14

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
				F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung.								
14,000	—	12,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Vertrag I, 27	12,000	—	—	—	12,000	—	—	—
20,658	—	20,000	—	2. Abonnemente der Wirte I, 27	20,900	—	—	—	20,900	—	—	—
4,335	—	4,000	—	3. Redaktionskosten I, 28	—	—	4,039	65	—	—	4,039	65
17,597	70	12,000	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung I, 29	—	—	15,941	57	—	—	15,941	57
12,725	30	16,000	—		32,900	—	19,981	22	12,918	78	—	—
				G. Französisches Amtsblatt nebst Beilagen.								
7,000	—	5,000	—	1. Pachtzins des Amtsblattes laut Ver- trag I, 30	5,000	—	—	—	5,000	—	—	—
7,164	—	7,000	—	2. Abonnemente der Wirte I, 30	7,200	—	—	—	7,200	—	—	—
1,080	—	1,200	—	3. Redaktionskosten I, 30	—	—	630	—	—	—	630	—
3,143	15	4,500	—	4. Druckkosten des Tagblattes und der Gesetzsammlung I, 31	—	—	5,239	15	—	—	5,239	15
9,940	85	6,300	—		12,200	—	5,869	15	6,330	85	—	—
				H. Regierungsstatthalter.								
100,800	—	100,800	—	1. Befoldungen der Regierungsstatthalter I, 35	—	—	100,800	—	—	—	100,800	—
3,500	—	3,500	—	2. Sekretariat des Regierungsstatthalter- amtes Bern I, 36	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
2,671	50	2,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter . I, 37	—	—	883	90	—	—	883	90
17,978	25	18,000	—	4. Bureaufkosten I, 42	5	80	18,872	—	—	—	18,866	20
14,160	—	14,160	—	5. Mietzinse I, 43	—	—	14,160	—	—	—	14,160	—
139,109	75	138,960	—		5	80	138,215	90	—	—	138,210	10
				J. Amtsschreiber.								
100,900	—	100,200	—	1. Befoldungen der Amtsschreiber . . I, 46	—	—	100,900	—	—	—	100,900	—
138,441	70	137,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . I, 59	—	—	143,476	75	—	—	143,476	75
15,765	50	14,700	—	3. Bureaufkosten I, 62	—	—	14,750	—	—	—	14,750	—
12,700	—	12,705	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . . I, 64	—	—	12,700	—	—	—	12,700	—
267,807	20	264,605	—		—	—	271,826	75	—	—	271,826	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				I. Allgemeine Verwaltung.								
65,448	60	50,000	—	A. Großer Rat	—	—	68,077	15	—	—	68,077	15
58,895	—	59,000	—	B. Regierungsrat	—	—	59,000	—	—	—	59,000	—
14,885	62	15,000	—	C. Staatskredit	—	—	15,075	10	—	—	15,075	10
4,242	80	4,000	—	D. Ständeräte und Kommissäre	866	15	5,576	30	—	—	4,710	15
108,755	30	92,800	—	E. Staatskanzlei	4,924	16	105,244	30	—	—	100,320	14
12,725	30	16,000	—	F. Deutsches Amtsblatt, Tagblatt und Gesetz- sammlung	32,900	—	19,981	22	12,918	78	—	—
9,940	85	6,300	—	G. Französisches Amtsblatt, Tagblatt und Ge- setzsammlung	12,200	—	5,869	15	6,330	85	—	—
139,109	75	138,960	—	H. Regierungstatthalter	5	80	138,215	90	—	—	138,210	10
267,807	20	264,605	—	J. Amtsschreibereien	—	—	271,826	75	—	—	271,826	75
636,478	12	602,065	—		50,896	11	688,865	87	—	—	637,969	76
				Mehr Ausgaben als veranschlagt								Fr. 35,904. 76
				II. Gerichtsverwaltung.								
				A. Obergericht.								
90,500	—	90,500	—	1. Befoldungen der Obergerichter	—	—	90,500	—	—	—	90,500	—
855	—	1,000	—	2. Entschädigungen der Suppleanten	—	—	810	—	—	—	810	—
91,355	—	91,500	—		—	—	91,310	—	—	—	91,310	—
				B. Obergerichtskanzlei.								
11,220	—	11,500	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	11,500	—	—	—	11,500	—
1,800	—	1,800	—	2. Befoldung des Weibels	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
35,197	—	34,800	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	34,635	—	—	—	34,635	—
4,011	80	4,500	—	4. Bureaufkosten	—	—	4,490	10	—	—	4,490	10
3,540	—	3,540	—	5. Mietzinse	—	—	3,540	—	—	—	3,540	—
485	15	750	—	6. Bibliothek	—	—	636	70	—	—	636	70
56,253	95	56,890	—		—	—	56,601	80	—	—	56,601	80

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
II. Gerichtsverwaltung.												
C. Amtsgerichte.												
95,800	—	95,800	—	1. Befoldungen der Gerichtspräsidenten	I, 78	—	—	96,352	—	—	96,352	—
18,400	—	18,400	—	2. Befoldungen des Vizepräsidenten, des Polizeirichters und der Untersuchungs- richter von Bern	I, 79	—	—	18,800	—	—	18,800	—
2,293	05	3,500	—	3. Entschädigungen der Stellvertreter	I, 81	—	—	4,813	50	—	4,813	50
44,213	85	45,000	—	4. Entschädigungen der Mitglieder und Suppleanten	I, 85	—	—	49,287	15	—	49,287	15
20,340	65	20,200	—	5. Bureaukosten	I, 89	—	—	20,313	35	—	20,313	35
17,380	—	17,380	—	6. Mietzinse	I, 91	—	—	17,205	—	—	17,205	—
748	05	2,000	—	7. Außerordentliche Gerichtsbeamte .	I, 92	—	—	202	55	—	202	55
199,175	60	202,280	—			—	—	206,973	55	—	206,973	55
D. Gerichtsschreibereien.												
100,660	85	100,200	—	1. Befoldungen der Gerichtsschreiber .	I, 96	4,200	—	105,741	35	—	101,541	35
74,300	55	72,900	—	2. Befoldungen der Angestellten und Stellvertreter	I, 107	—	—	77,442	85	—	77,442	85
11,837	55	11,700	—	3. Bureaukosten	I, 111	—	—	12,057	75	—	12,057	75
8,620	—	8,820	—	4. Mietzinse für Kanzleilokale . . .	I, 112	—	—	8,620	—	—	8,620	—
195,418	95	193,620	—			4,200	—	203,861	95	—	199,661	95
E. Staatsanwaltschaft.												
26,465	—	26,300	—	1. Befoldungen des Generalprokurators und der Bezirksprokuratoren . . .	I, 113	—	—	25,345	—	—	25,345	—
2,498	05	2,500	—	2. Bureaukosten des Generalprokurators	I, 114	—	—	2,501	90	—	2,501	90
5,051	—	5,000	—	3. Bureaukosten der Bezirksprokuratoren	I, 115	—	—	5,343	30	—	5,343	30
34,014	05	33,800	—			—	—	33,190	20	—	33,190	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Llaufende Verwaltung.												
II. Gerichtsverwaltung.												
F. Geschwornengerichte.												
20,662	50	21,000	—	1. Entschädigungen der Geschwornen . . . I, 116	42	—	18,659	80	—	—	18,617	80
6,509	05	7,800	—	2. Reisekosten und Unterhalt der Kriminalkammer I, 117	—	—	5,676	75	—	—	5,676	75
1,398	50	3,000	—	3. Entschädigungen der Erfahmänner, Dolmetscher und Weibel I, 118	—	—	558	—	—	—	558	—
2,724	59	2,300	—	4. Bureaukosten I, 120	—	—	3,384	10	—	—	3,384	10
5,350	—	5,350	—	5. Mietzinse I, 122	—	—	5,350	—	—	—	5,350	—
3,042	50	—	—	(Entschädigung eines freigesprochenen Angeeschuldigten.)	—	—	—	—	—	—	—	—
39,687	14	39,450	—		42	—	33,628	65	—	—	33,586	65
G. Betreibungs- und Konkursämter.												
1,289	35	1,200	—	1. Bureau- und Reisekosten der Aufsichtsbehörde I, 123	—	—	1,261	50	—	—	1,261	50
500	—	1,000	—	2. Befoldung des Sekretärs der Aufsichtsbehörde I, 124	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
92,900	—	92,000	—	3. Befoldungen der Beamten I, 127	—	—	92,941	—	—	—	92,941	—
1,482	45	1,000	—	4. Entschädigungen der Stellvertreter . . . I, 128	—	—	1,494	15	—	—	1,494	15
81,836	75	75,000	—	5. Befoldungen der Betreibungsgehilfen . . I, 137	—	—	85,716	90	—	—	85,716	90
75,155	90	73,500	—	6. Befoldungen der Angestellten I, 147	—	—	75,467	25	—	—	75,467	25
10,385	60	10,200	—	7. Bureaukosten I, 150	—	—	10,341	50	—	—	10,341	50
3,990	25	5,000	—	8. Formulare und Kontrollen I, 152	—	—	4,714	50	—	—	4,714	50
11,956	65	11,740	—	9. Mietzinse I, 153	—	—	11,790	—	—	—	11,790	—
279,496	95	270,640	—		—	—	284,726	80	—	—	284,726	80
H. Gewerbegerichte.												
3,286	50	3,900	—	1. Kostenanteile des Staates I, 154	—	—	3,747	80	—	—	3,747	80
3,286	50	3,900	—		—	—	3,747	80	—	—	3,747	80
91,355	—	91,500	—	A. Obergericht	—	—	91,310	—	—	—	91,310	—
56,253	95	56,890	—	B. Obergerichtskanzlei	—	—	56,601	80	—	—	56,601	80
199,175	60	202,280	—	C. Amtsgerichte	—	—	206,973	55	—	—	206,973	55
195,418	95	193,620	—	D. Gerichtsschreibereien	4,200	—	203,861	95	—	—	199,661	95
34,014	05	33,800	—	E. Staatsanwaltschaft	—	—	33,190	20	—	—	33,190	20
39,687	14	39,450	—	F. Geschwornengerichte	42	—	33,628	65	—	—	33,586	65
279,496	95	270,640	—	G. Betreibungs- und Konkursämter	—	—	284,726	80	—	—	284,726	80
3,286	50	3,900	—	H. Gewerbegerichte	—	—	3,747	80	—	—	3,747	80
898,688	14	892,080	—		4,242	—	914,040	75	—	—	909,798	75
				Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 17,718. 75								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				III.^b Polizei.								
				A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion.								
10,500	—	10,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 166	—	—	10,500	—	—	—	10,500	—
25,800	—	26,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . I, 167	—	—	26,000	—	—	—	26,000	—
7,565	40	7,600	—	3. Bureaukosten I, 172	316	05	7,920	55	—	—	7,604	50
2,070	—	2,070	—	4. Mietzinse I, 172	—	—	2,070	—	—	—	2,070	—
45,935	40	46,170	—		316	05	46,490	55	—	—	46,174	50
				B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen.								
1,002	10	1,000	—	1. Paß- und Fremdenpolizei . . . I, 173	—	—	688	95	—	—	688	95
4,157	15	3,000	—	2. Allgem. schweiz. Polizeianzeiger . . I, 174	10,542	75	8,181	—	2,361	75	—	—
9,653	95	9,500	—	3. Fahndungs- und Einbringungskosten I, 176	—	—	9,456	95	—	—	9,456	95
16,610	12	16,000	—	4. Transport- und Armenfuhrkosten . I, 186	2,671	15	19,887	36	—	—	17,216	21
23,109	02	23,500	—		13,213	90	38,214	26	—	—	25,000	36
				C. Polizeicorps.								
21,800	—	22,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . . I, 190	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—
479,850	70	486,000	—	2. Sold der Landjäger I, 201	4,266	50	487,976	40	—	—	483,709	90
8,309	70	42,800	—	3. Bekleidung I, 202	—	—	42,721	25	—	—	42,721	25
1,199	26	1,200	—	4. Bewaffung und Ausrüstung . . . I, 203	—	—	1,199	30	—	—	1,199	30
2,700	73	2,700	—	5. Bureaukosten I, 205	—	—	2,700	60	—	—	2,700	60
51,907	70	51,500	—	6. Mietzinse I, 212	860	—	52,360	60	—	—	51,500	60
8,000	25	9,460	—	7. Wohnungs- und Mobiliarschädigungen I, 213	—	—	9,469	60	—	—	9,469	60
3,497	65	3,500	—	8. Arztkosten I, 401	40	—	3,728	25	—	—	3,688	25
2,209	19	2,500	—	9. Verschiedene Verwaltungskosten . . I, 403	—	—	2,511	27	—	—	2,511	27
9,035	30	8,000	—	10. Reiseentschädigungen und Instruktionsskurje I, 219	—	—	7,999	95	—	—	7,999	95
20,000	—	20,000	—	11. Beitrag aus dem Ertrag der Geldbußen I, 219	20,000	—	—	—	20,000	—	—	—
568,510	48	609,660	—		25,166	50	632,467	22	—	—	607,300	72

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III. b Polizei.												
D. Gefängnisse.												
				1. In der Hauptstadt:								
16,400	83	16,000		a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 225	53		16,581	07	—	—	16,528	07
8,294	60	8,500		b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 311	—		11,537	09	—	—	11,537	09
12,930		12,330		c. Mietzinse I, 228	—		12,330		—	—	12,330	
55,969	57	70,000		2. In den Bezirken:								
8,664	45	9,000		a. Nahrung der Gefangenen . . . I, 238	913	95	62,648	20	—	—	61,734	25
25,440		25,540		b. Verschiedene Verpflegungskosten I, 247	—		8,946	65	—	—	8,946	65
				c. Mietzinse I, 249	—		25,540		—	—	25,540	
127,699	45	141,370			966	95	137,583	01	—	—	136,616	06
E. Strafanstalten.												
				1. Strafanstalt Thorberg.								
14,477	68	15,600		a. Verwaltung	397	85	15,574	42	—	—	15,176	57
1,419	42	1,650		b. Unterricht und Gottesdienst	19	20	1,678	13	—	—	1,658	93
50,771	34	49,000		c. Nahrung	2,849	19	62,343	47	—	—	59,494	28
28,168	10	28,250		d. Verpflegung	6,029	30	35,337	93	—	—	29,308	63
12,477		12,700		e. Mietzins	373	30	12,700		—	—	12,326	70
40,346	13	35,200		f. Gewerbe	126,463	93	88,818	82	37,645	11	—	—
24,154	69	20,000		g. Landwirtschaft	78,950	73	46,094	23	32,856	50	—	—
42,812	72	52,000			215,083	50	262,547		—	—	47,463	50
8,953	51	—		Betriebsergebnis	4,943	54	15,179	87	—	—	10,236	33
350		—		h. Inventarveränderung	514	20	704	80	—	—	190	60
51,416	23	52,000		i. Kostgelder					—	—		
				I, 250	220,541	24	278,431	67	—	—	57,890	43
				2. Strafanstalt St. Johannsen und Arbeits- anstalt Jns.								
10,022	93	11,300		a. Verwaltung	3	80	11,308	71	—	—	11,304	91
1,104	91	1,020		b. Unterricht und Gottesdienst	20	—	1,097	85	—	—	1,077	85
36,544	18	37,900		c. Nahrung	1,604	25	36,164	88	—	—	34,560	63
14,538	22	18,300		d. Verpflegung	8,547	25	21,040	44	—	—	12,493	19
3,490		3,490		e. Mietzins	—	—	3,490		—	—	3,490	
18,888	36	18,610		f. Gewerbe	29,373	30	15,481	81	13,891	49	—	—
25,256	75	23,200		g. Landwirtschaft	95,216	71	56,577	35	38,639	36	—	—
21,555	13	30,200			134,765	31	145,161	04	—	—	10,395	73
14,680	30	8,000		Betriebsergebnis	2,892	90	18,056	70	—	—	15,163	80
7,427	40	7,200		h. Inventarveränderung	6,013	15	38	95	5,974	20	—	—
28,808	03	31,000		i. Kostgelder					—	—		
				I, 250	143,671	36	163,256	69	—	—	19,585	33

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
III.^b Polizei.												
E. Strafanstalten.												
3. Strafanstalt Wiggwil.												
8,619	06	9,000	—	a. Verwaltung	284	60	12,019	94	—	—	11,735	34
543	90	550	—	b. Unterricht und Gottesdienst	280	—	1,098	62	—	—	818	62
19,138	90	21,600	—	c. Nahrung	4,377	45	26,111	25	—	—	21,733	80
5,950	20	8,500	—	d. Verpflegung	4,731	50	16,009	75	—	—	11,278	25
11,976	70	11,865	—	e. Mietzins	295	—	11,865	—	—	—	11,570	—
9,384	—	5,400	—	f. Gewerbe	21,379	40	13,123	05	8,256	35	—	—
51,581	34	24,115	—	g. Landwirtschaft	128,250	35	55,520	74	72,729	61	—	—
14,736	58	22,000	—	Betriebsergebnis	159,598	30	135,748	35	23,849	95	—	—
39,706	35	8,000	—	h. Inventarveränderung	2,385	—	53,419	05	—	—	51,034	05
24,969	77	30,000	—	I, 251	161,983	30	189,167	40	—	—	27,184	10
4. Enthaltungsanstalt Trachselwald.												
3,545	79	3,520	—	a. Verwaltung	8	70	3,818	32	—	—	3,809	62
356	96	350	—	b. Unterricht und Gottesdienst	137	80	475	32	—	—	337	52
6,259	02	6,070	—	c. Nahrung	134	16	7,429	67	—	—	7,295	51
2,631	45	3,150	—	d. Verpflegung	587	72	4,016	05	—	—	3,428	33
—	—	490	—	e. Mietzins	—	—	490	—	—	—	490	—
582	10	320	—	f. Gewerbe	1,045	50	321	90	723	60	—	—
309	08	300	—	g. Landwirtschaft	8,197	15	6,286	84	1,910	31	—	—
12,520	20	13,560	—	Betriebsergebnis	10,111	03	22,838	10	—	—	12,727	07
1,311	50	—	—	h. Inventarveränderung	769	17	2,180	23	—	—	1,411	06
1,180	20	800	—	i. Kostgelder	1,535	—	25	—	1,510	—	—	—
12,651	50	12,760	—	I, 251	12,415	20	25,043	33	—	—	12,628	13
1. Strafanstalt Thorberg												
51,416	23	52,000	—		220,541	24	278,431	67	—	—	57,890	43
28,808	03	31,000	—	2. Strafanstalt St. Johannsen und Ar- beitsanstalt Ins	143,671	36	163,256	69	—	—	19,585	33
24,969	77	30,000	—	3. Strafanstalt Wiggwil	161,983	30	189,167	40	—	—	27,184	10
12,651	50	12,760	—	4. Enthaltungsanstalt Trachselwald	12,415	20	25,043	33	—	—	12,628	13
117,845	53	125,760	—		538,611	10	655,899	09	—	—	117,287	99

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				III. b Polizei.								
				F. Bekämpfung des Alkoholismus.								
				1. Arbeitsanstalt Hindelbank:								
8,547	07	8,700		a. Verwaltung	211	30	8,698	28	—	—	8,486	98
632	42	700		b. Unterricht und Gottesdienst	1	—	625	24	—	—	624	24
16,974	76	19,000		c. Nahrung	602	80	15,929	80	—	—	15,327	—
7,466	89	8,755		d. Verpflegung	3,908	65	9,317	05	—	—	5,408	40
4,450	—	4,345		e. Mietzins	—	—	4,345	—	—	—	4,345	—
9,218	03	10,000		f. Gewerbe	18,514	40	8,523	—	9,991	40	—	—
				g. Landwirtschaft								
28,853	11	31,500		Betriebsergebnis	23,238	15	47,438	37	—	—	24,200	22
324	95	—		h. Inventarveränderung	1,109	10	4,018	—	—	—	2,908	90
5,486	90	5,500		i. Kostgelder	4,970	50	10	—	4,960	50	—	—
23,691	16	26,000		I, 252	29,317	75	51,466	37	—	—	22,148	62
9,577	50	9,600										
33,318	66	35,600		2. Beitrag an das Arbeiterheim und an den Schutzaufsichtsverein für entlassene Sträflinge I, 252	—	—	9,633	25	—	—	9,633	25
50	—	—		3. Beitrag aus dem Alkoholzehntel (Kostgeldbeiträge für Alkoholiker.) I, 252	31,781	87	—	—	31,781	87	—	—
—	—	—			61,099	62	61,099	62	—	—	—	—
				G. Justiz- und Polizeikosten.								
85,126	89	90,000		1. Kosten in Straffachen I, 270	76	—	87,397	27	—	—	87,321	27
94,426	95	100,000		2. Kostenrückerstattungen und Gebühren I, 282	298,928	86	206,469	26	92,459	60	—	—
650	—	650		3. Vergütungen für Gebührenanteile . I, 283	—	—	650	—	—	—	650	—
1,445	25	1,000		4. Obergerichtsgebühren in Justizsachen I, 286	1,537	99	851	15	686	84	—	—
13,125	35	13,000		5. Polizeikosten I, 410	1,400	85	17,730	95	—	—	16,330	10
500	—	500		6. Konordat zum Schutze junger Leute in der Fremde I, 306	—	—	500	—	—	—	500	—
3,530	04	3,150			301,943	70	313,598	63	—	—	11,654	93
				H. Civilstand.								
59,684	45	60,000		1. Entschädigung der Civilstandsbeamten I, 308	—	—	59,903	35	—	—	59,903	35
1,598	45	2,000		2. Inspektionskosten und Anschaffungen I, 310	—	—	2,036	40	—	—	2,036	40
61,282	90	62,000			—	—	61,939	75	—	—	61,939	75

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Veranschlag 1898.		Conten und Rechnungsbubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
III.^b Polizei.												
45,935	40	46,170	—	A. Verwaltungskosten der Polizeidirektion . . .	316	05	46,490	55	—	—	46,174	50
23,109	02	23,500	—	B. Fremdenpolizei und Fahndungswesen . . .	13,213	90	38,214	26	—	—	25,000	36
568,510	48	609,660	—	C. Polizeicorps	25,166	50	632,467	22	—	—	607,300	72
127,699	45	141,370	—	D. Gefängnisse	966	95	137,583	01	—	—	136,616	06
117,845	53	125,760	—	E. Strafanstalten	538,611	10	655,899	09	—	—	117,287	99
—	—	—	—	F. Bekämpfung des Alkoholismus	61,099	62	61,099	62	—	—	—	—
3,530	04	3,150	—	G. Justiz- und Polizeikosten	301,943	70	313,598	63	—	—	11,654	93
61,282	90	62,000	—	H. Civilstand	—	—	61,939	75	—	—	61,939	75
947,912	82	1,011,610	—		941,317	82	1,947,292	13	—	—	1,005,974	31
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 5,635. 69								
IV. Militär.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
4,000	—	4,200	—	1. Befoldung des Sekretärs I, 312	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
12,684	—	12,700	—	2. Befoldungen der Angestellten I, 312	—	—	14,470	15	—	—	14,470	15
5,505	86	5,500	—	3. Bureaukosten I, 317	—	—	13,111	90	—	—	13,111	90
1,000	—	1,000	—	4. Mietzinse I, 317	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
23,189	86	23,400	—		—	—	32,782	05	—	—	32,782	05
B. Kantonskriegskommissariat.												
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Kantonskriegskommissärs I, 318	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
3,600	—	3,600	—	2. Befoldung des Adjunkten I, 318	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
12,100	—	12,100	—	3. Befoldungen der Angestellten I, 319	—	—	12,100	—	—	—	12,100	—
3,996	05	4,000	—	4. Bureaukosten I, 322	204	65	4,162	53	—	—	3,957	88
3,300	—	3,300	—	5. Mietzinse I, 323	—	—	3,300	—	—	—	3,300	—
1,244	—	1,200	—	6. Einleitungs- und Organisationskosten I, 324	—	—	1,214	20	—	—	1,214	20
14,600	—	14,600	—	7. Kostenanteil der Konfektion I, 324	14,600	—	—	—	14,600	—	—	—
14,640	05	14,600	—		14,804	65	29,376	73	—	—	14,572	08

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IV. Militär.								
				C. Zeughausverwaltung.								
5,000	—	5,000	—	1. Befoldung des Verwalters	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
15,631	50	16,200	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	15,619	50	—	—	15,619	50
2,791	44	3,000	—	3. Bureaukosten	1,106	10	3,966	54	—	—	2,860	44
998	05	1,000	—	4. Verschiedene Verwaltungskosten	75	—	1,042	60	—	—	967	60
108	25	200	—	5. Modellsammlung	—	—	193	10	—	—	193	10
2,700	—	2,700	—	6. Mietzinse	—	—	2,700	—	—	—	2,700	—
13,614	62	14,050	—	7. Kostenanteil der Zeughauswerkstätten . .	13,670	32	—	—	13,670	32	—	—
13,614	62	14,050	—	I, 325	14,851	42	28,521	74	—	—	13,670	32
				D. Zeughauswerkstätten.								
68,829	57	68,640	—	1. Arbeitslöhne	—	—	76,193	75	—	—	76,193	75
14,020	08	15,600	—	2. Werkzeuge und Fabrikationsmaterial . .	—	—	18,056	21	—	—	18,056	21
949	45	1,140	—	3. Unfallversicherung der Arbeiter	—	—	1,049	45	—	—	1,049	45
1,078	—	1,050	—	4. Zins des Betriebskapitals	—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
3,500	—	3,500	—	5. Mietzins	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
36	60	40	—	6. Feuerversicherung	—	—	34	65	—	—	34	65
102,007	55	104,020	—	7. Lieferungen	113,568	17	—	—	113,568	17	—	—
13,614	62	14,050	—	8. Verwaltungskosten	—	—	13,670	32	—	—	13,670	32
20	77	—	—	I, 326	113,568	17	113,554	38	13	79	—	—
				E. Depots in Dachsfelden und Langnau.								
1,859	40	3,000	—	1. Aufsicht und Auslagen	—	—	1,841	80	—	—	1,841	80
931	30	1,500	—	2. Vergütung des Bundes	973	70	—	—	973	70	—	—
3,900	—	3,900	—	3. Mietzinse	—	—	3,900	—	—	—	3,900	—
4,828	10	5,400	—	I, 327	973	70	5,741	80	—	—	4,768	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
IV. Militär.													
F. Kasernenverwaltung.													
3,000	—	3,000	—	1. Befoldung des Verwalters I, 328	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—	
2,038	—	2,200	—	2. Befoldungen der Angestellten I, 329	—	—	2,051	50	—	—	2,051	50	
16,947	02	17,000	—	3. Betriebskosten I, 338	17,054	55	33,717	62	—	—	16,663	07	
4,779	10	5,000	—	4. Anschaffung von Bettstellen und Leintüchern I, 339	—	—	5,003	75	—	—	5,003	75	
76,400	—	76,500	—	5. Mietzinse I, 340	6,600	—	83,000	—	—	—	76,400	—	
64,000	—	64,000	—	6. Vergütung der Eidgenossenschaft I, 341	64,000	—	—	—	64,000	—	—	—	
39,164	12	39,700	—		87,654	55	126,772	87	—	—	39,118	32	
G. Kreisverwaltung.													
1. Entschädigung der Kreiscommandanten:													
21,800	—	21,800	—	a. Befoldungen I, 342	—	—	21,800	—	—	—	21,800	—	
5,917	80	6,000	—	b. Taggelder I, 343	—	—	5,931	40	—	—	5,931	40	
6,631	36	5,700	—	2. Bureaukosten der Kreiscommandanten I, 345	—	—	6,712	12	—	—	6,712	12	
43,525	40	45,000	—	3. Befoldungen der Sektionschefs I, 355	—	—	43,948	60	—	—	43,948	60	
2,646	50	2,500	—	4. Rekrutenaushebung I, 356	—	—	2,550	65	—	—	2,550	65	
80,521	06	81,000	—		—	—	80,942	77	—	—	80,942	77	
H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung.													
404,253	25	400,000	—	1. Anschaffungen und Arbeitslöhne I, 368	—	—	525,077	64	—	—	525,077	64	
505	65	500	—	2. Unfallversicherung der Arbeiter I, 371	520	80	583	60	—	—	62	80	
26,075	—	25,000	—	3. Zins des Betriebskapitals I, 371	—	—	22,500	—	—	—	22,500	—	
5,250	—	5,250	—	4. Mietzins I, 371	—	—	5,250	—	—	—	5,250	—	
445,765	78	445,350	—	5. Lieferungen I, 373	559,380	27	—	—	559,380	27	—	—	
14,600	—	14,600	—	6. Betriebskosten I, 374	—	—	14,600	—	—	—	14,600	—	
4,918	12	—	—		559,901	07	568,011	24	—	—	8,110	17	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IV. Militär.												
J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials.												
1. Kriegskommissariat :												
10,446	80	13,000	—	a. Bekleidung und persönliche Ausrüstung I, 383	67,287	60	79,349	47	—	—	12,061	87
10,495	35	13,000	—	b. Erlös von Kleidern I, 384	12,144	25	7	—	12,137	25	—	—
23,735	46	25,000	—	2. Zeughaus :								
21,461	05	22,000	—	a. Persönliche Bewaffnung I, 387	20,289	09	45,287	75	—	—	24,998	66
1,294	47	2,500	—	b. Korpsausrüstung I, 389	21,032	45	45,132	45	—	—	24,100	—
3,602	81	1,000	—	c. Munition I, 404	315	40	2,496	47	—	—	2,181	07
7,114	89	6,500	—	d. Erlös von Kriegsmaterial I, 391	6,929	—	5,237	85	1,691	15	—	—
3,930	82	5,000	—	3. Transporte I, 395	244	20	8,373	22	—	—	8,129	02
18,450	—	18,650	—	4. Affekuranz I, 397	34	65	4,031	43	—	—	3,996	78
				5. Mietzinse I, 398	6,570	—	25,010	—	—	—	18,440	—
72,335	33	78,650			134,846	64	214,925	64			80,079	
K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial.												
531	—	1,000	—	1. Erlös von alten Kleidern I, 399	507	50	—	—	507	50	—	—
902	30	1,500	—	2. Erlös von altem Kriegsmaterial I, 399	444	10	—	—	444	10	—	—
1,433	30	2,500			951	60			951	60		
L. Verschiedene Militärausgaben.												
9,000	—	9,000	—	1. Schützenwesen I, 402	6,581	45	15,581	45	—	—	9,000	—
6,000	—	—	—	2. Neue Stammkontrollen I, 405	1,977	30	8,581	30	—	—	6,604	—
—	—	—	—	3. Gedenkfeier von Neuenegg I, 406	—	—	15,153	69	—	—	15,153	69
—	—	—	—	4. Beiträge an neue Kadettengewehre I, 407	—	—	6,499	20	—	—	6,499	20
—	—	—	—	5. Oftermundigen-Schießplatz I, 407	—	—	100	—	—	—	100	—
15,000	—	9,000			8,558	75	45,915	64			37,356	89

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =						
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.				
				Laufende Verwaltung.											
				IV. Militär.											
23,189	86	23,400	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	32,782	05	—	—	32,782	05			
14,640	05	14,600	—	B. Kantonskriegskommissariat	14,804	65	29,376	73	—	—	14,572	08			
13,614	62	14,050	—	C. Zeughausverwaltung	14,851	42	28,521	74	—	—	13,670	32			
20	77	—	—	D. Zeughauswerkstätten	113,568	17	113,554	38	13	79	—	—			
4,828	10	5,400	—	E. Depots in Dachselden und Langnau	973	70	5,741	80	—	—	4,768	10			
39,164	12	39,700	—	F. Kasernenverwaltung	87,654	55	126,772	87	—	—	39,118	32			
80,521	06	81,000	—	G. Kreisverwaltung	—	—	80,942	77	—	—	80,942	77			
4,918	12	—	—	H. Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung	559,901	07	568,011	24	—	—	8,110	17			
72,335	33	78,650	—	J. Aufbewahrung und Unterhalt des Kriegsmaterials	134,846	64	214,925	64	—	—	80,079	—			
1,433	30	2,500	—	K. Erlös von kantonalem Kriegsmaterial	951	60	—	—	951	60	—	—			
15,000	—	9,000	—	L. Verschiedene Militärausgaben	8,558	75	45,915	64	—	—	37,356	89			
266,798	73	263,300	—		936,110	55	1,246,544	86	—	—	310,434	31			
				Mehr Ausgaben als veranschlagt . . Fr. 47,134. 31											
				V. Kirchenwesen.											
				A. Verwaltungskosten der Direktion.											
322	60	300	—	1. Sekretariats- und Bureaukosten . . II, 417	—	—	218	75	—	—	218	75			
322	60	300	—		—	—	218	75	—	—	218	75			
				B. Protestantische Kirche.											
583,175	25	589,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 421	—	—	585,209	—	—	—	585,209	—			
4,500	—	4,700	—	2. Befoldungszulagen II, 423	—	—	4,369	10	—	—	4,369	10			
12,106	80	13,000	—	3. Wohnungsentfchädigungen . . . II, 425	72	20	12,918	40	—	—	12,846	20			
41,711	06	42,200	—	4. Beholzungskosten II, 426	—	—	42,397	66	—	—	42,397	66			
23,574	55	30,000	—	5. Leibgedinge II, 427	—	—	26,994	—	—	—	26,994	—			
4,700	—	4,700	—	6. Beiträge an Kollaturen und äußere Geistliche II, 428	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—			
580	—	580	—	7. Beitrag an den reformierten Gottesdienst in Solothurn II, 428	—	—	580	—	—	—	580	—			
1,565	15	1,500	—	8. Beiträge an Pfarrbefoldungen . . II, 429	1,565	15	—	—	1,565	15	—	—			
1,384	45	2,000	—	9. Theologische Prüfungskommission . II, 430	290	—	1,582	—	—	—	1,292	—			
160,470	—	160,250	—	10. Mietzinse II, 431	—	—	160,250	—	—	—	160,250	—			
830,636	96	844,930	—		1,927	35	839,000	16	—	—	837,072	81			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
V. Kirchenwesen.												
C. Katholische Kirche.												
130,907	25	135,000	—	1. Befoldungen der Geistlichen . . . II, 433	—	—	132,099	25	—	—	132,099	25
2,100	—	2,100	—	2. Befoldungszulagen . . . II, 434	—	—	2,100	—	—	—	2,100	—
8,415	55	9,500	—	3. Leibgedinge . . . II, 435	—	—	8,275	—	—	—	8,275	—
1,800	—	1,800	—	4. Wohnungsentfchädigungen . . . II, 436	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—
4,615	—	4,615	—	5. Beitrag an die Befoldung der Bischöfe II, 437	—	—	4,615	—	—	—	4,615	—
177	40	400	—	6. Theologische Prüfungskommission . II, 438	150	—	201	80	—	—	51	80
148,015	20	153,415	—		150	—	149,091	05	—	—	148,941	05
322	60	300	—	A. Verwaltungskosten der Direktion . . .	—	—	218	75	—	—	218	75
830,636	96	844,930	—	B. Protestantische Kirche . . .	1,927	35	839,000	16	—	—	837,072	81
148,015	20	153,415	—	C. Katholische Kirche . . .	150	—	149,091	05	—	—	148,941	05
978,974	76	998,645	—		2,077	35	988,309	96	—	—	986,232	61
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 12,412. 39								
VI. Erziehung.												
A. Verwaltungskosten der Direktion und der Synode.												
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 440	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
7,700	—	7,700	—	2. Befoldungen der Angestellten . . II, 441	—	—	7,700	—	—	—	7,700	—
7,557	49	7,500	—	3. Bureaukosten . . . II, 446	63	80	7,559	72	—	—	7,495	92
3,630	—	2,280	—	4. Mietzinse . . . II, 447	—	—	1,935	—	—	—	1,935	—
6,802	30	6,000	—	5. Prüfungskosten, Experten, Reisekosten II, 454	3,232	70	10,192	55	—	—	6,959	85
3,221	20	3,000	—	6. Synodalkosten . . . II, 456	—	—	4,876	80	—	—	4,876	80
33,410	99	30,980	—		3,296	50	36,764	07	—	—	33,467	57

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
B. Hochschule und Tierarzneischule.													
a. Hochschule.													
245,552	50	248,950		1. Besoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten II, 465	4,000		248,255				244,255		
10,500		10,200		2. Pensionen II, 467			9,550				9,550		
21,325		21,300		3. Besoldungen der Assistenten . . . II, 470			21,725				21,725		
22,020		23,160		4. Besoldungen der Angestellten . . II, 476			24,560				24,560		
38,000	20	32,000		5. ^a Verwaltungskosten (Mobiliar, Beheizung z.) II, 480	1,769	65	33,780	30			32,010	65	
600	70			5. ^b Physiologisches Institut, Einrichtungskosten II, 484			832	80			832	80	
6,384	45			5. ^c Mineralogisches Institut, id. . . II, 526			316	93			316	93	
12,881	75			5. ^d Anatomisches Institut, id. . . II, 489			31,144	05			31,144	05	
8,885	39			5. ^e Bacteriologisches Institut, id. . II, 517			410	43			410	43	
4,447	30			5. ^f Chemisches Laboratorium, id. . II, 490			4,999	45			4,999	45	
2,570	45			5. ^g Geologisches Institut, id. . . II, 485			550	95			550	95	
74,470		81,050		6. Mietzinse II, 492			81,050				81,050		
10,000		10,000		7. Lehrmittel und Subsidiaranstalten:									
7,679	40			a. Bibliotheken II, 493			10,000				10,000		
2,765	25			b. Poliklinische Anstalt II, 494			6,946				6,946		
1,500	68			c. Chirurgische Klinik II, 496	260	31	3,357	15			3,096	84	
5,001	42			d. Medizinische Klinik II, 498			2,267	55			2,267	55	
2,030	88			e. Anatomisches Institut . . . II, 502			5,048	92			5,048	92	
1,786	73			f. Physiologisches Institut . . II, 505			2,154	39			2,154	39	
222	85			g. Augenheilkunde II, 507			1,327	85			1,327	85	
3,498	15			h. Otiatrich-laryngol. Institut . II, 508			289	75			289	75	
2,405	01			i. Pathologische Anstalt . . . II, 510			3,527	05			3,527	05	
2,879	29			k. Medizin.-chemisches Institut . II, 513			7,858	70			7,858	70	
3,302	10	50,000		l. Bacteriologische Anstalt . . II, 516	182	55	3,348	97			3,166	42	
3,289	11			m. Organische Chemie II, 539	1,403	60	4,648	02			3,244	42	
3,968	45			n. Anorganische Chemie . . . II, 522	591	10	4,874	53			4,283	43	
799	15			o. Physikalisches Kabinett und telurisches Observatorium . . . II, 524			4,035	30			4,035	30	
1,002	40			p. Mineralogische Sammlung . . II, 525			738	95			738	95	
2,995	61			q. Zoologische Sammlung . . . II, 526			1,256	01			1,256	01	
658	05			r. Pharmaceutisches Institut . II, 529	240		3,235	95			2,995	95	
455	45			s. Pharmakologisches Institut . II, 530			711	10			711	10	
1,136	45			t. Hygienisches Institut . . . II, 531			298	90			298	90	
400	50			u. Dermatologisches Institut . II, 533			1,545	26			1,545	26	
352	77			v. Geographisches Institut . . II, 534			300	95			300	95	
				(Landwirtschaftlich = chemische Versuch- und Kontrollstation.)									
505,061	90	476,660		Uebertrag	8,447	21	524,946	21			516,499		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Erziehung.												
B. Hochschule und Tierarzneischule.												
a. Hochschule.												
505,061	90	476,660		Uebertrag	8,447	21	524,946	21	—	—	516,499	—
				8. Botanischer Garten: II, 536								
10,772	12	11,050		a. Betriebsrechnung	191	90	12,228	44	}	}	15,766	54
4,730	—	4,730		b. Pachtzins	—	—	4,730	—				
1,000	—	1,000		c. Beitrag des Burgerrates von Bern	1,000	—	—	—				
5,539	72	3,500		9. Matrikelgelber II, 537	3,710	—	—	—	3,710	—	—	—
2,500	—	2,500		10. Beitrag der Einwohnergemeinde Bern an die poliklinische Anstalt II, 537	2,500	—	—	—	2,500	—	—	—
				11. Beitrag an die Kliniken im Inselspital: II, 538								
130,000	—	130,000		a. Beitrag an die vier Kliniken	—	—	130,000	—	—	—	130,000	—
—	—	500		b. Beitrag an die Befoldung des Hülfschirurgen	—	—	500	—	—	—	500	—
—	—	1,000		c. Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
1,240	—	1,240		d. Amortisation der Bauvorstände	—	—	26,299	34	—	—	26,299	34
—	—	—		e. Vergütung für Gebäudeunterhalt	—	—	2,052	80	—	—	2,052	80
642,764	30	618,180			15,849	11	702,756	79	—	—	686,907	68
b. Tierarzneischule.												
25,943	75	25,800		12. Befoldungen der Professoren und Honorare der Dozenten II, 540	—	—	25,350	—	—	—	25,350	—
4,200	—	4,200		13. Befoldungen der Assistenten II, 542	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
3,650	—	3,700		14. Befoldungen der Angestellten II, 544	—	—	3,650	—	—	—	3,650	—
8,506	75	7,000		15. ^a Verwaltungskosten II, 546	—	—	7,055	15	—	—	7,055	15
2,666	48	—		(Pathologisches Institut, Einrichtungskosten.)								
1,565	—	—		15. ^b Stationäre Klinik, id. II, 548	—	—	627	90	—	—	627	90
8,020	—	7,025		16. Mietzinse II, 549	—	—	7,025	—	—	—	7,025	—
2,106	50			17. Lehrmittel:								
494	05			a. Anatomie II, 551	—	—	2,204	55	—	—	2,204	55
1,089	—			b. Physiologie II, 552	—	—	379	10	—	—	379	10
1,862	63			c. Bibliothek II, 553	—	—	1,047	14	—	—	1,047	14
2,016	35	11,000		d. Pathologische Anatomie II, 554	—	—	1,763	22	—	—	1,763	22
1,980	—			e. Ambulatorische Klinik und Operationslehre II, 557	1,899	90	3,742	09	—	—	1,842	19
851	70			f. Apotheke II, 559	1,591	50	3,596	70	—	—	2,005	20
615	60			g. Stationäre Klinik II, 560	—	—	995	65	—	—	995	65
3,035	—	3,000		h. Tierzucht II, 639	637	05	1,210	45	—	—	573	40
856	71	500		18. Schulgelber II, 562	2,900	—	—	—	2,900	—	—	—
				19. Tierhospital II, 563	12,437	45	13,419	47	—	—	982	02
63,389	52	55,225			19,465	90	76,266	42	—	—	56,800	52
642,764	30	618,180		a. Hochschule	15,849	11	702,756	79	—	—	686,907	68
63,389	52	55,225		b. Tierarzneischule	19,465	90	76,266	42	—	—	56,800	52
706,153	82	673,405			35,315	01	779,023	21	—	—	743,708	20

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
VI. Erziehung.													
E. Lehrerbildungsanstalten.													
2. Seminar Bruntrut.													
4,889	15	4,600	—	a. Verwaltung	405	—	5,658	60	—	—	5,253	60	
19,833	66	22,200	—	b. Unterricht	437	40	21,942	05	—	—	21,504	65	
15,141	73	16,200	—	c. Nahrung	112	40	19,116	84	—	—	19,004	44	
5,915	95	5,500	—	d. Verpflegung	131	05	7,676	32	—	—	7,545	27	
151	80	—	—	e. Landwirtschaft	—	—	57	10	—	—	57	10	
45,932	29	48,500	—		1,085	85	54,450	91	—	—	53,365	06	
1,662	10	—	—	f. Inventarveränderung	3,078	55	162	20	2,916	35	—	—	
10,225	—	9,500	—	g. Kostgelder	9,450	—	—	—	9,450	—	—	—	
1,598	10	—	—	h. Stipendien für Externe	—	—	—	—	—	—	—	—	
38,967	49	39,000	—		13,614	40	54,613	11	—	—	40,998	71	
Betriebsergebnis II, 629													
3. Seminar Hindelbank.													
236	25	300	—	a. Verwaltung	2	—	321	90	—	—	319	90	
7,414	09	7,500	—	b. Unterricht	—	—	7,166	38	—	—	7,166	38	
13,249	73	13,250	—	c. Nahrung	—	—	13,249	73	—	—	13,249	73	
1,793	30	1,800	—	d. Verpflegung	323	70	1,929	82	—	—	1,606	12	
750	—	750	—	e. Mietzins	—	—	755	—	—	—	755	—	
23,443	37	23,600	—		325	70	23,422	83	—	—	23,097	13	
85	—	—	—	f. Inventarveränderung	63	—	75	70	—	—	12	70	
6,800	—	6,500	—	g. Kostgelder	6,800	—	—	—	6,800	—	—	—	
16,728	37	17,100	—		7,188	70	23,498	53	—	—	16,309	83	
Betriebsergebnis II, 629													
4. Seminar Delsberg.													
3,503	40	3,500	—	a. Verwaltung	—	—	3,496	25	—	—	3,496	25	
4,090	62	4,350	—	b. Unterricht	17	20	4,335	37	—	—	4,318	17	
12,500	—	12,500	—	c. Nahrung	—	—	12,433	35	—	—	12,433	35	
3,458	—	3,450	—	d. Verpflegung	12	50	3,493	90	—	—	3,481	40	
2,300	—	2,300	—	e. Mietzins	—	—	2,305	—	—	—	2,305	—	
—	—	—	—	f. Landwirtschaft	—	—	—	—	—	—	—	—	
25,852	02	26,100	—		29	70	26,063	87	—	—	26,034	17	
341	—	—	—	g. Inventarveränderung	—	—	29	70	—	—	29	70	
5,500	—	5,500	—	h. Kostgelder	5,500	—	41	65	5,458	35	—	—	
20,693	02	20,600	—		5,529	70	26,135	22	—	—	20,605	52	
Betriebsergebnis II, 629													
5. Wiederholungskurse und Pensionen.													
1,500	—	1,500	—	a. Seminarlehrer-Pensionen . . II, 630	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—	
1,563	50	2,000	—	b. Wiederholungskurse für Lehrer an Fortbildungsschulen . . II, 630	—	—	1,767	60	—	—	1,767	60	
3,063	50	3,500	—		—	—	3,767	60	—	—	3,767	60	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.												
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
VI. Erziehung.												
E. Lehrerbildungsanstalten.												
68,139	94	73,000	—	1. Seminar Hofwyl	23,549	37	96,681	26	—	—	73,131	89
38,967	49	39,000	—	2. Seminar Bruntrut	13,614	40	54,613	11	—	—	40,998	71
16,728	37	17,100	—	3. Seminar Hindelbank	7,188	70	23,498	53	—	—	16,309	83
20,693	02	20,600	—	4. Seminar Delsberg	5,529	70	26,135	22	—	—	20,605	52
3,063	50	3,500	—	5. Wiederholungskurse und Pensionen .	—	—	3,767	60	—	—	3,767	60
147,592	32	153,200	—		49,882	17	204,695	72	—	—	154,813	55
F. Taubstummenanstalten.												
1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee.												
3,579	05	3,650	—	a. Verwaltung	—	—	3,685	10	—	—	3,685	10
6,032	20	7,000	—	b. Unterricht	—	—	6,823	—	—	—	6,823	—
17,719	75	16,900	—	c. Nahrung	168	15	18,940	60	—	—	18,772	45
8,056	85	8,560	—	d. Verpflegung	391	60	8,612	10	—	—	8,220	50
5,050	—	5,050	—	e. Mietzins	—	—	4,700	—	—	—	4,700	—
903	80	800	—	f. Gewerbe	5,586	90	4,712	05	874	85	—	—
1,596	15	860	—	g. Landwirtschaft	4,715	70	3,254	—	1,461	70	—	—
37,937	90	39,500	—	Betriebsergebnis	10,862	35	50,726	85	—	—	39,864	50
637	25	—	—	h. Inventarveränderung	859	40	785	85	73	55	—	—
10,250	—	10,000	—	i. Kostgelder	10,555	—	40	—	10,515	—	—	—
28,325	15	29,500	—	II, 631	22,276	75	51,552	70	—	—	29,275	95
2. Taubstummenanstalt Wabern.												
3,500	—	3,500	—	Beitrag des Staates II, 631	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,500	—	3,500	—		—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
28,325	15	29,500	—	1. Taubstummenanstalt Münchenbuchsee	22,276	75	51,552	70	—	—	29,275	95
3,500	—	3,500	—	2. Taubstummenanstalt Wabern . . .	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
31,825	15	33,000	—		22,276	75	55,052	70	—	—	32,775	95

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
VII. Gemeindefwesen.													
A. Verwaltungskosten der Direktion des Gemeindefwesens.													
4,200	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 640	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—	
2,640	—	2,000	—	2. Befoldung des Angestellten . . . II, 641	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—	
1,508	85	1,500	—	3. Bureaukosten II, 643	—	—	1,465	70	—	—	1,465	70	
870	—	870	—	4. Mietzinse II, 643	—	—	870	—	—	—	870	—	
9,218	85	8,870	—		—	—	8,835	70	—	—	8,835	70	
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . . . Fr. 34. 30									
VIII. Armenwesen.													
A. Verwaltungskosten der Direktion des Armenwesens.													
4,425	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . II, 644	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—	
7,560	—	7,600	—	2. Befoldungen der Angestellten . . . II, 645	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—	
3,588	80	4,000	—	3. Bureaukosten II, 647	—	—	5,002	35	—	—	5,002	35	
640	—	640	—	4. Mietzinse II, 648	—	—	640	—	—	—	640	—	
16,213	80	16,740	—		—	—	18,142	35	—	—	18,142	35	
B. Kommission und Inspektoren.													
—	—	2,000	—	1. Kantonale Armenkommission . . . II, 649	—	—	1,026	15	—	—	1,026	15	
—	—	2,000	—	2. Kantonaler Armeninspektor :	—	—	1,042	—	—	—	1,042	—	
—	—	1,000	—	a. Befoldung II, 650	—	—	630	30	—	—	630	30	
3,526	—	10,000	—	b. Reifekosten II, 650	—	—	7,596	55	—	—	7,596	55	
3,526	—	15,000	—	3. Armeninspektoren II, 693	—	—	10,295	—	—	—	10,295	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				C. Armenpflege.								
				1. Beiträge an Gemeinden:								
419,664	08	748,200	—	a. Für dauernd Unterstützte . . . II, 673	—	—	529,600	—	—	—	529,600	—
—	—	225,500	—	b. Für vorübergehend Unterstützte . . . II, 675	—	—	129,500	—	—	—	129,500	—
211,280	40	260,000	—	2. Auswärtige Armenpflege . . . II, 775	1,961	15	260,735	—	—	—	258,773	85
—	—	200,000	—	3. Außerordentliche Beiträge an Ge- meinden II, 670	—	—	200,000	—	—	—	200,000	—
630,944	48	1,433,700	—		1,961	15	1,119,835	—	—	—	1,117,873	85
				D. Bezirksverpflegungsanstalten, Beiträge.								
8,500	—	8,500	—	1. Oberländische Anstalt in Nüzigen . . II, 694	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
6,000	—	6,000	—	2. Seeländische Anstalt in Worben . . II, 694	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
8,000	—	8,000	—	3. Mittelländische Anstalt in Niggis- berg II, 694	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
8,500	—	8,500	—	4. Stadtberniſche Anstalt in Kühlewyl . II, 695	—	—	8,500	—	—	—	8,500	—
9,000	—	6,000	—	5. Oberaargauische Anstalt in Dettlen- bühl II, 695	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
26,500	—	8,000	—	6. Emmenthalische Anstalt in Friesen- berg II, 695	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—
—	—	1,200	—	7. Anstalt des Amtes Signau in Langnau II, 695	—	—	1,200	—	—	—	1,200	—
77,523	75	—	—	(Verpflegungsanstalt Friesenberg.)	—	—	—	—	—	—	—	—
11,023	75	46,200	—		—	—	46,200	—	—	—	46,200	—
				E. Bezirks-Erziehungsanstalten, Beiträge.								
3,000	—	3,000	—	1. Orphelinat in Saignelégier . . . II, 651	—	—	3,000	—	—	—	3,000	—
4,000	—	3,500	—	2. Orphelinat in Bruntrut . . . II, 651	—	—	3,500	—	—	—	3,500	—
3,408	75	3,500	—	3. Orphelinat in Courtelary . . . II, 651	—	—	4,278	75	—	—	4,278	75
2,882	50	4,000	—	4. Orphelinat in Delsberg . . . II, 651	—	—	4,296	25	—	—	4,296	25
2,900	60	2,900	—	5. Armenanstalt in Oberbipp . . . II, 651	—	—	2,520	—	—	—	2,520	—
2,587	25	3,500	—	6. Armenanstalt in Enggistein . . . II, 652	—	—	3,100	—	—	—	3,100	—
4,223	75	2,700	—	7. Armenanstalt im Steinhölzli . . . II, 652	—	—	2,436	10	—	—	2,436	10
23,002	85	23,100	—		—	—	23,131	10	—	—	23,131	10

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
VIII. Armenwesen.												
F. Rettungsanstalten.												
1. Rettungsanstalt Sandorf.												
2,901	38	2,700	—	a. Verwaltung	40	90	3,025	66	—	—	2,984	76
2,435	85	2,500	—	b. Unterricht	55	—	2,699	90	—	—	2,644	90
12,329	83	12,000	—	c. Nahrung	309	45	12,263	34	—	—	11,953	89
6,725	07	5,750	—	d. Verpflegung	4,814	92	11,897	—	—	—	7,082	08
2,150	—	2,150	—	e. Mietzinse	—	—	2,150	—	—	—	2,150	—
4,204	69	3,000	—	f. Landwirtschaft	17,534	48	11,185	61	6,348	87	—	—
22,337	44	22,100	—	Betriebsergebnis	22,754	75	43,221	51	—	—	20,466	76
407	20	—	—	g. Inventarveränderung	303	—	2,682	80	—	—	2,379	80
7,780	—	7,100	—	h. Kostgelder	9,305	—	1,320	—	7,985	—	—	—
14,964	64	15,000	—	II, 666	32,362	75	47,224	31	—	—	14,861	56
2. Rettungsanstalt Narvangen.												
2,604	72	2,500	—	a. Verwaltung	—	—	2,582	31	—	—	2,582	31
2,356	39	2,500	—	b. Unterricht	—	—	2,889	08	—	—	2,889	08
14,992	48	12,300	—	c. Nahrung	206	65	13,904	80	—	—	13,698	15
6,533	84	5,270	—	d. Verpflegung	394	50	6,617	35	—	—	6,222	85
1,730	—	1,730	—	e. Mietzinse	—	—	2,030	—	—	—	2,030	—
6,336	57	3,000	—	f. Landwirtschaft	14,279	35	9,264	52	5,014	83	—	—
21,880	86	21,300	—	Betriebsergebnis	14,880	50	37,288	06	—	—	22,407	56
50	—	—	—	g. Inventarveränderung	1,578	—	1,620	—	—	—	42	—
7,870	—	7,300	—	h. Kostgelder	9,360	—	1,345	—	8,015	—	—	—
14,060	86	14,000	—	II, 666	25,818	50	40,253	06	—	—	14,434	56
3. Rettungsanstalt Erlach.												
2,584	97	2,550	—	a. Verwaltung	—	—	2,569	38	—	—	2,569	38
2,670	62	2,400	—	b. Unterricht	10	—	2,665	17	—	—	2,655	17
14,647	30	14,300	—	c. Nahrung	41	20	15,519	94	—	—	15,478	74
6,782	39	6,000	—	d. Verpflegung	1,008	74	8,433	98	—	—	7,425	24
3,307	50	3,300	—	e. Mietzinse	—	—	3,307	50	—	—	3,307	50
7,991	14	5,850	—	f. Landwirtschaft	23,500	09	14,973	80	8,526	29	—	—
22,001	64	22,700	—	Betriebsergebnis	24,560	03	47,469	77	—	—	22,909	74
527	50	—	—	g. Inventarveränderung	1,301	—	1,715	—	—	—	414	—
8,635	—	7,700	—	h. Kostgelder	10,180	—	1,400	—	8,780	—	—	—
13,894	14	15,000	—	II, 666	36,041	03	50,584	77	—	—	14,543	74

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
				G. Verschiedene Unterstützungen.								
17,570	—	18,000	—	1. Berufsstipendien II, 656	—	—	16,355	—	—	—	16,355	—
11,856	35	12,000	—	2. Spenden für Gebrechliche und Kranke II, 659	—	—	10,924	20	—	—	10,924	20
11,898	40	15,000	—	3. Spenden für Unheilbare II, 663	—	—	14,135	90	—	—	14,135	90
2,500	—	5,000	—	4. Beiträge an Hilfsvereinigungen . . II, 663	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
—	—	20,000	—	5. Beiträge bei Schaden durch Natur- ereignisse II, 664	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
43,824	75	70,000	—		—	—	66,415	10	—	—	66,415	10
				H. Bekämpfung des Alkoholismus.								
39,000	—	41,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 671	40,472	05	—	—	40,472	05	—	—
39,000	—	41,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus . II, 672	—	—	40,472	05	—	—	40,472	05
—	—	—	—		40,472	05	40,472	05	—	—	—	—
				J. Verwendung der Steuer von $\frac{2}{10}$ ‰ im Jura.								
—	—	40,000	—	1. Beiträge an Gemeinden als Ersatz der Einregistrierungsgebühren . . II, 697	—	—	37,708	39	—	—	37,708	39
—	—	30,000	—	2. Beiträge an Anstalten für Einrich- tung und Betrieb II, 698	—	—	49,412	50	—	—	49,412	50
—	—	30,000	—	3. Einlage in den Reservefonds zur Unterstützung von Anstalten . . II, 696	—	—	12,879	11	—	—	12,879	11
—	—	100,000	—		—	—	100,000	—	—	—	100,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				VIII. Armenwesen.								
16,213	80	16,740	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	18,142	35	—	—	18,142	35
3,526	—	15,000	—	B. Kommission und Inspektoren	—	—	10,295	—	—	—	10,295	—
630,944	48	1,433,700	—	C. Armenpflege	1,961	15	1,119,835	—	—	—	1,117,873	85
11,023	75	46,200	—	D. Bezirksverpflegungsanstalten	—	—	46,200	—	—	—	46,200	—
23,002	85	23,100	—	E. Bezirkserziehungsanstalten	—	—	23,131	10	—	—	23,131	10
59,261	92	99,000	—	F. Rettungsanstalten	157,738	80	257,228	95	—	—	99,490	15
43,824	75	70,000	—	G. Verschiedene Unterstützungen	—	—	66,415	10	—	—	66,415	10
—	—	—	—	H. Bekämpfung des Alkoholismus	40,472	05	40,472	05	—	—	—	—
—	—	100,000	—	J. Verwendung der Steuer von $\frac{2}{10}$ ‰ im Jura	—	—	100,000	—	—	—	100,000	—
765,750	05	1,803,740	—		200,172	—	1,681,719	55	—	—	1,481,547	55
				Weniger Ausgaben als veranschlagt. Fr. 322,192. 45								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				A. Verwaltungskosten der Direktion des Innern.								
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs II, 700	—	—	4,500	—	—	—	4,500	—
9,860	—	10,000	—	2. Befoldungen der Angestellten II, 701	—	—	10,000	—	—	—	10,000	—
3,659	10	3,750	—	3. Bureaukosten II, 720	—	—	3,813	23	—	—	3,813	23
1,450	—	1,450	—	4. Mietzins II, 704	—	—	1,450	—	—	—	1,450	—
19,469	10	19,700	—		—	—	19,763	23	—	—	19,763	23
				B. Statistik.								
7,100	—	7,100	—	1. Befoldungen II, 705	—	—	7,100	—	—	—	7,100	—
2,540	77	2,500	—	2. Bureaukosten und Druckkosten II, 706	—	—	2,473	55	—	—	2,473	55
9,640	77	9,600	—		—	—	9,573	55	—	—	9,573	55

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.															
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.				R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.					Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.															
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.															
C. Handel und Gewerbe.															
4,146	65	4,500		1. Förderung von Handel und Gewerbe im allgemeinen II, 709			1,669	—	6,233	40	—	—	4,564	40	
5,999	—	7,000		2. Gewerbliche Stipendien II, 711			5,085	—	11,745	—	—	—	6,660	—	
94,680	—	100,000		3. Fach- und Gewerbeschulen II, 714			105,747	—	204,760	—	—	—	99,013	—	
12,000	—	12,000		4. Kantonales Gewerbemuseum II, 715			11,495	—	23,495	—	—	—	12,000	—	
4,216	98	4,000		5. Hufbeschlaganstalt und Hufschmiedekurse II, 716			3,583	17	7,409	70	—	—	3,826	53	
—	—	10,500		6. Handels- und Gewerbekammer II, 718			—	—	10,584	94	—	—	10,584	94	
121,042	63	138,000					127,579	17	264,228	04	—	—	136,648	87	
D. Kantonales Technikum in Burgdorf.															
45,059	70	49,500		1. Unterricht:											
11,365	06	8,900		a. Lehrerbefoldungen			—	—	50,446	—	—	—	50,446	—	
				b. Lehrmittel			—	—	8,317	41	—	—	8,317	41	
601	—	1,000		2. Verwaltung:											
2,642	15	3,200		a. Aufsichts- und Prüfungskommission			—	—	801	50	—	—	801	50	
5,837	71	6,200		b. Bureau- und Reisekosten			—	—	2,986	51	—	—	2,986	51	
1,982	60	2,000		c. Heizung, Beleuchtung, Reinhaltung			76	90	6,710	34	—	—	6,633	44	
				d. Abwart			—	—	1,998	70	—	—	1,998	70	
67,488	22	70,800					76	90	71,260	46	—	—	71,183	56	
8,214	—	4,000		3. Schulgelder			9,304	—	—	—	9,304	—	—	—	
12,258	07	14,600		4. Beitrag der Gemeinde Burgdorf			13,940	85	—	—	13,940	85	—	—	
22,500	—	23,000		5. Beitrag des Bundes			20,057	—	—	—	20,057	—	—	—	
508	55	—		6. Stipendien			2,825	—	2,825	—	—	—	—	—	
25,024	70	29,200		7. Einrichtungskosten			44	—	88	—	—	—	44	—	
							46,247	75	74,173	46	—	—	27,925	71	
E. Maß und Gewicht.															
1,500	—	1,500		1. Befoldung des Inspektors II, 722			—	—	1,500	—	—	—	1,500	—	
729	65	650		2. Bureau- und Reisekosten desselben II, 723			—	—	694	30	—	—	694	30	
3,930	—	4,000		3. Inspektionskosten der Eichmeister . II, 724			—	—	3,761	75	—	—	3,761	75	
757	75	1,700		4. Maße, Gewichte und Apparate . . . II, 725			80	—	1,767	65	—	—	1,687	65	
550	—	800		5. Mietzins II, 725			—	—	800	—	—	—	800	—	
7,467	40	8,650					80	—	8,523	70	—	—	8,443	70	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.								
				F. Lebensmittelpolizei.								
				1. Chemisches Laboratorium:								
5,000	—	5,000	—	a. Befoldung d. Kantonschemikers II, 726	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
6,800	—	6,900	—	b. Befoldungen der Assistenten und des Abwirts II, 727	—	—	6,800	—	—	—	6,800	—
2,700	—	1,990	—	c. Mietzins II, 728	—	—	1,990	—	—	—	1,990	—
2,633	47	2,500	—	d. Chemikalien, Litteratur, Be- leuchtung zc. II, 730	—	—	2,611	57	—	—	2,611	57
4,110	90	3,600	—	e. Rückerstattungen von Analyse- kosten II, 732 (Einrichtungskosten.)	4,427	70	—	—	4,427	70	—	—
5,453	25	—	—	2. Nachschauen:								
11,600	—	11,600	—	a. Befoldungen der Experten . . II, 733	—	—	11,600	—	—	—	11,600	—
4,858	80	4,800	—	b. Reisevergütungen und Bureau- kosten II, 735	—	—	4,898	25	—	—	4,898	25
60	—	200	—	c. Stationsvorstände und lokale Experten II, 736	—	—	190	—	—	—	190	—
374	70	500	—	d. Apparate und Reagentien . . II, 737	—	—	240	25	—	—	240	25
2,500	—	2,500	—	3. Bureauangestellte II, 738	—	—	2,500	—	—	—	2,500	—
150	—	800	—	4. Bureaukosten, Druckkosten zc. . II, 739	—	—	834	81	—	—	834	81
38,019	32	33,190	—		4,427	70	36,664	88	—	—	32,237	18
				G. Gesundheitswesen.								
4,117	—	4,500	—	1. Sanitätskollegium, Prüfungen, In- spektionen II, 742	858	80	6,533	25	—	—	5,674	45
7,560	70	6,000	—	2. Allgemeine Sanitätsvorkehrungen . . II, 747	1,060	35	18,360	15	—	—	17,299	80
3,099	80	4,000	—	3. Impfwesen II, 750	—	—	3,460	30	—	—	3,460	30
1,575	—	2,000	—	4. Wartgelder an Aerzte II, 754	—	—	2,050	—	—	—	2,050	—
16,352	50	16,500	—		1,919	15	30,403	70	—	—	28,484	55
				H. Krankenanstalten.								
125,098	—	127,750	—	1. Beitrag des Staates an die Be- zirkskrankenanstalten II, 757	—	—	127,106	—	—	—	127,106	—
232,587	15	220,000	—	2. Erweiterung der Irrenpflege . . II, 758	—	—	238,317	85	—	—	238,317	85
357,685	15	347,750	—		—	—	365,423	85	—	—	365,423	85

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.												
J. Frauenhospital.												
13,492	68	14,400	—	1. Verwaltung	893	80	14,722	59	—	—	13,828	79
3,678	08	4,900	—	2. Unterricht	1,371	03	4,839	29	—	—	3,468	26
37,418	32	36,200	—	3. Nahrung	1,953	35	38,747	—	—	—	36,793	65
28,029	87	29,300	—	4. Verpflegung	5,698	27	35,137	50	—	—	29,439	23
—	—	1,600	—	5. Gynäkologische Poliklinik	—	—	1,592	90	—	—	1,592	90
17,200	—	17,200	—	6. Mietzins	—	—	17,200	—	—	—	17,200	—
99,818	95	103,600	—	Betriebsergebnis	9,916	45	112,239	28	—	—	102,322	83
11,458	50	12,000	—	7. Kostgelder von Pflegelingen	14,145	—	111	—	14,034	—	—	—
5,098	—	5,000	—	8. Kostgelder von Hebammenwärterinnen	5,250	—	250	—	5,000	—	—	—
—	—	—	—	9. Kostgelder von Wärterinnenwärterinnen	450	—	—	—	450	—	—	—
1,199	17	—	—	10. Inventarveränderung	913	20	4,618	02	—	—	3,704	82
84,461	62	86,600	—	II, 759	30,674	65	117,218	30	—	—	86,543	65
K. Hebammenkurse.												
1,274	05	2,500	—	1. Kost- und Reiseentschädigungen . II, 760	70	—	2,594	50	—	—	2,524	50
1,274	05	2,500	—		70	—	2,594	50	—	—	2,524	50
L. Irrenanstalt Waldau.												
65,260	46	69,700	—	1. Verwaltung	3,012	31	70,647	34	—	—	67,635	03
3,025	94	3,300	—	2. Unterricht und Gottesdienst	25	—	2,848	78	—	—	2,823	78
159,210	75	165,000	—	3. Nahrung	23,549	45	183,516	87	—	—	159,967	42
97,017	43	97,200	—	4. Verpflegung	16,618	26	122,334	65	—	—	105,716	39
40,392	65	41,085	—	5. Mietzinse	1,965	—	42,585	—	—	—	40,620	—
7,042	30	8,800	—	6. Gewerbe	21,103	—	13,291	60	7,811	40	—	—
855	36	9,800	—	7. Landwirtschaft	90,232	17	92,856	10	—	—	2,623	93
357,009	57	357,685	—	Betriebsergebnis	156,505	19	528,080	34	—	—	371,575	15
10,148	60	—	—	8. Inventarveränderung	6,255	80	16,323	41	—	—	10,067	61
227,462	05	225,000	—	9. Kostgelder	238,255	95	3,598	40	234,657	55	—	—
32,685	—	32,685	—	10. Beitrag des Waldaufwands	32,685	—	—	—	32,685	—	—	—
107,011	12	100,000	—	II, 761	433,701	94	548,002	15	—	—	114,300	21

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
						Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.													
M. Irrenanstalt Mänzingen.													
63,262	85	70,000	—	1. Verwaltung		551	80	68,897	30	—	—	68,345	50
2,562	83	3,400	—	2. Unterricht und Gottesdienst		392	80	2,933	60	—	—	2,540	80
169,837	19	170,200	—	3. Nahrung		32,539	73	215,200	18	—	—	182,660	45
108,185	54	95,000	—	4. Verpflegung		12,934	40	110,434	44	—	—	97,500	04
89,189	50	92,220	—	5. Mietzins		—	—	92,712	—	—	—	92,712	—
7,156	02	10,320	—	6. Gewerbe		83,855	41	75,887	11	7,968	30	—	—
15,540	40	9,500	—	7. Landwirtschaft		96,365	35	73,929	13	22,436	22	—	—
410,341	49	411,000	—			226,639	49	639,993	76	—	—	413,354	27
2,153	31	—	—	8. Inventarveränderung	Betriebsergebnis	10,727	50	21,461	93	—	—	10,734	43
201,959	20	205,000	—	9. Kostgelder		224,447	20	6,088	10	218,359	10	—	—
6,536	30	—	—	(Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege für 1897.)									
203,999	30	206,000	—		II, 762	461,814	19	667,543	79	—	—	205,729	60
N. Irrenanstalt Betschlen.													
—	—	—	—	1. Verwaltung		794	20	4,346	36	—	—	3,552	16
—	—	—	—	2. Unterricht und Gottesdienst		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	3. Nahrung		1,697	40	3,015	15	—	—	1,317	75
—	—	—	—	4. Verpflegung		74,495	25	92,641	—	—	—	18,145	75
—	—	—	—	5. Mietzins		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	6. Gewerbe		3,615	15	4,073	63	—	—	458	48
—	—	—	—	7. Landwirtschaft		51,130	69	54,450	53	—	—	3,319	84
—	—	—	—		Betriebsergebnis	131,732	69	158,526	67	—	—	26,793	98
—	—	—	—	8. Inventarveränderung		—	—	126,674	70	—	—	126,674	70
—	—	—	—	9. Kostgelder		—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	10. Beitrag des Fonds für Erweiterung der Irrenpflege		115,176	75	—	—	115,176	75	—	—
—	—	—	—		II, 773	246,909	44	285,201	37	—	—	38,291	93
O. Staatsapothek.													
4,300	—	4,300	—	1. Befoldung des Staatsapothekers		—	—	4,300	—	—	—	4,300	—
5,805	—	5,900	—	2. Befoldungen der Angestellten		—	—	6,000	75	—	—	6,000	75
1,150	—	1,150	—	3. Mietzins		—	—	1,150	—	—	—	1,150	—
1,619	38	2,000	—	4. Verwaltungs- und Betriebskosten		400	—	2,097	50	—	—	1,697	50
21,962	54	24,000	—	5. Warenankauf		104	99	17,039	78	—	—	16,934	79
41,263	65	40,000	—	6. Warenverkauf		56,034	42	5,611	27	50,423	15	—	—
366	05	350	—	7. Zins in Konto-Korrent		—	—	375	—	—	—	375	—
—	—	—	—	8. Inventar, Abschreibungen		—	—	36,749	35	—	—	36,749	35
6,060	68	2,300	—		II, 763	56,539	41	73,323	65	—	—	16,784	24

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =						
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.				
				Laufende Verwaltung.											
				IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.											
				P. Bekämpfung des Alkoholismus.											
12,659	70	20,000	—	1. Zuschuß aus dem Alkoholzehntel . II, 764	20,037	50	—	—	20,037	50	—	—			
1,587	95	7,000	—	2. Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen II, 765	—	—	8,000	—	—	—	8,000	—			
6,734	35	7,000	—	3. Beiträge an Koch- und Haushal- tungskurse II, 766	4,950	—	10,115	10	—	—	5,165	10			
1,050	—	2,000	—	4. Beiträge an Volksküchen, Kaffee- und Speisehallen II, 768	—	—	1,800	—	—	—	1,800	—			
3,287	40	4,000	—	5. Beiträge an Trinkerheilstalten und Kostgeldbeiträge zur Unterbringung von unvernünftigen Trinkern . . II, 769	—	—	5,072	40	—	—	5,072	40			
—	—	—	—		24,987	50	24,987	50	—	—	—	—			
				Q. Hagelversicherung.											
44,840	45	48,000	—	1. Beitrag des Staates an Policen und Prämien II, 770	—	—	49,101	71	—	—	49,101	71			
22,420	22	24,000	—	2. Beitrag des Bundes II, 770	24,550	85	—	—	24,550	85	—	—			
22,420	23	24,000	—		24,550	85	49,101	71	—	—	24,550	86			
				R. Feuerpolizei.											
1,199	15	1,500	—	1. Inspektion der Löschanstalten	—	—	2,875	90	—	—	2,875	90			
1,199	15	1,500	— II, 772	—	—	2,875	90	—	—	2,875	90			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
IX. Volkswirtschaft & Gesundheitswesen.												
19,469	10	19,700	—	A. Verwaltungskosten der Direktion	—	—	19,763	23	—	—	19,763	23
9,640	77	9,600	—	B. Statistik	—	—	9,573	55	—	—	9,573	55
121,042	63	138,000	—	C. Handel und Gewerbe	127,579	17	264,228	04	—	—	136,648	87
25,024	70	29,200	—	D. Kantonales Technikum	46,247	75	74,173	46	—	—	27,925	71
7,467	40	8,650	—	E. Maß und Gewicht	80	—	8,523	70	—	—	8,443	70
38,019	32	33,190	—	F. Lebensmittelpolizei	4,427	70	36,664	88	—	—	32,237	18
16,352	50	16,500	—	G. Gesundheitswesen	1,919	15	30,403	70	—	—	28,484	55
357,685	15	347,750	—	H. Krankenanstalten	—	—	365,423	85	—	—	365,423	85
84,461	62	86,600	—	J. Frauenhospital	30,674	65	117,218	30	—	—	86,543	65
1,274	05	2,500	—	K. Wiederholungskurse für Hebammen	70	—	2,594	50	—	—	2,524	50
107,011	12	100,000	—	L. Irrenanstalt Waldau	433,701	94	548,002	15	—	—	114,300	21
203,999	30	206,000	—	M. Irrenanstalt Mönchingen	461,814	19	667,543	79	—	—	205,729	60
—	—	—	—	N. Irrenanstalt Betschwil	246,909	44	285,201	37	—	—	38,291	93
6,060	68	2,300	—	O. Staatsapothek	56,539	41	73,323	65	—	—	16,784	24
—	—	—	—	P. Bekämpfung des Alkoholismus	24,987	50	24,987	50	—	—	—	—
22,420	23	24,000	—	Q. Hagelversicherung	24,550	85	49,101	71	—	—	24,550	86
1,199	15	1,500	—	R. Feuerpolizei	—	—	2,875	90	—	—	2,875	90
1,009,006	36	1,020,890	—		1,459,501	75	2,579,603	28	—	—	1,120,101	53
				Mehr Ausgaben als veranschlagt	Fr. 99,211. 53							
X. Bauwesen.												
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung.												
20,000	—	20,250	—	1. Befoldungen der Beamten III, 797	—	—	20,250	—	—	—	20,250	—
24,765	—	24,530	—	2. Befoldungen der Angestellten III, 798	—	—	24,510	—	—	—	24,510	—
14,672	35	12,600	—	3. Bureau- und Reisekosten III, 806	22	50	15,429	28	—	—	15,406	78
4,200	—	4,200	—	4. Mietzinse III, 807	—	—	4,200	—	—	—	4,200	—
63,637	35	61,580	—		22	50	64,389	28	—	—	64,366	78
B. Bezirksbehörden.												
27,125	—	26,750	—	1. Befoldungen der Bezirksingenieure III, 808	—	—	26,000	—	—	—	26,000	—
9,019	60	9,400	—	2. Befoldungen der Angestellten III, 810	—	—	9,399	60	—	—	9,399	60
9,483	25	9,500	—	3. Bureau- und Reisekosten III, 814	—	—	9,494	05	—	—	9,494	05
45,627	85	45,650	—		—	—	44,893	65	—	—	44,893	65

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
X. Baugesen.													
C. Unterhalt der Staatsgebäude.													
109,905	55	110,000	—	1. Amtsgebäude III, 835	641	40	110,347	55	—	—	109,706	15	
53,060	22	52,000	—	2. Pfundgebäude III, 863	103	20	52,457	85	—	—	52,354	65	
6,622	70	6,000	—	3. Kirchengebäude III, 855	12	—	9,914	10	—	—	9,902	10	
407	85	1,000	—	4. Öffentliche Plätze III, 856	—	—	635	—	—	—	635	—	
21,964	50	25,000	—	5. Wirtschaftsgebäude III, 860	—	—	19,653	20	—	—	19,653	20	
191,960	82	194,000			756	60	193,007	70			192,251	10	
D. Neue Hochbauten.													
572,855	25	450,000	—	1. Verschiedene Hochbauten:									
				1. Vorarbeiten und Bauaufsicht . . III, 868	—	—	36,704	20	—	—	36,704	20	
				2. Waldau, Irrenanstalt III, 869	13,058	80	13,058	80	—	—	—	—	
				3. Bern, Anatomie III, 872	—	—	111,352	60	—	—	111,352	60	
				4. St. Johannsen, Strafanstalt . . III, 873	—	—	30,499	05	—	—	30,499	05	
				5. Bern, Bezirksgefängnis III, 876	170,984	75	170,984	75	—	—	—	—	
				6. Bern, ehem. Kavalleriekaserne . III, 877	—	—	3,253	55	—	—	3,253	55	
				7. Waldau, Schlachtlokal III, 878	—	—	1,995	10	—	—	1,995	10	
				8. Bern, Stiftgebäude III, 879	—	—	4,917	80	—	—	4,917	80	
				9. Bern, Chemiegebäude III, 880	—	—	1,087	70	—	—	1,087	70	
				10. Brüttelen, Rettungsanstalt . . III, 881	—	—	14,576	60	—	—	14,576	60	
				11. Interlaken, Gefängnis III, 882	5,923	45	5,923	45	—	—	—	—	
				12. Bern, Rathaus III, 883	—	—	12,180	30	—	—	12,180	30	
				13. Bern, Zeughauswerkstätten . . III, 884	—	—	6,008	60	—	—	6,008	60	
				14. Trachselwald, Rettungsanstalt . III, 885	—	—	5,834	90	—	—	5,834	90	
				15. Erlach, Rettungsanstalt III, 885	—	—	3,384	60	—	—	3,384	60	
				16. Sandorf, Rettungsanstalt . . . III, 886	—	—	5,384	15	—	—	5,384	15	
				17. Köniz, Blindenanstalt III, 886	—	—	13,374	55	—	—	13,374	55	
				18. Hindelbank, Arbeitsanstalt . . III, 887	—	—	158	85	—	—	158	85	
				19. Bern, Amtshaus III, 888	60,287	45	60,287	45	—	—	—	—	
				20. Bern, botanischer Garten . . . III, 890	—	—	2,246	55	—	—	2,246	55	
				21. Vorderarnialp, Stallgebäude . . III, 891	—	—	19,869	95	—	—	19,869	95	
				22. Bern, Hochschule, Neubau . . . III, 892	—	—	8,443	40	—	—	8,443	40	
				23. Thorberg, Strafanstalt III, 893	—	—	3,901	55	—	—	3,901	55	
				24. Bern, physiologisches Institut . III, 894	—	—	12,947	85	—	—	12,947	85	
				25. Büren, Pfarrhaus III, 895	18,000	—	26,902	40	—	—	8,902	40	
572,855	25	450,000		Uebertrag	268,254	45	575,278	70			307,024	25	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				D. Neue Hochbauten.								
572,855	25	450,000		Ueberschlag	268,254	45	575,278	70	—	—	307,024	25
				26. Witzwyl, Strafanstalt III, 896	—	—	39,367	05	—	—	39,367	05
				27. Kehrschlag, Rettungsanstalt . . . III, 897	—	—	6,335	20	—	—	6,335	20
				28. Gorgémont, deutsches Pfarrhaus III, 898	—	—	5,364	05	—	—	5,364	05
				29. Rütli, landwirtschaftliche Schule. III, 897	—	—	3,201	70	—	—	3,201	70
				30. Unterseen, Pfarrhaus III, 899	16,000	—	29,020	50	—	—	13,020	50
				31. Bern, Militär-Anstalten III, 900	—	—	10,000	60	—	—	10,000	60
				32. Biel, Amtshaus III, 901	—	—	188,222	05	—	—	188,222	05
				33. Münster, Amtshaus III, 903	—	—	501	35	—	—	501	35
				34. Bruntrut, Seminar III, 903	—	—	5,000	—	—	—	5,000	—
				35. Bruntrut, Telegraphenbureau . III, 904	—	—	—	—	—	—	—	—
				36. Witzwyl, Strafanstalt III, 905	—	—	552	95	—	—	552	95
				37. Dachsölden, Zeughaus III, 904	—	—	8,419	30	—	—	8,419	30
				38. Biel, Pfarrhaus III, 905	—	—	689	10	—	—	689	10
				39. Trachselwald, Amtschreiberei- gebäude III, 906	—	—	1,415	90	—	—	1,415	90
				40. Bern, Standesrathhaus III, 906	1,000	—	1,866	80	—	—	866	80
				41. Münsingen, Irrenanstalt . . . III, 907	—	—	8,194	10	—	—	8,194	10
				42. Rütli, Volkereischule III, 907	—	—	2,000	—	—	—	2,000	—
				43. Thorberg, Strafanstalt III, 907	—	—	1,689	20	—	—	1,689	20
				44. Pré aux bœufs, Rettungsanstalt III, 908	—	—	26,600	—	—	—	26,600	—
				45. Bern, Käfigturm III, 909	—	—	636	05	—	—	636	05
				46. Jns, Arbeitsanstalt III, 910	—	—	5,926	85	—	—	5,926	85
				47. Rütli, landwirtschaftliche Schule. III, 910	—	—	4,693	95	—	—	4,693	95
				48. Münsingen, Irrenanstalt . . . III, 915	—	—	5,400	—	—	—	5,400	—
				49. Bern, Rathhaus III, 915	—	—	1,271	45	—	—	1,271	45
				50. Bruntrut, Seminar III, 915	—	—	681	30	—	—	681	30
				51. Bruntrut, Kantonschule III, 916	—	—	994	95	—	—	994	95
				52. Delsberg, Seminar III, 916	—	—	1,120	—	—	—	1,120	—
				53. Nidau, Pfarrhaus III, 916	—	—	429	25	—	—	429	25
				54. Bern, Durchpaß bei der ehemaligen Strafanstalt III, 917	—	—	152	50	—	—	152	50
				55. Biel, französisches Pfarrhaus . III, 917	—	—	827	60	—	—	827	60
572,855	25	450,000			285,254	45	935,852	45	—	—	650,598	—
72,855	25	—		56. Hochbau-Vorschüsse III, 917	150,598	—	—	—	150,598	—	—	—
—	—	50,000		57. Amortisation derselben III, 917	—	—	—	—	—	—	—	—
500,000	—	500,000			435,852	45	935,852	45	—	—	500,000	—
76,717	25	175,000		} 2. Betselay, Irrenanstalt III, 912	130,841	75	130,841	75	—	—	—	—
76,717	25	175,000										
500,000	—	500,000			566,694	20	1,066,694	20	—	—	500,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
E. Unterhalt der Straßen.												
282,772	35	293,000		1. Wegmeisterbefoldungen . . . III, 926	155	70	336,152	05	—	—	335,996	35
442,582		410,000		2. Material und Arbeiten:	11,808	25	387,084	28	—	—	375,276	03
				a. Unterhalt in Regie . . . III, 1172								
				b. Unterhalt in Afford:								
				1. Löhnungen und Kunstbauten III, 997	32	50	28,399	35	—	—	28,366	85
				2. Materialkräftung u. Führung III, 1005	393	60	13,741	30	—	—	13,347	70
171,578	85	60,000		3. Wasserschaden u. Schwellenbauten III, 1024	190	—	100,726	22	—	—	100,536	22
6,265	08	5,000		4. Verschiedene Kosten . . . III, 1033	—	—	4,868	78	—	—	4,868	78
3,629	33	5,000		5. Beiträge an Obstbaumpflanzungen								
				längs der Staatsstraßen . . . III, 1036	—	—	1,266	20	—	—	1,266	20
2,241	90	2,500		6. Erlös von Straßengras, Land-	2,221	40	50	—	2,171	40	—	—
				abschnitten u. III, 1038								
904,585	71	770,500			14,801	45	872,288	18	—	—	857,486	73
F. Neue Straßenbauten.												
189,914	63	250,000		1. Schallenberg-Straße III, 1040	24,200	—	47,455	60	—	—	23,255	60
				2. Därligen-Unterseen III, 1040	—	—	400	—	—	—	400	—
				3. Thun-Blumenstein III, 1041	—	—	79	—	—	—	79	—
				4. Thierachern-Blumenstein . . . III, 1041	—	—	20	—	—	—	20	—
				5. Thun-Steffisburg-Schwarzenegg III, 1042	—	—	106	65	—	—	106	65
				6. Krauchthal-Hindelbank III, 1042	—	—	646	—	—	—	646	—
				7. Biel-Nidau III, 1043	—	—	498	35	—	—	498	35
				8. Große Scheidegg, Weg Willigen-								
				Zwirggi III, 1044	5,630	60	10,238	75	—	—	4,608	15
				9. Reichenbach-Kienthal III, 1045	1,458	60	15,819	—	—	—	14,360	40
				10. Lauperswyl-Neumühle III, 1046	—	—	726	05	—	—	726	05
				11. Alfsbrücke zu Kröschbrunnen III, 1046	2,034	—	5,751	10	—	—	3,717	10
				12. Zaunweg zu Meiringen III, 1047	—	—	255	60	—	—	255	60
				13. Thun-Oberhofen III, 1047	—	—	161	75	—	—	161	75
				14. Oberhofen-Meschlen III, 1048	—	—	1,360	—	—	—	1,360	—
				15. Bruntrut-Fontenais-Villars . . III, 1048	—	—	16,224	40	—	—	16,224	40
				16. Tschingel-Kingoldswyl III, 1049	—	—	500	—	—	—	500	—
				17. Orvin-Lamboing III, 1049	—	—	15,060	—	—	—	15,060	—
				18. Brücke zu Soubey III, 1050	3,255	95	1,992	10	1,263	85	—	—
				19. Rüttschelen-Lozwyl III, 1050	—	—	5,757	30	—	—	5,757	30
				20. Trubtschachen-Trub III, 1051	—	—	70	—	—	—	70	—
				21. Hof-Susten, Lammbrücke III, 1051	—	—	8,488	65	—	—	8,488	65
				22. Herzogenbuchsee-Thörigen . . . III, 1052	—	—	11,051	60	—	—	11,051	60
				23. Kiesen-Dießbach III, 1052	—	—	350	20	—	—	350	20
				24. Kirchenthurnen-Niggisberg . . III, 1053	—	—	39	—	—	—	39	—
				25. Zihlbrücke-St. Johannsen . . . III, 1053	3,337	70	5,744	95	—	—	2,407	25
				26. Rothmoos-Meiersmad III, 1054	—	—	2,303	—	—	—	2,303	—
				27. Eckholzi-Muristräße III, 1054	—	—	188	35	—	—	188	35
				28. Birzbrücke zu Courroux III, 1055	—	—	5,718	85	—	—	5,718	85
				29. Nyffenmatt-Ottenleuebad III, 1055	—	—	20,041	75	—	—	20,041	75
				30. Frutigen-Adelboden III, 1056	—	—	433	30	—	—	433	30
189,914	63	250,000		Uebertrag	39,916	85	177,481	30	—	—	137,564	45

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
F. Neue Straßenbauten.												
189,914	63	250,000		Uebertrag	39,916	85	177,481	30	—	—	137,564	45
				31. Bern-Schwarzenburg zu Gajel . III, 1056	—	—	8,275	45	—	—	8,275	45
				32. Große Scheidegg, Weg Mühlebach- Horbach III, 1057	—	—	3,044	10	—	—	3,044	10
				33. Zulgbrücke III, 1057	—	40	5,855	05	—	—	5,815	05
				34. Schützenbrücke zu Adelsboden . . III, 1058	—	—	959	50	—	—	959	50
				35. Schangnau-Marbach III, 1058	—	—	11,342	60	—	—	11,342	60
				36. Meikirch-Schüpfen III, 1059	—	—	18,053	75	—	—	18,053	75
				37. Niedtwyl-Dohlenberg III, 1059	—	—	2,025	85	—	—	2,025	85
				38. Merligen, Dorfstraßen III, 1076	—	—	17,125	25	—	—	17,125	25
				39. Gstaad-Lauenen III, 1060	—	—	499	70	—	—	499	70
				40. Abländschen-Jaun III, 1061	—	—	16,092	—	—	—	16,092	—
				41. Oberhofen-Gunten III, 1062	—	—	1,171	05	—	—	1,171	05
				42. Bern-Schwarzenburg zu Thaufeld und Bügen III, 1092	—	—	14,433	60	—	—	14,433	60
				43. Dachselden-Münster III, 1063	—	—	2,915	75	—	—	2,915	75
				44. Thun-Trutigen-Suldbücke III, 1063	—	—	3,306	90	—	—	3,306	90
				45. Signau-Langnau III, 1064	—	492 20	2,293	10	—	—	1,800	90
				46. Schüpbach-Eggivyl III, 1064	—	—	201	15	—	—	201	15
				47. Graßwyl-Seeberg III, 1064	—	—	17,215	—	—	—	17,215	—
				48. Lyß-Worben, Brücke III, 1065	—	—	1,050	—	—	—	1,050	—
				49. Alle-Miéecourt III, 1065	—	—	5,051	60	—	—	5,051	60
				50. Kirchberg-Mhenstorf III, 1066	—	—	90	—	—	—	90	—
				51. Grund-Urbachthal III, 1066	—	—	11,519	35	—	—	11,519	35
				52. Zweilütschenen-Grindelwald . . . III, 1067	—	—	1,690	15	—	—	1,690	15
				53. Stegbrücke zu Adelsboden III, 1067	—	—	3,600	—	—	—	3,600	—
				54. Birspasserelle zu Laufen III, 1067	—	—	2,848	90	—	—	2,848	90
				55. Meiringen-Hof III, 1068	—	—	1,780	—	—	—	1,780	—
				56. Saanen-Gstaad III, 1068	—	—	514	55	—	—	514	55
				57. Zweisimmen-Lenk III, 1068	—	—	121	05	—	—	121	05
				58. Meiringen-Hohfluh III, 1069	—	—	500	—	—	—	500	—
				59. Gstaad-Lauenen III, 1069	—	—	200	—	—	—	200	—
				60. Bolligen-Adlemsried III, 1069	—	—	5,540	—	—	—	5,540	—
				61. Lützelflüh-Flühlenstalben III, 1070	—	—	300	—	—	—	300	—
				62. Geißholz-Zwirggi III, 1070	—	—	900	—	—	—	900	—
				63. Senjebücke zu Guggersbach III, 1070	—	—	225	—	—	—	225	—
				64. Merligen-Unterseen III, 1071	—	—	8,221	35	—	—	8,221	35
				65. Gstaad-Gsteig III, 1071	—	—	300	—	—	—	300	—
				66. Bolligen-Krauchthal III, 1071	—	—	5,600	—	—	—	5,600	—
				67. Bern-Schwarzenburg zu Lanzen- häusern III, 1072	—	500	1,533	80	—	—	1,033	80
				68. Mattenhof-Herzogenbuchsee III, 1072	—	—	1,742	80	—	—	1,742	80
				69. Zäziwyl-Kornberg III, 1072	—	—	8,645	35	—	—	8,645	35
				70. Lauterbrunnen-Stegmatte III, 1073	—	—	326	40	—	—	326	40
				71. Heiligenschwendi-Schwendi III, 1073	—	—	3,443	—	—	—	3,443	—
				72. Thun-Oberhofen III, 1073	—	—	552	50	—	—	552	50
				73. Emmenbrücke zu Bätterkinden . . III, 1074	—	—	4,860	—	—	—	4,860	—
189,914	63	250,000			40,949	05	373,446	90	—	—	332,497	85
—	—	—		74. Straßenbau-Vorschüsse III, 1074	82,497	85	—	—	82,497	85	—	—
189,914	63	250,000			123,446	90	373,446	90	—	—	250,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				X. Bauwesen.								
				G. Wasserbauten.								
				1. Wasserbauten:								
				1. Verschiedene Kosten III, 1084	41	25	385	60	—	—	344	35
				2. Emme-Korrektion, Emmenmatt- Burgdorf III, 1079	37,000	—	62,972	12	—	—	25,972	12
				3. Hornbach bei Wafen	7,700	—	3,666	25	4,033	75	—	—
				4. Lammbach zu Brienz III, 1159	96,580	—	167,472	15	—	—	70,892	15
				5. Schleusen zu Unterseen . . . III, 1083	135	—	6,698	62	—	—	6,563	62
				6. Lombach-Verbauung III, 1086	—	—	46,059	30	—	—	46,059	30
				7. Iflis-Korrektion, III. Sektion . III, 1087	49,450	—	40,453	59	8,996	41	—	—
				8. Gürbe, Quellgebiet-Belp . . . III, 1092	102,478	70	227,233	87	—	—	124,755	17
				9. Stämpbach zu Stettlen III, 1094	10,000	—	29,486	50	—	—	19,486	50
				10. Emme und Iflis zu Emmenmatt III, 1095	26,387	—	25,658	90	728	10	—	—
				11. Brüggbach zu Wiedlisbach . . III, 1095	8,200	—	14,354	75	—	—	6,154	75
				12. Aare im Haslithal III, 1096	248	50	248	50	—	—	—	—
				13. Emme, Emmenmatt-Eggiwyl . . III, 1097	4,700	—	11,510	83	—	—	6,810	83
				14. Aare zu Innerkirchet III, 1097	—	—	8,171	52	—	—	8,171	52
				15. Engftligen zu Frutigen III, 1098	3,600	—	5,850	—	—	—	2,250	—
				16. Emme, Burgdorf-Kantonsgrenze III, 1099	35,000	—	38,285	70	—	—	3,285	70
				17. Iflis-Korrektion, II. Sektion . . III, 1100	4,923	—	12,016	80	—	—	7,093	80
				18. Sense in der Sensemmatt . . . III, 1101	—	—	10,265	30	—	—	10,265	30
				19. Aare, Oltigen-Marberg III, 1102	—	—	9,423	35	—	—	9,423	35
				20. Simme beim „Grubi“ III, 1103	—	—	5,054	50	—	—	5,054	50
				21. Simme, Gridfluh-Deh III, 1104	10,000	—	18,855	—	—	—	8,855	—
				22. Aare zu Ihun, Teilwehr III, 1105	—	—	559	20	—	—	559	20
				23. Julg zu Steffisburg III, 1105	3,800	—	6,818	—	—	—	3,018	—
				24. Biglenbach-Korrektion III, 1106	—	—	6,664	80	—	—	6,664	80
				25. Saane, Laupen-Oltigen III, 1107	—	—	12,668	55	—	—	12,668	55
				26. Saane, Gemeinde Dicki III, 1107	8,316	48	9,866	48	—	—	1,550	—
				27. Bärbach und Seihengraben zu Jäzi- wyl III, 1108	8,800	—	18,200	—	—	—	9,400	—
				28. Gylsbach zu Schüpfen III, 1108	4,508	03	4,508	03	—	—	—	—
				29. Birs, Lovereffe-Court III, 1109	10,000	—	10,000	—	—	—	—	—
				30. Gonten- und Gersterngraben zu Sigriswyl III, 1109	3,800	—	6,733	75	—	—	2,933	75
				31. Narrenbach zu Diemtigen . . . III, 1110	—	—	69	75	—	—	69	75
				32. Saane und Launenbach zu Gstaad III, 1110	—	—	554	—	—	—	554	—
				33. Emme im Schneken- und Farb- schachen III, 1111	—	—	5,492	80	—	—	5,492	80
				34. Mühlebach zu Brienz III, 1111	—	—	85	10	—	—	85	10
				35. Lüttschine-Korrektion III, 1132	—	—	873	70	—	—	873	70
				36. Kalte Sense, Verbauung III, 1112	—	—	25,752	91	—	—	25,752	91
				37. Tschertzisbach zu Saanen . . . III, 1113	1,900	—	3,377	50	—	—	1,477	50
				38. Kauflisbach zu Saanen III, 1113	3,800	—	5,600	—	—	—	1,800	—
				39. Kalberhömbach zu Saanen . . . III, 1114	500	—	982	50	—	—	482	50
				40. Turbach zu Saanen III, 1114	3,200	—	5,656	25	—	—	2,456	25
				41. Mattenbach zu St. Stephan . . III, 1115	2,300	—	4,100	—	—	—	1,800	—
442,186	99	340,000	—	Uebertrag	447,367	96	872,686	47	—	—	425,318	51

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
G. Wasserbauten.												
442,186	99	340,000		Uebertrag	447,367	96	872,686	47	—	—	425,318	51
				42. Simme, Lenk-Oberried . . . III, 1115	2,800	—	4,488	55	—	—	1,688	55
				43. Bettelriedbach zu Bettelried . . III, 1116	2,500	—	4,238	10	—	—	1,738	10
				44. Fildrichbach zu Diemtigen . . III, 1116	10,000	—	16,695	70	—	—	6,695	70
				45. Placht- und Kraghaltengraben zu Neutigen III, 1117	5,100	—	8,200	—	—	—	3,100	—
				46. Lanelibach zu Hilterfingen . . III, 1117	4,000	—	7,155	—	—	—	3,155	—
				47. Dorf- und Bösenbach zu Steffisburg III, 1118	8,400	—	14,100	—	—	—	5,700	—
				48. Hirfiggraben zu Schwarzenegg . III, 1118	1,900	—	1,600	—	300	—	—	—
				49. Ffiss-Korrektion, I. Sektion . . III, 1119	3,069	77	10,956	70	—	—	7,886	93
				50. Frittenbach zu Zollbrück . . . III, 1119	4,900	—	9,441	10	—	—	4,541	10
				51. Aare, Hof-Brienzersee III, 1120	—	—	3,252	95	—	—	3,252	95
				52. Schütz, Bözingen-Bielersee . . III, 1120	—	—	13,029	30	—	—	13,029	30
				53. Grüne, Verbaumung III, 1121	10,000	—	15,308	70	—	—	5,308	70
				54. Kurzeneigraben zu Wasen . . . III, 1121	—	—	31	—	—	—	31	—
				55. Grünnbach zu Merligen III, 1122	—	—	827	70	—	—	827	70
				56. Habeggbach zu Langnau III, 1122	—	—	140	10	—	—	140	10
				57. Aare, Efenau-Bern III, 1123	5,998	20	14,847	10	—	—	8,848	90
				58. Aare, Schützenfahr-Efenau . . III, 1123	—	—	6,991	55	—	—	6,991	55
				59. Fallbach zu Blumenstein . . . III, 1124	—	—	1,189	—	—	—	1,189	—
				60. Aare bei Riesen III, 1124	—	—	811	05	—	—	811	05
				61. Gugibach zu Diemtigen III, 1124	—	—	294	50	—	—	294	50
				62. Senfe zu Thörishaus und Laupen III, 1125	—	—	6,400	65	—	—	6,400	65
				63. Gürbe, Belp-Nebrjak III, 1125	—	—	792	30	—	—	792	30
				64. Kander, Schwellenbauten III, 1126	—	—	2,978	10	—	—	2,978	10
				65. Suldbach zu Mühlenen III, 1126	—	—	100	—	—	—	100	—
				66. Aare zu Münstingen III, 1127	—	—	300	—	—	—	300	—
				67. Worblen, Wegmühle und Neuhaus III, 1027	—	—	7,785	—	—	—	7,785	—
				68. Feißebach zu Stocken III, 1128	—	—	122	—	—	—	122	—
				69. Worblenbach zu Enggiststein . . III, 1128	5,500	—	12,668	20	—	—	7,168	20
				70. Allenbach zu Adelsboden III, 1129	—	—	791	90	—	—	791	90
				71. Schlagbächli zu Bottigen . . . III, 1129	—	—	1,028	85	—	—	1,028	85
				72. Aare zu Unterseen III, 1129	—	—	500	—	—	—	500	—
				73. Neufferer Seitenbach zu Lenk . III, 1129	—	—	420	—	—	—	420	—
				74. Grundbach zu Eggivyl III, 1130	2,218	90	3,828	43	—	—	1,609	53
				75. Rothachen zu Riesen III, 1130	—	—	370	05	—	—	370	05
				76. Dorfbach zu Attisvyl III, 1131	—	—	700	—	—	—	700	—
				77. Wildbäche zu Bengi bei Reichenbach III, 1131	—	—	1,137	50	—	—	1,137	50
				78. Schüpbachkanal und Zuflüsse . III, 1131	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
				79. Wildbäche zu Péry III, 1132	—	—	700	—	—	—	700	—
				80. Aare zu Thun, Stauwehr III, 1133	6,348	55	10,443	85	—	—	4,095	30
				81. Aare, Thun-Altigen III, 1133	210	62	229	77	—	—	19	15
				82. Kühlanigraben zu St. Beatenberg III, 1133	—	—	210	65	—	—	210	65
				83. Sund- und Fißliqraben zu Sund- lauenen III, 1134	—	—	908	65	—	—	908	65
				84. Schwarzbach auf der Gemmi . . III, 1134	—	—	1,682	50	—	—	1,682	50
442,186	99	340,000		Uebertrag	520,314	—	1,061,382	97	—	—	541,068	97

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				N e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
X. Bauwesen.												
G. Wasserbauten.												
442,186	99	340,000	—	Uebertrag	520,314	—	1,061,382	97	—	—	541,068	97
102,186	99	—	—	85. Wasserbau-Vorschüsse III, 1134	201,068	97	—	—	201,068	97	—	—
—	—	—	—	86. Amortisation derselben III, 1134	—	—	—	—	—	—	—	—
340,000	—	340,000	—		721,382	97	1,061,382	97	—	—	340,000	—
6,784	85	7,400	—	2. Befoldungen der Schleusen- und Schwellenmeister III, 1143	—	—	6,200	—	—	—	6,200	—
40,793	05	30,000	—	3. Juragewässerkorrektur, Unterhalt III, 1149	40,892	05	40,892	05	—	—	—	—
40,793	05	30,000	—									
20,000	—	20,000	—	4. Haslethalentjumpsung, nachträglicher Beitrag III, 1151 (Entschädigungen.)	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
5,500	—	—	—									
361,284	85	367,400	—		762,275	02	1,128,475	02	—	—	366,200	—
H. Vermessungskosten.												
4,248	63	12,000	—	1. Vermessungskosten III, 1160	2,773	70	17,961	80	—	—	15,188	10
10,223	05	15,000	—	2. Kosten für Probevermessungen . III, 1156	—	—	10,093	45	—	—	10,093	45
693	60	500	—	3. Kantonskarte III, 1157	465	10	—	—	465	10	—	—
900	—	900	—	4. Mietzinse III, 1157	—	—	900	—	—	—	900	—
14,678	08	27,400	—		3,238	80	28,955	25	—	—	25,716	45
A. Verwaltungskosten der centralen Bauverwaltung												
63,637	35	61,580	—	B. Bezirksbehörden	22	50	64,389	28	—	—	64,366	78
45,627	85	45,650	—	C. Unterhalt der Staatsgebäude	—	—	44,893	65	—	—	44,893	65
191,960	82	194,000	—	D. Neue Hochbauten	756	60	193,007	70	—	—	192,251	10
500,000	—	500,000	—	E. Unterhalt der Straßen	566,694	20	1,066,694	20	—	—	500,000	—
904,585	71	770,500	—	F. Neue Straßen- und Brückenbauten	14,801	45	872,288	18	—	—	857,486	73
189,914	63	250,000	—	G. Wasserbauten	123,446	90	373,446	90	—	—	250,000	—
361,284	85	367,400	—	H. Vermessungskosten	762,275	02	1,128,475	02	—	—	366,200	—
14,678	08	27,400	—		3,238	80	28,955	25	—	—	25,716	45
2,271,689	29	2,216,530	—		1,471,235	47	3,772,150	18	—	—	2,300,914	71
				Mehr Ausgaben als veranschlagt Fr. 84,384. 71								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.		R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.			Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.													
XII. Finanzwesen.													
A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion.													
4,500	—	4,500	—	1. Befoldung des Sekretärs . . . IV, 1182	—	—	4,500	—	—	—	—	4,500	—
5,000	—	5,000	—	2. Befoldung des Kantonalbank-Inspectors . . . IV, 1182	—	—	5,000	—	—	—	—	5,000	—
5,000	—	7,200	—	3. Befoldungen der Angestellten . IV, 1183	—	—	5,200	—	—	—	—	5,200	—
3,950	50	4,500	—	4. Bureau- und Reisekosten . . . IV, 1186	699	10	4,566	75	—	—	—	3,867	65
1,620	—	1,620	—	5. Mietzinsfe IV, 1187	—	—	1,620	—	—	—	—	1,620	—
20,070	50	22,820	—		699	10	20,886	75	—	—	—	20,187	65
B. Kantonsbuchhaltere.													
14,000	—	14,000	—	1. Befoldungen der Beamten . . IV, 1188	—	—	14,000	—	—	—	—	14,000	—
23,400	—	24,800	—	2. Befoldungen der Angestellten . IV, 1189	—	—	23,890	—	—	—	—	23,890	—
2,371	10	2,500	—	3. Bureaukosten IV, 1192	159	90	3,162	—	—	—	—	3,002	10
2,721	90	3,500	—	4. Druckkosten und Buchbinderkosten IV, 1193	28	90	3,521	35	—	—	—	3,492	45
1,010	—	1,000	—	5. Mietzinsfe IV, 1194	—	—	1,010	—	—	—	—	1,010	—
43,503	—	45,800	—		188	80	45,583	35	—	—	—	45,394	55
C. Allgemeine Kassen (Kantonstasse und Amtsschaffereien).													
56,676	25	58,000	—	1. Befoldungen der Kassiere . . IV, 1198	—	—	57,793	20	—	—	—	57,793	20
3,000	—	3,000	—	2. Befoldung des Angestellten der Kantonstasse IV, 1199	—	—	3,200	—	—	—	—	3,200	—
3,270	55	4,000	—	3. Bureaukosten IV, 1201	—	—	2,517	20	—	—	—	2,517	20
660	—	660	—	4. Mietzinsfe IV, 1203	—	—	660	—	—	—	—	660	—
63,606	80	65,660	—		—	—	64,170	40	—	—	—	64,170	40
20,070	50	22,820	—	A. Verwaltungskosten der Finanzdirektion und Domänendirektion	699	10	20,886	75	—	—	—	20,187	65
43,503	—	45,800	—	B. Kantonsbuchhaltere	188	80	45,583	35	—	—	—	45,394	55
63,606	80	65,660	—	C. Allgemeine Kassen	—	—	64,170	40	—	—	—	64,170	40
127,180	30	134,280	—		887	90	130,640	50	—	—	—	129,752	60
				Weniger Ausgaben als veranschlagt . Fr. 4,527. 40									

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XIII. Landwirtschaft.												
A. Verwaltungskosten der Direktion.												
8,000	—	8,400	—	1. Befoldungen der Angestellten . . . IV, 1204	—	—	8,400	—	—	—	8,400	—
1,653	15	1,800	—	2. Bureaukosten IV, 1205	—	—	1,338	70	—	—	1,338	70
260	—	260	—	3. Mietzins IV, 1206	—	—	260	—	—	—	260	—
9,913	15	10,460	—		—	—	9,998	70	—	—	9,998	70
B. Landwirtschaft.												
24,357	91	21,000	—	1. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen IV, 1208	7,656	12	28,656	12	—	—	21,000	—
2,000	—	3,500	—	2. Landwirtschaftliche Meliorationen:	1,750	—	3,500	—	—	—	1,750	—
699	50	1,000	—	a. Befoldung des Kulturtechnikers IV, 1212	—	—	1,000	—	—	—	1,000	—
72	85	14,000	—	b. Bureau- und Reisefkosten . . IV, 1213	—	—	—	—	—	—	—	—
27,300	50	26,000	—	c. Bodenverbesserungen im Flach- land IV, 1214	2,400	—	16,400	—	—	—	14,000	—
24,912	75	37,000	—	d. Alpenverbesserungen IV, 1217	718	50	26,718	50	—	—	26,000	—
2,970	60	3,500	—	3. Pferdezucht:	57,672	05	93,938	—	—	—	36,265	95
73,832	40	92,000	—	a. Prämien und Kosten . . . IV, 1228	—	—	2,147	25	—	—	2,147	25
15,598	20	16,000	—	b. Hengststationen IV, 1230	67,040	—	153,130	47	—	—	86,090	47
171,744	71	214,000	—	4. Rindviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1251	5,216	—	21,216	—	—	—	16,000	—
				5. Kleinviehzucht, Prämien u. Kosten IV, 1258	—	—	—	—	—	—	—	—
					142,452	67	346,706	34	—	—	204,253	67
C. Landwirtschaftliche Schule.												
1. Landwirtschaftliche Schule:												
23,110	60	25,000	—	a. Unterricht	—	—	24,134	71	—	—	24,134	71
398	59	1,000	—	b. Landwirtschaftliche Versuche	166	45	753	51	—	—	587	06
11,308	70	12,300	—	c. Verwaltung	461	15	12,835	24	—	—	12,374	09
7,282	69	13,500	—	d. Nahrung	25,868	85	33,481	76	—	—	7,612	91
7,926	44	9,800	—	e. Verpflegung	557	45	11,553	73	—	—	10,996	28
3,850	—	3,850	—	f. Mietzins	—	—	3,850	—	—	—	3,850	—
4,629	31	4,000	—	g. Arbeiten der Zöglinge	4,082	61	—	—	4,082	61	—	—
49,247	71	61,450	—		31,136	51	86,608	95	—	—	55,472	44
2,928	49	—	—	h. Inventarveränderung	5,352	26	5,590	95	—	—	238	69
16,883	60	23,000	—	i. Kostgelder	15,634	—	—	—	15,634	—	—	—
3,450	—	3,600	—	k. Stipendien	—	—	2,950	—	—	—	2,950	—
11,104	49	12,500	—	l. Bundesbeitrag	11,858	60	—	—	11,858	60	—	—
3,500	—	—	—	(Kontroll- und Versuchstation.)	—	—	—	—	—	—	—	—
25,281	13	29,550	—		63,981	37	95,149	90	—	—	31,168	53

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XIII. Landwirtschaft.								
				C. Landwirtschaftliche Schule.								
2,354	51	1,500		2. Gutswirtschaft	69,093	51	63,403	85	5,689	66	—	—
2,354	51	1,500			69,093	51	63,403	85	5,689	66	—	—
25,281	13	29,550		1. Landwirtschaftliche Schule	63,981	37	95,149	90	—	—	31,168	53
2,354	51	1,500		2. Gutswirtschaft	69,093	51	63,403	85	5,689	66	—	—
22,926	62	28,050		IV, 1260	133,074	88	158,553	75	—	—	25,478	87
				D. Molkereischule.								
				1. Molkereischule :								
25,007	50	29,000		a. Unterricht	861	—	25,318	74	—	—	24,457	74
4,420	97	4,600		b. Verwaltung	131	35	4,769	65	—	—	4,638	30
6,590	66	6,000		c. Nahrung	2,893	75	10,170	23	—	—	7,276	48
6,663	47	5,400		d. Verpflegung	2,443	67	10,096	22	—	—	7,652	55
2,020	—	2,020		e. Mietzins	—	—	2,020	—	—	—	2,020	—
1,200	—	1,200		f. Arbeiten der Zöglinge	1,200	—	—	—	1,200	—	—	—
43,502	60	45,820		Betriebsergebnis	7,529	77	52,374	84	—	—	44,845	07
767	53	—		g. Inventarveränderung	2,754	86	1,286	—	1,468	86	—	—
7,760	—	6,400		h. Kostgelder	8,040	—	—	—	8,040	—	—	—
1,100	—	1,800		i. Stipendien	—	—	1,400	—	—	—	1,400	—
11,731	11	14,500		k. Bundesbeitrag	12,223	13	—	—	12,223	13	—	—
24,343	96	26,720			30,547	76	55,060	84	—	—	24,513	08
				2. Molkerei :								
3,225	36	3,500		a. Mietzins und Steuern	800	—	4,088	40	—	—	3,288	40
1,202	79	2,000		b. Unterhalt der Gebäude	15	60	464	33	—	—	448	73
8,286	43	2,000		c. Geräte und Maschinen	77	90	2,006	75	—	—	1,928	85
2,102	68	2,000		d. Brennmaterial und Beleuchtung	96	20	2,459	05	—	—	2,362	85
1,726	50	1,800		e. Befordungen und Arbeitslöhne	—	—	1,820	—	—	—	1,820	—
4,225	46	4,000		f. Verschiedene Betriebskosten	116	80	3,752	30	—	—	3,635	50
103,429	11	100,000		g. Milchankauf	—	—	115,369	01	—	—	115,369	01
122,636	98	117,800		h. Produkte	142,784	53	15,427	90	127,356	63	—	—
7,857	78	6,000		i. Schweine	15,974	97	12,470	01	3,504	96	—	—
6,198	40	5,500		k. Verschiedene Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—
98	03	3,000			159,866	—	157,857	75	2,008	25	—	—
24,343	96	26,720		1. Molkereischule	30,547	76	55,060	84	—	—	24,513	08
98	03	3,000		2. Molkerei	159,866	—	157,857	75	2,008	25	—	—
24,245	93	23,720		IV, 1261	190,413	76	212,918	59	—	—	22,504	83

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
A. Haupt- und Zwischennutzungen.												
713,368	—	700,000	—	1. Hauptnutzungen IV, 1290	734,528	—	—	—	734,528	—	—	—
142,305	60	140,000	—	2. Zwischennutzungen IV, 1290	143,326	80	—	—	143,326	80	—	—
855,673	60	840,000	—		877,854	80	—	—	877,854	80	—	—
B. Nebennutzungen.												
1,019	25	2,000	—	1. Stocklofungen IV, 1291	1,575	45	489	95	1,085	50	—	—
1,652	45	1,000	—	2. Grubenlofungen, Torf IV, 1293	1,250	—	—	—	1,250	—	—	—
18,093	70	18,000	—	3. Weid- und Lehenzinfe, Gras- und Lischenraub IV, 1296	20,109	31	104	05	20,005	26	—	—
20,765	40	21,000	—		22,934	76	594	—	22,340	76	—	—
C. Wirtschaftskosten.												
17,687	90	20,000	—	1. Waidkulturen IV, 1310	55,029	52	67,000	05	—	—	11,970	53
28,000	—	28,000	—	2. Weganlagen IV, 1316	—	—	28,000	—	—	—	28,000	—
33,362	—	34,000	—	3. Hutlöhne (Bannwartenlöhne) IV, 1320	—	—	33,229	90	—	—	33,229	90
163,470	20	150,000	—	4. Hüftlöhne IV, 1321	—	—	160,273	20	—	—	160,273	20
496	40	1,500	—	5. Marchungen, Vermessungen IV, 1322	—	—	1,127	85	—	—	1,127	85
7,704	41	8,000	—	6. Steigerungs- und Verkaufskosten IV, 1324	—	—	6,782	71	—	—	6,782	71
118	10	1,000	—	7. Rechtskosten IV, 1326	—	—	152	15	—	—	152	15
6,377	10	5,600	—	8. Aufforstung im großen Moos IV, 1327	—	—	5,603	70	—	—	5,603	70
766	19	3,000	—	9. Gebäudereparaturen IV, 1329	—	—	846	20	—	—	846	20
257,982	30	251,100	—		55,029	52	303,015	76	—	—	247,986	24
D. Beschwerden.												
8,300	80	8,000	—	1. Lieferungen an Berechtigte und Arme IV, 1331	—	—	7,909	45	—	—	7,909	45
28,312	15	30,000	—	2. Staatssteuern IV, 1332	98	64	29,444	47	—	—	29,345	83
47,393	14	47,000	—	3. Gemeindesteuern IV, 1344	702	01	46,341	87	—	—	45,639	86
—	—	3,000	—	4. Schwellenmaterial IV, 1354	—	—	7,598	30	—	—	7,598	30
84,006	09	88,000	—		800	65	91,294	09	—	—	90,493	44

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Laufende Verwaltung.												
XV. Staatswaldungen.												
E. Verwaltungskosten.												
51,000	—	51,200	—	1. Anteil der Staatswaldungen an den Kosten der Forstinspektoren und Kreisförster IV, 1355	—	—	51,200	—	—	—	51,200	
3,500	—	3,500	—	2. Beitrag an die Unfall- und Krankenkasse der Waldarbeiter IV, 1355	—	—	3,500	—	—	—	3,500	
54,500	—	54,700	—		—	—	54,700	—	—	—	54,700	

855,673	60	840,000	—	A. Haupt- und Zwischennutzungen	877,854	80	—	—	877,854	80	—	
20,765	40	21,000	—	B. Nebennutzungen	22,934	76	594	—	22,340	76	—	
257,982	30	251,100	—	C. Wirtschaftskosten	55,029	52	303,015	76	—	—	247,986	
84,006	09	88,000	—	D. Beschwerden	800	65	91,294	09	—	—	90,493	
54,500	—	54,700	—	E. Verwaltungskosten	—	—	54,700	—	—	—	54,700	
479,950	61	467,200	—		956,619	73	449,603	85	507,015	88	—	
Mehr Einnahmen als veranschlagt . . . Fr. 39,815. 88												

XVI. Domänen.												
A. Ertrag.												
143,785	47	134,000	—	1. Pacht- und Mietzinse:								
16,831	25	16,500	—	a. Civildomänen IV, 1358	138,015	21	1,265	43	136,749	78	—	
19,520	—	19,300	—	b. Pfrunddomänen IV, 1362	16,879	50	427	—	16,452	50	—	
572,540	—	594,350	—	c. Kirchengebäuden IV, 1363	19,300	—	—	—	19,300	—	—	
127,660	—	127,660	—	d. Amtsgebäuden IV, 1364	579,270	—	—	—	579,270	—	—	
12,790	05	7,000	—	e. Militärgebäuden IV, 1363	127,660	—	—	—	127,660	—	—	
424	45	190	—	2. Erlös von Produkten IV, 1365	8,081	87	592	50	7,489	37	—	
				3. Verschiedene Einnahmen IV, 1366	612	95	—	—	612	95	—	
893,551	22	899,000	—		889,819	53	2,284	93	887,534	60	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
					Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XVII. Domänenkasse.													
51,290	75	91,000	—	A. Zinse von Guthaben	50,421	70	—	—	50,421	70	—	—	
98,906	85	91,000	—	B. Zinse für Kaufschulden	—	—	90,642	10	—	—	90,642	10	
47,616	10	—	—	IV, 1388	50,421	70	90,642	10	—	—	40,220	40	
				Mehr Ausgaben als veranschlagt									Fr. 40,220. 40
XVIII. Hypothekarkasse.													
A. Rohertrag.													
4,406,452	80	4,862,500	—	1. Zinse von Hypothekar-Darlehn	4,709,929	75	25	—	4,709,904	75	—	—	
146,696	15	154,000	—	2. Zinse von Darlehn an Gemeinden	178,913	—	—	—	178,913	—	—	—	
280,326	95	500,000	—	3. Zinse von zeitweiligen Geldanlagen	536,303	49	23,734	90	512,568	59	—	—	
11,646	25	6,000	—	4. Provisionen	30,471	55	1,831	15	28,640	40	—	—	
15,729	80	15,400	—	5. Mietzins vom Anstaltsgebäude	18,917	—	5,725	07	13,191	93	—	—	
312,500	—	1,500,000	—	6. Zins des Anleiheens, Fr. 50,000,000, 3 %	7	50	1,500,007	50	—	—	1,500,000	—	
—	—	—	—	7. Kosten der Couponseinlösung	—	—	8,571	95	—	—	8,571	95	
—	—	230,000	—	8. Amortisation der Anleihekosten	—	—	105,809	95	—	—	105,809	95	
2,157,129	85	1,533,000	—	9. Zinse der Depots auf Kassascheine	237	50	1,532,875	85	—	—	1,532,638	35	
288,941	73	292,500	—	10. Zinse der Depots in Konto-Korrent	857	50	309,766	50	—	—	308,909	—	
676,494	60	704,000	—	11. Zinse der Spareinlagen	—	—	706,744	05	—	—	706,744	05	
131,364	36	—	—	12. Momentane Geldaufnahmen	—	—	28,551	40	—	—	28,551	40	
—	—	4,400	—	13. Verluste und Abschreibungen	—	—	—	—	—	—	—	—	
93,200	—	95,000	—	14. Einkommenssteuern	—	—	107,250	—	—	—	107,250	—	
800,000	—	800,000	—	15. Zins des Stammkapitals	—	—	800,000	—	—	—	800,000	—	
401,221	41	379,000	—		5,475,637	29	5,130,893	32	344,743	97	—	—	
B. Verwaltungskosten.													
7,241	—	6,500	—	1. Taggelde der Verwaltungsbehörden	—	—	7,062	80	—	—	7,062	80	
31,300	—	31,500	—	2. Befoldungen der Beamten	—	—	31,300	—	—	—	31,300	—	
49,031	70	48,000	—	3. Befoldungen der Angestellten	—	—	49,039	10	—	—	49,039	10	
6,000	—	6,000	—	4. Mietzins	—	—	7,000	—	—	—	7,000	—	
10,601	21	9,500	—	5. Bureaukosten	3,542	47	14,961	72	—	—	11,419	25	
201	87	500	—	6. Rechts- und Betreibungskosten	3,491	35	3,713	06	—	—	221	71	
3,892	65	3,000	—	7. Emolumente	3,580	20	—	—	3,580	20	—	—	
100,483	13	99,000	—		10,614	02	113,076	68	—	—	102,462	66	
C. Zins des Stammkapitals													
800,000	—	800,000	—	IV, 1389	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—	
800,000	—	800,000	—		800,000	—	—	—	800,000	—	—	—	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XVIII. Hypothekarkasse.												
401,221	41	379,000	—	A. Rohertrag	5,475,637	29	5,130,893	32	344,743	97	—	—
100,483	13	99,000	—	B. Verwaltungskosten	10,614	02	113,076	68	—	—	102,462	66
800,000	—	800,000	—	C. Zins des Stammkapitals	800,000	—	—	—	800,000	—	—	—
1,100,738	28	1,080,000	—		6,286,251	31	5,243,970	—	1,042,281	31	—	—
				IV, 1389								
				Weniger Einnahmen als veranschlagt Fr. 37,718. 69								
XIX. Kantonalbank.												
A. Betriebsertrag.												
689,419	62	550,000	—	1. Wechselertrag	1,034,120	08	—	—	1,034,120	08	—	—
285,028	27	430,000	—	2. Zinse	1,608,020	96	1,538,842	92	69,178	04	—	—
342,203	14	120,000	—	3. Provisionen und Aufbewahrungsgebühren	163,317	67	3,611	25	159,706	42	—	—
119,001	50	140,000	—	4. Banknotensteuer	—	—	136,443	45	—	—	136,443	45
24,036	95	3,500	—	5. Kantonale und Gemeindesteuern	—	—	7,231	70	—	—	7,231	70
72,220	10	20,000	—	6. Abschreibungen und Verluste	9,492	25	87,881	20	—	—	78,388	95
22,597	90	50,000	—	7. Kursgewinn auf Wertpapiere	42,484	20	—	—	42,484	20	—	—
370,354	10	336,500	—	8. Verwaltungskosten	—	—	363,284	62	—	—	363,284	62
83,636	28	—	—	9. Uebertragung in die Specialreserve	—	—	32,118	22	—	—	32,118	22
670,000	—	650,000	—		2,857,435	16	2,169,413	36	688,021	80	—	—
				IV, 1416								
B. Ertragsverwendung.												
54,000	—	40,000	—	1. Einlage in die Bankreserve	—	—	57,650	—	—	—	57,650	—
54,000	—	40,000	—		—	—	57,650	—	—	—	57,650	—
				IV, 1416								
670,000	—	650,000	—	A. Betriebsertrag	2,857,435	16	2,169,413	36	688,021	80	—	—
54,000	—	40,000	—	B. Ertragsverwendung	—	—	57,650	—	—	—	57,650	—
616,000	—	610,000	—		2,857,435	16	2,227,063	36	630,371	80	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt Fr. 20,371. 80								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXI. Bußen und Konfiskationen.												
A. Bußen.												
141,076	40	130,000	—	1. Gesprochene Bußen IV, 1427	132,821	95	40	—	132,781	95	—	—
31,856	20	45,000	—	2. Umgewandelte Bußen IV, 1430	—	—	33,604	65	—	—	33,604	65
4,822	67	6,500	—	3. Verjährte Bußen IV, 1433	—	—	5,430	85	—	—	5,430	85
792	10	500	—	4. Administrativbußen IV, 1435	674	70	20	—	654	70	—	—
785	39	1,000	—	5. Anteile an eidgenössischen Bußen IV, 1436	270	51	—	—	270	51	—	—
105,975	02	80,000	—		133,767	16	39,095	50	94,671	66	—	—
B. Bußenverwendung.												
4,659	30	4,500	—	1. Bezugskosten IV, 1439	—	—	5,004	86	—	—	5,004	86
1,207	—	3,500	—	2. Belohnungen an Gemeindepolizei- diener und Private IV, 1441	—	—	1,977	60	—	—	1,977	60
20,000	—	20,000	—	3. Beitrag an die Befoldung des Polizeikorps IV, 1442	—	—	20,000	—	—	—	20,000	—
6,000	—	6,000	—	4. Beitrag an die Invalidenkasse des- selben IV, 1442	—	—	6,000	—	—	—	6,000	—
26,833	95	22,000	—	5. Anteil der Gemeinden IV, 1442	—	—	32,200	74	—	—	32,200	74
26,833	95	22,000	—	6. Anteil des kantonalen Kranken- und Armenfonds IV, 1443	—	—	32,200	74	—	—	32,200	74
4,091	25	2,000	—	7. Verschiedene Bußenanteile . . . IV, 1446	—	—	5,879	65	—	—	5,879	65
16,349	57	—	—	8. Vortrag zu verteilender Anteile . IV, 1447	70,368	19	61,776	26	8,591	93	—	—
105,975	02	80,000	—		70,368	19	165,039	85	—	—	94,671	66
C. Ersatz und Konfiskationen.												
4,046	80	2,100	—	1. Ersatz IV, 1452	8,039	05	4,899	20	3,139	85	—	—
10	70	100	—	2. Konfiskationen IV, 1453	16	80	—	—	16	80	—	—
4,057	50	2,200	—		8,055	85	4,899	20	3,156	65	—	—
105,975	02	80,000	—	A. Bußen	133,767	16	39,095	50	94,671	66	—	—
105,975	02	80,000	—	B. Bußenverwendung	70,368	19	165,039	85	—	—	94,671	66
4,057	50	2,200	—	C. Ersatz und Konfiskationen	8,055	85	4,899	20	3,156	65	—	—
4,057	50	2,200	—		212,191	20	209,034	55	3,156	65	—	—
Mehr Einnahmen als veranschlagt					Fr. 956.	65						

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XXIII. Salzhandlung.								
				A. Salzverkauf.								
55,506	57	—	—	1. Salzvorräte auf 1. Jänner	—	—	44,692	25	—	—	44,692	25
1,012,691	27	979,700	—	2. Kochsalz	1,429,398	—	455,487	80	973,910	20	—	—
950	—	400	—	3. Tafelsalz	2,500	—	1,750	—	750	—	—	—
950	—	800	—	4. Meersalz	950	—	750	—	200	—	—	—
5,200	—	3,000	—	5. Denaturiertes Kochsalz	21,690	—	15,602	—	6,088	—	—	—
44,692	25	—	—	6. Salzvorräte auf 31. Dezember	67,376	17	—	—	67,376	17	—	—
1,008,976	95	983,900	—		1,521,914	17	518,282	05	1,003,632	12	—	—
				B. Betriebskosten.								
16,000	—	16,000	—	1. Zins des Betriebskapitals	—	—	16,000	—	—	—	16,000	—
80,833	97	85,000	—	2. Transportkosten	3,704	20	81,533	97	—	—	77,829	77
100,709	24	100,000	—	3. Auswägelöhne	19	21	100,030	57	—	—	100,011	36
5,659	80	6,300	—	4. Magazinlöhne	33	—	6,263	90	—	—	6,230	90
10,881	47	11,000	—	5. Vergütungen für Barzahlung	13	79	10,781	59	—	—	10,767	80
310	95	700	—	6. Verschiedene Betriebskosten	—	—	162	40	—	—	162	40
5,339	03	6,000	—	7. Verschiedene Einnahmen	5,491	34	—	—	5,491	34	—	—
1,856	80	3,000	—	8. Scont, Zinsvergütungen, Kursgewinn	2,104	40	402	20	1,702	20	—	—
207,199	60	210,000	—		11,365	94	215,174	63	—	—	203,808	69
				C. Verwaltungskosten.								
11,300	—	11,300	—	1. Befoldungen der Beamten	—	—	9,766	65	—	—	9,766	65
600	—	—	—	2. Befoldungen der Angestellten	—	—	—	—	—	—	—	—
2,985	56	2,900	—	3. Bureaukosten	6	20	3,055	69	—	—	3,049	49
9,796	65	9,700	—	4. Mietzinse	3,433	35	13,200	—	—	—	9,766	65
24,682	21	23,900	—		3,439	55	26,022	34	—	—	22,582	79
				A. Salzverkauf								
1,008,976	95	983,900	—	A. Salzverkauf	1,521,914	17	518,282	05	1,003,632	12	—	—
207,199	60	210,000	—	B. Betriebskosten	11,365	94	215,174	63	—	—	203,808	69
24,682	21	23,900	—	C. Verwaltungskosten	3,439	55	26,022	34	—	—	22,582	79
777,095	14	750,000	—		1,536,719	66	759,479	02	777,240	64	—	—
				IV, 1477								
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 27,240. 64								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXV. Gebühren.												
A. Amts- und Gerichtsschreiber und Betreibungs- und Konkursämter.												
704,639	90	580,000	—	1. Prozentgebühren der Amtsschreiber V, 1546	735,632	87	7,286	40	728,346	47	—	—
100,675	—	100,000	—	2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber V, 1560	159,085	—	53,950	—	105,135	—	—	—
268,224	65	255,000	—	3. Gebühren der Gerichtsschreiber und der Betreibungs- u. Konkursämter V, 1579	291,376	20	3,631	70	287,744	50	—	—
320	—	800	—	4. Bezugskosten V, 1583	—	—	606	—	—	—	606	—
1,073,219	55	934,200	—		1,186,094	07	65,474	10	1,120,619	97	—	—
B. Staatskanzlei.												
28,479	40	25,000	—	1. Emolumente, Patentgebühren und Naturalisationsgebühren . . . V, 1586	35,490	—	43	—	35,447	—	—	—
28,479	40	25,000	—		35,490	—	43	—	35,447	—	—	—
C. Gerichtskanzleien.												
5,350	—	4,000	—	1. Obergericht, Gebühren in Civil- sachen, Kanzlei- u. Patentgebühren V, 1587 (Gebühren in Strafsachen, siehe III ^b , G, 2.)	5,100	—	—	—	5,100	—	—	—
5,350	—	4,000	—		5,100	—	—	—	5,100	—	—	—
D. Justiz und Polizei.												
14,102	65	10,000	—	1. Gebühren der Polizeidirektion . V, 1589	13,725	—	210	60	13,514	40	—	—
76,199	80	70,000	—	2. Gebühren für Markt- und Hausier- patente V, 1591	81,257	95	—	—	81,257	95	—	—
47,602	55	40,000	—	3. Patenttaxen der Handelsreisenden V, 1591	53,926	80	—	—	53,926	80	—	—
137,905	—	120,000	—		148,909	75	210	60	148,699	15	—	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.
Laufende Verwaltung.												
XXVI. Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.												
A. Ertrag der Erbschafts- und Schenkungs- Steuer.												
313,954	83	420,000	—	1. Ordentliche Abgaben V, 1599	502,503	34	3,343	16	499,160	18	—	—
31,568	14	42,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . . . V, 1600	106	25	50,185	67	—	—	50,079	42
6,249	35	2,000	—	3. Bußen V, 1600	2,453	45	569	01	1,884	44	—	—
288,636	04	380,000	—		505,063	04	54,097	84	450,965	20	—	—
B. Bezugskosten.												
6,535	72	8,000	—	1. Bezugsprovisionen V, 1601	—	—	6,787	65	—	—	6,787	65
182	85	500	—	2. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1602	—	—	337	75	—	—	337	75
6,718	57	8,500	—		—	—	7,125	40	—	—	7,125	40
288,636	04	380,000	—	A. Erbschafts- und Schenkungs-Steuer . . .	505,063	04	54,097	84	450,965	20	—	—
6,718	57	8,500	—	B. Bezugskosten	—	—	7,125	40	—	—	7,125	40
281,917	47	371,500	—		505,063	04	61,223	24	443,839	80	—	—
				Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 72,339. 80								

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	Rt.	Fr.	Rt.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XXVII. Wirtschaftspatentgebühren und Branntweinverkaufsgebühren.								
				A. Wirtschaftspatentgebühren.								
970,856	40	960,000	—	1. Patentgebühren V, 1624	1,014,448	—	30,932	60	983,515	40	—	—
96,606	18	96,000	—	2. Anteil der Gemeinden 10 % . V, 1627	—	—	96,606	18	—	—	96,606	18
874,250	22	864,000	—		1,014,448	—	127,538	78	886,909	22	—	—
				B. Verkaufsgebühren.								
36,768	10	36,000	—	1. Patentgebühren V, 1629	39,442	50	128	50	39,314	—	—	—
17,250	—	18,000	—	2. Anteil der Gemeinden 50 % . V, 1633	—	—	18,362	75	—	—	18,362	75
19,518	10	18,000	—		39,442	50	18,491	25	20,951	25	—	—
				C. Bezugskosten.								
217	75	1,000	—	1. Inspektions-, Taxations-, Be- zugs- und Druckkosten . . . V, 1635	—	—	788	30	—	—	788	30
217	75	1,000	—		—	—	788	30	—	—	788	30

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =			
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.	
				Laufende Verwaltung.								
				XXX. Direkte Steuern.								
				A. Vermögenssteuer.								
				1. Grundsteuer:								
1,484,775	91	1,855,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1677	1,871,205	20	1,472	57	1,869,732	63	—	—
435,964	52	480,000	—	b. Im Jura, 2 ‰ V, 1679	486,496	50	83	23	486,413	27	—	—
				2. Kapitalsteuer:								
784,241	52	920,000	—	a. Im alten Kanton, 2,5 ‰ . V, 1682	1,018,831	67	1,766	61	1,017,065	06	—	—
110,482	09	120,000	—	b. Im Jura, 2 ‰ V, 1683	128,270	72	83	50	128,187	22	—	—
18,136	36	12,000	—	3. Nachbezüge V, 1685	16,192	11	—	—	16,192	11	—	—
8,908	86	8,000	—	4. Steuerbußen V, 1686	8,515	66	—	—	8,515	66	—	—
2,842,509	26	3,395,000			3,529,511	86	3,405	91	3,526,105	95		
				B. Einkommenssteuer.								
				1. Einkommenssteuer I. Klasse:								
1,010,549	94	1,138,000	—	a. Im alten Kanton, 3,75 ‰ . V, 1689	1,384,357	50	60,837	28	1,323,520	22	—	—
333,969	—	335,000	—	b. Im Jura, 3 ‰ V, 1692	431,238	—	12,807	97	418,430	03	—	—
				2. Einkommenssteuer II. Klasse:								
16,982	64	18,700	—	a. Im alten Kanton, 5 ‰ . . . V, 1694	20,970	—	980	54	19,989	46	—	—
3,856	70	3,300	—	b. Im Jura, 4 ‰ V, 1696	4,204	—	17	50	4,186	50	—	—
				3. Einkommenssteuer III. Klasse:								
461,433	85	568,000	—	a. Im alten Kanton, 6,25 ‰ . V, 1698	580,968	75	12,395	67	568,573	08	—	—
29,518	76	33,000	—	b. Im Jura, 5 ‰ V, 1700	34,735	—	498	63	34,236	37	—	—
20,348	47	20,000	—	4. Nachbezüge V, 1703	9,957	46	—	—	9,957	46	—	—
8,940	—	8,000	—	5. Steuerbußen V, 1706	2,006	50	—	—	2,006	50	—	—
1,885,599	36	2,124,000			2,468,437	21	87,537	59	2,380,899	62		
				C. Tagations- und Bezugskosten.								
10,749	35	12,000	—	1. Kosten der Einkommenssteuerkommissionen V, 1710	—	—	10,971	60	—	—	10,971	60
				2. Bezugsprovisionen:								
58,756	15	67,000	—	a. Vermögenssteuer V, 1711	—	—	72,338	37	—	—	72,338	37
60,789	16	68,000	—	b. Einkommenssteuer V, 1713	—	—	74,377	74	—	—	74,377	74
273	40	10,000	—	3. Kosten der Grundsteuerrevision . V, 1715	—	—	75	—	—	—	75	—
4,672	45	5,000	—	4. Entschädigungen an die Gemeinden V, 1716	—	—	5,740	10	—	—	5,740	10
2,578	20	4,000	—	5. Verschiedene Bezugskosten . . . V, 1719	14	10	8,727	70	—	—	8,713	60
137,818	71	166,000			14	10	172,230	51			172,216	41

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.													
Rechnung 1897.		Voranschlag 1898.		Conten und Rechnungsrubriken.	R o h =				R e i n =				
Fr.	R.	Fr.	R.		Einnahmen.		Ausgaben.		Einnahmen.		Ausgaben.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	Fr.	R.	
Laufende Verwaltung.													
XXX. Direkte Steuern.													
D. Verwaltungskosten.													
—	—	8,500	—	1. Befoldungen der Beamten . . . V, 1720	—	—	—	—	—	—	—	—	
24,830	—	25,000	—	2. Befoldungen der Angestellten . . V, 1722	—	—	25,000	—	—	—	25,000	—	
11,838	27	12,000	—	3. Bureau- und Reisekosten . . . V, 1725	502	—	11,162	20	—	—	10,660	20	
1,180	—	1,200	—	4. Mietzinse V, 1727	—	—	1,180	—	—	—	1,180	—	
37,848	27	46,700	—		502	—	37,342	20	—	—	36,840	20	

2,842,509	26	3,395,000	—	A. Vermögenssteuer	3,529,511	86	3,405	91	3,526,105	95	—	—	
1,885,599	36	2,124,000	—	B. Einkommenssteuer	2,468,437	21	87,537	59	2,380,899	62	—	—	
137,818	71	166,000	—	C. Taxations- und Bezugskosten	14	10	172,230	51	—	—	172,216	41	
37,848	27	46,700	—	D. Verwaltungskosten	502	—	37,342	20	—	—	36,840	20	
4,552,441	64	5,306,300	—		5,998,465	17	300,516	21	5,697,948	96	—	—	
Mehr Einnahmen als veranschlagt . Fr. 391,648. 96													

XXXI. Unvorhergesehenes.													
3,456	65	—	—	1. Erblicher Nachlaß V, 1735	14	50	1,664	50	—	—	1,650	—	
106	40	—	—	(Anonyme Rückerstattungen.)									
382,626	72	—	—	(Spezialreserve.)									
386,189	77	—	—		14	50	1,664	50	—	—	1,650	—	
Die Ausgaben übersteigen den Voranschlag um Fr. 1,650.—													

Zweite Abtheilung.

Rechnung

der

Vermögensbestandteile **(Aktiven und Passiven).**

- I. Rechnung des Stammvermögens.**
 - II. Rechnung des Betriebsvermögens.**
-

1898.



Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens=			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen.							
14,318,902	—	—	—	Grundsteuererschätzung Fr. 14,318,902. —.	Waldankäufe	61,545	75
					Mehrerlös	14,947	—
					Schätzungserhöhungen . . .	13,640	—
					Minderkosten	2,560	—
14,318,902	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1837	Summe der Vermehrungen	92,692	75
					Reine Verminderung . . .	12,020	—
B. Domänen.							
27,072,742	—	—	—	Grundsteuererschätzung Fr. 30,072,742. —.	Domänen-Ankäufe	244,602	05
					Mehrerlös	10,272	38
					Minderkosten	—	30
					Loskauf von Rechten . . .	8,000	—
					Schätzungserhöhungen . . .	1,127,620	—
27,072,742	—	—	—	Summe der Aktiven. VI, 1838	Summe der Vermehrungen	1,390,494	73
C. Domänenkasse.							
1,758,280	50	—	—	1. Guthaben für Verkäufe. VI, 1840	Neue Guthaben:		
					Von Waldverkäufen . . .	74,543	05
					Von Domänenverkäufen . .	81,904	33
—	—	2,282,745	50	2. Schulden für Ankäufe. VI, 1840	Abzahlung von Kaufschulden	319,253	30
400	—	—	—	3. Kapitalanlagen. VI, 1841	Neue Guthaben	—	—
764,359	30	—	—	4. Hypothekarkasse, Konto-Korrent. VI, 1841	Einnahmen	991,523	83
2,523,039	80	2,282,745	50	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	1,467,224	51
		240,294	30	Keine Aktiven.	Keine Verminderung . . .	941,700	42

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
A. Waldungen.							
74,543	05	Waldverkäufe (Erlös).	Grundsteuerzuschlag Fr. 14,306,882. —.	14,306,882	—	—	—
8,623	95	Mindererlös.					
—	—	Schätzungsreduktionen.					
21,545	75	Mehrkosten.					
—	—	Loskauf von Servituten.					
104,712	75	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1837	14,306,882	—	—	—
B. Domänen.							
81,904	33	Domänenverkäufe (Erlös).	Grundsteuerzuschlag Fr. 30,509,441. —.	27,509,441	—	—	—
51,279	05	Mindererlös.					
84,990	—	Abtretung von Kirchenchoren und Pfundgütern.					
—	—	Loskauf von Servituten.					
60,622	35	Mehrkosten.					
675,000	—	Schätzungsreduktionen.					
953,795	73	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven . . VI, 1838	27,509,441	—	—	—
436,699	—	Keine Vermehrung.					
C. Domänenkasse.							
991,123	83	Gingang von Guthaben.	1. Guthaben für Verkäufe . VI, 1840	923,604	05	—	—
61,545	75	Neue Schulden :	} 2. Schulden für Ankäufe . VI, 1840	—	—	2,269,640	—
244,602	05	Waldankäufe.		3. Kapitalanlagen . . . VI, 1841	—	—	—
400	—	Domänenankäufe.		4. Hypothekarkasse, Konto-Corrent	644,629	83	—
1,111,253	30	Ablofungen.		VI, 1841			
		Ausgaben.	Summen der Aktiven und der Passiven	1,568,233	88	2,269,640	—
2,408,924	93	Summe der Verminderungen.	Keine Passiven	701,406	12		

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
				I. Stammvermögen.			
				D. Hypothekarkasse.			
118,905,834	34	—	—	1. Darlehn auf Grundpfand.	Neue Darlehn	15,014,642	10
4,514,553	70	—	—	2. Darlehn an Gemeinden.	Neue Darlehn	711,700	—
300,000	—	—	—	3. Immobilien.	Schätzungserhöhung	10,000	—
266,100	39	—	—	4. Kasse und Gegenrechnung.	Einnahmen	63,523,255	26
38,465,352	55	—	—	5. Kantonalbank.	Depot in Konto-Korrent	720,341	99
—	—	—	—	6. Wertchriften.	Erwerbungen	6,027,824	50
519,330	25	—	—	7. Staatskasse, Konto-Korrent.	Rückzahlungen	2,574,864	38
—	—	764,359	30	8. Domänenkasse, Konto-Korrent.	Neue Vorschüsse	1,201,895	40
—	—	50,000,000	—	9. Anleihen.	—	—	—
—	—	—	—	10. Zins des Anleiheens.	Eingelöste Coupons	1,441,042	50
—	—	64,312,430	—	11. Depots gegen Schuldscheine.	Depot-Rückzahlungen	22,071,750	—
—	—	9,480,820	15	12. Depots in Konto-Korrent.	943,547	24	
—	—	22,237,952	80	13. Sparkasse-Einlagen.	Einlagen-Rückzahlungen	10,562,199	05
3,290,703	50	—	—	14. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	Neue Aktivzinse zc. (Seite 60)	5,475,637	29
—	—	1,556,072	35	15. Zinse von Schulden, Abgaben zc.	Abzahlung von Zinsen zc.	5,500,998	67
—	—	300,738	28	16. Ertrags-Conto.	Ertrags-Ablieferung	1,100,738	28
2,390,498	15	—	—	17. Anleihekosten.	Kursdifferenz und Kosten	15,311	80
168,652,372	88	148,652,372	88	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	136,895,748	46
		20,000,000	—	Keine Aktiven (Stammkapital).			
				VI, 1842			
				E. Kantonalbank.			
10,294,837	60	—	—	Kasse.	Neue Guthaben und Rückzahlungen von Schulden	266,289,428	98
27,431,038	59	—	—	Schweizerwechsel.		266,314,383	71
10,627,842	62	—	—	Fremdwechsel.		101,035,606	39
1,347,555	—	—	—	Hinterlagenwechsel.		5,936,509	60
9,594,373	99	9,607,950	71	Hauptbank und Filialen.		132,339,058	69
14,232,949	80	2,004,805	35	Kreditrechnungen.		82,942,464	26
7,158,245	75	13,700,451	50	Korrespondenten.		501,222,143	02
18,366,896	25	—	—	Wertchriften.		40,897,019	97
2,369,579	35	—	—	Darlehn.		2,379,463	20
475,363	—	—	—	Hypothekar-Anlagen.		623,268	75
564,874	70	—	—	Immobilien (inkl. Bantgebäude).		205,985	62
14,000	—	—	—	Mobiliar.		25,104	90
—	—	20,000,000	—	Notenemission.		4,140,000	—
—	—	726,454	30	Reservefonds.		—	—
—	—	257,956	37	Spezialreserve.		—	—
—	—	44,237,826	09	Depotrechnungen.		175,505,437	79
—	—	1,283,500	—	Kassascheine.		199,000	—
—	—	9,818	48	Acceptationen.	100,350	09	
260,248	85	239,042	70	Zinsvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln.	701,076	70	
—	—	670,000	—	Gewinn- und Verlust-Conten.	8,494,727	64	
102,737,805	50	92,737,805	50	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	1,589,351,029	31
		10,000,000	—	Keine Aktiven (Stammkapital).			
				VI, 1842			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
I. Stammvermögen.							
D. Hypothekarkasse.							
5,973,213	07	Darlehn-Rückzahlungen.	1. Darlehn auf Grundpfand	127,947,263	37	—	—
192,534	70	Darlehn-Rückzahlungen.	2. Darlehn an Gemeinden	5,033,719	—	—	—
—	—	—	3. Immobilien	310,000	—	—	—
63,563,030	28	Ausgaben.	4. Kasse und Gegenrechnung	226,325	37	—	—
37,527,334	54	Depot-Rückzüge.	5. Kantonalbank	1,658,360	—	—	—
—	—	—	6. Wertchriften	6,027,419	50	—	—
405	—	Rückzahlungen und Verkauf.	7. Staatskasse, Konto-Korrent	715,246	65	—	—
2,378,947	98	Einzahlungen.	8. Domänenkasse, Konto-Korrent	—	—	644,629	83
1,082,165	93	Rückzahlungen.	9. Anleihen	—	—	50,000,000	—
—	—	—	10. Zins des Anleihe	—	—	58,957	50
1,500,000	—	Fällig gewordene Coupons.	11. Depots gegen Schuldscheine	—	—	43,838,980	—
1,598,300	—	—	12. Depots in Konto-Korrent	—	—	9,862,685	75
1,325,412	84	Depot-Einzahlungen.	13. Sparkasse-Einlagen	—	—	22,011,276	50
10,335,522	75	Neue Einlagen.	14. Zinse von Guthaben, Provisionen zc.	3,626,443	—	—	—
5,139,897	79	Gingang von Zinsen zc.	15. Zinse von Schulden, Abgaben zc.	—	—	1,185,966	—
5,130,892	32	Neue Passivzinse zc. (Seite 60).	16. Ertrags-Conto	—	—	242,281	31
1,042,281	31	Neuer Ertrag.	17. Anleihekosten	2,300,000	—	—	—
105,809	95	Amortifikation.	Summen der Aktiven und der Passiven	147,844,776	89	127,844,776	89
136,895,748	46	Summe der Verminderungen.	Keine Aktiven (Stammkapital).	—	—	20,000,000	—
			VI, 1842				
E. Kantonalbank.							
266,285,228	30	Neue Schulden und Ein- gänge von Guthaben.	Kasse	10,299,038	28	—	—
274,550,798	13		Schweizerwechsel	19,194,624	17	—	—
108,958,586	73		Fremdwechsel	2,704,862	28	—	—
5,293,680	45		Hinterlagewechsel	1,990,384	15	—	—
132,272,627	20		Hauptbank und Filialen	11,575,755	28	11,522,900	51
80,842,963	61		Kreditrechnungen	16,094,331	20	1,766,686	10
477,135,861	23		Korrespondenten	22,551,136	09	5,007,060	05
50,088,178	72		Wertchriften	9,175,737	50	—	—
963,147	95		Darlehn	3,785,894	60	—	—
373,668	75		Hypothekar-Anlagen	724,963	—	—	—
50,155	42		Immobilien (inkl. Bankgebäude)	720,704	90	—	—
25,104	90		Mobiliar	14,000	—	—	—
4,140,000	—		Notenemission	—	—	20,000,000	—
85,218	15		Reservefonds	—	—	811,672	45
32,118	22		Spezialreserve	—	—	290,074	59
175,259,290	15		Depotrechnungen	—	—	43,991,678	45
1,077,500	—		Kassascheine	—	—	2,162,000	—
2,613,478	46	Acceptationen	—	—	2,522,946	85	
790,673	50	Zinsenvorträge und Rückdiskonto auf Wechseln	107,328	15	175,718	80	
8,512,749	44	Gewinn- und Verlust-Conten	—	—	688,021	80	
1,589,351,029	31	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	98,938,759	60	88,938,759	60
			Keine Aktiven (Stammkapital) VI, 1842			10,000,000	—

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-					
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
				I. Stammvermögen.					
				F. Anleihen.					
				1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000, 3 %.					
—		19,873,560		Anteil des Stammvermögens Fr. 19,873,560. —		—			
—		—		Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. —		—			
—		—		<u>Fr. 48,697,000. —</u>		—			
				2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 % Siehe D, Hypothekarkasse.					
—		19,873,560		Summe der Passiven. VI, 1843		—			
				II. Betriebsvermögen.					
				G. Betriebskapital der Staatskasse.					
				A. Spezialverwaltungen.					
				(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei denselben.)					
—		—		a. Kassen. VI, 1893	} Neue Vorschüsse und Rückzahlungen von Depots .		10,291,300		
48,700		1,852		b. Allgemeine Verwaltung. VI, 1903			29,610		
36,800		—		c. Gerichtsverwaltung. VI, 1907			5,600		
1,110		61,994		d. Justiz. VI, 1912			34,796		
27,877		70,368		e. Polizei. VI, 1944			173,419		
832,383		237		f. Militärverwaltung. VI, 2004			783,472		
210,939		66,301		g. Erziehung. VI, 2036			250,121		
1,793		12		h. Armenwesen. VI, 2043			103,689		
2,035,512		18,039		i. Volkswirtschaft. VI, 2044			933,128		
21,445		15,461		k. Landwirtschaft. VI, 2059			269,693		
3,040,068		1,249,257		l. Finanzwesen. VI, 2064			3,498,611		
201,886		728,514		m. Forstverwaltung. VI, 2134			1,605,284		
—		22,296		n. Bauten. VI, 2144			5,034		
2,987,508		—		o. Eisenbahnwesen. VI, 2144			1,615,976		
—		3,342		p. Stempelverwaltung. VI, 2142			142,072		
9,446,027		71		Summen der Aktiven und der Passiven. Keine Aktiven.			19,741,811		
—		2,237,677							
—		7,208,349							
				B. Geldanlagen.					
11,607,550		15		1. Kantonalbank, Depot. VI, 2156	} Neue Depots		14,501,093		
—		975,447		2. Hypothekarkasse, Kontoforr. VI, 2164			2,974,453		
7,101,350		—		3. Wertpapiere. VI, 2174			1,004,865		
18,708,900		15		Summen der Aktiven und der Passiven. Keine Aktiven.		18,480,411			
—		975,447							
—		17,733,452							
—		—		Summe der Vermehrungen		1,519,080			
—		—		Keine Verminderung . . .		26			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.				
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.	
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.
		I. Stammvermögen.				
		F. Anleihen.				
		1. Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000, 3 %.				
		Anteil des Stammvermögens Fr. 19,873,560. —	—	—	19,873,560	—
		Anteil der Staatskasse (Siehe G, Staatskasse) „ 28,823,440. —				
		<u>Fr. 48,697,000. —</u>				
		2. Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000, 3 %.				
		Siehe D, Hypothekarkasse.				
		Summe der Passiven . . . VI, 1843	—	—	19,873,560	—
		II. Betriebsvermögen.				
		G. Betriebskapital der Staatskasse.				
		A. Spezialverwaltungen.				
		(Vorschüsse der Staatskasse und Depots bei denselben.)				
10,291,300	—	a. Kassen VI, 1893	—	—	—	—
29,145	90	b. Allgemeine Verwaltung . . VI, 1903	48,700	—	1,388	45
5,600	—	c. Gerichtsverwaltung . . . VI, 1907	36,800	—	—	—
16,666	90	d. Justiz VI, 1912	1,516	35	44,270	—
164,688	86	e. Polizei VI, 1944	28,016	86	61,776	26
872,798	05	f. Militärverwaltung . . . VI, 2004	742,820	50	—	—
261,490	26	g. Erziehung VI, 2036	133,644	19	375	—
104,990	15	h. Armenwesen VI, 2043	936	69	456	81
897,206	32	i. Volkswirtschaft VI, 2044	2,070,938	77	17,543	03
307,296	35	k. Landwirtschaft VI, 2059	16,341	36	47,959	35
4,760,141	77	l. Finanzwesen VI, 2064	1,683,016	20	1,153,735	39
1,751,626	68	m. Forstverwaltung . . . VI, 2134	244,422	29	917,392	36
—	—	n. Bauten VI, 2144	4,786	45	22,047	71
—	—	o. Eisenbahnwesen . . . VI, 2144	4,603,484	90	—	—
142,600	—	p. Stempelverwaltung . . VI, 2142	—	—	3,870	20
19,605,551	24	Summen der Aktiven und der Passiven	9,615,424	56	2,270,814	56
136,260	20	Keine Vermehrung.			7,344,610	—
		B. Geldanlagen.				
17,338,478	91	1. Kantonalbank, Depot . . VI, 2156	8,770,164	75	—	—
2,616,017	97	2. Hypothekarkasse, Kontoforr. VI, 2164	—	—	617,012	31
44,995	—	3. Wertchriften VI, 2174	8,061,220	—	—	—
19,999,491	88	Summen der Aktiven und der Passiven	16,831,384	75	617,012	31
		Keine Aktiven			16,214,372	44

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens=			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
C. Laufende Verwaltung.							
—	—	185,566	96	1. Konto-Korrent.	VII, 2175	Neue Vorschüsse:	
				(Siehe Seite 9 und 86.)		Mehr-Ausgaben der Lau-	
						fenden Verwaltung . .	71,640 32
2,778,781	71	—	—	2. Amortisationskonto.	VI, 2175	—	— —
2,778,781	71	185,566	96	Summe der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	71,640 32
		2,593,214	75	Keine Aktiven.			
D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.							
122,589	41	—	—	1. Katastervorschüsse.	VI, 2180	Neue Vorschüsse und Depot- Rückzahlungen	53,577 75
—	—	260,538	71	2. Brandversicherungsanstalt.	VI, 2274		2,188,701 23
2,719	15	—	—	3. Gelach-Müllen-Tschugg.	VI, 2233		— —
822,760	83	—	—	4. Bauvorschüsse:			150,598 —
—	—	—	—	a. Hochbauten.	VI, 2234	82,497 85	
131,209	15	—	—	b. Straßenbauten.	VI, 2234	201,068 97	
268,154	59	—	—	c. Wasserbauten.	VI, 2234	181,633 21	
286,727	77	9,624	96	5. Verschiedene Vorschüsse.	VI, 2237	319,403 13	
1,634,160	90	270,163	67	6. Forstpolizeil. Aufforstungen.	VI, 2259	Summe der Vermehrungen .	3,177,480 14
		1,363,997	23	Summen der Aktiven und der Passiven.			
				Keine Aktiven.			
E. Depots bei der Staatskasse.							
—	—	170,087	62	1. Hinterlagen bei den Gerichten.	VII, 2323	Depot-Rückzahlungen	275,712 34
—	—	55,896	74	2. Hinterlagen bei den Regierungs-	VII, 2334		126,097 41
—	—	504,943	10	statthaltern.	VII, 2334		576,585 35
—	—	171,617	70	3. Depots d. Betreibungsämter.	VII, 2398		7,926,561 45
—	—	—	—	4. Hypothekarkasse, Depots für	VII, 2513		294,702 89
—	—	—	—	Darlehn.	VII, 2513		904,337 22
—	—	451,543	12	5. Spezialfonds, Konto-Korrent.	VII, 2607		
—	—	—	—	6. Verschiedene Depots.	VII, 2666	Summe der Verminderungen	
—	—	1,354,088	28	Summe der Passiven.		der Depots	10,103,996 66

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		C. Laufende Verwaltung.					
		Vorschuß-Rückzahlungen:	1. Konto-Korrent VI, 2175 (Siehe Seite 9 und 87.)	—	—	113,926	64
—	—	Mehr-Einnahmen der Laufenden Verwaltung.					
—	—	Amortisationen.	2. Amortisationskonto . . . VI, 2175	2,778,781	71	—	—
—	—	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	2,778,781	71	113,926	64
			Keine Aktiven			2,664,855	07
		D. Öffentliche Unternehmungen, Vorschüsse und Depots.					
44,039	33	Vorschuß-Rückzahlungen und neue Depots.	1. Katastervorschüsse VI, 2180	132,127	83	—	—
2,272,183	27		2. Brandversicherungsanstalt . VI, 2274	—	—	344,020	75
2,719	15		3. Erlach-Mullen-Tschugg . . VI, 2233	—	—	—	—
—	—		4. Bauvorschüsse:				
—	—		a. Hochbauten VI, 2234	973,358	83	—	—
—	—	b. Straßenbauten VI, 2234	82,497	85	—	—	
141,625	07		c. Wasserbauten VI, 2234	332,278	12	—	—
325,850	98		5. Verschiedene Vorschüsse . . VI, 2237	308,162	73	—	—
			6. Forstpolizeil. Aufforstungen VI, 2259	270,654	96	—	—
2,786,417	80	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven	2,099,080	32	344,020	75
391,062	34	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven			1,755,059	57
		E. Depots bei der Staatskasse.					
243,982	57	Neue Depots.	1. Hinterlagen bei den Gerichten VII, 2323	—	—	138,357	85
87,217	70		2. Hinterlagen bei den Regierungsstatthaltern VII, 2334	—	—	17,017	03
643,991	23		3. Depots d. Betreibungsämter VII, 2398	—	—	572,348	98
7,958,573	35		4. Hypothekarkasse, Depots für Darlehn VII, 2513	—	—	203,629	60
305,728	72		5. Spezialfonds, Konto-Korrent . . . VII, 2607	—	—	11,025	83
750,866	92		6. Verschiedene Depots . . VII, 2666	—	—	298,072	82
9,990,360	49	Summe der Vermehrungen der Depots.	Summe der Passiven	—	—	1,240,452	11
113,636	17	Keine Verminderung derselben.					

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		
Fr.	R.	Fr.	R.		Fr.	R.	
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
F. Anleihen.							
—	—	28,823,440	—	1. Anleihen von 1895, 3 %/o. VII, 2667 (Siehe auch Seite 80.)	—	—	—
—	—	28,823,440	—	Summe der Passiven.	—	—	—
G. Kasse.							
500,629	34	274,835	77	1. Amtschaffnereikassen. VII, 2677	Kassa-Einnahmen	26,636,701	52
442,680	37	—	—	2. Kantonskasse. VII, 2677		15,538,571	65
—	—	—	—	3. Gegenrechnungskasse. VII, 2677		Einnahmen durch Abrechngr.	1,771,216,212
943,309	71	274,835	77	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Einnahmen	1,813,391,485	23
		668,473	94	Keine Aktiven.			
H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden.)							
1,698,921	99	4,184	10	a. Aktivausstände (fällige Guthaben). VII, 2678	Neue Aktivausstände (Bezugs- anweisungen)	1,814,198,878	33
30,925	65	626,586	58	b. Passivausstände (fällige Schulden). VII, 2679	Abzahl. v. Passivausständen (Ausgaben)	1,813,231,106	49
1,729,847	64	630,770	68	Summen der Aktiven und der Passiven.	Summe der Vermehrungen	3,627,429,984	82
		1,099,076	96	Keine Aktiven.			

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.					
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.	Soll.		Haben.		
Fr.	R.		Fr.	R.	Fr.	R.	
		II. Betriebsvermögen.					
		G. Betriebskapital der Staatskasse.					
		F. Anleihen.					
—	—	1. Anleihen von 1895, 3 % VII, 2667 (Siehe auch Seite 81.)	—	—	28,823,440	—	
—	—	Summe der Passiven	—	—	28,823,440	—	
		G. Kasse.					
26,383,486	67	1. Amtschaffnereikassen . VII, 2677	612,867	44	133,859	02	
15,631,407	76	2. Kantonskasse VII, 2677	349,844	26	—	—	
1,771,216,212	06	3. Gegenrechnungskasse . . VII, 2677	—	—	—	—	
1,813,231,106	49	Summen der Aktiven und der Passiven	962,711	70	133,859	02	
160,378	74	Keine Vermehrung.			828,852	68	
		H. Ausstände (Fällige Guthaben und Schulden).					
1,813,391,485	23	a. Aktivausstände (fällige Guthaben) VII, 2678	2,581,644	49	79,513	50	
1,813,360,617	70	b. Passivausstände (fällige Schulden) VII, 2679	15,152	95	740,325	09	
3,626,752,102	93	Summen der Aktiven und der Passiven	2,596,797	44	819,838	59	
677,881	89	Keine Vermehrung.			1,776,958	85	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-			
Soll.		Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
II. Betriebsvermögen.							
G. Betriebskapital der Staatskasse.							
9,446,027	71	2,237,677	91	A. Spezialverwaltungen.	Seite 80	19,741,811	44
18,708,900	15	975,447	45	B. Geldanlagen.	" 80	18,480,411	62
2,778,781	71	185,566	96	C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent.	" 82	71,640	32
1,634,160	90	270,163	67	D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen.	" 82	3,177,480	14
—	—	1,354,088	28	E. Depots bei der Staatskasse.	" 82	10,103,996	66
—	—	28,823,440	—	F. Anleihen.	" 84	—	—
32,567,870	47	33,846,384	27			51,575,340	18
943,309	71	274,835	77	G. Kasse.	" 84	Einnahmen	1,813,391,485 23
1,698,921	99	4,184	10	H. a. Aktivansätze.	" 84	Neue Ausstände	1,814,198,878 33
30,925	65	626,586	58	b. Passivansätze.	" 84	Zahlungen	1,813,231,106 49
35,241,027	82	34,751,990	72	Summen der Aktiven und der Passiven.		Summe der Vermehrungen	
		489,037	10	Keine Aktiven.			5,492,396,810 23
H. Rechnungsjaldo der Laufenden Verwaltung.							
185,566	96	—	—	1. Staatskasse, Konto-Korrent. VII, 2673		Ueberschuß der Einnahmen	
				(Siehe Seite 82.)		der Laufenden Verwaltung	
185,566	96	—	—	Summe der Aktiven.		Summe der Vermehrungen	
I. Mobilien-Inventar.							
1,007,632	70	—	—	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung.		980 —	
				VII, 2670			
1,931,210	42	—	—	2. Inventar der Staatsanstalten.		Inventarvermehrung	
				VII, 2671		263,279 08	
980,533	—	—	—	3. Kriegsinventar.		— —	
				VII, 2672			
3,919,376	12	—	—	Summe der Aktiven.		Summe der Inventarvermehr.	
						264,259 08	

Staats-Rechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Staatsvermögens am 31. Dezember 1898.						
Haben.		Conten und Rechnungsrubriken.		Soll.		Haben.		
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.	
		II. Betriebsvermögen.						
		G. Betriebskapital der Staatskasse.						
19,605,551	24	} Neue Depots und Rückzahlungen von Guthaben.	A. Spezialverwaltungen	Seite 81	9,615,424	56	2,270,814	56
19,999,491	88		B. Geldanlagen	" 81	16,831,384	75	617,012	31
—	—		C. Laufende Verwaltung, Konto-Korrent	" 83	2,778,781	71	113,926	64
2,786,417	80		D. Vorschüsse an öffentliche Unternehmen	" 83	2,099,080	32	344,020	75
9,990,360	49		E. Depots bei der Staatskasse	" 83	—	—	1,240,452	11
—	—	F. Anleihen	" 85	—	—	28,823,440	—	
52,381,821	41				31,324,671	34	33,409,666	37
1,813,231,106	49	Ausgaben.	G. Kasse	" 85	962,711	70	133,859	02
1,813,391,485	23	Eingänge.	H. a. Aktivaansätze	" 85	2,581,644	49	79,513	50
1,813,360,617	70	Neue Ansätze.	b. Passivaansätze	" 85	15,152	95	740,325	09
5,492,365,030	83	Summe der Verminderungen.	Summen der Aktiven und der Passiven		34,884,180	48	34,363,363	98
31,779	40	Keine Vermehrung.	Keine Aktiven				520,816	50
		H. Rechnungsjaldo der Laufenden Verwaltung.						
71,640	32	Ueberschuß der Ausgaben der Laufenden Verwaltung.	1. Staatskasse, Konto-Korrent VII, 2673	(Siehe Seite 83.)	113,926	64	—	—
71,640	32	Summe der Verminderungen.	Summe der Aktiven		113,926	64	—	—
		J. Mobilien-Inventar.						
—	—	} Inventarverminderung.	1. Inventar der Allgemeinen Verwaltung	VII, 2670	1,008,612	70	—	—
37,647	16		2. Inventar der Staatsanstalten	VII, 2671	2,156,842	34	—	—
20,019	55		3. Kriegsinventar	VII, 2672	960,513	45	—	—
57,666	71	Summe der Inventarvermind.	Summe der Aktiven		4,125,968	49	—	—
206,592	37	Keine Vermehrung.						

Anhang.

Rechnungen

der

Spezial-Fonds des Kantons Bern

für das Jahr

1898.

Die Spezial-Fonds gehören nicht zum Staatsvermögen und sind in demselben nicht inbegriffen; hingegen ist die Verwaltung derselben dem Staate unterstellt, und es ist in der Staatsrechnung darüber Rechnung zu legen. Gesetz vom 31. Juli 1872, § 33.
Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1899.

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
993,874	15	—	—	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds.		Bußenanteile	32,200	74
				Hypothekarkasse Fr. 993,874. 15		Zinse	32,300	90
						Summe der Vermehrungen	64,501	64
1,542,268	80	—	—	2. Viehschädigungskasse.		Zinse	49,945	94
				Hypothekarkasse Fr. 1,542,268. 80		Erlös von Viehscheinen . .	49,350	—
						Bußen	5,482	35
						Summe der Vermehrungen	104,778	29
105,685	60	—	—	3. Pferdescheinkasse.		Zinse	3,435	80
				Hypothekarkasse Fr. 105,685. 60		Erlös von Pferdescheinen .	4,620	—
						Summe der Vermehrungen	8,055	80
683,230	42	1,771	80	4.^a Viktoria-Stiftung.		Kostgelder	13,105	79
				Viktoriagut Fr. 208,250. —		Feiträge	—	—
				Mobilien " 59,791. —		Geschenke	1,167	—
				Hypothekarkasse " 381,889. 42		Zinse	14,741	75
				Wertschriften " 33,300. —				
				Ausstände " — —				
				Fr. 683,230. 42		Summe der Vermehrungen	29,014	54
				Kasse, Passivsaldo " 1,771. 80				
				Fr. 681,458. 62				
3,325,058	97	1,771	80	Uebertrag			206,350	27

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.			
Ausgaben.			Spezial-Fonds.	Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
3,000	—	Rückerstattung eines Anteils an erblosen Nachlaß.	1. Kantonaler Kranken- und Armen-Fonds Hypothekarkasse Fr. 1,055,375. 79	1,055,375	79	—	—
3,000	—	Summe der Verminderungen.					
61,501	64	Keine Vermehrung.					
2,326	15	Kosten der Viehscheine.	2. Viehentzündungskasse Hypothekarkasse Fr. 1,577,824. 80	1,577,824	80	—	—
28,781	84	Viehgesundheitspolizei.					
37,740	—	Bergütungen für Viehverlust.					
374	30	Verwaltungskosten.					
69,222	29	Summe der Verminderungen.					
35,556	—	Keine Vermehrung.					
163	—	Kosten der Pferdescheine.	3. Pferdescheinkasse Hypothekarkasse Fr. 108,413. 40	108,413	40	—	—
5,165	—	Entschädigung f. Pferdeverlust.					
5,328	—	Summe der Verminderungen.					
2,727	80	Keine Vermehrung.					
27,601	61	Kosten der Erziehungsanstalt.	4. Victoria-Stiftung Viktoriagut Fr. 208,250. — Mobilien " 59,251. — Hypothekarkasse " 380,925. 67 Wertschriften " 32,800. — Ausstände " 920. 91 Fr. 682,147. 58 Kasse, Passivsaldo " 538. 92 Fr. 681,608. 66	682,147	58	538	92
540	—	Abgaben und Beschwerden.					
722	89	Zinsanteil des Erziehungs-fonds.					
28,864	50	Summe der Verminderungen.					
150	04	Keine Vermehrung.					
106,414	79						

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,325,058	97	1,771	80		Uebertrag	206,350	27
20,654	08	—	—	4.^b Erziehungsfonds der Viktoria-Stiftung.		Zinse	722 89
				Hypothekarkasse	Fr. 20,654. 08	Kostgeldanteile	2,500 21
						Beiträge	1,665 50
						Summe der Vermehrungen	4,888 60
12,759	30	1,372	20	5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		Zinse	414 65
				Landorf.		Kostgeldanteile	1,320 —
				Hypothekarkasse	Fr. 12,759. 30	Beiträge	615 —
				Passivsaldo	„ 1,372. 20		
					Fr. 11,387. 10	Summe der Vermehrungen	2,349 65
16,643	68	—	—	6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		Zinse	538 60
				Marwangen.		Kostgeldanteile	1,270 —
				Hypothekarkasse	Fr. 16,584. 50	Beiträge	175 —
				Aktivsaldo	„ 59. 18		
					Fr. 16,643. 68	Summe der Vermehrungen	1,983 60
3,375,116	03	3,144	—		Uebertrag	215,572	12

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
106,414	79								
					Uebertrag	3,423,761	57	538	92
3,223	10	Ausstattungen u. Lehrgelder. Verwaltungskosten.		4.^b Erziehungsfonds der Vittoria-Stiftung. Hypothekarkasse	Fr. 22,319. 58	22,319	58	—	—
<u>3,223</u>	<u>10</u>	Summe der Verminderungen.							
1,665	50	Keine Vermehrung.							
465	—	Lehrgelder.		5. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sandorf.		13,173	95	1,165	87
1,263	67	Unterstützungen.		Hypothekarkasse	Fr. 13,173. 95				
				Passivsaldo	„ 1,165. 87				
					Fr. 12,008. 08				
<u>1,728</u>	<u>67</u>	Summe der Verminderungen.							
620	98	Keine Vermehrung.							
550	—	Lehrgelder.		6. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Marwangen.		17,171	18	—	—
906	10	Unterstützungen.		Hypothekarkasse	Fr. 17,123. 10				
				Aktivsaldo	„ 48. 08				
					Fr. 17,171. 18				
<u>1,456</u>	<u>10</u>	Summe der Verminderungen.							
527	50	Keine Vermehrung.							
112,822	66			Uebertrag		3,476,426	28	1,704	79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,375,116	03	3,144	—	Uebertrag		215,572	12
8,599	33	—	—	7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Erlach.		Zinse	273 85
				Hypothekarkasse Fr. 8,431. 40		Kostgeldanteile	1,400 —
				Aktivsaldo " 167. 93		Beiträge	585 —
				Fr. 8,599. 33		Summe der Vermehrungen	2,258 85
—	—	—	—	8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Brüttelen.		Zinse	2 —
						Kostgeldanteile	320 —
						Beiträge	2,500 —
						Summe der Vermehrungen	2,822 —
38,553	90	109	74	9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Mehrsch.		Zinse	1,253 —
				Hypothekarkasse Fr. 38,553. 90		Kostgeldanteile	1,067 25
				Passivsaldo " 109. 74		Beiträge	— —
				Fr. 38,444. 16		Summe der Vermehrungen	2,320 25
—	—	—	—	10. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt Sonvilier.		Zinse	— —
						Kostgeldanteile	— —
						Beiträge	3,000 —
						Summe der Vermehrungen	3,000 —
301,833	10	—	—	11. Invalidenkasse des Polizeikorps.		Zinse	9,815 55
				Hypothekarkasse Fr. 301,833. 10		Beitrag des Staates	6,000 —
						Beiträge der Landjäger	15,587 65
						Geschenke	— —
						Verschiedene Einnahmen	492 20
						Summe der Vermehrungen	31,895 40
						Keine Verminderung	4,893 70
3,724,102	36	3,253	74	Uebertrag		257,868	62

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
112,822	66				Uebertrag	3,476,426	28	1,704	79
530	—	Lehrgelder.		7. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		9,369	28	—	—
958	90	Unterstützungen.		Erlösh.					
				Hypothekarkasse	Fr. 8,705. 25				
				Aktivsaldo	" 664. 03				
1,488	90	Summe der Verminderungen.			Fr. 9,369. 28				
769	95	Keine Vermehrung.							
—	—	Lehrgelder.		8. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		2,822	—	—	—
—	—	Unterstützungen.		Brüttelen.					
				Hypothekarkasse	Fr. 2,822. —				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,822	—	Keine Vermehrung.							
—	—	Lehrgelder.		9. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		39,806	70	384	41
1,342	12	Unterstützungen.		Nehrsch.					
				Hypothekarkasse	Fr. 39,806. 70				
				Passivsaldo	" 384. 41				
1,342	12	Summe der Verminderungen.			Fr. 39,422. 29				
978	13	Keine Vermehrung.							
—	—	Lehrgelder.		10. Erziehungsfonds der Rettungsanstalt		3,000	—	—	—
—	—	Unterstützungen.		Sonvillier.					
				Hypothekarkasse	Fr. 3,000. —				
—	—	Summe der Verminderungen.							
3,000	—	Keine Vermehrung.							
34,659	10	Pensionen.		11. Invalidentasse des Polizeikorps . . .		296,939	40	—	—
130	—	Unterstützungen.		Hypothekarkasse	Fr. 296,939. 40				
200	—	Rückerstattungen.							
1,800	—	Beitrag an die Invalidentasse							
		des Instruktionkorps.							
36,789	10	Summe der Verminderungen.							
152,442	78				Uebertrag	3,828,363	66	2,089	20

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
3,724,102	36	3,253	74	Uebertrag		257,868	62
814,394	35	—	—	12. Mushafen-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 814,394. 35	Zinse	26,289 45
						Stipendien-Rückzahlung . . .	37 50
						Legat Behender	2,697 20
						Summe der Vermehrungen	29,024 15
111,898	80	—	—	13. Schuldetel-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 111,898. 80	Zinse	3,571 05
						Beitrag aus dem Mushafen- fonds	2,700 —
						Summe der Vermehrungen	6,271 05
83,056	10	—	—	14. Kantonschul-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 83,056. 10	Zinse	2,699 30
						Summe der Vermehrungen	2,699 30
4,733,451	61	3,253	74	Uebertrag		295,863	12

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,733,451	61	3,253	74		Uebertrag	295,863	12	
—	—	—	—	15. Invalidentasse des Instruktionskorps.		Beitrag der Invalidentasse des Polizeikorps	1,800	—
						Beitrag der Militärbußentasse	1,789	95
						Summe der Vermehrungen	3,589	95
5,613	40	—	—	16. Militärbußentasse.		Militärbußen	4,118	65
				Hypothekentasse	Fr. 5,613. 40	Zinse	160	25
						Summe der Vermehrungen	4,278	90
						Keine Verminderung . . .	11	05
50,022	85	—	—	17. Taubstummensubstitutionsfonds.		Zinse	1,625	70
				Hypothekentasse	Fr. 50,022. 85	Summe der Vermehrungen	1,625	70
63,721	37	—	—	18. Unterstützungsfonds der Taubstummen-		Zinse	2,062	55
				anstalt Münchenbuchsee.		Eintrittsgelder	200	—
				Hypothekentasse	Fr. 63,466. 85	Unterhaltungsgelder	410	—
				Aktivsaldo	" 254. 52	Geschenke	—	—
					Fr. 63,721. 37	Summe der Vermehrungen	2,672	55
4,852,809	23	3,253	74		Uebertrag	308,030	22	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
183,234	23			Uebertrag	4,844,915	96	2,089	20
3,550	—	Pensionen.	15. Invalidentasse des Instruktionkorps .	—	—	—	—	—
39	95	Zinse.						
3,589	95	Summe der Verminderungen.						
1,789	95	Beitrag an die Invalidentasse des Instruktionkorps.	16. Militärbusenkasse	5,602	35	—	—	
2,000	—	Beitrag an die Winkelriedstiftung.	Hypothekarkasse Fr. 5,602. 35					
500	—	Verschiedene Beiträge.						
4,289	95	Summe der Verminderungen.						
—	—	—	17. Taubstummensubstitutions-Fonds .	51,648	55	—	—	
—	—	Summe der Verminderungen.	Hypothekarkasse Fr. 51,648. 55					
1,625	70	Keine Vermehrung.						
1,562	30	Unterstützungen.	18. Unterstützungsfonds der Taubstummensanstalt Münchenbuchsee.	64,831	62	—	—	
			Hypothekarkasse Fr. 64,577. 10					
			Aktivsaldo " 254. 52					
			Fr. 64,831. 62					
1,562	30	Summe der Verminderungen.						
1,110	25	Keine Vermehrung.						
192,676	43		Uebertrag	4,966,998	48	2,089	20	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.					Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,852,809	23	3,253	74		Uebertrag	308,030	22	
33,742	80	—	—	19. Müstlin'sches Legat. Hypothekarkasse	Fr. 33,742. 80	Zinse	1,096	—
						Summe der Vermehrungen	1,096	—
7,926	86	—	—	20. ^a Unterstützungsfonds für arme Wäch- nerinnen des Frauenhospitals. Hypothekarkasse	Fr. 7,224. —	Zinse	236	70
				Ausstehendes Legat	" 500. —	Gefchenke	120	—
				Aktivsaldo	" 202. 86	Beiträge	—	—
					Fr. 7,926. 86	Summe der Vermehrungen	356	70
—	—	—	—	20. ^b Unfallfonds des Frauenhospitals.		Zinse	14	05
						Beiträge der Anstalt . . .	500	—
						Summe der Vermehrungen	514	05
8,192	85	—	—	21. Galler'sche Preismedaille. Hypothekarkasse	Fr. 8,192. 85	Zinse	266	25
						Summe der Vermehrungen	266	25
5,084	10	—	—	22. Rüdfe-Stipendium. Hypothekarkasse	Fr. 5,084. 10	Zinse	165	25
						Summe der Vermehrungen	165	25
4,907,755	84	3,253	74		Uebertrag	310,428	47	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
192,676	43				Uebertrag	4,966,998	48	2,089	20
100	—	Preise.		19. Müsslin'sches Legat		34,738	80	—	—
100	—	Summe der Verminderungen.		Hypothekarkasse	Fr. 34,738. 80				
996	—	Keine Vermehrung.							
238	60	Unterstützung armer Wöchnerinnen.		20.^a Unterstützungsfonds für arme Wöchnerinnen des Frauenhospitals.		8,044	96	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 7,324. —				
				Ausstehendes Legat	" 500. —				
				Aktivsaldo	" 220. 96				
					Fr. 8,044. 96				
238	60	Summe der Verminderungen.		20.^b Unfallfonds des Frauenhospitals . . .		514	05	—	—
118	10	Keine Vermehrung.		Hypothekarkasse	Fr. 514. 05				
—	—								
—	—	Summe der Verminderungen.							
514	05	Keine Vermehrung.							
265	—	Medaille.		21. Haller'sche Preismedaille		8,194	10	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 8,194. 10				
265	—	Summe der Verminderungen.							
1	25	Keine Vermehrung.							
—	—	Stipendien.		22. Güde-Stipendium . . .		5,249	35	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 5,249. 35				
—	—	Summe der Verminderungen.							
165	25	Keine Vermehrung.							
193,280	03				Uebertrag	5,023,739	74	2,089	20

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.						Vermögens-		
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.		
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.	
4,907,755	84	3,253	74		Uebertrag	310,428	47	
4,607	70	—	—	23. Lazarus-Preis.				
				Hypothekarkasse	Fr. 4,607. 70	Zinse	149	75
						Summe der Vermehrungen	149	75
						Keine Verminderung.	50	25
4,149	94	—	—	24. Gutthuit-Stiftung.				
				Hypothekarkasse	Fr. 4,000. —	Zinse	130	—
				Rechnungssaldo	" 149. 94	Summe der Vermehrungen	130	—
					Fr. 4,149. 94	Keine Verminderung . . .	6	30
34,987	80	—	—	25. Träschel-Stiftung.				
				Hypothekarkasse	Fr. 34,987. 80	Zinse	1,137	10
						Summe der Vermehrungen	1,137	10
						Keine Verminderung . . .	101	70
15,081	35	—	—	26. Haller-Stiftung.				
				Hypothekarkasse	Fr. 15,081. 35	Zinse	490	15
						Summe der Vermehrungen	490	15
—	—	2,035,284	03	27. Erweiterung der Irrenpflege.				
				Staatskaffe, Vorschuß	Fr. 2,035,284. 03	Zinse	—	—
						Extrasteuer	238,317	85
						Summe der Vermehrungen	238,317	85
						Keine Verminderung.	20,754	45
4,966,582	63	2,038,537	77		Uebertrag	550,653	32	

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.								
Veränderungen.			Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.			Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.				Fr.	R.	Fr.	R.
193,280	03			Uebertrag	5,023,739	74	2,089	20
200	—	Preije.	23. Lazarus-Preis		4,557	45	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 4,557. 45				
200	—	Summe der Verminderungen.						
136	30	Revision und Ergänzung der botanischen Sammlungen.	24. Guttnid-Stiftung		4,143	64	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 4,000. —				
			Rechnungsaldo	„ 143. 64				
				Fr. 4,143. 64				
136	30	Summe der Verminderungen.						
1,238	80	Leibrenten.	25. Träschel-Stiftung		34,886	10	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 34,886. 10				
1,238	80	Summe der Verminderungen.						
—	—	—	26. Haller-Stiftung		15,571	50	—	—
			Hypothekarkasse	Fr. 15,571. 50				
—	—	Summe der Verminderungen.						
490	15	Keine Vermehrung.						
13,058	80	Irrenanstalt Waldau, Baukosten.	27. Erweiterung der Irrenpflege		—	—	2,056,038	48
115,176	75	Irrenanstalt Bellelay, Einrichtungskosten.	Staatskasse, Vorschuß	Fr. 2,056,038. 48				
130,836	75	Irrenanstalt Bellelay, Baukosten.						
259,072	30	Summe der Verminderungen.						
453,927	43		Uebertrag		5,082,898	43	2,058,127	68

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.					Vermögens-				
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.	Einnahmen.				
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.		
4,966,582	63	2,038,537	77		Uebertrag	550,653	32		
1,619,080	35	15,855	44	28. Waldau-Fonds.					
				Liegenschaften	Fr. 935,540. —	Pachtzinse	34,935	—	
				Inventory	" 329,038. 75	Kapitalzinse	11,092	80	
				Hypothekarkasse	" 341,161. 70	Inventoryvermehrung . . .	10,067	61	
				Laufende Guthaben	" 3,157. —	Legate und Schenkungen .	500	—	
				Staatskasse	" 9,002. 31				
				Vorschüsse	" 364. 03				
				Kassa, Aktiv-Saldo	" 816. 56				
					Fr. 1,619,080. 35				
				Laufende Schulden	" 15,855. 44	Summe der Vermehrungen	56,595	41	
					Fr. 1,603,224. 91				
17,216	50	—	—	29. Legat Mühlemann.					
				Hypothekarkasse	Fr. 17,216. 50	Zinse	559	50	
						Summe der Vermehrungen	559	50	
275,431	90	—	—	30. Mojer-Stiftung.					
				Hypothekarkasse	Fr. 275,431. 90	Zinse	8,934	20	
						Summe der Vermehrungen	8,934	20	
8,578	—	—	—	31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau.					
				Hypothekarkasse	Fr. 8,578. —	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—	
						Zinse	336	30	
						Summe der Vermehrungen	2,336	30	
6,217	30	—	—	32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münstingen.					
				Hypothekarkasse	Fr. 6,217. 30	Beitrag der Anstalt . . .	2,000	—	
						Zinse	211	30	
						Summe der Vermehrungen	2,211	30	
6,893,106	68	2,054,393	21		Uebertrag	621,290	03		

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
453,927	43								
32,685	—	Beitrag an die Kosten der Irrenanstalt.		28. Waldau-Fonds		1,643,020	83	16,015	11
129	60	Abgaben.		Liegenschaften	Fr. 935,540. —				
				Inventar	" 339,106. 36				
				Hypothekarkasse	" 353,904. 50				
				Laufende Guthaben	" 2,137. 65				
				Staatskasse	" 1,532. 72				
				Vorschüsse	" 10,003. 70				
				Kassa, Aktiv-Saldo	" 795. 90				
					Fr. 1,643,020. 83				
				Laufende Schulden	" 16,015. 11				
					Fr. 1,627,005. 72				
32,814	60	Summe der Verminderungen.							
23,780	81	Keine Vermehrung.							
—	—			29. Legat Mühlemann		17,776	—	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 17,776. —				
—	—	Summe der Verminderungen.							
559	50	Keine Vermehrung.							
350	—	Leibrente.		30. Moser-Stiftung		283,216	10	—	—
800	—	Abgaben.		Hypothekarkasse	Fr. 88,216. 10				
				Kapitalanlagen auf Grundpfand	" 195,000. —				
					Fr. 283,216. 10				
1,150	—	Summe der Verminderungen.							
7,784	20	Keine Vermehrung.							
—	—			31. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Waldau		10,914	30	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 10,914. 30				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,336	30	Keine Vermehrung.							
—	—			32. Unfall-Fonds der Irrenanstalt Münz- lingen.		8,428	60	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 8,428. 60				
—	—	Summe der Verminderungen.							
2,211	30	Keine Vermehrung.							
487,892	03					Uebertrag	7,046,254	26	2,074,142 79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.						Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.			
Fr.	R.	Fr.	R.					Fr.	R.
6,893,106	68	2,054,393	21	Uebertrag				621,290	03
531	—	—	—	33. Irren-Fonds. Hypothekarkasse	Fr. 531. —	Zinse		17	25
						Summe der Vermehrungen		17	25
40,511	50	—	—	34. Stipendienfonds der Christkatholischen Fakultät. Hypothekarkasse	Fr. 40,511. 50	Zinse		1,503	15
						Geschenke		10,000	—
						Summe der Vermehrungen		11,503	15
780,454	30	—	—	35. ^a Kantonalbank-Reserve. Kantonalbank	Fr. 780,454. 30	Neue Einlage		57,650	—
						Zinse		31,218	15
						Summe der Vermehrungen		88,868	15
257,956	37	—	—	35. ^b Kantonalbank, Spezial-Reserve. Kantonalbank	Fr. 257,956. 37	Neue Einlage		32,118	22
						Summe der Vermehrungen		32,118	22
12,812	75	—	—	36. Hilfs- und Patronatsfonds. Hypothekarkasse	Fr. 12,812. 75	Zinse		416	40
						Summe der Vermehrungen		416	40
47,618	61	—	—	37. Alkoholzehntel-Reserve. Hypothekarkasse	Fr. 47,618. 61	Neue Einlage		17,377	68
						Zinse		1,395	74
						Summe der Vermehrungen		18,773	42
8,032,991	21	2,054,393	21	Uebertrag				772,986	62

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
487,892	03		Uebertrag	7,046,254	26	2,074,142	79
—	—		33. Irren-Fonds	548	25	—	—
—	—		Hypothekarkasse Fr. 548. 25				
17	25	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
1,300	—	Stipendien.	34. Stipendienfonds der christkatholischen Fakultät.	50,714	65	—	—
—	—		Hypothekarkasse Fr. 50,714. 65				
1,300	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
10,203	15						
—	—		35. ^a Kantonalbank-Reserve	869,322	45	—	—
—	—		Kantonalbank Fr. 869,322. 45				
—	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
88,868	15						
—	—		35. ^b Kantonalbank, Spezial-Reserve	290,074	59	—	—
—	—		Kantonalbank Fr. 290,074. 59				
—	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
32,118	22						
—	—		36. Hilfs- und Patronatsfonds	13,229	15	—	—
—	—		Hypothekarkasse Fr. 13,229. 15				
—	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
416	40						
6,200	—	Bekämpfung des Alkoholis- mus.	37. Alkoholzehntel-Reserve	60,192	03	—	—
—	—		Hypothekarkasse Fr. 49,166. 20				
—	—		Staatskasse " 11,025. 83				
—	—		Fr. 60,192. 03				
6,200	—	Summe der Verminderungen. Keine Vermehrung.					
12,573	42						
495,392	03		Uebertrag	8,330,335	38	2,074,142	79

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
8,032,991	21	2,054,393	21	Uebertrag		772,986	62
1,000,616	25	—	—	38. Schwellenfonds für die Juragewässerforrektion. Hypothekarkasse Fr. 1,000,616. 25		Zinse	32,520 —
						Summe der Vermehrungen	32,520 —
						Keine Verminderung . .	540 95
3,044	25	—	—	39. Krankenkasse der Juragewässerforrektion. Ersparniskasse Nidau Fr. 3,025. 25 Kasse " 19. — Fr. 3,044. 25		Beiträge der Arbeiter . .	301 25
						Zinse	104 70
						Summe der Vermehrungen	405 95
						Keine Verminderung . . .	984 20
8,048,214	99	404,224	28	40. Infirmitätspital. a. Infirmitätsfonds. Hypothekar-Guthaben Fr. 4,529,371. 06 Hypothekarkasse " 12,960. 20 Liegenschaften " 357,508. 25 Baufonto " 2,673,646. 24 Inventar " 230,930. 77 Kasse " 158. 02 Bauvoranschüsse " 235,457. 30 Laufende Guthaben " 8,183. 15 Aktiven Fr. 8,048,214. 99 Spezialfonds Fr. 251,887. 98 Depot der Patienten " 2,200. — Laufende Schulden " 136. 30 Hypothekar-Schuld " 150,000. — Passiven Fr. 404,224. 28 Fr. 7,643,990. 71		Kapitalzinse	171,483 27
						Pacht- und Mietzinse . .	9,343 68
						Legate und Geschenke . .	7,266 50
						Beiträge	2,440 20
						Summe der Vermehrungen	190,533 65
						Keine Verminderung . . .	24,145 60
62,528	51	—	—	b. Badesteuerfonds. Infirmitätsfonds Fr. 62,528. 51		Zinse	2,188 50
						Legate und Geschenke . .	— —
						Beiträge	7,801 —
						Summe der Vermehrungen	9,989 50
15,000	—	—	—	c. Biziussfonds. Infirmitätsfonds Fr. 15,000. —		Zinse	525 —
						Beiträge	685 95
						Summe der Vermehrungen .	1,210 95
17,162,395	21	2,458,617	49	Uebertrag		1,007,646	67

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
495,392	03								
					Uebertrag	8,330,335	38	2,074,142	79
33,060	95	Unterhaltung der Kanäle.		38. Schwellenfonds für die Juragewässer-		1,000,075	30	—	—
				korrektio.					
				Hypothekarkasse	Fr. 1,000,075. 30				
33,060	95	Summe der Verminderungen.							
1,390	15	Krankengelder, Verpflegungs- und Arztkosten.		39. Krankenkasse der Juragewässer-		2,060	05	—	—
				korrektio.					
				Ersparniskasse Atdau	Fr. 2,049. 95				
				Kasse	" 10. 10				
1,390	15	Summe der Verminderungen.			Fr. 2,060. 05				
196,221	28	Inselfpital, Kosten.		40. Inselfpital.		8,036,185	54	416,340	43
4,057	60	Beschwerden.		a. Inselfonds					
11,425	02	Abgaben.		Hypothekar-Gut-					
2,975	35	Verwaltungskosten.		haben	Fr. 4,360,788. 35				
				Hypothekarkasse	" 78,608. 90				
				Liegenschaften	" 357,508. 25				
				Baufonto	" 2,718,852. 63				
				Inventar	" 233,954. 97				
				Kasse	" 94. 61				
				Bauvorstände	" 281,152. 08				
				Laufende Guthaben	" 5,225. 75				
				Aktiven	Fr. 8,036,185. 54				
				Spezialfonds	Fr. 252,277. 48				
				Depot der Patienten	" 1,625. —				
				Laufende Schulden	" 12,437. 95				
				Hypothekar-Schuld	" 150,000. —				
				Passiven	Fr. 416,340. 43				
214,679	25	Summe der Verminderungen.			Fr. 7,619,845. 11				
9,900	40	Beiträge für Badekuren.		b. Badesteuerfonds		62,528	51	—	—
89	10	Verschiedene Beiträge.		Inselfonds	Fr. 62,528. 51				
9,989	50	Summe der Verminderungen.							
843	—	Trinkkuren.		c. Bixiusfonds		15,000	—	—	—
367	95	Beiträge.		Inselfonds	Fr. 15,000. —				
1,210	95	Summe der Verminderungen.							
755,722	83				Uebertrag	17,446,184	78	2,490,483	22

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens=			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
17,162,395	21	2,458,617	49	Uebertrag		1,007,646	67
				40. Infirmität.			
				d. Weihnachtsfonds.		Zinse	98 —
2,800	—	—	—	Infirmität Fr. 2,800. —		Beiträge	17 —
						Legate und Geschenke . .	— —
						Summe der Vermehrungen .	115 —
				e. Beerlederstiftung.		Zinse	645 90
18,455	45	—	—	Infirmität Fr. 18,455. 45		Summe der Vermehrungen .	645 90
				f. Meisegelderfonds.		Zinse	3,528 40
100,812	32	—	—	Infirmität Fr. 100,812. 32		Summe der Vermehrungen .	3,528 40
				g. Fien Schmidstiftung.		Zinse	361 60
10,388	90	—	—	Infirmität Fr. 10,388. 90		Summe der Vermehrungen .	361 60
				h. Gibolletstiftung.		Zinse	1,466 60
41,902	80	—	—	Infirmität Fr. 41,902. 80		Beiträge	5,651 80
						Summe der Vermehrungen .	7,118 40
				41. Außerkrankenhaus.		Zinse	40,504 75
1,453,281	80	653	67	Hypothekar-Guthaben Fr. 999,400. 86		Legate und Geschenke . . .	— —
				Hypothekarkasse " 50,542. 70			
				Baufonto " 349,540. 89			
				Inventar " 52,783. 55			
				Laufende Guthaben " 1,013. 80			
				Aktiven Fr. 1,453,281. 80			
				Depot der Patienten Fr. 250. —			
				Kasse, Passiv-Saldo " 403. 67			
				Passiven Fr. 653. 67			
				Fr. 1,452,628. 13		Summe der Vermehrungen .	40,504 75
						Keine Verminderung.	2,640 55
				Uebertrag		1,059,920	72
18,790,036	48	2,459,271	16				

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.

Veränderungen.		Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.		Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.			Fr.	R.	Fr.	R.
755,722	83		Uebertrag	17,446,184	78	2,490,483	22
115	—	Weihnachtsgeschenke.	40. Insehsital.				
			d. Weihnachtsfonds	2,800	—	—	—
			Insehsfonds Fr. 2,800. —				
115	—	Summe der Verminderungen.					
320	—	Unterstützungen.	e. Beerlederstiftung	18,781	35	—	—
			Insehsfonds Fr. 18,781. 35				
320	—	Summe der Verminderungen.					
325	90	Keine Vermehrung.					
2,509	—	Unterstützungen.	f. Keisegelberfonds	100,812	32	—	—
1,019	40	Beiträge.	Insehsfonds Fr. 100,812. 32				
3,528	40	Summe der Verminderungen.					
300	—	Wärterprämien.	g. Fien Schmidstiftung	10,450	50	—	—
			Insehsfonds Fr. 10,450. 50				
300	—	Summe der Verminderungen.					
61	60	Keine Vermehrung.					
7,118	40	Apparate für unbemittelte Patienten.	h. Gibolletstiftung	41,902	80	—	—
			Insehsfonds Fr. 41,902. 80				
7,118	40	Summe der Verminderungen.					
39,989	25	Krankenhaus, Kosten.	41. Außerkrankenhaus	1,451,579	57	1,591	99
250	—	Beschwerden.	Hypothekar-Guthaben Fr. 990,472. 46				
2,398	50	Abgaben.	Hypothekarkasse " 54,722. 80				
507	55	Verwaltungskosten.	Baufonto " 349,540. 89				
			Inventar " 52,516. 50				
			Laufende Guthaben " 1,704. 30				
			Kasse, Aktiv-Saldo " 2,622. 62				
			Aktiven Fr. 1,451,579. 57				
			Depot der Patienten Fr. 380. —				
			Laufende Schulden " 1,211. 99				
			Passiven Fr. 1,591. 99				
43,145	30	Summe der Verminderungen.	Fr. 1,449,987. 58				
810,249	93		Uebertrag	19,072,511	32	2,492,075	21

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.							
Stand des Vermögens am 31. Dezember 1897.				Vermögens-			
Aktiven.		Passiven.		Spezial-Fonds.		Einnahmen.	
Fr.	R.	Fr.	R.			Fr.	R.
18,790,036	48	2,459,271	16	Uebertrag		1,059,920	72
17,230	42	—	—	42. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung. Hypothekarkasse Fr. 17,230. 42		Beiträge der Arbeiter	7,064 66
						Zinse	597 72
						Staatsbeitrag	3,500 —
						Summe der Vermehrungen	11,162 38
9,620	20	—	—	43. Ruppener-Bibliothek-Fonds. Hypothekarkasse Fr. 9,620. 20		Legat des Dr. Antoine Ruppener in New-York	6,671 95
						Zinse	489 05
						Summe der Vermehrungen	7,161 —
4,365	35	—	—	44. Hilfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald. Hypothekarkasse Fr. 4,365. 35		Zinse	141 85
						Summe der Vermehrungen	141 85
—	—	—	—	45. Unfallfonds der Strafanstalt Wigwyl.		Beitrag der Anstalt	3,000 —
						Summe der Vermehrungen	3,000 —
18,821,252	45	2,459,271	16	Totale Summe der Aktiven und der Passiven.		Totale Summe d. Vermehrung.	1,081,385 95
		16,361,981	29	Keine Aktiven.			

Rechnungen der Spezialfonds des Kantons Bern für das Jahr 1898.									
Veränderungen.				Stand des Vermögens am 31. Dezember 1898.					
Ausgaben.				Spezial-Fonds.		Aktiven.		Passiven.	
Fr.	R.					Fr.	R.	Fr.	R.
810,249	93				Uebertrag	19,072,511	32	2,492,075	21
4,221	—	Entschädigungen.		42. Waldarbeiter-Unfall- und Krankenkasse der Forstverwaltung.		24,171	80	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 24,171. 80				
4,221	—	Summe der Verminderungen.							
6,941	38	Keine Vermehrung.							
75	10	Unterhalt der Bibliothek.		43. Nuppenauer-Bibliothek-Fonds		16,706	10	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 16,706. 10				
75	10	Summe der Verminderungen.							
7,085	90	Keine Vermehrung.							
—	—	—		44. Hilfsfonds der Enthaltungs-Anstalt Trachselwald.		4,507	20	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 4,507. 20				
—	—	Summe der Verminderungen.							
141	85	Keine Vermehrung.							
—	—	—		45. Unfallfonds der Strafanstalt Witzwil.		3,000	—	—	—
				Hypothekarkasse	Fr. 3,000. —				
—	—	Summe der Verminderungen.							
3,000	—	Keine Vermehrung.							
814,546	03	Totale Summe d. Verminder.			Totale Summe der Aktiven und der Passiven	19,120,896	42	2,492,075	21
266,839	92	Keine Vermehrung.			Keine Aktiven			16,628,821	21

Vorliegende Staatsrechnung des Kantons Bern für das Rechnungsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 1898 ist übereinstimmend mit den passierten Rechnungen der Verwaltungen und Kassen und mit den Visafontrollen der Kantonsbuchhalterei dargestellt.

Bern, den 24. Mai 1899.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Bericht

über die

Staatsrechnung des Kantons Bern

für das Jahr 1898.

Herr Finanzdirektor,

Der Abschluß der Staatsrechnung des Kantons Bern hat leider auch für das Jahr 1898 eine bedeutende Verzögerung erlitten. Diesmal ist die Abrechnung der Forstverwaltung über den Ertrag der Staatswäldungen nach dem Beschluß des Großen Rates vom 16. November 1896 erst Ende April 1899 zu stande gekommen, und eine weitere Verzögerung hat alsdann noch infolge einer Erkrankung des Unterzeichneten stattgefunden.

Die Rechnungsführung findet nach der Konstanten Buchhaltung statt, welche vor 25 Jahren in der Staatsverwaltung des Kantons Bern eingeführt worden ist.

Die gedruckte vorliegende Staatsrechnung ist die systematische Zusammenstellung der Additionssummen der Conten der centralen Staatsverwaltung und der aus denselben hervorgehenden Saldi auf Ende 1898, d. h. die Bilanz der Staatsverwaltung auf diesen Zeitpunkt, wie sie aus den Anweisungsbüchern der einzelnen Verwaltungen und aus dem mit diesen gleichlautenden Bijabuche der Kantonsbuchhalterei und den Kassabüchern der Allgemeinen Kassen hervorgeht, mit dem Unterschiede jedoch, daß in der gedruckten Rechnung einerseits Detailangaben aus den von der Centralverwaltung summarisch gebuchten Rechnungen der Spezial-

verwaltungen aufgenommen, andererseits aber auch Conten über gleichartige Aktiven und Passiven zusammengezogen worden sind.

Nach der vorliegenden Rechnung hat das Staatsvermögen des Kantons Bern auf den 31. Dezember 1898 folgenden Bestand:

Aktiven	Fr. 329,292,168. 98
Passiven	„ 273,290,100. 47
Reines Vermögen	<u>Fr. 56,002,068. 51</u>

Am 1. Januar 1898 war der Bestand desselben:

Aktiven	Fr. 354,650,833. 08
Passiven	„ 298,298,474. 60
Reines Vermögen	<u>Fr. 56,352,358. 48</u>

Die Aktiven haben um Fr. 25,358,664. 10
und die Passiven um „ 25,008,374. 13
abgenommen, und das Reine Vermögen hat sich um Fr. 350,289. 97
vermindert.

Die Verminderung der Aktiven und Passiven betrifft zum allergrößten Teil die Kapitalien der Hypothekarkasse und der Kantonalbank und zwar die ersteren mit Fr. 20,807,595. 99 und die letzteren mit Fr. 3,799,045. 90.

I. Die Rechnung über das reine Vermögen.

Seite 7—74.

A. Gewinn- und Verlustrechnung.

Die angegebene Verminderung des reinen Vermögens im Betrage von Fr. 350,289. 97 ist aus folgenden Veränderungen desselben zusammengesetzt (Seite 8):

Verminderungen:

Ausgaben der Laufenden Verwaltung	Fr. 30,603,880. 27
Mindererlös von verkauften Wäldungen	„ 8,623. 95
Mehrkosten angekaufter Wäldungen	Fr. 21,545. 75
Uebertrag	<u>Fr. 30,634,049. 97</u>

Uebertrag	Fr. 30,634,049. 97
Mindererlös von verkauften Domänen	„ 51,279. 05
Abtretungen von Kirchhöfen und Pfrundgebäuden	„ 84,990. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„ 60,622. 35
Schätzungsreduktionen von Domänen	„ 675,000. —
Beiträge der Domänenkasse an neue Hochbauten	„ 792,000. —
Verminderungen des Verwaltungsinventars	„ 25,887. 31
Zusammen	<u>Fr. 32,323,828. 68</u>

	Ueberschlag	Fr. 32,323,828. 68
Vermehrungen:		
Einnahmen der Laufenden Verwaltung	Fr.	30,532,239. 95
Mehrerlös von verkauften Waldungen	"	14,947. —
Minderkosten von angekauften Waldungen	"	2,560. —
Schätzungserhöhungen von Waldungen	"	13,640. —
Mehrerlös von verkauften Domänen	"	10,272. 38
Minderkosten angekaufter Domänen	"	— 30
Verkauf von Rechten	"	8,000. —
Schätzungserhöhungen von Domänen	"	1,127,620. —
Vermehrungen des Verwaltungsinventars	"	264,259. 08
Zusammen	Fr.	31,973,538. 71
Keine Verminderung	Fr.	350,289. 97

Die reine Verminderung besteht in einer Mehrausgabe der Laufenden Verwaltung von Fr. 71,640. 32 und in Berichtigungen im Sinne des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 31. Juli 1872, § 31, im Betrage von Fr. 278,649. 65. Letztere betreffen die Domänenkasse mit Fr. 792,000 Verminderung, dagegen die Waldungen mit Fr. 977. 30, die Domänen mit Fr. 274,001. 28 und das Verwaltungsinventar mit Fr. 238,371. 77 Vermehrungen.

B. Rechnung der Laufenden Verwaltung.

Die Rechnung der Laufenden Verwaltung zeigt folgende Ergebnisse:

Einnahmen	Fr.	30,532,239. 95
Ausgaben	"	30,603,880. 27
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	71,640. 32
oder wenn man nur die Nettosummen der einzelnen Verwaltungszweige in Betracht zieht:		
Einnahmen	Fr.	14,582,680. 56
Ausgaben	"	14,654,320. 88
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	71,640. 32
Im Voranschlag waren berechnet:		
die Einnahmen zu	Fr.	13,635,650. —
die Ausgaben zu	"	14,599,425. —
Ueberschuß der Ausgaben	Fr.	963,775. —
und es übersteigen den Voranschlag:		
die Einnahmen um	Fr.	947,030. 56
die Ausgaben um	"	54,895. 88
Besseres Rechnungsergebnis	Fr.	892,134. 68

Die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlag verteilen sich auf die einzelnen Verwaltungszweige folgendermaßen:

Mehreinnahmen:		
XXX. Direkte Steuern	Fr.	391,648. 96
XXV. Gebühren	"	228,741. 86
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	"	129,750. 37
Ueberschlag	Fr.	750,141. 19

	Ueberschlag	Fr.	750,141. 19
XXVIII. Alkoholmonopol, Anteil	"	"	96,021. 90
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	"	"	72,339. 80
XV. Staatswaldungen	"	"	39,815. 88
XXIII. Salzhandlung	"	"	27,240. 64
XXVII. Wirtschaftspatentgebühren	"	"	26,072. 17
XXIX. Militärsteuer	"	"	21,391. 64
XIX. Kantonalbank	"	"	20,371. 80
XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau	"	"	15,621. 22
XXI. Bußen und Konfiskationen	"	"	956. 65
Summe der Mehreinnahmen	Fr.	1,069,972. 89	

Mindereinnahmen:		
XX. Staatskasse, Zinse	Fr.	79,177. 48
XVIII. Hypothekarkasse	"	37,718. 69
XVI. Domänen	"	6,046. 16
Summe der Mindereinnahmen	Fr.	122,942. 33

Mehrausgaben:		
VI. Erziehung	Fr.	102,967. 16
IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	"	99,211. 53
X. Bauwesen	"	84,384. 71
IV. Militär	"	47,134. 31
XVII. Domänenkasse, Zinse	"	40,220. 40
I. Allgemeine Verwaltung	"	35,904. 76
II. Gerichtsverwaltung	"	17,718. 75
XXXI. Unvorhergesehenes	"	1,650. —
XI. Anleihen	"	813. 54
Summe der Mehrausgaben	Fr.	430,005. 16

Minderausgaben:		
VIII. Armenwesen	Fr.	322,192. 45
XIV. Forstwesen	"	14,686. 88
V. Kirchenwesen	"	12,412. 39
XIII. Landwirtschaft	"	11,984. 89
III. ^b Polizei	"	5,635. 69
XII. Finanzwesen	"	4,527. 40
III. ^a Justiz	"	3,635. 28
VII. Gemeinwesen	"	34. 30
Summe der Minderausgaben	Fr.	375,109. 28

Mehreinnahmen	Fr.	1,069,972. 89
Mindereinnahmen	"	122,942. 33
Fr.	947,030. 56	
Mehrausgaben	Fr.	430,005. 16
Minderausgaben	"	375,109. 28
"	"	54,895. 88
Keine Mehreinnahmen	Fr.	892,134. 68

Um die Rechnung für 1898 mit derjenigen von 1897 zu vergleichen, müssen wir in der letztern vorab die Einnahme von Fr. 382,626. 72 aus der Reserve von 1896, welche Einnahme nicht aus dem Betrieb von 1897 geflossen ist, in Abzug bringen. Nach diesem Abzug zeigt die Rechnung für 1898 gegenüber der Rechnung für 1897 folgende Abweichungen:

Mehreinnahmen:		
XXX. Direkte Steuern	Fr.	1,145,507. 32
XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer	"	161,922. 33
XXIV. Stempel- und Banknotensteuer	"	65,402. 10
Ueberschlag	Fr.	1,372,831. 75

	Uebertrag	Fr. 1,372,831. 75
XXV.	Gebühren	" 61,398. 65
XX.	Staatswaldungen	" 27,065. 27
XXVIII.	Alkoholmonopol, Anteil	" 24,273. 22
XIX.	Kantonalbank	" 14,371. 80
XXVII.	Wirtschaftspatentgebühren	" 13,521. 60
XXIX.	Militärsteuer	" 10,728. 53
XXIII.	Salzhandlung	" 145. 50
	Summe der Mehreinnahmen	Fr. 1,524,336. 32
Mindereinnahmen:		
XVIII.	Hypothekarkasse	Fr. 58,456. 97
XX.	Staatskasse, Zinse	" 50,563. 89
XXII.	Jagd, Fischerei und Bergbau	" 4,876. 08
XXXI.	Unvorhergesehenes	" 3,563. 05
XVI.	Domänen	" 2,025. 70
XXI.	BußenundKonfiskationen	" 900. 85
	Summe der Mindereinnahmen	Fr. 120,386. 54
Mehrausgaben:		
VIII.	Armenwesen	Fr. 715,797. 50
IX.	Volkswirtschaft und Gesundheitswesen	" 111,095. 17
VI.	Erziehung	" 85,947. 33
III. ^b	Polizei	" 58,061. 49
IV.	Militär	" 43,635. 58
XIII.	Landwirtschaft	" 39,744. 36
X.	Bauwesen	" 29,225. 42
II.	Gerichtsverwaltung	" 11,110. 61
V.	Kirchenwesen	" 7,257. 85
XII.	Finanzwesen	" 2,572. 30
XI.	Anleihen	" 2,167. 40
XXXI.	Unvorhergesehenes	" 1,650. —
I.	Allgemeine Verwaltung	" 1,491. 64
III. ^a	Justiz	" 236. 10
	Summe der Mehrausgaben	Fr. 1,109,992. 75
Minderausgaben:		
XVI.	Domänenkasse, Zinse	Fr. 7,395. 70
XIV.	Forstwesen	" 6,277. 13
VII.	Gemeindewesen	" 383. 15
	Summa der Minderausgaben	Fr. 14,055. 98
Mehreinnahmen	Fr. 1,524,336. 32	
Mindereinnahmen	" 120,386. 54	
		Fr. 1,403,949. 78
Mehrausgaben	Fr. 1,109,992. 75	
Minderausgaben	" 14,055. 98	
		" 1,095,936. 77
Keine Mehreinnahmen		Fr. 308,013. 01

Bei der Vergleichung der Rechnung für 1898 mit dem Voranschlag für 1898 und mit der Rechnung für 1897 ist zu beachten, daß ungefähr der letzte Drittel der Beiträge an die Gemeinden für die Armenpflege der dauernd Unterstützten und der vorübergehend Unterstützten (VIII, C, 1 und 2) jeweilen erst im folgenden Jahre nach der Genehmigung der bezüglichen Rechnungen der Gemeinden ausbezahlt wird, und daß deshalb dieser Teil im Betrage von circa Fr. 330,000 in 1898 nicht zur Auszahlung gekommen ist. Diese Beiträge werden in den folgenden Jahren um so viel höher sein.

Ueber die Abweichungen der Rechnung vom Voranschlag und von der vorhergehenden Rechnung wird der Bericht über die Staatsverwaltung für 1898 nähere Angaben enthalten, und

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1899.

über die sämtlichen Kreditüberschreitungen wird dem Großen Räte ein spezieller Bericht vorgelegt.

I. Allgemeine Verwaltung.

Die Kosten des Großen Rates sind um Fr. 2,628. 55 höher als in 1897 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 18,077. 15. Die Mehrkosten sind namentlich durch Experten betreffend die Bern-Neuenburg-Bahn, gegenüber dem Voranschlag auch durch zahlreichere Sitzungen, als vorgeesehen waren, herbeigeführt worden. Kleinere Ueberschreitungen haben für folgende Rechnungsrubriken der Allgemeinen Verwaltung stattgefunden: D, 2, Kommissäre, Fr. 903. 10; E, 4, Druckkosten der Staatskanzlei, Fr. 5,198. 94, welche Kosten jedoch um Fr. 12,506. 28 niedriger sind als in 1897; F, 4, Druckkosten des deutschen Tagblattes, Fr. 3,941. 57; G, 4, Druckkosten des französischen Tagblattes, Fr. 739. 15; H, 4, Bureaukosten der Regierungstatthalter, Fr. 866. 20; J, 1, Befoldungen der Amtsschreiber, Fr. 700, und J, 2, Befoldungen der Angestellten derselben, Fr. 6,476. 75. Der Ankauf des Schloßarchives von Spiez für das Staatsarchiv veranlaßte eine im Voranschlag nicht vorgesehene Ausgabe von Fr. 2,500.

II. Gerichtsverwaltung.

Nicht wenige Ueberschreitungen des Voranschlages zeigen die Kosten der Gerichtsverwaltung, und im ganzen sind dieselben um Fr. 11,110. 61 höher als in 1897. Folgende Kredite sind überschritten worden: C, 1, Befoldungen der Gerichtspräsidenten, Fr. 552; C, 2, Befoldungen des Vizepräsidenten zc. von Bern, Fr. 400; C, 3, Entschädigungen der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten, Fr. 1,313. 50; C, 4, Entschädigungen der Amtsrichter, Fr. 4,287. 15; C, 5, Bureaukosten der Amtsgerichte, Fr. 113. 35; D, 1, Befoldungen der Gerichtsschreiber, Fr. 1,341. 35; D, 2, Befoldungen der Angestellten derselben, Fr. 4,542. 85; D, 3, Bureaukosten der Gerichtsschreiber, Fr. 357. 75; E, 3, Bureaukosten der Bezirksprokuratoren, Fr. 343. 30; F, 4, Bureaukosten der Geschwornengerichte, Fr. 1,084. 10; G, 3, Befoldungen der Betreibungsbeamten, Fr. 941; G, 4, Entschädigung der Stellvertreter derselben, Fr. 494. 15; G, 5, Befoldungen der Betreibungsgehülften, Fr. 10,716. 90; G, 6, Befoldungen der Angestellten, Fr. 1,967. 25; G, 7, Bureaukosten der Betreibungsbeamten, Fr. 141. 50. Durch Ersparnisse in andern Rechnungsrubriken, namentlich bei den Geschwornengerichten, wird die Ueberschreitung des Gesamtkredites auf Fr. 17,718. 75 reduziert.

III^a. Justiz.

Die Kosten halten sich ziemlich genau im Rahmen des Voranschlages; eine Ersparnis von Fr. 3,728 blieb auf den Kosten für Gefekrevision.

III^b. Polizei.

Es sind folgende Kredite überschritten worden: B, 2, Polizeianzeiger, Fr. 638. 25; B, 4, Transport- und Armenfuhrkosten, Fr. 1,216. 21; C, 8, Arztkosten des Polizeikorps, Fr. 188. 25; D, 1, Gefängnisse in Bern, Fr. 3,565. 16; E, 1, Strafanstalt Thorbreg, Fr. 5,890. 43, welcher Ueberschreitung indessen eine Vermehrung des Inventars von Fr. 10,236. 33 gegenübersteht; G, 2, Kostenrückerstattungen und Gebühren, Fr. 7,540. 40, wo

jedoch nicht die veranschlagten Ausgaben überschritten, aber die berechneten Einnahmen nicht erreicht worden sind, und G, 5, Polizeikosten, Fr. 3,330. 10. Durch Ersparnisse in andern Rechnungsrubriken, namentlich bei den Strafankalten St. Johannis und Wigwyl, deren Inventar sich überdies bedeutend vermehrt hat, sind diese Kreditüberschreitungen vollständig kompensiert, und es besteht auf dem Gesamtkredit eine Ersparnis von Fr. 5,635. 69.

IV. Militär.

Folgende Ausgaben der Militärverwaltung waren im Voranschlag nicht vorgesehen: L, 2, Erstellung neuer Stammkontrollen, Fr. 6,604; L, 3, Neueneggfeier, Fr. 15,153. 69; L, 4, Beiträge für Kadettengewehre, Fr. 6,499. 20; L, 5, Ostermündigen, Schießplatz, Fr. 100; zusammen Fr. 28,356. 89. Ferner sind folgende Kredite überschritten worden: A, 2, Befoldungen der Angestellten der Militärdirektion, Fr. 1,770. 15; A, 3, Bureaukosten derselben, Fr. 7,611. 90; G, 2, Bureaukosten der Kreiskommandanten, Fr. 1,012. 12; J, 2, b, Korpsausrüstung, Fr. 2,100; J, 3, Transporte des Kriegsmaterials, Fr. 1,629. 02. Die Konfektion von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen, H, 1—6, für welche Einnahmen und Ausgaben gleich hoch, zu je Fr. 445,350 veranschlagt waren, schloß ihre Rechnung mit einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 8,110. 17; die Ausgaben haben den Voranschlag um Fr. 122,661. 24, die Einnahmen aber nur um Fr. 114,551. 07 überstiegen. Der Erlös von Kleidern, J, 1, b, ist um Fr. 862. 75 unter dem Voranschlag geblieben; dagegen haben auch die Kosten der Bekleidung und persönlichen Ausrüstung, J, 1, a, denselben um Fr. 938. 13 nicht erreicht. Der Erlös von altem Kriegsmaterial, K, 1 und 2, blieb um Fr. 1,548. 40 unter dem Voranschlag. Im ganzen übersteigen die Ausgaben den Voranschlag um Fr. 47,134. 31.

V. Kirchenwesen.

Hier ist nur der Kredit B, 4, Vergütungen an die Geistlichen für Brennholz, überschritten worden und zwar um Fr. 197. 66. Im ganzen besteht eine Krediterparnis von Fr. 12,412. 39, welche zum größern Teil die Ausgaben für die protestantische Kirche, zum kleineren Teil die Ausgaben für die katholische Kirche betrifft.

VI. Erziehung.

Die Ausgaben für das Erziehungswesen überschreiten den Gesamtkredit um Fr. 102,967. 16. Folgende spezielle Kredite sind überschritten worden: A, 5, Prüfungskosten etc., Fr. 959. 85; A, 6, Schulsynode, Fr. 1,876. 80; B, 3, Befoldungen der Assistenten, Fr. 425; B, 4, Befoldungen der Angestellten der Hochschule, Fr. 1,400; B, 7, Lehrmittel und Subsidianstalten, Fr. 5,093. 74; B, 8, Botanischer Garten, Fr. 986. 54, wo indessen eigentlich eine kleine Krediterparnis besteht, da der Kredit im gedruckten Voranschlag irrtümlich um Fr. 1000 zu niedrig angegeben ist; B, 11, Beitrag an die Kliniken im Inselfpital, Fr. 28,112. 14, welche Ueberschreitung durch die Abkürzung der Amortisationsperiode für die Bauvorschüsse des Inselfpitals an den Staat nach dem Beschlusse des Großen Rates vom 8. April 1890 von circa 41 Jahren auf 10 Jahre herbeigeführt worden ist; B, 19, Tierhospital, Fr. 1,482. 02; C, 4, Staatsbeiträge an Sekundarschulen, Fr. 9,339. 05; D, 1, Staatszulagen an Lehrerbefoldungen, Fr. 23,926. —; D, 7, Mädchen-

arbeitschulen, Fr. 940. 30; D, 12, Beiträge an Lehrmittel für Schüler, Fr. 5,013. 65; D, 13, Fortbildungsschule, Fr. 510. 40; E, 1, Seminarhofwyl, Fr. 131. 89; E, 2, Seminar Bruntrut, Fr. 1,998. 71; E, 5, Seminarlehrer-Pensionen, Fr. 500. Folgende Ausgaben waren im Voranschlag nicht vorgesehen: Einrichtungskosten für die nachgenannten Institute der Hochschule: B, 5, b, Physiologisches Institut, Fr. 832. 80; B, 5, c, Mineralogisches Institut, Fr. 316. 93; B, 5, d, Anatomisches Institut, Fr. 31,144. 05; B, 5, e, Bakteriologisches Institut, Fr. 410. 43; B, 5, f, Chemisches Laboratorium, Fr. 4,999. 45; B, 5, g, Geologisches Institut, Fr. 550. 95; B, 15, b, Stationäre Klinik der Tierarzneischule, Fr. 627. 90. Diese Einrichtungskosten sind infolge der Erstellung neuer Gebäude oder der Einrichtung neuer Lokale für die genannten Institute entstanden und schon in frühern Jahren von dem Großen Rate beschloffen oder doch nachträglich genehmigt, aber im Voranschlage nicht aufgenommen worden.

VIII. Armenwesen.

Die Kosten dieses Verwaltungszweiges betragen Fr. 715,797. 50 mehr als in 1897, sind aber um Fr. 322,192. 45 unter dem Voranschlag geblieben. Hievon fallen Fr. 314,600 auf die Beiträge an die Gemeinden, C, 1, a und b. Der letzte Drittel dieser Beiträge wird, wie bereits angeführt worden, jeweilen erst im folgenden Jahre ausbezahlt, nachdem die Rechnungen der Gemeinden genehmigt sind, und es sind deshalb im ersten Jahre nach dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Armenwesen nur ungefähr die zwei ersten Drittel ausbezahlt worden. Es haben folgende Kreditüberschreitungen stattgefunden: A, 2, Befoldungen der Angestellten der Armendirektion, Fr. 400; A, 3, Bureaukosten derselben, Fr. 1,002. 35; F, 2, Rettungsanstalt Arwangen, Fr. 434. 56; F, 4, Rettungsanstalt Mehrsag, Fr. 618. 19. Von den speziell für das Armenwesen des Jura, J, 1—3, bestimmten Fr. 100,000 sind Fr. 17,120. 89 mehr zur Verwendung gekommen, als im Voranschlag vorgesehen war; um so viel weniger beträgt die Einlage in die Reserve zur Unterstützung von Anstalten.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

Der Gesamtkredit für Volkswirtschaft und Gesundheitswesen ist um Fr. 99,211. 53 überschritten worden; die Ueberschreitungen, welche fast ausschließlich das Gesundheitswesen betreffen, sind folgende: F, 1, d, Chemisches Laboratorium der Lebensmittelpolizei, Chemikalien etc., Fr. 111. 57; G, 1, Sanitätskollegium etc., Fr. 1,174. 45; G, 2, Allgemeine Sanitätsvorschriften, Fr. 11,299. 80; H, 2, Erweiterung der Irrenpflege, Fr. 18,317. 85, welche Ausgabe durch den Ertrag der Extrasteuerquote bestimmt wird; L, 1—10, Irrenanstalt Waldau, Fr. 14,300. 21, welcher Mehrausgabe eine Inventarvermehrung von Fr. 10,067. 61 gegenübersteht; P, 1, Hagelversicherung, Beiträge, Fr. 1,101. 71, zur Hälfte durch Mehreinnahme an Bundesbeitrag ausgeglichen; Q, 1, Feuerpolizei, Fr. 1,375. 90. Die Kosten der Irrenanstalt Bellelay, N, 1—10, Fr. 38,291. 93, waren im Voranschlag nicht vorgesehen. Die Rechnung der auf Ende 1898 aufgehobenen Staatsapothek, O, 1—8, schließt, statt mit einer Mehreinnahme von Fr. 2,300, wie im Voranschlag angenommen war, mit einem Ueberschuß der Ausgaben von Fr. 16,784. 24 infolge der unentgeltlichen Abtretung des Mobilieninventars derselben, im Schätzungswerte von Fr. 16,829. 45, und Abtretung des Wareninventars zu reduzierter Schätzung an das Inselfpital.

X. Bauwesen.

Die Ausgaben für das Bauwesen übersteigen den Voranschlag um Fr. 84,384. 71, welche Mehrausgabe fast ausschließlich auf die Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens und auf die Befordungen der Wegmeister fällt. Speziell sind folgende Kreditüberschreitungen vorgekommen: A, 3, Bureau- und Reisekosten der Baudirektion, Fr. 2,806. 78; C, 2, Unterhalt der Pfundgebäude, Fr. 354. 65; C, 3, Kirchengebäude, Fr. 3,902. 10; E, 1, Wegmeisterbefordungen, Fr. 42,996. 35; E, 2, Straßenunterhalt, Fr. 6,990. 58; E, 3, Herstellungsarbeiten infolge Wasserschadens, Fr. 40,536. 22; H, 1, Vermessungskosten, Fr. 3,188. 10. Die Mehrausgaben für neue Hochbauten, D, Fr. 150,598. —, neue Straßenbauten, F, Fr. 82,497. 85, und für Wasserbauten, G, Fr. 201,068. 97, sind auf Rechnung der Bauvorschlüsse übertragen worden, welche sich dadurch um Fr. 434,164. 82 vermehrt haben und auf Fr. 1,388,134. 80 gestiegen sind. Daneben sind in 1898 für große Summen neue Bauten, namentlich Hochbauten, beschlossen worden, und die Devissummen der auszuführenden Hochbauten, Straßenbauten und Wasserbauten betragen auf Ende 1898 Fr. 2,614,805. 20.

XI. Anleihen.

Auf den Kosten des Anleiheens von 1895 sind Fr. 425,000. — abbezahlt worden; für die Jahre 1899 und 1900 bleiben noch Fr. 830,617. 60 zu tilgen. Die Kosten der Coupon-einlösung haben durch den ungünstigen Wechselkurs zugenommen, und der Kredit B, 1, Provisionen, Transportkosten und Agio, ist um Fr. 1,504. 04 überschritten worden.

XII. Finanzwesen.

Im ganzen besteht eine Kreditersparnis von Fr. 4,527. 40; doch sind zwei Kredite überschritten worden: B, 3, Bureaukosten der Kantonsbuchhaltereie um Fr. 502. 10 und C, 2, Befoldung des Angestellten der Kantonskasse um Fr. 200. —.

XIII. Landwirtschaft.

Für die meisten Rubriken dieser Abteilung der Rechnung bestehen größere oder kleinere Kreditersparnisse und im ganzen bleiben die Ausgaben um Fr. 11,984. 89 unter dem Voranschlag. Einzig der Kredit von Fr. 3,500. — für die landwirtschaftliche Winterschule Bruntrut, E, 2, ist um Fr. 2,010. 58 überschritten worden.

XIV. Forstwesen.

Ebenso bleiben die meisten Ausgaben für das Forstwesen unter dem Voranschlag und die Kreditersparnis beträgt im ganzen Fr. 14,686. 88. Kreditüberschreitungen sind nicht vorgekommen.

XV. Staatswaldungen.

Der Ertrag der Staatswaldungen ist um Fr. 27,065. 27 höher als in 1897 und übersteigt den Voranschlag um Fr. 39,815. 88. Die Mehreinnahme betrifft zum größten Teil die Hauptnutzungen, A, 1. Folgende Ausgaben übersteigen den Voranschlag: C, 4, Kistlöhne, um Fr. 10,273. 20; D, 4, Schwellenmaterial, Fr. 4,598. 30.

XVI. Domänen.

Der Ertrag der Domänen ist gegen 1897 um Fr. 2,025. 70 und gegen den Voranschlag um Fr. 6,046. 16 zurückgeblieben. Der Ausfall betrifft gegenüber 1897 die Pacht- und Mietzinse von Civildomänen, A, 1, a, und den Erlös von Produkten, A, 2, gegenüber dem Voranschlag die Mietzinse von Amtsgebäuden, A, 1, d. Es sind folgende Kredite überschritten worden: B, 4, Kaufs- und Verpachtungskosten, um Fr. 141. 69; B, 5, Brandversicherungskosten, Fr. 841. 96; C, 2, Gemeindefeuern, Fr. 1,461. 80.

XVII. Domänenkasse.

Aktivzinse und Passivzinse der Domänenkasse waren im Voranschlag gleich hoch, zu Fr. 91,000. —, angenommen. Während nun die Passivzinse annähernd dem Voranschlag entsprechen, sind die Aktivzinse hinter demselben weit zurückgeblieben, und die erstern übersteigen die letztern um Fr. 40,220. 40.

XVIII. Hypothekarkasse.

Der Ertrag der Hypothekarkasse ist um Fr. 58,456. 97 niedriger als in 1897 und bleibt um Fr. 37,718. 69 unter dem Voranschlag. Ursache des Minderertrages ist der niedrige Zins für größere Summen vom Anleihen von 1897, welche in Depot liegen mußten, bis sie nach und nach zu normalem Zins angelegt werden konnten.

XIX. Kantonalbank.

Der Ertrag der Kantonalbank ist um Fr. 18,021. 80 höher als in 1897 und um Fr. 38,021. 80 höher als im Voranschlag berechnet war. Zieht man aber in Betracht, daß der Spezialreserve der Kantonalbank im Jahr 1897 Fr. 51,518. 06 mehr zugewiesen worden sind als in 1898, so ergibt sich, daß auch für die Kantonalbank der Ertrag in 1898 niedriger war als in 1897 und zwar um Fr. 33,496. 26. Die gesetzliche Einlage in die Kantonalbankreserve beträgt für 1898 im Minimum Fr. 57,650. —, welcher Betrag jedoch den Voranschlag um Fr. 17,650. — übersteigt.

XX. Staatskasse.

Der Ertrag der Staatskasse hat gegen 1897 um Fr. 50,563. 89 abgenommen und bleibt um Fr. 79,177. 48 unter dem Voranschlag. Der Ausfall betrifft ausschließlich die Zinse von den Geldanlagen der Staatskasse und ist herbeigeführt durch die neuen Eisenbahn-Subventionen des Staates. Auf Ende 1898 haben die ausbezahlten Subventionen die Summe von Fr. 4,570,180. — erreicht, wozu Fr. 33,304. 90 Vorschlüsse für Vorstudien von Bahnprojekten kommen. Die Eisenbahnaktien, welche der Staat als Gegenwert der Subventionen erhält, werfen vorläufig keinen Ertrag ab.

XXI. Bußen und Konfiskationen.

Die Einnahmen an Bußen und dementsprechend auch die Ausgaben für die Verwendung derselben sind etwas geringer als in 1897, übersteigen aber den Voranschlag um je Fr. 14,671. 66. Die Einnahmen von Erbschaft und Konfiskationen betragen Fr. 3,156. 65.

XXII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

Auch diese Einnahmen sind gegen 1897 etwas zurückgeblieben, übersteigen aber doch den Voranschlag um Fr. 15,621. 22, nämlich Jagd Fr. 9,774. 22, Fischerei Fr. 2,540. 35 und Bergbau Fr. 3,306. 65. Folgende Ausgaben überschreiten den Voranschlag: A, 2, Anteil der Gemeinden an den Jagdpatentgebühren, welche Ausgabe durch die Summe der letztern bestimmt wird, um Fr. 1,740. — und B, 2, Aufsichts- und Bezugskosten für die Fischerei, um Fr. 433. 25.

XXIII. Salzhandlung.

Der Salzverkauf war etwas geringer als in 1897; es wurden 9,528,550 Kilo Kochsalz verkauft, 62,478 Kilo weniger als in 1897, und die Einnahmen vom Salzverkauf sind um Fr. 5,344. 83 niedriger, welcher Ausfall jedoch durch weniger Ausgaben für Betriebs- und Verwaltungskosten ausgeglichen wird. Den Voranschlag übersteigt der Reinertrag um Fr. 27,040. 64.

XXIV. Stempel- und Banknotensteuer.

Der Verkauf von Stempelpapier und Stempelmarken beträgt Fr. 70,339. 55 mehr als in 1897; dagegen sind auch die Kosten etwas höher, und im ganzen ist der Ertrag um Fr. 65,402. 10 größer als in 1897. Den Voranschlag übersteigt derselbe um Fr. 129,750. 37. Die Ausgaben für Provisionen der Stempelverkäufer, C, 3, überschreiten den bezüglichen Kredit um Fr. 1,864. 83.

XXV. Gebühren.

Der Ertrag der Gebühren übersteigt ebenso sowohl das Ergebnis von 1897 als den Voranschlag für 1898. Gegenüber der Rechnung für 1897 bestehen folgende Mehreinnahmen:

A, 1. Prozentgebühren der Amtsschreiber	Fr. 23,706. 57
A, 3. Gebühren der Gerichtsschreiber und Betreibungsbeamten	„ 19,519. 85
B, 1. Emolumente der Staatskanzlei	„ 6,967. 60
D, 3. Patenttagen der Handelsreisenden	„ 6,324. 25
D, 2. Gebühren für Markt- und Hausierpatente	„ 5,058. 15
A, 2. Fixe Gebühren der Amtsschreiber	„ 4,460. —
zusammen	Fr. 66,036. 42

welche Mehreinnahme durch Mindereinnahmen für Einregistrierungsgebühren, Konzessionsgebühren u. s. w. um Fr. 4,637. 77 auf Fr. 61,398. 65 reduziert wird. Den Voranschlag überschreitet der Ertrag im ganzen um Fr. 228,741. 86.

XXVI. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Der Ertrag der Erbschafts- und Schenkungssteuer ist um Fr. 161,922. 33 größer als in 1897 und geht um Fr. 72,339. 80 über den Voranschlag hinaus. Der Kredit A, 2, Anteil der Gemeinden, wurde um Fr. 8,079. 42 überschritten.

XXVII. Wirtschaftspatentgebühren.

Auch die Wirtschaftspatentgebühren übersteigen sowohl das Ergebnis von 1897 als den Voranschlag, ersteres um Fr. 13,521. 60, letzteres um Fr. 26,072. 17. Die Kredite A, 2, und B, 2, Anteile der Gemeinden, sind um Fr. 606. 18 und Fr. 362. 75 überschritten worden.

XXVIII. Alkoholmonopol, Anteil.

Diese Einnahme ist um Fr. 26,970. 25 größer als in 1897 und beträgt Fr. 106,691. — mehr als im Voranschlag angenommen war. Die Einlage in die Reserve des Alkoholzehntels, d. h. der in 1898 nicht verwendete Rest des letztern, beträgt Fr. 17,377. 68, Fr. 14,977. 68 mehr als veranschlagt worden ist.

XXIX. Militärsteuer.

Die Militärsteuer hat Fr. 22,541. 15 oder nach Abzug des Bundesanteils Fr. 11,270. 58 mehr abgeworfen als in 1897, Fr. 42,361. 85 resp. Fr. 20,730. 68 mehr als im Voranschlag berechnet war. Der Kredit B, 3, Bezugskosten, ist um Fr. 238. 29 überschritten worden. Diese Ueberschreitung wird jedoch von den Ersparnissen auf den Taxationskosten mehr als ausgeglichen und im ganzen ist das Ergebnis um Fr. 21,391. 64 besser als der Voranschlag.

XXX. Direkte Steuern.

Der Ertrag der direkten Steuern ist um Fr. 1,145,507. 32 größer als in 1897. Von dieser Vermehrung fallen circa 87 % auf die Steuererhöhung von $\frac{5}{10}$ % im alten Kanton und $\frac{1}{10}$ % im Jura und circa 13 % auf Veränderungen der Steuerkapitalien. Die Vermehrung beträgt:

	Alter Kanton.	Jura.
Grundsteuer	Fr. 384,956. 72	Fr. 50,448. 75
Kapitalsteuer	„ 232,823. 54	„ 17,705. 13
Vermögenssteuer	Fr. 617,780. 26	Fr. 68,153. 88
Einkommenssteuer		
I. Klasse	Fr. 312,970. 28	Fr. 84,461. 03
II. „	„ 3,006. 82	„ 329. 80
III. „	„ 107,139. 23	„ 4,717. 61
Einkommenssteuer	Fr. 423,116. 33	Fr. 89,508. 44

Vermögenssteuer und Einkommenssteuer zusammen . Fr. 1,040,896. 59 Fr. 157,662. 32

Alter Kanton und Jura zusammen Fr. 1,198,558. 91

Nach Abzug der Mindereinnahmen von Nachbezügen und Steuerbußen, Fr. 19,661. 96, und der Mehrkosten für Taxation und Bezug, Fr. 33,389. 63 . . . 53,051. 59 bleibt eine reine Vermehrung von . . . Fr. 1,145,507. 32

Diese Vermehrung verteilt sich auf die Steuererhöhung und auf die Veränderungen der Steuerkapitalien wie folgt:

	Steuererhöhung.	Veränderung.
Alter Kanton:		
Vermögenssteuer	Fr. 567,254. 36	Fr. 60,716. 29
Einkommenssteuer	„ 372,241. 61	„ 40,816. 05
Alter Kanton	Fr. 939,495. 97	Fr. 101,532. 34
Jura:		
Vermögenssteuer	Fr. 50,525. 90	Fr. 7,437. 59
Einkommenssteuer	„ 50,874. 72	„ 48,692. 39
Jura	Fr. 101,400. 62	Fr. 56,129. 98
Ganzer Kanton	Fr. 1,040,896. 59	Fr. 157,662. 32

Steuererhöhung und Veränderungen der Steuerkapitalien zusammen, wie oben, Fr. 1,198,558. 91

Die Mehrkosten für das Armenwesen betragen gegenüber 1897 Fr. 715,797. 50
dazu der letzte Drittel der Beiträge an die Gemeinden (VIII, C, 1, a und b) circa „ 330,000. —
zusammen Fr. 1,045,797. 50

ungefähr dem Ertrage der Steuererhöhung gleichkommend.

Den Voranschlag übersteigt der Ertrag der Vermögenssteuer um Fr. 131,105. 95, der Ertrag der Einkommenssteuer um Fr. 256,899. 62. Die Krediterparnisse auf Ausgaben übersteigen die Mehrausgaben um Fr. 3,643. 39 und im

ganzen besteht gegenüber dem Voranschlag eine Mehreinnahme von Fr. 391,648. 96.

Folgende Ausgaben haben den Voranschlag überschritten:
C, 2, Bezugsprovisionen: a. Vermögenssteuer, um Fr. 5,338. 37; b. Einkommenssteuer, Fr. 6,377. 74;
C, 4, Entschädigung an die Gemeinden, Fr. 740. 10;
C, 5, Verschiedene Bezugskosten, Fr. 4,713. 60.

XXXI. Unvorhergesehenes.

Es sind Fr. 14. 50 erblosler Nachlaß eingegangen; dagegen ist ein früher eingegangener Betrag von Fr. 1,664. 50 wieder herausgegeben worden.

II. Die Rechnung über die Vermögensbestandteile.

Seite 4 und 5 und 75—87.

Das in der Rechnung über das reine Vermögen nachgewiesene Staatsvermögen des Kantons Bern im Betrage von Fr. 56,002,068. 51 besteht aus folgenden Aktiven und Passiven (Seite 5):

Aktiven:

Waldungen	Fr. 14,306,882. —
Domänen	„ 27,509,441. —
Domänenkasse	„ 1,568,233. 88
Hypothekarkasse	„ 147,844,776. 89
Kantonalbank	„ 98,938,759. 60
Staatskasse	„ 34,884,180. 48
Laufende Verwaltung, Saldo	„ 113,926. 64
Mobilien-Inventar	„ 4,125,968. 49
Summe der Aktiven	<u>Fr. 329,292,168. 98</u>

Passiven:

Domänenkasse	Fr. 2,269,640. —
Hypothekarkasse:	
Anleihen von 1897	„ 50,000,000. —
Depots, Sparkasse-Einlagen u.	„ 77,844,776. 89
Kantonalbank	„ 88,938,759. 60
Anleihen von 1895:	
Stammvermögen	„ 19,873,560. —
Staatskasse	„ 28,823,440. —
Staatskasse, übrige Passiven	„ 5,539,923. 98
Summe der Passiven	<u>Fr. 273,290,100. 47</u>

Reines Vermögen, wie oben, Fr. 56,002,068. 51

Die Saldi dieser Aktiven und Passiven betragen für die einzelnen Abteilungen des Staatsvermögens:

Aktiven:

Waldungen	Fr. 14,306,882. —
Domänen	„ 27,509,441. —
Hypothekarkasse:	
Grundkapital	„ 20,000,000. —
Anlehenskaptal	„ 50,000,000. —
Kantonalbank	„ 10,000,000. —
Staatskasse	„ 29,344,256. 50
Laufende Verwaltung, Saldo	„ 113,926. 64
Mobilien-Inventar	„ 4,125,968. 49
Summe der Aktiven	<u>Fr. 155,400,474. 63</u>

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates 1899.

Passiven:

Domänenkasse	Fr. 701,406. 12
Anleihen von 1895	„ 48,697,000. —
Anleihen von 1897	„ 50,000,000. —
Summe der Passiven	<u>Fr. 99,398,406. 12</u>

Reines Vermögen, wie oben Fr. 56,002,068. 51

Die Bewegung der Aktiven und Passiven beträgt (Seite 4 und 5):

Soll: Vermehrungen der Aktiven und Verminderungen der Passiven	Fr. 7,221,858,259. 07
Haben: Verminderungen der Aktiven und Vermehrungen der Passiven	„ 7,222,208,549. 04
Reine Vermögensverminderung	<u>Fr. 350,289. 97</u>

I. Stammvermögen.

Die Mutationen des Stammvermögens betragen (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr. 1,729,197,189. 76
Verminderungen	„ 1,729,714,211. 18
Reine Verminderung	<u>Fr. 517,021. 42</u>

Am Anfang des Jahres betrug das Stammvermögen „ 51,758,378. 30
und am Ende des Jahres beträgt dasselbe Fr. 51,241,356. 88

Die reine Verminderung des Stammvermögens ist aus folgenden Veränderungen desselben zusammengesetzt (vergl. Seite 8):

Verminderungen:

Mehrkosten angekaufter Waldungen	Fr. 18,985. 75
Mindererlös verkaufter Domänen	„ 41,006. 67
Abtretung von Kirchendoren und Pfundgebäuden	„ 84,990. —
Mehrkosten angekaufter Domänen	„ 60,622. 05
Beitrag der Domänenkasse an neue Hochbauten	„ 792,000. —

Summe der Verminderungen Fr. 997,604. 47

Uebertrag Fr. 997,604. 47

Vermehrungen:

Mehrerlös verkaufter Waldungen	Fr. 6,323. 05
Schätzungserhöhung von Waldungen	" 13,640. —
Schätzungserhöhung von Domänen	" 452,620. —
Loskauf von Rechten	" 8,000. —

Summe der Vermehrungen Fr. 480,583. 05Keine Verminderung, wie oben, Fr. 517,021. 42**A. Waldungen.**

Der Schätzungswert der Waldungen, welcher der Grundsteuerzuschlag entspricht, hat sich um Fr. 12,020. — vermindert, nämlich (Seite 76 und 77):

Verminderungen	Fr. 104,712. 75
Vermehrungen	" 92,692. 75

Keine Verminderung Fr. 12,020. —Bestand am 1. Januar " 14,318,902. —Bestand am 31. Dezember Fr. 14,306,882. —

Die Verminderung ist folgendermaßen zusammengekehrt:

Verminderungen:

Verkauf:	
Kaufsummen	Fr. 74,543. 05
Mehrerlös	" 6,323. 05

Verminderung (Grundsteuerzuschlag) Fr. 68,220. —

Vermehrungen:

Ankauf:	
Kaufsummen	Fr. 61,545. 75
Mehrkosten	" 18,985. 75
Grundsteuerzuschlag	Fr. 42,560. —
Schätzungserhöhungen	" 13,640. —

Vermehrung Fr. 56,200. —Keine Verminderung, wie oben, Fr. 12,020. —

Durch Verkauf und Ankauf sind an die Domänenkasse übergegangen (Fr. 74,543. 05 — 61,545. 75) Fr. 12,997. 30
Dagegen ist durch Schätzungsberichtigungen, Mehrerlös, Mindererlös u. s. w. eine Vermehrung entstanden von " 977. 30

Keine Verminderung, wie oben, Fr. 12,020. —**B. Domänen.**

Die Veränderungen des Schätzungswertes der Domänen betragen (Seite 76 und 77):

Vermehrungen	Fr. 1,390,494. 73
Verminderungen	" 953,795. 73

Keine Vermehrung Fr. 436,699. —Bestand am 1. Januar " 27,072,742. —Bestand am 31. Dezember Fr. 27,509,441. —

nämlich Grundsteuerzuschlag Fr. 30,509,441. —, summarischer Abzug Fr. 3,000,000.

Die reine Verminderung besteht in folgenden Veränderungen:

Vermehrungen:

Ankauf:	
Kaufsummen	Fr. 244,602. 05
Mehrkosten	" 60,622. 05

Grundsteuerzuschlag Fr. 183,980. —Schätzungsberichtigungen " 452,620. —Loskauf von Rechten " 8,000. —Vermehrungen Fr. 644,600. —

Verminderungen:

Verkauf:

Kaufsummen	Fr. 81,904. 33
Mindererlös	" 41,006. 67

Grundsteuerzuschlag Fr. 122,911. —Abtretung von Kirchenchören und Pfundgebäuden " 84,990. —Verminderungen Fr. 207,901. —Keine Vermehrung, wie oben, Fr. 436,699. —Durch Ankauf und Verkauf sind aus der Domänenkasse hinzugekommen (Fr. 244,602. 05 — 81,904. 33) Fr. 162,697. 72und die übrigen Vermehrungen betragen " 274,001. 28Keine Vermehrung, wie oben, Fr. 436,699. —**C. Domänenkasse.**

Die Bewegung des Kapitals der Domänenkasse ist folgende:

Verminderungen	Fr. 2,408,924. 93
Vermehrungen	" 1,467,224. 51

Keine Verminderung Fr. 941,700. 42Bestand am 1. Januar, Guthaben, " 240,294. 30Bestand am 31. Dezember, Schuld, Fr. 701,406. 12

Die reine Verminderung geht aus folgenden Veränderungen hervor:

Verminderungen:

Waldankäufe	Fr. 61,545. 75
Domänenankäufe	" 244,602. 05

Fr. 306,147. 80

Beiträge an neue Hochbauten " 792,000. —Verminderungen Fr. 1,098,147. 80

Vermehrungen:

Waldverkäufe	Fr. 74,543. 05
Domänenverkäufe	" 81,904. 33

Vermehrungen " 156,447. 38Keine Verminderung, wie oben, Fr. 941,700. 42

Die Beiträge an neue Hochbauten betreffen den Erlös aus der alten Strafanstalt in Bern, welcher nach dem Gesetze über die Finanzverwaltung, § 17, an die Kosten der neuen Gefängnisbauten verwendet wird.

D. Hypothekarkasse.

Die Kapitalbewegungen der Hypothekarkasse sind folgende:

Vermehrungen (Soll)	Fr. 136,895,748. 46
Verminderungen (Haben)	" 136,895,748. 46

Vermehrungen und Verminderungen gleichen sich aus, und das Grundkapital der Hypothekarkasse im Betrage von Fr. 20,000,000. — ist unverändert geblieben; dagegen haben sich die Aktiven wie die Passiven um Fr. 20,807,595. 99 vermindert. Diese Verminderung betrifft für die Aktiven hauptsächlich das Depot bei der Kantonalbank und für die Passiven die Depots gegen Schuldscheine. Die Darlehen auf Grundpfand haben sich um Fr. 9,041,429. 03 vermehrt und betragen am Ende des Jahres Fr. 127,947,263. 37.

E. Kantonalbank.

Die Kapitalbewegungen der Kantonalbank betragen:

Vermehrungen (Soll)	Fr. 1,589,351,029. 31
Verminderungen (Haben)	" 1,589,351,029. 31

Vermehrungen und Verminderungen sind gleich groß und das Grundkapital der Kantonalbank im Betrage von Fr. 10,000,000. — hat keine Veränderung erlitten. Aktiven wie Passiven haben um Fr. 3,799,045. 90 abgenommen. Wenn man aber in Betracht zieht, daß von dem außerordentlichen Depot der Hypothekarkasse bei der Kantonalbank mehr als Fr. 36,000,000. —, d. h. der allergrößte Teil zurückgezogen worden ist, womit auch die Aktiven der Bank eine entsprechende Reduktion erfahren mußten, so ergibt sich, daß im ordentlichen Verkehr auch im Jahre 1898 die Aktiven und die Passiven der Bank sich bedeutend vermehrt haben.

F. Anleihen.

Das Anleihen von 1895, Fr. 48,697,000. —, 3 %, wovon Fr. 19,873,560. — dem Stammmvermögen und Fr. 28,823,440. — der Staatskasse zur Last fallen, ist unverändert geblieben. Das Anleihen von 1897, Fr. 50,000,000. —, 3 %, ist als spezielle Schuld der Hypothekarkasse verrechnet worden und tritt deshalb hier nicht auf.

II. Betriebsvermögen.

Die Veränderungen des Betriebsvermögens sind folgende (Seite 4 und 5):

Vermehrungen	Fr. 5,492,661,069. 31
Verminderungen	„ 5,492,494,337. 86
Reine Vermehrung	Fr. 166,731. 45
Bestand am Anfang des Jahres	„ 4,593,980. 18
Bestand am Ende des Jahres	Fr. 4,760,711. 63

Die reine Vermehrung besteht in folgenden Veränderungen:

Vermehrung des Verwaltungsinventars	Fr. 206,592. 37
und des Betriebskapitals der Staatskasse	„ 31,779. 40
zusammen	Fr. 238,371. 77
Verminderung: Mehrausgaben der Laufenden Verwaltung	„ 71,640. 32
Reine Vermehrung, wie oben,	Fr. 166,731. 45

Die Aktiven des Betriebsvermögens haben um Fr. 221,895. 29, die Passiven dagegen um Fr. 388,626. 74 abgenommen.

Am Ende des Jahres hatte das Betriebsvermögen folgenden Bestand:

Staatskasse, Betriebskapital:	
Aktiven	Fr. 34,884,180. 48
Passiven	„ 34,363,363. 98
	Fr. 520,816. 50
Rechnungsjaldo der Laufenden Verwaltung	„ 113,926. 64
Mobilien-Inventar	„ 4,125,968. 49
Reines Betriebsvermögen, wie oben,	Fr. 4,760,711. 63

G. Betriebskapital der Staatskasse.

Die Bewegung des Betriebskapitals der Staatskasse war folgende (Seite 86 und 87):

Vermehrungen (Soll):

Spezialverwaltungen, neue Vorschüsse und Depotrückzahlungen	Fr. 19,741,811. 44
Geldanlagen, neue Geldanlagen	„ 18,480,411. 62
Laufende Verwaltung, Depotrückzug	„ 71,640. 32
Öffentliche Unternehmen, neue Vorschüsse und Depotrückzahlungen	„ 3,177,480. 14
Hinterlagen, Rückzahlungen	„ 10,103,996. 66
Kasse, Kasseinnahmen und Gegenrechnung	„ 1,813,391,485. 23
Aktivausstände, neue Bezugsanweisungen	„ 1,814,198,878. 33
Passivausstände, Einlösung von Zahlungsanweisungen (Ausgaben)	„ 1,813,231,106. 49
Summe der Vermehrungen	Fr. 5,492,396,810. 23

Verminderungen (Haben):

Spezialverwaltungen, Vorschußrückzahlungen und neue Depot	Fr. 19,605,551. 24
Geldanlagen, Rückzüge	„ 19,999,491. 88
Öffentliche Unternehmen, Vorschußrückzahlungen und neue Depot	„ 2,786,417. 80
Hinterlagen, neue Depots	„ 9,990,360. 49
Kasse, Kasseausgaben und Gegenrechnung	„ 1,813,231,106. 49
Aktivausstände, Liquidation von Bezugsanweisungen (Einnahmen)	„ 1,813,391,485. 23
Passivausstände, neue Zahlungsanweisungen	„ 1,813,360,617. 70
Summe der Verminderungen	Fr. 5,492,365,030. 83

Reine Vermehrung Fr. 31,779. 40

Bestand am 1. Januar	„ 489,037. 10
Bestand am 31. Dezember	Fr. 520,816. 50

Die Abtretung des Inventars der Staatsapothek an das Infirmerialhospital ist der Laufenden Verwaltung zur Last gebracht worden, welcher dagegen die Vergütung des Infirmerialhospitals zu gut gekommen ist. Dadurch hat sich gegenüber der entsprechenden Verminderung des Verwaltungsinventars im Betrage von Fr. 31,779. 40 das Betriebskapital der Staatskasse um diesen Betrag vermehrt.

Am Ende des Jahres haben die Aktiven und die Passiven der Staatskasse folgenden Bestand:

Aktiven:

Vorschüsse:	
Spezialverwaltungen	Fr. 9,615,424. 56
Laufende Verwaltung, Amortisations-Konto	„ 2,778,781. 71
Öffentliche Unternehmen	„ 2,099,080. 32
Geldanlagen	„ 16,831,384. 75
Kassen, Aktivsaldo	„ 962,711. 70
Aktivausstände, unerledigte Bezugsanweisungen	„ 2,581,644. 49
Passivausstände, Zahlungen für 1899	„ 15,152. 95
Summe der Aktiven	Fr. 34,884,180. 48

Passiven:

Depots:	
Hypothekarkasse	Fr. 617,012. 31
Spezialverwaltungen	„ 2,270,814. 56
Ueberschlag	Fr. 2,887,826. 87

	Uebertrag	Fr. 2,887,826. 87
Laufende Verwaltung, Kontoforrent	"	113,926. 64
Oeffentliche Unternehmen	"	344,020. 75
Hinterlagen	"	1,240,452. 11
Anleihen, Anteil am Anleihen von 1895	"	28,823,440. —
Kassen, Passivsaldo	"	133,859. 02
Urbauausstände, Eingänge für 1899	"	79,513. 50
Passivausstände, unerledigte Zahlungsamweisungen	"	740,325. 09
Summe der Passiven	<u>Fr. 34,363,363. 98</u>	
Keines Vermögen, wie oben,	<u>Fr. 520,816. 50</u>	

A. Spezialverwaltungen.

Die Geldlieferungen zwischen der Kantonskasse und den Amtschaffnerkassen betragen in Soll und in Haben Fr. 10,291,300. —, nämlich Fr. 8,315,500. — Lieferungen der Kantonskasse an die Amtschaffner und Fr. 1,975,800. — Lieferungen der letztern an die erstere. In diesen Summen sind die Geldlieferungen an diejenigen Amtschaffnerereien, in deren Nähe sich eine Filiale der Kantonalbank befindet, und ihre Rücklieferungen nicht begriffen, indem dieser Verkehr durch die Kantonalbank vermittelt wird und im Kontoforrent der Staatskasse mit der Kantonalbank (G, B, 1) auftritt.

Die neuen Vorschüsse an die Spezialverwaltungen und die Depotrückzahlungen an dieselben betragen (die genannte Summe von Fr. 10,291,300. — nicht begriffen) Fr. 9,450,511. 44, die Vorschußrückzahlungen und die neuen Depot derselben Fr. 9,314,251. 24. Die Vorschüsse haben sich um Fr. 169,396. 85, die Depot um Fr. 33,136. 65 vermehrt. Die Vorschüsse für Eisenbahn-Subventionen haben um Fr. 1,615,976. 40 zugenommen, während andere Vorschüsse bedeutend reduziert worden sind. Am Ende des Jahres betragen die Vorschüsse an die Spezialverwaltungen Fr. 9,615,424. 56 und die Depots derselben Fr. 2,270,814. 56, nämlich:

Vorschüsse.

Allgemeine Verwaltung:		
Amtschreiber, Gebührenmarken	Fr.	48,700. —
Gerichtsverwaltung:		
Gerichtsschreiber und Betreibungsämter, Gebührenmarken	"	36,800. —
Justiz:		
Vorschüsse in Haftpflichtstreitigkeiten	"	1,516. 35
Polizei:		
Kontoforrentsaldo der Strafanstalten	"	23,699. 71
Vorschüsse in Streit- und Polizeisachen	"	4,317. 15
Militär:		
Betriebsvorschuß für die Konfektion von Militärkleidern u.	"	715,441. 51
Betriebsvorschuß für die Zeughauswerkstätten	"	7,127. 15
Kontoforrentsaldo des Kommissariates und der Zeughausverwaltung	"	13,977. 19
Soldvorschuß auf Rechnung des Bundes	"	6,274. 65
Erziehung:		
Kontoforrentsaldo der Erziehungsanstalten	"	11,099. 64
Uebertrag	<u>Fr.</u>	<u>868,953. 35</u>

	Uebertrag	Fr. 868,953. 35
Rechtskostenvorschuß	"	200. —
Lehrmittelverlag	"	122,344. 55
Armenwesen:		
Kontoforrentsaldo der Armenanstalten	"	936. 69
Volkswirtschaft und Gesundheitswesen:		
Kontoforrentsaldo der Krankenanstalten	"	14,700. 29
Kantonales Technikum	"	200. —
Erweiterung der Irrenpflege	"	2,056,038. 48
Landwirtschaft:		
Kontoforrentsaldo der landwirtschaftlichen Anstalten	"	16,341. 36
Finanzwesen:		
Kosten des Anleihens von 1895	"	830,617. 60
Vorschüsse für Auslagen	"	800. —
Vorschüsse in Streitfachen	"	378. 70
Staatsapothek, Kontoforrent	"	15,715. 17
Salzhandlung, Betriebsvorschuß	"	400,000. —
Gebührenmarkenvorschüsse	"	7,778. 70
Haslethal-Entjumpfung	"	11,778. 95
Brennerei Wigwyl	"	71,000. —
Injelscheuematte	"	5,349. 60
Spitalpromenade	"	26,508. 55
Pré aux bœufs	"	48,462. 85
Liebefeldbesitzung	"	165,983. 28
Gefängnisbauten	"	34,906. 45
Amtshaus Bern, Neubau	"	60,287. 45
Rübenzuckerfabrik	"	3,448. 90
Forstverwaltung:		
Staatswaldungen, Kontoforrent	"	87,807. 46
Neue Wirtschaftsrechnung (1899)	"	154,744. 63
Gebührenmarkenvorschuß	"	1,870. 20
Bauwesen:		
Bruntrut, Telegraphengebäude	"	4,786. 45
Eisenbahnwesen:		
Eisenbahn-Projektstudien	"	33,304. 90
Eisenbahnsubventionen	"	4,570,180. —
Summe der Vorschüsse	<u>Fr. 9,615,424. 56</u>	

Die Vorschüsse für Eisenbahn-Subventionen sind zum vollen Nominalwerte der Aktieneinzahlungen in Rechnung gestellt. Zu geeigneter Zeit wird über die Schätzung der Aktien und die Ausgleichung einer Schätzungsreduktion Beschluß zu fassen sein.

Depots.

Allgemeine Verwaltung:		
Staatskanzlei, Kontoforrent	Fr.	1,388. 45
Justiz:		
Auswärtige Erbschaftsfälle	"	44,270. —
Polizei:		
Rußenanteile	"	61,776. 26
Erziehung:		
Erziehungsanstalten, Kontoforrent	"	375. —
Armenwesen:		
Kontoforrentsaldo der Armenanstalten	"	456. 81
Uebertrag	<u>Fr.</u>	<u>108,266. 52</u>

	Uebertrag	Fr.	
Volkswirtschaft und Gesundheitswesen:		108,266. 52	
Kontokorrentaldi der Irrenanstalten	"	14,126. 81	
Brennerei-Entschädigungen	"	3,416. 22	
Landwirtschaft:			
Bodenverbesserungen	"	26,982. 94	
Umwirtschaftliche Verbesserungen	"	20,976. 41	
Finanzwesen:			
Staatsanleihen, Zinse	"	563,262. 50	
Salzhandlung, Kontokorrent	"	190,200. 22	
Militärsteueranteil des Bundes	"	273,257. 57	
Bellelay, Domäne	"	6,303. 85	
Gefängnisbauten	"	70,711. 25	
Spezialreserve der Laufenden Verwaltung	"	50,000. —	
Forstverwaltung:			
Staatswäldungen, Kontokorrent	"	598,837. 67	
Neue Wirtschaftsrechnung (1899)	"	318,554. 69	
Bauwesen:			
Gaslethalentfumpfung	"	22,047. 71	
Stempelverwaltung:			
Gebührenmarken	"	3,870. 20	
Summe der Depots	Fr.	2,270,814. 56	

B. Geldanlagen.

Die neuen Geldanlagen betragen:

Depoteinzahlungen bei der Kantonalbank	Fr.	14,501,093. 51
Zahlungen an die Hypothekarkasse	"	2,974,453. 11
Wertschriften-Ankauf	"	1,004,865. —
zusammen	Fr.	18,480,411. 62

und die Rückzüge:

Zahlungen der Kantonalbank	Fr.	17,338,478. 91
Zahlungen der Hypothekarkasse	"	2,616,017. 97
Wertschriften-Verkauf und Rückzahlungen	"	44,995. —
zusammen	Fr.	19,999,491. 88

Die Geldanlagen haben sich um **Fr. 1,519,080. 26**

vermindert und zwar infolge der Auszahlung von Eisenbahn-Subventionen.

Die Wertschriften hatten am Ende des Jahres folgenden Bestand:

Obligationen.	Zins %	Nominal.	%	Wertung.
Eidg. Rente . 3	Fr.	200,000	90	Fr. 180,000.—
Kanton Bern 3	"	3,551,000	97	" 3,444,470.—
" 3	"	5,000	94,5	" 4,725.—
Kant. Freiburg 3	"	302,500	91	" 275,275.—
Gde. Cernier . 3 ³ / ₄	"	80,000	100	" 80,000.—
Jura=Bern=Lu=				
zern=Bahn . 3 ¹ / ₂	"	76,000	94,5	" 71,820.—
Nordostbahn . 3 ¹ / ₂	"	795,000	99	" 787,050.—
Jura=Simplon=				
bahn 3 ¹ / ₂	"	620,500	99	" 614,295.—
Centralbahn . 3 ¹ / ₂	"	228,000	99	" 225,720.—
Gottthardbahn . 3 ¹ / ₂	"	71,000	100	" 71,000.—
Finl. Staats=				
bahn 3 ¹ / ₂	"	290,500	99	" 287,595.—
Uebertrag	Fr.	6,041,950.—		

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Obligationen.	Zins %	Nominal.	%	Wertung.
Uebertrag	Fr.	6,041,950.—		
Berner Ober=				
landbahnen 3 ¹ / ₂ Fr.	73,000	99	Fr.	72,270.—
Brünigbahn . 3 ¹ / ₂ "	50,000	99	"	49,500.—
Jura=Simplon 3 ¹ / ₂ "	1,000,000	100	"	1,000,000.—
Aktien.				
Jura=Simplon,				
Stamm	"	627,000	50	" 313,500.—
Jura=Simplon,				
Priorität	"	10,000		
Centralbahn	"	20,000		
Emmenthalbahn,				
Priorität	"	392,500		
Emmenthalbahn,				
Subvention	"	400,000		" 574,000.—
Tramlingen=				
Dachsfelden	"	150,000		
Langenthal				
Huttwyl	"	400,000		
Saignelégier=La				
Chaux-de=				
Fonds	"	2,000		
Schweiz. Rhein=				
salinen	"	10,000	100	" 10,000.—
zusammen	Fr.	8,061,220.—		
dazu das Depot bei der Kantonalbank	"	8,770,164.75		
zusammen	Fr.	16,831,384.75		
während die Hypothekarkasse zu				
gut hatte	"	617,012.31		
Es bleiben netto Geldanlagen	Fr.	16,214,372.44		

Obwohl die Kurse im Laufe des Jahres sehr zurückgegangen sind, so ist doch die Schätzung der Wertschriften von 1897 unverändert beibehalten worden, und die in 1898 angekauften Obligationen der Jura=Simplonbahn, 3¹/₂ % mit Garantie des Bundes, sind zum Ankaufswerte von 100 % in Rechnung gestellt. Die Schätzung ist für verschiedene Wertschriften, namentlich für die 3 % Obligationen, zu hoch, dagegen ist sie für andere, wie die Jura=Simplon=Stammaktien und die Emmenthalbahn=Aktien, so viel zu niedrig, daß der Schätzungswert im ganzen unter dem Kurswerte bleibt.

C. Laufende Verwaltung, Kontokorrent.

Am Anfang des Jahres schuldete die Staatskasse der Laufenden Verwaltung Fr. 185,566. 96. Durch den Ausgabenüberschuß der letztern in 1898 im Betrage von Fr. 71,640. 32 ist dieser Saldo auf Fr. 113,926. 64 reduziert worden. Die Tilgung des Saldo des Amortisations-Konto wird mit der Rückzahlung des Anleiheens von 1897 im Jahre 1901 wieder beginnen.

D. Öffentliche Unternehmen.

Die neuen Vorschüsse betragen Fr. 979,153. 95, die Depotrückzahlungen Fr. 2,198,326. 19, zusammen Fr. 3,177,480. 14; die neuen Depots Fr. 2,272,183. 27 und die Vorschußrückzahlungen Fr. 514,234. 53, zusammen Fr. 2,786,417. 80. Die Vorschüsse haben um Fr. 464,919. 42, die Depots um Fr. 73,857. 08 zugenommen. Die Vermehrung der Vorschüsse betrifft zum größten Teil die Bauvorschüsse für neue Hochbauten, Straßenbauten und Wasserbauten, welche sich um Fr. 434,164. 82 vermehrt haben.

E. Depots bei der Staatskasse.

Die Depoteinzahlungen betragen Fr. 9,990,360. 49, die Depotrückzahlungen Fr. 10,103,996. 66, und die totale Summe der Depots hat sich um Fr. 113,636. 17 vermindert. Der größere Teil dieses Verkehrs betrifft die Depots der Hypothekarkasse für Darlehenszahlungen.

F. Anleihen der Staatskasse.

Der Anteil der Staatskasse an dem 3 % Anleihen von 1897, Fr. 28,823,440, ist unverändert geblieben.

G. Kasse.

Die Einnahmen der Kantonskasse und der Amtschaffnereien betragen Fr. 42,175,273. 17 und die Ausgaben Fr. 42,014,894. 43. Dazu kommen die Einnahmen und Ausgaben durch Gegenrechnung (gegenseitige Buchungen für Zahlungen von Dritten an Dritte für Rechnung der Staatskasse und Abrechnung zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen), in Einnahmen wie in Ausgaben Fr. 1,771,216,212. 06. Damit steigen die Einnahmen auf Fr. 1,813,391,485. 23 und die Ausgaben auf Fr. 1,813,231,106. 49.

H. Ausstände.

a. Aktivausstände.

Die von den Verwaltungen für das Jahr 1898 ausgestellten Bezugsumweisungen betragen (Seite 84 und 85):

	Seite	
A. Waldungen	77	Fr. 104,712. 75
B. Domänen	77	953,795. 73
C. Domänenkasse	77	" 2,408,924. 93
D. Hypothekarkasse	79	" 136,895,748. 46
E. Kantonalbank	79	" 1,589,351,029. 31
G. Staatskasse (A—F)	87	" 52,381,821. 41
H. Rechnungsjaldo der Laufenden Verwaltung	87	" 71,640. 32
J. Mobilien-Inventar	87	" 57,666. 71
K. Gewinn und Verlust	8	" 31,973,538. 71
Summe der neuen Aktivausstände		Fr. 1,814,198,878. 33
Aktivausstände am 1. Januar		" 1,698,921. 99
zusammen		Fr. 1,815,897,800. 32

Davon sind erledigt worden durch:

Einnahmen in 1897 für 1898	Fr. 4,184. 10
Einnahmen in 1898	Fr. 1,813,391,485. 23
davon für 1899 "	79,513. 50
zusammen	Fr. 1,813,311,971. 73
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt	Fr. 2,581,644. 49

Ein großer Teil dieser Ausstände ist jedoch bald nach dem Rechnungsabschluss erledigt worden. (Auf Ende März 1899 blieben davon noch Fr. 863,635. 21 übrig.)

b. Passivausstände.

Die für das Jahr 1898 ausgestellten Zahlungsumweisungen betragen (Seite 84 und 85):

	Seite	
A. Waldungen	76	Fr. 92,692. 75
B. Domänen	76	" 1,390,494. 73
C. Domänenkasse	76	" 1,467,224. 51
D. Hypothekarkasse	78	" 136,895,748. 46
E. Kantonalbank	78	" 1,589,351,029. 31
G. Staatskasse, (A—F)	86	" 51,575,340. 18
J. Mobilien-Inventar	86	" 264,259. 08
K. Gewinn und Verlust	8	" 32,323,828. 68
Summe der neuen Passivausstände		Fr. 1,813,360,617. 70
Passivausstände am 1. Januar		" 626,586. 58
zusammen		Fr. 1,813,987,204. 28
Davon wurden erledigt durch:		
Ausgaben in 1897 für 1898	Fr. 30,925. 65	
Ausgaben in 1898	Fr. 1,813,231,106. 49	
davon für 1899 "	15,152. 95	
zusammen		" 1,813,215,953. 54
und am Ende des Jahres bleiben unerledigt		Fr. 740,325. 09

II. Rechnungsjaldo der Laufenden Verwaltung.

Der Laufenden Verwaltung ist der Ausgabenüberschuss von Fr. 71,640. 32 zur Last und der Staatskasse zu gut geschrieben worden. Dadurch wird der verfügbare Aktivsaldo der Laufenden Verwaltung am Ende des Jahres auf Fr. 113,926. 64 reduziert (Vergl. G, C, 1).

J. Mobilien-Inventar.

Der Schätzungswert des Mobilien-Inventars hat sich um Fr. 264,259. 08 vermehrt und um Fr. 25,887. 31 vermindert. Das Inventar der Staatsapotheke im Schätzungswerte von Fr. 31,779. 40 ist dem Inselfpital abgetreten worden, womit die Verminderung auf Fr. 57,666. 71 steigt. Die reine Vermehrung beträgt Fr. 206,592. 37. Die Vermehrungen betreffen fast ausschließlich die Staatsanstalten, zum größten Teil die Anstalten: Witzwyl, Bellelay und Brüttelen.

III. Bilanz.

Seite 4 und 5.

Den einzelnen Rechnungen ist eine summarische Uebersicht der Rechnungsergebnisse und die Bilanz vorangestellt. Die Bilanz weist die Uebereinstimmung der Rechnung über das reine Vermögen und der Rechnung über die Vermögensbestandteile durch folgende Gleichungen nach:

Haben.	
Verminderungen der Vermögensbestandteile	Fr. 7,222,208,549. 04
Vermehrungen des reinen Vermögens „	„ 31,973,538. 71
zusammen	<u>Fr. 7,254,182,087. 75</u>

a. Verkehrsbilanz.

Soll.	
Vermehrungen der Vermögensbestandteile	Fr. 7,221,858,259. 07
Verminderungen des reinen Vermögens „	„ 32,323,828. 68
zusammen	<u>Fr. 7,254,182,087. 75</u>

b. Ausgangsbilanz.

Soll.	
Summe der Aktiven	<u>Fr. 329,292,168. 98</u>
Haben.	
Summe der Passiven	Fr. 273,290,100. 47
Reines Vermögen	„ 56,002,068. 51
	<u>Fr. 329,292,168. 98</u>

IV. Spezialfonds.

Seite 89 bis 113.

Die Einnahmen der Spezialfonds betragen	Fr. 1,081,385. 95
die Ausgaben	„ 814,546. 03
und das Vermögen derselben hat sich vermehrt um	<u>Fr. 266,839. 92</u>
nämlich:	
Vermehrungen	Fr. 320,968. 62
Verminderungen	„ 54,128. 75
Keine Vermehrung, wie oben, Bestand am 1. Januar	<u>Fr. 266,839. 92</u> „ 16,361,981. 29
Bestand am 31. Dezember	<u>Fr. 16,628,821. 21</u>

Die Verminderungen betreffen folgende Spezialfonds:	
Inselspital	Fr. 24,145. 60
Irrenpflege-Fonds	„ 20,754. 45
Invalidentafel des Polizeikorps „	„ 4,893. 70
Außerkrankenhaus	„ 2,640. 55
Krankentafel der Suragewässer- korrektur	„ 984. 20
Schwellenfonds derselben	„ 540. 95
Verchiedene	„ 169. 30
zusammen, wie oben,	<u>Fr. 54,128. 75</u>

Der Fonds für Erweiterung der Irrenpflege hat auf Ende 1898 ein Passivvermögen von Fr. 2,056,038. 48. Ohne diese Schuld beträgt das Vermögen der Spezialfonds Fr. 18,684,859. 69.

Herr Finanzdirektor! Die Kantonsbuchhalterei empfiehlt Ihnen zu Handen des Regierungsrates und des Großen Rates die Genehmigung der vorliegenden Staatsrechnung des Kantons Bern für das Jahr 1898 unter Vorbehalt der Kreditüberschreitungen, welche der speziellen Genehmigung des Großen Rates bedürfen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 5. Juni 1899.

Der Kantonsbuchhalter:

F. Hügli.

Strafnachlassgesuche.

(September 1899.)

1. **Hutzli, Johann**, Wirt in Erlenbach, hat am 14. März abhin anlässlich des Markttages ohne Bewilligung tanzen lassen. Er wurde deshalb angezeigt und am 14. April vom Polizeirichter von Nieder-Simmenthal wegen Widerhandlung gegen das Dekret über die Wirtschaftspolizei vom 19. Mai 1897 zu einer Geldbusse von Fr. 80, zur Nachzahlung der Bewilligungsgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten an den Staat im Betrage von Fr. 14. 60 verurteilt, wobei vom Richter für die Bestimmung der Busse als strafverschärfend in Betracht gezogen wurde, dass Hutzli im Jahr 1898 bereits unter drei Malen wegen unerlaubtem Tanzenlassen betrafft worden war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Hutzli um Erlass der ganzen Busse nach, indem er sich wesentlich darauf stützt, dass es keineswegs böser Wille oder Widersetzlichkeit gegen die bestehenden Anordnungen gewesen, dass er mit dem Gesetz in Konflikt geraten sei. Er habe der Jungmannschaft, die absolut habe tanzen wollen und selbst eine Musik mitbrachte, nachgeben müssen. Zudem habe er geglaubt, deswegen nicht straffällig zu werden, da nachträglich von der kompetenten Behörde für Erlenbach gestattet worden, den auf den Maisonntag fallenden Tanztage auf den Märzmarkttag zu verlegen. Der Regierungstatthalter hat das Gesuch nicht empfohlen, weil er vorher den Hutzli auf die Folgen der Uebertretung der gesetzlichen Vorschriften über das Tanzen aufmerksam gemacht hatte. Der Regierungsrat findet ebenfalls, dass der völlige Erlass der Busse nicht gerechtfertigt wäre. Denn Hutzli konnte daraus, dass nachträglich die Verlegung des auf den Maisonntag fallenden Tanztages auf den Märzmarkt gestattet worden war, für sich das Recht nicht herleiten, an diesem Tage tanzen lassen zu dürfen, weil er dieses Recht dadurch verwirkt hatte, dass er innert Jahresfrist bereits dreimal aus dem gleichen Grunde bestraft worden. Immerhin erscheint die im vorliegenden Falle gesprochene Busse doch etwas hoch und auch unter Berücksichtigung der Strafverschärfung, die wegen wiederholter Uebertretung des Tanzverbotes einzutreten hatte, gegenüber dem letzten Urteile vom 8. November 1898, das auf eine Busse von Fr. 15 gelaute hatte. Mit Rücksicht hierauf glaubt der Regierungsrat die Herabsetzung der Busse empfehlen zu dürfen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 20.
> der Bittschriftenkommission: Id.

2. **Courtet, Julien**, Uhrmacher in Bressaucourt, welcher am 7. April 1898 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen unentschuldigter Schulversäumnisse seines im Jahr 1885 gebornen Sohnes Xavier im fünften Rückfalle zu einer Busse von Fr. 48 nebst Fr. 2. 50 Kosten verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass dieser Strafe nach. Zur Unterstützung seines Gesuches führt er an, er sei verwitwet und Vater von sechs Kindern, von denen mehrere noch die Schule besuchen müssen. Da er ohne Vermögen und für den Unterhalt seiner Familie auf seinen täglichen Verdienst angewiesen sei, so sei er genötigt gewesen, seinen genannten Sohn oftmals zu Hause zurückzubehalten, damit er in der Haushaltung aushelfe. Er sei nicht im stande, die Busse zu bezahlen und durch ihre Umwandlung in Gefangenschaft würde seine Familie ganz hilflos werden. Nach dem Berichte der Ortsverwaltung von Bressaucourt ist Courtet wirklich in so bedürftiger Lage, dass er die Busse nicht bezahlen kann. Der Regierungstatthalter hat das Gesuch empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass auf das Gesuch des Courtet, soweit es den gänzlichen Erlass der Busse betrifft, der Konsequenzen wegen nicht eingetreten werden könne. Dagegen sei es im Hinblick auf die Familienverhältnisse des Courtet, sowie auf seine ökonomische Lage, welche die Umwandlung der Busse in Gefangenschaft zur Folge hat, gerechtfertigt, einen Teil der Busse zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 12.
> der Bittschriftenkommission: Id.

3. **Gerber, Arnold**, von Langnau, Bodenleger in Bern, geboren 1848, wurde am 4. März abhin von der Polizeikammer wegen Gehülfenschaft bei Pfändungsbetrug, wobei der entstandene Schaden den Betrag von Fr. 30, nicht aber den von Fr. 300 überstieg, zu 15 Tagen Gefangenschaft verurteilt, weil er seinem Sohn Arnold Gerber, geboren 1871, wissentlich rechtswidrig Beihülfe leistete, einen für schuldigen Mietzins verfangenen, dem Sohn gehörenden Sekretär im Werte von Fr. 80 der Pfändung zu entziehen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Arnold Gerber, Vater, unter Darlegung des Falles darum nach,

dass die 15tägige Gefängnisstrafe ihm gänzlich erlassen, oder doch bedeutend herabgesetzt werden möchte, wobei er in der Begründung seines Gesuches darauf hinweist, dass die Staatsanwaltschaft bei der Verhandlung vor der obern Gerichtsinstanz seine Freisprechung beantragt habe. Er sei gut beleumdet und noch nie wegen eines Vermögensdeliktes bestraft worden. Er sei der Ansicht gewesen, dass er durch die ihm zur Last gelegte Handlung nichts Strafbares begehe. Durch die Abbüßung der 15tägigen Gefängnisstrafe würde er in seinem Erwerb schwer geschädigt werden. Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter haben das Gesuch nicht empfohlen, indem beide Amtsstellen finden, dass kein Grund zur Begnadigung vorliege. Der Regierungsrat muss dieser Ansicht ebenfalls beitreten, da beide Urteilsinstanzen an der Hand des Untersuchungsergebnisses übereinstimmend feststellten, dass Vater Gerber sich an der Beseitigung des fraglichen Sekretärs in strafbarer Weise beteiligt hatte, indem er denselben in seine Wohnung nahm, beim Transporte, der zur Nachtzeit stattfand, selbst behülflich war und dabei über den Zweck der Beseitigung des Sekretärs nicht im Zweifel sein konnte. Demnach erscheint auch die ausgesprochene Strafe nicht zu hoch.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

4. Josephine **Knepfler** geb. Rondez, Josephs Ehefrau, aus dem Elsass, wohnhaft in Cornol, sucht um Erlass der verschiedenen Bussen im Betrage von Fr. 42 nach, zu denen sie vom Polizeirichter von Pruntrut im Laufe des letzten Jahres wegen fortgesetzten Schulversäumnissen ihrer ausserhehlichen Tochter Jeanne Rondez, geboren 1889, verurteilt worden ist. Sie stützt ihr Gesuch wesentlich darauf, dass das Mädchen durch häufige Krankheit am Schulbesuche verhindert worden. Freilich hätte sie jeweilen seinen Krankheitszustand durch ärztliches Zeugnis bescheinigen sollen, allein sie habe dies nicht gewusst und sei erst zu spät darüber belehrt worden; sie werde aber dafür sorgen, dass sie nicht mehr straffällig werde. Die Busse könne sie wegen Armut nicht bezahlen und wenn sie deswegen in Gefangenschaft müsste, so würde der Mann, der mit geringem Tagelohn in einer Ziegelei arbeitet, verdienstlos, weil er unterdessen zu Hause die Kinder pflegen müsste. Aus den mit dem Gesuche eingereichten Zeugnissen geht hervor, dass die ungünstigen Gesundheitsverhältnisse des Mädchens seinen Schulbesuch wesentlich einträchtigen. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch wegen der Armut der Petentin zu berücksichtigen empfohlen. Der Regierungsrat kann sich dieser Empfehlung nur insoweit anschliessen, als es den Erlass eines Teiles des oben erwähnten Bussenbetrages betrifft, indem ein gänzlicher Nachlass der Strafe der Konsequenzen wegen nicht empfohlen werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
» der Bittschriftenkommission: Busse auf Fr. 12.
Id.

5. **Trouillat**, Justin, Wirt, von und zu Cœuve, geboren 1848, wurde wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz vom Polizeirichter von Pruntrut verurteilt: am 16. Juni 1893 zu Fr. 3 Busse und Fr. 2. 50 Kosten und am 4. August gl. J. zu Fr. 6 Busse und Fr. 2. 50 Kosten; ferner am 24. April 1899 zu Fr. 12 Busse und Fr. 2. 50 Kosten und am 18. Mai abhin zu 48 Stunden Gefangenschaft und Fr. 7. 80 Kosten, im ganzen zu 48 Stunden Gefangenschaft, Fr. 21 Busse und Fr. 15. 30 Kosten. Diese Bestrafungen erfolgten, weil Trouillat seine Tochter Josephine, geboren 1883, in der Zeit vom 1. April bis 7. Juni 1898 und vom 1. Januar bis 29. März 1899 dauernd dem Schulbesuch entzogen hatte, ohne für diese Schulversäumnisse Entschuldigungsgründe dem Lehrer oder der Schulkommission mitzuteilen. Bei der richterlichen Verhandlung, welche seine Verurteilung zu 48 Stunden Gefangenschaft zur Folge hatte, war Trouillat nicht erschienen, sondern hatte sich damit begnügt, dem Richter ein Zeugnis des Bürgermeisters von Roppenzweiler, Elsass, einzureichen, dahingehend, dass das Mädchen Josephine Trouillat vom 6. Januar bis 7. April 1899 dort bei dem Gastwirt Eggenspiller in Pension gewesen sei, um die deutsche Sprache zu erlernen, aber die Schule nicht habe besuchen können, weil dort die Mädchen nur bis zum zurückgelegten dreizehnten Lebensjahre schulpflichtig seien. Den übrigen Urteilen hatte sich Trouillat, soweit aus den Akten ersichtlich, jeweilen zum voraus unterzogen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt nun Justin Trouillat, unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses, an den Grossen Rat das Gesuch, es möchten ihm die obenerwähnten Bestrafungen des Gänzlichen erlassen werden. Zur Unterstützung seines Gesuches bringt er im wesentlichen an: seine Tochter leide seit bald drei Jahren an Veitstanz. Der behandelnde Arzt habe als Linderungsmittel für dieses Uebel den Wechsel des Aufenthaltes des Mädchens angeraten. Infolgedessen werde das Mädchen, da sein Leiden alle Jahre fast um die nämliche Zeit sich einstelle, jeweilen bei einem Verwandten im Elsass untergebracht. Es sei doch selbstverständlich, dass es während dieser Zeit in Cœuve die Schule nicht besuchen könne und auch im Elsass nicht, da dort die Mädchen nur bis zum dreizehnten Altersjahr in die Schule gehen müssen. Da man eine Krankheit wie diejenige, von der seine Tochter befallen sei, gerne geheim halte, so sei dies auch der Grund, warum er der Schulkommission von Cœuve kein ärztliches Zeugnis eingereicht habe. Das vorliegende Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat hat keinen Anlass, dieser Empfehlung beizutreten. Nach dem Zeugnis des Arztes hat das Mädchen Trouillat nicht in den Jahren 1898 und 1899, sondern schon vor 2—3 Jahren an Veitstanz gelitten und war damals auf ärztlichen Rat mehrere Monate auswärts untergebracht worden. Die Schulabsenzen, wegen denen Trouillat bestraft wurde, werden somit in keiner Weise durch das vorliegende ärztliche Zeugnis entschuldigt. Wie überdies durch das Zeugnis des Bürgermeisters von Roppenzweiler bestätigt wird, war das Mädchen Trouillat dort in Pension, um die deutsche Sprache zu erlernen. Hätte dem Trouillat ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund für die Schulversäumnisse seines Mädchens zu Gebote gestanden, so würde jedenfalls die Natur der Krankheit ihn damals so wenig als heute nicht gehindert haben, diesen Grund bei der Schulkommission von Cœuve oder doch vor dem Richter geltend zu machen. Nach der Motivierung des letzten

richterlichen Urteils handelte es sich im vorliegenden Falle offenbar um eine gefässentliche Umgehung des Schulgesetzes zu dem Zwecke, das Mädchen Trouillat dem letzten Schuljahre, ohne es deshalb die Austrittsprüfung bestehen zu lassen, zu entziehen. Unter den obwaltenden Umständen erscheint daher der Nachlass der gegen Trouillat ergangenen Bestrafungen in keiner Weise gerechtfertigt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

6. **Hügli**, Arthur, von Lützelflüh, Mechaniker in Madretsch, wurde am 9. März 1899 auf die Klage des J. C. Benoit, Landwirt in Madretsch, vom korrekzionellen Richter von Nidau wegen geringer Misshandlung zu einem Tag Gefängnis, zu Fr. 30 Entschädigung und Fr. 40 Interventionskosten an den Kläger nebst Fr. 45 Staatskosten verurteilt. Bei der nämlichen Gerichtsverhandlung verfallte der Richter den Kläger Benoit wegen Beschimpfung der Gegenpartei in eine Ordnungsbusse von Fr. 10. Wegen baulichen Veränderungen, die Hügli und Benoit auf ihren Grundstücken vornehmen liessen, war am Nachmittag des 29. Juni 1898 zwischen beiden Streit entstanden, im Verlaufe dessen Hügli den Benoit bei den Armen packte und auf die Seite stellte. Nach dem Befund des Arztes, zu dem Benoit sich sogleich begeben, hatte dieser an beiden Oberarmen Quetschungen oder Verletzungen erlitten, die ihn für zwei Tage arbeitsunfähig machten. In der vorliegenden Bittschrift, worin Hügli seine Handlungsweise zu rechtfertigen sucht, stellt er an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe, damit er als ehrlicher, unbescholtener Familienvater vor der Schande, eine Gefängnisstrafe zu verbüssen, bewahrt werde. Er hat die dem Kläger zugesprochene Entschädigung, sowie die Staatskosten bezahlt. Das Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Madretsch als vom Regierungstatthalter empfohlen. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen, und da der Richter in seinem Urteile auch ausdrücklich feststellt, dass Hügli nach den obwaltenden Umständen eine Absicht, den Benoit wirklich körperlich zu verletzen, nicht gehabt hat, indem er sonst wohl den Angriff gegen andere als die in Frage stehenden Körperteile gerichtet hätte, glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

7. **Stuber**, Simon, von Tschäppach, Kanton Solothurn, Schneider in Biel, geboren 1854, wurde am 28. Februar 1898 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks zu 2½ Jahren Zuchthaus, sowie zu einer Entschädigung von Fr. 18,000 an die Civilpartei verurteilt, wegen vorsätzlicher Misshandlung mit bleibendem Nachteil, begangen am Abend des 13. August

1897 an dem Mechaniker Gottfried Winkler, der bei den Eheleuten Stuber in Miete war. Stuber hegte gegen Winkler Verdacht, er unterhalte mit seiner Ehefrau ein unerlaubtes Verhältnis. Deshalb herrschte unter den Eheleuten Stuber oft Streit und zwar gewöhnlich, wenn der Ehemann Stuber betrunken war, was oft vorgekommen sein soll. Am Abend des 13. August 1897, nachdem Stuber sich tagsüber wieder dem Trunke ergeben hatte, warf er im Aerger eine Strohflecke an die Zimmerthüre des Winkler und ein Bierglas durch das Fenster in das Zimmer desselben hinein. Als auf diese feindseligen Angriffe hin Winkler in die Wohnstube des Stuber ging, um denselben zur Rede zu stellen, kam es zwischen den beiden Männern zu einem Kampfe, in welchem Stuber dem Winkler mit einer grossen Schneiderschere an der linken Kopfseite in der Nähe des Ohres einen Stich beibrachte. Diese Verletzung war eine äusserst schwere. Winkler musste noch in der gleichen Nacht in den Spital verbracht werden, wo er längere Zeit zwischen Leben und Tod schwebte. Nach dem Berichte der medizinischen Experten leidet Winkler für immer an einer hochgradigen Lähmung des Sprechvermögens, die es ihm fast ganz unmöglich macht, seinen Gedanken in verständlicher Weise Ausdruck zu geben. Zudem besteht für immer eine Lähmung der linken Gesichtshälfte und der rechten Körperhälfte. Die Arbeitsfähigkeit des Winkler ist dadurch auf ein Minimum herabgesunken. Das Gericht hat festgestellt, dass Stuber weder von Winkler zum Streit provoziert worden, noch sich diesem gegenüber im Zustande der Notwehr befunden hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Stuber um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach. Er begründet sein Gesuch im wesentlichen mit der Unterstützungsbedürftigkeit seiner zahlreichen Familie, sowie mit der Notwendigkeit, die Erziehung seiner noch schulpflichtigen Kinder wieder selbst zu leiten. Auch sei das Urteil zu hart, da Umstände nicht berücksichtigt worden seien, die doch zu seinen Gunsten gesprochen hätten. Er sei auch nicht vorbestraft und habe in der Strafanstalt zu keinen Klagen Anlass gegeben. Obschon die Verwaltung der Strafanstalt bestätigt, dass Stuber sich dort gut aufführt, sieht sich der Regierungsrat gleichwohl nicht veranlasst, das vorliegende Gesuch zu empfehlen, indem es im Hinblick auf die Schwere des Straffalles nicht gerechtfertigt erscheint, einen grösseren Strafnachlass zu gewähren, als der letzte Zwölfstel, der dem Stuber bei fortgesetztem gutem Verhalten bewilligt werden wird. Die Geschwornen haben dem Stuber mildernde Umstände zugebilligt und danach ist seine Bestrafung auch milder ausgefallen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

8. **Ramseyer** geb. Zimmermann, Justine, Friedrichs Ehefrau, von Trub, wohnhaft in Bern, geboren 1870, wurde am 19. September 1896 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils des korrekzionellen Gerichtes von Bern vom 13. Juli 1896, wegen gewerbsmässiger Begünstigung der Unzucht und Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu 25 Tagen Gefängnis, zu einer Geldbusse von Fr. 150, zu Nach-

zahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Kosten im Betrage von Fr. 82. 20 verurteilt. Auf Grund der von Frau Ramseyer seither eingereichten Arztzeugnisse wurde die Vollziehung der Gefängnisstrafe bis jetzt verschoben. Mit Eingabe an den Grossen Rat vom 30. Mai abhin sucht nun Frau Ramseyer um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem sie unter ausführlicher Begründung und an der Hand des Krankenberichtes des behandelnden Arztes darzuthun sucht, dass die Vollziehung der Gefängnisstrafe ihr gegenüber ohne schwere und ernstliche Gefährdung ihrer Gesundheit unmöglich sei. Trotz sorgsamster Pflege habe ihr Krankheitszustand durch eingetretene Lungenblutungen sich wieder verschlimmert, infolgedessen sie gegenwärtig wieder schwer krank im Bette darniederliege. Die sie beständig quälende Aussicht, die Strafe trotz ihres körperlichen Schwächezustandes doch einmal absitzen zu müssen, greife sie aber auch seelisch an. Diese fortwährende Angst und Beunruhigung ihres Gemütszustandes sei aber auch von nachteiligem Einfluss auf ihren Gesundheitszustand überhaupt. Aus dem mit der Eingabe eingereichten ärztlichen Zeugnis geht hervor, dass Frau Ramseyer seit dem Jahre 1895 wegen chronischer Lungenerkrankung in ärztlicher Behandlung ist. Der Zustand ist derart, dass der Arzt es nicht für angezeigt erachtet, sie die Gefängnisstrafe von 25 Tagen absitzen zu lassen, da sie auch bei der besten Pflege im Gefängnis direkt Schaden leiden würde. Nach dem Berichte des Regierungsstatthalters ist Frau Ramseyer eine schon vorbestrafte und schlecht beleumdete Kupplerin; er kann dieselbe nicht zur Begnadigung empfehlen. Mit Rücksicht auf den Bericht des Arztes, dass die Ramseyer ohne Schaden die Gefangenschaftsstrafe nicht antreten kann, beantragt er, den Strafvollzug nur zu verschieben, da die Ramseyer endlich sich denn doch soweit erholen dürfte, dass sie sich zum Antritt der Strafe meldet. Der Regierungsrat muss der Ansicht des Regierungsstatthalters beipflichten, indem er es ebenfalls nicht für gerechtfertigt erachtet, die schon vorbestrafte und schlecht beleumdete Petentin zur Begnadigung zu empfehlen. So lange die Krankheit der Ramseyer es nicht gestattet, kommt das Strafurteil gegen sie schon von Gesetzes wegen nicht zum Vollzug. Inzwischen bleibt das Urteil aber in der Schwebe und kann damit vielleicht dazu beitragen, die Frau Ramseyer vor weiterem Rückfalle zu bewahren.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

9. **Muhmenthaler**, Jakob, von Trachselwald, Landarbeiter in Utzenstorf, geboren 1831, wurde am 19. Juni dieses Jahres vom korrekzionellen Richter von Frauenbrunnen wegen fahrlässiger Brandstiftung zu 40 Tagen Gefängnis, zu Fr. 920 Entschädigung und Fr. 86. 20 Staatskosten verurteilt. Muhmenthaler hatte im Auftrage eines Waldbesitzers in dessen Waldstück, das mit jungem Aufwachs bestanden war, Reiswellen zu machen. Bei dieser Arbeit hatte Muhmenthaler am 27. März dieses Jahres Feuer angemacht, um das nicht zu Wellen verwendete Gesträuche zu verbrennen. Bei der damaligen Trockenheit ergriff das Feuer das nahe Gras und verbreitete sich in kurzer Zeit über den

ganzen Waldbestand, so dass dieser im Halte von circa 68 Aren fast ganz zerstört wurde. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Muhmenthaler, unter Einreichung eines ärztlichen Zeugnisses, um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem er dieselbe wegen seines schweren Lungenleidens nicht oder eventuell nur in einer Krankenanstalt aushalten könne. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf das hohe Alter des Petenten und dessen Krankheitszustand empfohlen. Mit Rücksicht hierauf und das eingereichte Arztzeugnis glaubt der Regierungsrat den Petenten zu einem teilweisen Strafnachlass empfehlen zu sollen. Der gänzliche Erlass der Strafe erscheint, in Anbetracht des von Muhmenthaler durch seine Fahrlässigkeit verursachten grossen Schadens, der unersetzlich bleibt, nicht gerechtfertigt. Die Vollziehung der reduzierten Strafe wird übrigens auch so lange sistiert bleiben, als sein Krankheitszustand die Verbüssung der Gefängnisstrafe nicht zulassen wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe
 auf 10 Tage Gefängnis.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

10. **Schmidt**, Heinrich, von Bröggingen, Grossherzogtum Baden, Coiffeur, und **Baur**, Johann Friedrich, von Oberhofen, Notar, beide wohnhaft in Bern, sind durch Urteil der Polizeikammer vom 29. Mai 1899, ersterer wegen Pfandunterschlagung und letzterer wegen Urheberschaft hiebei, je zu einem Tag Gefangenschaft verurteilt worden, unter solidarischer Haftung für die auf Fr. 78. 90 bestimmten Kosten des Staates, wobei der Gerichtshof beschloss, gemäss Art. 557, Ziffer 2, St. V., von Amtes wegen die Begnadigung der Verurteilten nachzusuchen. Den Akten ist hierüber folgendes zu entnehmen: Dem Schmidt war von verschiedenen Gläubigern successive sämtliches pfändbare Vermögen im Gesamtschätzungswerte von Fr. 410 gepfändet worden. An den sämtlichen gepfändeten Gegenständen stand der Erbschaft Christen für Mietzins im Betrage von Fr. 550 ein der Pfändung vorgehendes Retentionsrecht zu. Auf den Rat des Notar Baur schloss Schmidt mit der Erbschaft Christen eine Uebereinkunft ab, wonach er dieser letztern seine sämtlichen dem Retentionsrecht unterliegenden Gegenstände, mit Ausnahme zweier Vermögensobjekte, die aus dem Retentionsnexus entlassen wurden, zum Eigentum abtrat, zwecks Verhütung einer zwangsweisen Verwertung derselben, wogegen die Erbschaft Christen auf ihre weitergehenden, noch ungedeckt gebliebenen Ansprüche gegenüber Schmidt verzichtete. Ein Schaden ist den Pfandgläubigern des Schmidt durch diese Abtretung nicht entstanden, indem festgestellt ist, dass bei zwangsweiser Verwertung der abgetretenen Gegenstände der Erlös nicht zur Deckung des Mietzinses hingereicht hätte. Für die strafrechtliche Verfolgung des Schmidt und Baur kam indes dieser Umstand nicht in Betracht, indem der objektiv gesetzliche Thatbestand der Pfandunterschlagung erfüllt ist, sobald vom Schuldner über die gepfändeten Vermögensobjekte rechtswidrig, d. h. ohne Begrüssung des Betreibungsamtes und ohne Einwilligung der Gesamtheit seiner Gläubiger verfügt wird. Die beiden Angeschul-

digten hatten ihre Handlungsweise mit der Behauptung zu entschuldigen gesucht, dass sie sich der Strafbarkeit und Rechtswidrigkeit derselben nicht bewusst waren, sondern in guten Treuen gehandelt hätten. In der vorliegenden Zuschrift an den Grossen Rat hat nun die Polizeikammer, gemäss dem von ihr gefassten Beschlusse, um die Begnadigung der beiden Verurteilten nachgesucht, zu deren Begründung auf den Umstand verwiesen wird, dass durch die Handlung der beiden Verurteilten niemand zu Schaden gekommen ist und überhaupt bei Begehung derselben ein Nachteil nicht beabsichtigt war und bemerkt wird, dass wenn dem Gesetzgeber derartige Fälle vorgeschwebt hätten, so würde er als Strafe sicher eine mildere als eine Freiheitsstrafe aufgestellt haben. Der Regierungsrat hat keinen Grund, diesem Begnadigungsgesuche entgegenzutreten, umsoweniger als durch Erlass der Freiheitsstrafe die beiden Verurteilten gleichwohl nicht leer ausgehen, sondern immer noch die nicht unbedeutenden Kosten zu tragen haben.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der eintägigen
Gefangenschafts-
strafe.
> der Bittschriftenkommission: Id.

11. **Lanz, Friedrich**, von Huttwyl, geboren 1864, Landarbeiter, wurde am 15. September 1887 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Mord, begangen in der Nacht des 20./21. März 1887 an seinem circa 14 Tage alten Knäblein Johannes Lanz und wegen Mordversuch, begangen am 5. März 1887 an seiner Ehefrau Elise geb. Loosli, unter Annahme mildernder Umstände zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Dieser Verurteilung liegt nach den Akten folgender Thatbestand zu Grunde: Lanz hatte sich am 27. Januar 1887 verheiratet. Seine Frau, die schon am darauffolgenden 5. März in die Wochen kam, blieb nach wie vor bei ihren Eltern, während Lanz auf einem benachbarten Gute als Knecht mit einem Wochenlohn von Fr. 3 diente. Die schwache Verdienstfähigkeit des Lanz als Landarbeiter, die in Aussicht stehenden drückenden Sorgen, verbunden mit der Befürchtung, er werde in seinen ärmlichen Verhältnissen nicht im stande sein, seine Familie ernähren zu können, führten ihn zu dem unheilvollen Entschlusse, seine Frau und sein Kind aus dem Wege zu schaffen. Er hatte sich mittelst falscher Angaben Strychnin verschaffen können. Von diesem Gifte überbrachte er seiner Frau am Tage ihrer Niederkunft eine Messerspitze voll und wies sie an, dieses Pulver als fieberstillend in der Suppe zu geniessen. Der verbrecherische Anschlag misslang, da Frau Lanz die vergiftete Suppe des bitteren Geschmackes wegen nicht zu sich nahm. Lanz liess sich aber durch diesen Misserfolg nicht abhalten, das geplante Verbrechen an seinem kleinen Kinde zu verüben, indem er demselben in der Nacht des 20./21. März 1887, unbemerkt von seiner Frau, Strychnin in den Mund einführen konnte, infolgedessen das Kind nach kurzer Zeit starb. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Friedrich Lanz, unter Hinweis darauf, dass er an seiner Strafzeit 12 Jahre ausgehalten und sich stets klaglos aufgeführt, um Erlass des Restes der Strafe nach. Er

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

fügt bei, dass er seine schweren Verbrechen aufrichtig und tief bereue, und dass er nach wieder erlangter Freiheit durch redliche Pflichterfüllung und tadellosen Lebenswandel die verlorene Achtung wieder zu gewinnen suchen und mit allen Kräften darnach trachten werde, wieder ein nützliches Glied in der menschlichen Gesellschaft zu werden. Er glaube, dies umso mehr im stande zu sein, als sein gewesener Meister, Kirchengemeindepräsident Scheidegger, ihm seine Unterstützung zugesichert habe und ihn wieder aufnehmen wolle. Die Verwaltung der Strafanstalt bestätigt die bisherige gute Aufführung des Lanz, und der Gemeinderat von Huttwyl hat das vorliegende Gesuch empfohlen. Der Regierungsrat äussert sich in seiner Vernehmlassung folgendermassen: Er möchte das Gesuch ebenfalls zur Berücksichtigung empfehlen in dem Sinne, dem Friedrich Lanz einen Teil der Strafe in Gnaden zu erlassen. Er mache jedoch darauf aufmerksam, dass Lanz wegen einem Verbrechen verurteilt wurde, das mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, und dass die Strafe nur deshalb auf 20 Jahre herabgesetzt werden konnte, weil die Geschwornen die Frage betreffend mildernde Umstände bejaht hatten. Eine Schenkung des ganzen Restes der Strafe erscheine daher als etwas zu weitgehend. Er finde, mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens, es sei der guten seitherigen Aufführung des Lanz genügend Rechnung getragen, wenn ihm der letzte Viertel der Strafe (5 Jahre) erlassen werde. Der Regierungsrat findet jedoch, da es sich um den Erlass des letzten Viertels der Strafe handelt, das vorliegende Begnadigungsgesuch als zur Zeit verfrüht und beantragt daher dem Grossen Rate, es sei dasselbe demalen abzuweisen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
> der Bittschriftenkommission: Id.

12. **Fahrni, Gottlieb**, von Horrenbach-Buchen, Bahnangestellter in Studen, geboren 1860, wurde am 17. Februar 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Verleumdung zu Fr. 15, wegen Ehrverletzung zu Fr. 10, zusammen zu Fr. 25 Busse, ferner zu Fr. 20 Entschädigung an den Geschäftsagenten Johann Siegenthaler in Bern, zu Fr. 40 Interventionskosten an denselben und zu den Kosten des Staates, bestimmt auf Fr. 15, verurteilt. Den Anlass zu dieser Bestrafung gab eine offene Postkarte injuriösen Inhalts, die Fahrni an den Agenten Siegenthaler geschrieben hatte. Fahrni hatte sich seiner Zeit mit dem letztern zusammengethan, um gemeinschaftlich ein Agenturgeschäft zu betreiben. Infolge eingetretener Differenzen wurde das Gesellschaftsverhältnis bald wieder aufgelöst. Fahrni, der einiges Vermögen hatte, glaubte nun, durch Manipulationen des Siegenthaler ruiniert worden zu sein. Siegenthaler hat indes dies bestritten, dagegen zugestanden, dem Fahrni eine gewisse Summe, die jedoch noch nicht zahlfällig sei, schuldig zu sein. Im Unmuth über das nach seiner Ansicht ungerechtfertigte Verhalten des Siegenthaler schrieb er an denselben die erwähnte Postkarte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Fahrni um Erlass der ihm auferlegten Busse nach, deren Betrag er irrthümlich auf Fr. 40 beziffert, während dem dieselbe nach dem Urtheile bloss Fr. 25 beträgt.

51*

erkundigten, sondern über die fraglichen Tuchstoffe verfügten, so wurden sie wegen Begünstigung bei dem von Emma Feller begangenen Diebstahl in Untersuchung gezogen. Die Eheleute Tscheer bestritten das Vorhandensein einer strafbaren Handlung, indem sie geltend machten, sich in gutem Glauben befunden zu haben. Das Mädchen habe ihnen auf wiederholtes Befragen und ernste Vorstellungen über die Herkunft der Waren stets die gleiche Auskunft gegeben, und die bezüglichen Angaben seien ihnen um so glaubwürdiger erschienen, als unter den obwaltenden Umständen die Annahme berechtigt gewesen sei, die Zuwendungen der Fräulein Guggenheim seien zum Zwecke der Aufbesserung des sehr bescheidenen Lohnes erfolgt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die Eheleute Tscheer um Erlass der Gefängnisstrafe nach, indem sie behaupten, dass aus dem ganzen Thatbestand sich kein Anhaltspunkt dafür ergebe, dass sie eine rechtswidrige Absicht gehabt hätten. Wohl hätten sie sich bei ernstlicher Ueberlegung vielleicht sagen sollen, es möchte eine Anfrage bei Guggenheim über die Richtigkeit der Darstellung des Mädchens am Platze sein. Dass sie das unterlassen, beweihe aber noch nichts für eine absichtliche, sich ihrer Rechtswidrigkeit bewusste Handlungsweise, sondern könne höchstens auf Mangel an Ueberlegung, also auf Fahrlässigkeit, zurückgeführt werden, diese sei aber in solchem Falle nicht unter Strafe gestellt. In Berücksichtigung der obwaltenden Umstände, des guten Leumundes und der bisherigen Straflosigkeit der Eheleute Tscheer hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der zwei-
tägigen Gefängnis-
strafe.
» der Bittschriftenkommission: Id.

Untersuchung gezogen worden war. Grunder bestritt die Thäterschaft, obschon die Voruntersuchung verschiedene Schuldindizien gegen ihn ergeben hatte. Die dreitägige Hauptverhandlung schloss dann mit seiner Schuldigerklärung. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Grunder darum nach, dass ihm der Rest der Zuchthausstrafe von neun Jahren auf dem Gnadenwege erlassen werden möchte. Er bemerkt zu seiner Verurteilung, dass bei der Hauptverhandlung bloss Indizien vorgelegen, die an und für sich lange nicht genügt hätten, um die Schuldfrage zu bejahen, wenn nicht die Deposition seiner Ehefrau hinzugekommen wäre, die dann zu seiner Verurteilung geführt hätte. Grunder stützt sein Gesuch wesentlich darauf, dass er nun schon seit 6 Jahren in der Strafanstalt sei, sich stets gut betragen und damit das Verbrechen, für welches ihm auf den Wahrspruch hin diese schwere Strafe auferlegt worden, auch vom Standpunkt der vergeltenden Gerechtigkeit gesühnt zu haben glaube. Die Verwaltung der Strafanstalt hat den Grunder zu einem Strafnachlass empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten. Nach den Untersuchungsakten ist es allerdings richtig, dass die Ehefrau Grunder in ihren Aeusserungen gegenüber dritten Personen und in den gerichtlichen Depositionen den Verdacht gegen ihren Ehemann verstärkt hat, aber nichts spricht dafür, dass sie in unlauterer Absicht ihren Mann belastet hätte. Im Hinblick auf die Schwere der dem Grunder zur Last fallenden Verbrechen erscheint ein Strafnachlass, wenn auch nicht ausgeschlossen, so doch zur Zeit sehr verfrüht. Wenn ihm später der letzte Zwölfstel der Strafe erlassen wird, so wird damit seinem guten Verhalten immer noch genügend Rechnung getragen sein.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
» der Bittschriftenkommission: Id.

15. **Grunder, Jakob**, von Rütli bei Lyssach, geboren 1854, wurde am 26. Juli 1893 von den Assisen des zweiten Bezirks der Brandstiftung sowohl an dem der Burgergemeinde Bern gehörenden Steinhölzliwäldchen, als auch an dem von der Erziehungsanstalt für arme Mädchen im Steinhölzli bewohnten Hause schuldig erklärt und darauf gestützt zu neun Jahren Zuchthaus, zu den Entschädigungen an die Civilparteien und zu den Kosten verurteilt. Nach den Akten liegen dieser Verurteilung folgende Thatsachen zu Grunde: Ende April und anfangs Mai 1893 brachen im Steinhölzliwäldchen unter mehreren Malen kleinere Waldbrände aus, welche, rechtzeitig bemerkt, jeweilen im Entstehen gelöscht werden konnten. Am 8. Mai, abends nach 10 Uhr, brannte die Erziehungsanstalt für arme Mädchen im Steinhölzli nieder. Das Feuer brach in dem auf der Westseite des Hauses sich befindlichen Holzschuppen aus und äscherte in kurzer Zeit das ganze Gebäude ein. Weder bei den verschiedenen Waldbränden noch bei dem Brande des Anstaltsgebäudes konnte für den Feuersausbruch eine andere Ursache als absichtliche Brandlegung ermittelt werden. Der Verdacht, diese Brandlegungen begangen zu haben, lenkte sich sofort auf den im Nachbarhause des abgebrannten Anstaltsgebäudes wohnhaften Jakob Grunder, der schon in den Jahren 1881 und 1891 wegen Brandstiftung in

16. **von Siebenthal** geb. Müllener, Johanna, Gottfrieds Ehefrau, von Saanen, wohnhaft in Gsteig, geboren 1866, wurde am 12. Januar 1899 vom Polizeirichter von Saanen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten von Fr. 2.70 verurteilt, weil sie geistige Getränke im Kleinen verkauft hatte, ohne im Besitze eines Verkaufspatents zu sein. Frau von Siebenthal, die infolge Geltstags des Ehemannes von diesem güterrechtlich getrennt ist, hatte, in der Absicht ihre ökonomische Lage zu verbessern, vor zwei Jahren im Jura eine Wirtschaft übernommen, deren Betrieb aber schon letztes Jahr wieder aufgeben müssen. Von daher waren ihr einige Qualitätsspirituosen übrig geblieben, die sie nach ihrer Rückkehr nach Gsteig in kleinen Quantitäten an dortige Bekannte verkaufte, um Schulden bezahlen zu können, für die sie betrieben war. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Frau von Siebenthal um Erlass der Strafe nach, im wesentlichen mit der Begründung, sie sei ausser stande, die auferlegte Busse zu bezahlen, da sie fünf unerzogene Kinder habe und in ärmlichen Verhältnissen lebe. Das Gesuch ist vom Regierungsrat empfohlen. In Anbetracht der obwaltenden Verhältnisse kann der Regierungsrat

das Gesuch der Frau von Siebenthal ebenfalls zur Willfähr empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse
nebst Patent-
gebühr.
› der Bittschriftenkommission: Id.

17. **Luginbühl**, Friedrich, Negotiant in Biel, welcher ein Patent zum Kleinhandel mit Wein besitzt, wurde am 10. März abhin vom Polizeirichter von Biel wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu einer Busse von Fr. 50, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 25 und zu den Gerichtskosten im Betrage von Fr. 12 verurteilt, weil er Wermut im Kleinen verkauft hat, ohne dazu durch ein Patent zum Verkaufe von Qualitätsspirituosen berechtigt zu sein. Luginbühl sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Busse, Patentgebühr und Kosten nach, indem er behauptet, den Kleinhandel mit Wermut erst betrieben zu haben, nachdem er aus den Verhandlungen des Grossen Rates vom 8. September 1898 in Sachen des Strafnachlassgesuches des Rudolf Rohrbach ersehen habe, dass der Wermut nicht zu den Qualitätsspirituosen gerechnet wird. Das Gesuch ist vom Regierungstatthalter empfohlen. In dem Vortrage an den Grossen Rat bezüglich des Strafnachlassgesuches Rohrbach ist allerdings die Ansicht vertreten worden, dass der Wermut nicht zu den Qualitätsspirituosen gehöre. Eine nochmalige Prüfung dieser Frage hat indessen dazu geführt, dass jene Ansicht nicht festgehalten werden kann. Früher war freilich der Wermut zu den Liqueurweinen gerechnet worden, bis durch das Kreisschreiben des Bundesrates vom 28. September 1893 die Kantonsregierungen eingeladen wurden, den Wermut den Vorschriften der Art. 7 und 8 des eidg. Alkoholgesetzes vom 23. Dezember 1886 zu unterstellen. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch, soweit es Erlass der Busse betrifft, zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse.
› der Bittschriftenkommission: Id.

18. **Adam**, Franz, von Oberdorf, Kanton Solothurn, Schalenmacher in Biel, geboren 1867, wurde am 3. März dieses Jahres vom korrekionellen Richter von Biel, nachdem eine grosse Zahl Zeugen abgehört worden waren, des Versuchs widerrechtlicher Verhinderung einer Arrestation begangen in gewalthätiger Weise gegenüber zur Vornahme befugten Angestellten und des Skandals schuldig erklärt und zu drei Tagen Gefängnis, Fr. 10 Busse nebst Kostenanteil verurteilt. Die nämliche Strafe erhielt der Mitangeschuldigte Eduard Stocker. Nach den Akten war die Ortspolizei von Biel im Falle, in der Nacht des 22./23. Januar d. J. gegen 1 Uhr morgens, gegenüber einem Ehepaar Guenin einzuschreiten und den betrunkenen Ehemann, der argen Skandal machte, zu arretieren, wogegen derselbe sich

aber thätlich widersetzte und sich auf den Boden legte, so dass die Polizei genötigt war, ihn mit Gewalt vorwärts zu schleppen oder zu tragen. Wie es bei solchen Anlässen oft vorkommt, hatte der Vorgang eine Menge Leute herbeigezogen, darunter auch Adam und Stocker, die beide unerufen sich in den Streit einmischten und bewiesenermassen den Arrestanten den Händen der Polizisten zu entreissen suchten, trotzdem sie von einem Mitgliede der Polizeikommission, in dessen Gesellschaft sie sich vorher befunden hatten, aufgefordert worden waren, die Polizei machen zu lassen. Adam sucht nun um Erlass der Gefängnisstrafe. In den Ausführungen seiner an den Grossen Rat gerichteten Bittschrift sucht er darzuthun, dass er nicht beabsichtigt habe, die Arrestation zu verhindern, sondern nur habe bewirken wollen, dass sie sich anders vollziehe, als es geschehen sei. Im weitem beruft sich Adam auf seine Familienverhältnisse, seinen guten Leumund, seine bisherige Straflosigkeit und seine sociale Stellung und verweist auf die nachteiligen Folgen, die der Vollzug der Gefängnisstrafe für ihn haben würde und ihn in allen seinen Verhältnissen aufs schwerste schädigen würde. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem die vom Richter ausgesprochene Strafe nicht zu hart erscheint und ein Grund zum Nachlass auch mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Falles nicht vorhanden ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
› der Bittschriftenkommission: Id.

19. **Zigerli**, Robert, von Ligerz, Techniker, wohnhaft in Bern, geboren 1854, wurde am 29. Juni 1898 von der Polizeikammer schuldig erklärt der Verleumdung, Ehrverletzung und Beschimpfung des Wirtes Dellacasa, der einfachen Ehrverletzung und Beschimpfung gegenüber dem Kantonschemiker Dr. Schaffer und der Beschimpfung gegenüber Regierungstatthalter von Herrenschwand, begangen mittelst anonymen, injuriöser Briefe und Schriftstücke und demgemäss verurteilt zu zehn Tagen Gefängnis, zu Fr. 200 Busse, zu Fr. 200 Entschädigung an Dellacasa, zu Fr. 100 Entschädigung an Dr. Schaffer und zu Fr. 25 Entschädigung an Regierungstatthalter von Herrenschwand, sowie zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 296. 55. Zigerli, der schon früher in einem andern ähnlichen Falle mit zwei Tagen Gefängnis bestraft worden war, hatte im vorliegenden Falle die Urheberschaft der an die genannten Civilparteien gerichteten Schriftstücke bestritten. Seine Verurteilung erfolgte auf Grund der Schriftenvergleiche durch Sachverständige und anderer, durch die Untersuchung ermittelter Belastungsthaten. Das von Zigerli auf Grund zweier Gutachten von auswärtigen Schriftexperten, die sich zu seinen Gunsten aussprachen, gegen das oberinstanzliche Urteil eingereichte Revisionsbegehren wurde abgewiesen. Infolgedessen hat Zigerli nun die vorliegende Bittschrift an den Grossen Rat eingereicht, worin er um vollständigen Erlass der über ihn verhängten Strafe nachsucht, indem er in seinen Ausführungen darzuthun sucht, dass das gegen ihn ergangene Urteil unbegründet sei, da er unschuldig und weder Handschriftenexpertisen, noch Indizien vollgültige Beweise seien, um eine Verurteilung

herbeizuführen. Im Zweifelsfalle verlange die Gerechtigkeit Freisprechung. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Zigerli ist nicht verurteilt worden, ohne dass der gesetzliche Schuldbeweis, wie er in dem Falle des Art. 362 des Strafverfahrens normiert ist, gegen ihn vorgelegen hat. Der Regierungsrat verweist diesfalls auf das Erkenntnis der Polizeikammer, welches den Motiven des erstinstanzlichen Urteils beipflichtet und im weitern beifügt: «Vergleicht man den Brief vom 18. III. 96 an Greiner, dessen Verfasser und Absender der Angeschuldigte Zigerli zugestandenermassen war, mit den an Herrenschwand, Schaffer und Dellacasa gerichteten injuriösen Briefen und Schriftstücken, so gelangt man ohne weiteres zu der Ueberzeugung, dass Robert Zigerli ebenfalls der Urheber dieser letztern ist. Die Schriftexperten haben diesbezüglich in ihren Gutachten an Zigerlis Handschrift eine Reihe charakterischer Merkmale und besonderer Eigenschaften hervorgehoben, welche einen Zweifel über die Schuld Zigerlis nicht aufkommen lassen. Unterstützt wird diese Annahme überdies durch eine Reihe weiterer Thatsachen, namentlich durch Vergleichung einer Anzahl anonymer Briefe, welche Zigerli als von ihm geschrieben und von ihm herrührend anerkannt hat. Aus der Schreibweise und dem Styl dieser Briefe ergibt sich zur Evidenz, dass der Verfasser der an Herrenschwand, Schaffer und Dellacasa gerichteten Schriftstücke ein ähnlicher Charakter sein muss.» Angesichts diesen Ausführungen des Gerichts, die den Akten entsprechen, besteht kein Grund zur Annahme, dass das Urteil nicht den Schuldigen getroffen habe. Die ausgesprochene Strafe ist auch nicht zu hoch, sie rechtfertigt sich durch die Niederträchtigkeit der Handlungsweise des Bestraften.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

20. **Erismann, Adolf**, von Basel, Mechaniker in Reconvillier, geboren 1867, wurde am 4. Februar 1899 von der Polizeikammer zu 30 Tagen Gefängnis, abzüglich 5 Tage Untersuchungshaft, verurteilt, wegen Misshandlung, begangen am 8. Oktober 1898 zur Nachtzeit und auf offener Strasse mit einem gefährlichen Instrument an Fritz August Piaget und Franz Bösiger. Die Misshandlung hatte für den erstern eine Arbeitsunfähigkeit von 10 bis 15 Tagen zur Folge gehabt. Ausser der Freiheitsstrafe ist dem Erismann die Bezahlung einer Entschädigung an die Civilparteien von Fr. 280, sowie der Parteikosten von Fr. 40 und der Kosten des Staates von Fr. 311. 60 auferlegt worden. In der vorliegenden, vom Gemeinderat von Reconvillier empfohlenen Bittschrift sucht Erismann unter Hinweis auf seine persönlichen und Familienverhältnisse um Erlass der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach. Er behauptet, er sei von seinen Gegnern provoziert worden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Durch die Untersuchungsakten und das oberinstanzliche Urteil ist in zweifelloser Weise festgestellt, dass die Provokation von Erismann ausgegangen ist. Es handelt sich dabei von seiner Seite um einen persönlichen Racheakt. Nachdem

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

die erstinstanzlich ausgesprochene Strafe von 50 Tagen durch das oberinstanzliche Urteil auf 25 Tage Gefängnis herabgesetzt worden ist, kann nicht gesagt werden, dass Erismann zu hart bestraft worden sei.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

21. **Schertenleib, Lina**, von Heimiswyl, geboren 1876, wurde am 15. Juli 1899 von den Assisen des dritten Geschwornenbezirks wegen Kindsmord zu zwei Jahren Zuchthausstrafe verurteilt, wovon vier Monate ausgestandener Untersuchungshaft in Abrechnung zu bringen sind, so dass noch 20 Monate Zuchthaus zu verbüssen bleiben. Nach den Akten hatte die Schertenleib, nachdem sie ihre Schwangerschaft während der ganzen Dauer verheimlicht, das von ihr in der Nacht vom 6./7. Dezember 1898 lebensfähig geborene uneheleiche Kind vorsätzlich dadurch ums Leben gebracht, dass sie dasselbe kurze Zeit nach der Geburt, die in ihrem Schlafzimmer stattgefunden hatte, auf den Abtritt trug und dort in den Jauchebehälter warf. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht die Verurteilte um Erlass eines Teils ihrer Strafe nach, mit dem Hinweis darauf, dass das Urteil ein sehr strenges sei, weil die bezüglichen Strafbestimmungen den heutigen Auffassungen nicht mehr entsprechen, als auch wegen der langen Untersuchungshaft von fast sieben Monaten, wovon blos vier Monate in Abrechnung gebracht wurden. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, da kein Grund zur Abkürzung der Strafe vorliegt, welche die Verurteilte erst vor kurzem zu verbüssen angefangen hat. Aus den Akten geht hervor, dass das Gericht im vorliegenden Falle alle mildernden Umstände berücksichtigt, demgemäss auch möglichste Milde hat walten und in der Strafzumessung nicht über das Minimum der gesetzlich angedrohten Strafe hinausgegangen ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

22. **Gerber, Ernst**, von Langnau, Küchenchef in Thun, geboren 1866, und **Bär, Otto**, von Aarburg, Chef im Laboratorium in Thun, geboren 1863, wurden durch Urteil der Polizeikammer vom 10. Juni 1899 der Tierquälerei schuldig erklärt und verurteilt: jeder zu zwei Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 20 Busse und solidarisch zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 57. 60. Bezüglich des Thatbestandes ergeben die Akten, dass die beiden Verurteilten am Abend des 14. März 1898 bei ihrer Wohnung im Schwäbis bei Thun, den Hund des Ernst Gerber mittelst eines Revolvers haben erschossen wollen. In circa einer halben Stunde sollen die beiden zehn Schüsse auf den Hund abgegeben haben. Beim sechsten Schusse habe der Hund noch gehault. Nach dem sechsten Schusse sei die Beschiesung unterbrochen worden, die beiden seien in die

Wohnung gegangen und nachher seien noch vier weitere Schüsse auf das Tier abgefeuert worden. Durch die Zeugen aussagen ist erwiesen, dass das Tier noch bis zum letzten Schuss gelebt hat. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die beiden Verurteilten um Erlass der Gefängnisstrafe nach, wobei sie in der Begründung darzuthun suchen, dass die Verurteilung zu Gefangenschaft besonders hart erscheine, namentlich mit Rücksicht auf ihre bisherige Straflosigkeit und guten Leumund. Sie verweisen auf die Nachteile, welche die Vollziehung der Gefangenschaftsstrafe für sie nach sich ziehen würde und finden, dass mit Bezahlung der Busse und Gerichtskosten das Vergehen gesühnt sein dürfte. Vom Regierungsstatthalter ist das Gesuch empfohlen. Der Regierungsrat kann dieser Empfehlung nicht beitreten, indem er gegenüber der von den Verurteilten verübten, Aergernis erregenden und qualvollen Tötung eines Tieres keinen Grund zu finden vermag, der den Nachlass der wohlverdienten Gefängnisstrafe rechtfertigen könnte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

23. **Tschanz**, Friedrich, von Schlosswyl, Schalenmacher in Lengnau, geboren 1869, Albert **Rüefli**, Metzger, von und in Lengnau, geboren 1864, Friedrich **Spahr**, Uhrmacher, von und zu Lengnau, geboren 1866, Johann **Schneider**, von Diessbach, gewesener Metzger in Lengnau, geboren 1861, sind am 25. März 1899 vom korrekzionellen Gericht von Büren wegen Diebstahl an stehendem Holz, nämlich zwei Tannen im Werte von über Fr. 30, aber nicht über Fr. 300, begangen am 31. Oktober 1898 zum Nachteil der Burgergemeinde Reiben, jeder zu zwei Monaten Korrekzionshaus, umgewandelt in 30 Tage Einzelhaft, verurteilt worden; jedoch sind von der Strafe des Friedrich Tschanz 20 Tage Untersuchungshaft in Abrechnung zu bringen. Ausserdem haben die Verurteilten Entschädigung und Taggelder, sowie die Kosten des Staates zu bezahlen, welche ohne diejenigen der Strafhaft Fr. 120. 30 betragen. Dagegen sind die nämlichen Personen von der weitem Anklage, auch Mitte Oktober 1898 im nämlichen Walde ebenfalls einen Diebstahl an zwei Tannen begangen zu haben, freigesprochen worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen die vier Verurteilten um Erlass ihrer Strafe nach. Es wird dafür im wesentlichen geltend gemacht, dass sie ihre Schuld unumwunden eingestanden, dass der Wert des Holzes zu hoch geschätzt worden sei, dass die Kosten und Entschädigungen, die sie zu bezahlen haben, für sie schon eine sehr empfindliche Strafe sei, dass sie ohne Vermögen und von unbescholtenem Rufe seien. Der Gemeinderat von Lengnau hat das Gesuch empfohlen. Ebenso das korrekzionelle Gericht von Büren, soweit es den Nachlass eines Teils der ausgesprochenen Gefängnisstrafe betrifft, wobei es der Behörde überlässt, diesen Teil zu bestimmen. Der Regierungsrat kann trotz diesen Empfehlungen das vorliegende Gesuch nicht befürworten, indem dessen Begründung nicht stichhaltig erscheint. Die Verurteilten konnten ihre Schuld gar nicht leugnen, weil sie vom Landjäger beim versägen des Holzes betroffen wurden. Die Schätzung des

entwendeten Holzes, das zu Bauholz hätte verwendet werden können, geschah durch den gerichtlich ernannten Sachverständigen und ist, wie aus seiner Einvernahme hervorgeht, sehr niedrig gehalten. Entschädigung und Kosten sind nicht bezahlt und werden kaum erhältlich sein, da keiner der Verurteilten Vermögen besitzt. Mit Ausnahme des Tschanz geniessen die übrigen Verurteilten einen guten Leumund; indessen liegt in diesem Umstand kein genügender Grund zur Herabsetzung der Strafe, da schon das Gericht nicht über das Minimum der gesetzlichen Strafe hinausgegangen ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

24. **Krähenbühl**, Emil, von Zäziwyl, Spengler in Busswyl, geboren 1868, wurde am 28. Dezember 1898 vom korrekzionellen Richter von Büren zu fünf Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 10 Busse und zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 46. 40 verurteilt, wegen Misshandlung begangen mit einem gefährlichen Instrument, indem er am Abend des 18. Oktober 1898 in betrunkenem Zustande mit Zimmerleuten, die die sog. Aufrichte eines Neubaus feierten, in Streit geriet, wobei er dem Zimmermann Gottfried Niederhäuser mittelst eines Messerstiches eine Verwundung am linken Oberschenkel beibrachte, die für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von 7 Tagen zur Folge gehabt hatte. Bei der Strafzumessung zog der Richter als mildernd in Betracht, dass Krähenbühl fast unmittelbar vor der That, allerdings durch teilweises Selbstverschulden, eine ziemlich starke Misshandlung erlitten, an der auch der verletzte Niederhäuser Anteil genommen hatte. Nachdem Krähenbühl die obenerwähnte Busse bezahlt hat, stellt er nun in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der 5tägigen Gefangenschaftsstrafe, unter Hinweis auf seine bisherige Straflosigkeit und die Nachteile, welche die Vollziehung der Gefängnisstrafe für ihn als Familienvater und Bürger zur Folge hätten. Mit dem Verletzten hatte sich Krähenbühl schon vor der Hauptverhandlung verglichen. Das vorliegende Gesuch ist vom Gemeinderat von Busswyl empfohlen. Der Regierungsrat kann indes dieser Empfehlung nicht beitreten, indem für die Begnadigung kein Grund spricht, da gegenüber dem durch den Richter festgestellten Thatbestand die ausgesprochene Strafe nicht zu strenge erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

25. **Borer**, Urs Viktor, von Grindel, Kanton Solothurn, geboren 1861, wurde am 6. Juli 1898 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen zweimaligem Todschlagsversuchs, begangen gegenüber dem Andreas Fiechter, unter Annahme mildernder Umstände zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Ueber den Sachverhalt, der diese Verurteilung herbeiführte, ist den Akten zu entnehmen, dass wegen eines von Borer mit

Fiechter gemeinschaftlich für Rechnung eines Dritten in einer Waldung zu Asuel ausgeführten Holzschlages Streitigkeiten entstanden waren, die seitens des Borer, der « bösen Wein » trinkt, zu Gewaltthätigkeiten führten, indem er unter zwei Malen, nämlich am Abend des 2. April 1898 und dann am darauffolgenden Morgen, mit seinem Revolver mehrere scharfe Schüsse auf Fiechter abgab. Bei dem ersten Auftritt erhielt Fiechter einen Schuss in die linke Schläfengegend, während bei dem zweiten Auftritt die beiden dem Fiechter zugeachten Schüsse fehlgingen, dagegen von einem derselben ein Mitarbeiter des Borer, der diesem von seinem verbrecherischen Vorhaben abwehren wollte, in den Bauch getroffen wurde, infolgedessen der Verletzte in das Spital zu Pruntrut gebracht werden musste. In beiden Fällen hatte Borer die Absicht, den Fiechter zu erschiessen; indes hat das Gericht angenommen, er habe dabei nicht mit Ueberlegung gehandelt und sei bei dem ersten Auftritt von Fiechter zur That provoziert worden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellen nun die Mutter und die Heimatgemeinde des Verurteilten das Gesuch, es möchte dem Borer der Rest seiner Strafe erlassen werden. In der Begründung dieses Gesuches wird im wesentlichen auf die frühere gute Lebensauführung und die Familienverhältnisse des Verurteilten, sowie auf sein Wohlverhalten in der Strafanstalt hingewiesen und auch der Umstand erwähnt, dass die Staatsanwaltschaft nur eine 15monatliche Zuchthausstrafe beantragt hatte. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht zur Willfähr empfehlen, indem nach Lage des Straffalles die ausgesprochene Strafe keineswegs zu hart erscheint. Den im Gesuche erwähnten Gründen ist teils schon durch die Zubilligung mildernder Umstände Rechnung getragen worden und was das Wohlverhalten in der Strafanstalt betrifft, so wird dasselbe durch Gewährung des Nachlasses des Zwölftels der Strafe Berücksichtigung finden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

26. **Gerber**, Jakob, von Langnau, geboren 1856, wurde am 17. März 1885 von den Assisen des vierten Bezirkes wegen Mordes, begangen dadurch, dass er Sonntags den 18. Januar 1885 in der Wohnung seiner Mutter zu Pieterlen sein eigenes am 3. Oktober 1884 geborenes Kind vorsätzlich und mit Vorbedacht getötet hatte, unter Annahme mildernder Umstände zu 20 Jahren Zuchthaus verurteilt. Nach den Akten hat die ärztliche Obduktion konstatiert, dass das Kind Gerber infolge eines ausgedehnten Schädelbruches gestorben und ihm bei Lebzeiten durch Zusammendrücken des Brustkorbes drei Rippen gebrochen worden waren. Auch hatte sich im Magen des Kindes eine circa zwei Centimeter lange und zwei Millimeter dicke messingene Schraube vorgefunden, die dem Kinde in verbrecherischer Absicht beigebracht worden sein musste. Nach anfänglichem Leugnen gestand schliesslich Gerber, dass er am Abend des 18. Januar, währenddem seine Frau zum Krämer gegangen war, um für das Kind, das an Husten litt, Zucker zu holen, dasselbe aus der Wiege genommen und dessen Kopf an den Stubenofen geschlagen habe, in der Absicht, es zu töten, damit er

ihm los werde. Gerber hatte sich im Juli 1884 verheiratet. Die Ehe war jedoch eine unglückliche, namentlich wegen der Trunksucht Gerbers, sowie auch wegen des Kindes, dessen Vaterschaft Gerber in Zweifel zog. Auch die Mutter scheint dem Kinde nicht besonders zugethan gewesen zu sein, indessen hat die Untersuchung keinen genügenden Schuldbeweis wider sie ergeben. Nachdem ein früheres Begnadigungsgesuch des Jakob Gerber durch Schlussnahme des Grossen Rates vom 26. August 1897 abgewiesen worden, hat Gerber nun ein neues Gesuch um Erlass des Restes seiner Strafe eingereicht, indem er durch die bisherige lange Strafzeit sein Vergehen verbüsst zu haben glaubt. Er behauptet heute, den Tod des Kindes nicht absichtlich herbeigeführt zu haben, währenddem er in der Untersuchung die verbrecherische That in vollem Umfange eingestanden hat. In der Strafanstalt hat sich Gerber bisher gut betragen. Der Regierungsrat kann indes das vorliegende Begnadigungsgesuch ebensowenig empfehlen wie das abgewiesene Gesuch, indem er im Hinblick auf die Schwere des Verbrechens und die Verumständungen, unter denen die That ausgeführt worden ist, auch heute dafürhalten muss, dass der von Gerber nicht verbüsst Strafreist noch viel zu gross sei, als dass in Berücksichtigung seines Wohlverhaltens die Abkürzung der Strafzeit in Frage kommen dürfte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

27. **Berberat**, Paul, von Lajoux, geboren 1871, wurde am 24. März 1899 von den Assisen des fünften Geschworenbezirks wegen Fälschung mehrerer Wechsel zu 13 Monaten Zuchthaus, abzüglich 2 Monate Untersuchungshaft, der Rest umgewandelt in 11 Monate Korrektionshaus, verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt die Ehefrau Berberat das Gesuch, es möchte ihrem Ehemanne, der seine Strafe seit dem Urteilstag verbüsst, die letzten drei Monate der Strafzeit erlassen werden. Sie findet es nicht gerechtfertigt, dass die lange Untersuchungshaft, die ihr Mann habe aushalten müssen, ihm nur zum kleineren Teile an der Strafe abgerechnet worden sei. Sie bemerkt ferner, aus den strafbaren Handlungen sei kein Schaden, es habe sich niemand als Civilpartei gestellt und verweist schliesslich auf ihre und ihrer Kinder hilfsbedürftige Lage. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Noirmont, vom Regierungsstatthalter und vom dortigen Armeninspektor empfohlen. Der Regierungsrat kann diesen Empfehlungen nicht beitreten, da kein Begnadigungsgrund vorliegt. Es war Sache des Gerichts, darüber zu entscheiden, inwieweit die Untersuchungshaft zu berücksichtigen sei und dass ein Schaden gegen Berberat nicht eingeklagt wurde, hat jedenfalls zur Herabsetzung der Strafe beigetragen. Diese ist auch nicht zu hart, sondern dem Vergehen entsprechend. Wenn Berberat sich in der Strafanstalt gut hält, so wird ihm der letzte Zwölftel erlassen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

28. **Elise Blank** geb. Aeschlimann von Bolligen, gewesene Wirtin in Nidau, nunmehr Glätterin auf der Ländte zu Biel, wurde am 4. Mai 1899 vom Polizeirichter von Nidau wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu Fr. 50 und zweimal zu Fr. 10, zusammen Fr. 70 Geldbusse, ferner zur Nachzahlung von zweimal Fr. 5 Bewilligungsgebühr und zur Bezahlung der auf Fr. 16. 20 bestimmten Staatskosten verurteilt. Nach den Akten hatte die güterrechtlich getrennte Frau Blank eine durch Kaufvertrag vom 14. Dezember 1897 erworbene, seither wieder veräusserte Wirtschaftsbesitzung in Nidau am 11. Januar 1898 in Betrieb gesetzt, ohne dass das auf den frühern Inhaber lautende Wirtschaftspatent auf sie übertragen war. Die Uebertragung desselben an Frau Blank erfolgte erst am 23. März 1898. Ferner hatte sie zwei Tanztage und zwar am 13. März und am 28. August 1898 abgehalten, ohne dafür die Bewilligung einzuholen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Frau Blank, nachdem sie die Staatskosten bezahlt, um Erlass der obenerwähnten Bussen von Fr. 50 und Fr. 20 nach, wobei sie darzuthun sucht, dass sie die Vorschriften des Gesetzes nicht absichtlich umgangen habe. Was die Uebertretung des Wirtschaftsgesetzes betrifft, so habe der Stipulator des Kaufvertrages es übernommen, rechtzeitig dafür zu sorgen, und bezüglich des unbefugten Tanzenlassens bemerkt sie, dass es gegen ihren Willen stattgefunden und sie nicht im stande gewesen sei, der Sache zu wehren. Ein weiterer Grund für ihr Gesuch findet Frau Blank darin, dass der Staat bezüglich der Patentgebühr keine finanziellen Nachteile erlitten hat. Endlich verweist sie auf ihre schweren Familienverhältnisse und ihre ökonomisch missliche Lage. Das Gesuch ist vom Gerichtspräsident und vom Regierungsstatthalter, sowie vom Gemeinderat von Nidau empfohlen. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch ebenfalls empfehlen, soweit es die wegen des Wirtens ohne Patent auferlegte Busse betrifft, da aus den Akten hervorgeht, dass die verspätete Einreichung des Patentübertragungsgesuches der Frau Blank nicht zur Last fällt, der Wirtschaftsbetrieb ohne Patent auch nur kurze Zeit dauerte und der Staat deswegen an der Patentgebühr keine Einbusse erlitten hat. Was dagegen die wegen Widerhandlung gegen das Tanzverbot auferlegte Busse von Fr. 20 betrifft, so lässt sich deren Erlass der Konsequenzen wegen nicht rechtfertigen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Busse von Fr. 50.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

29. **Gueniat**, Joseph, von Courroux, Uhrmacher in Reconvilier, welcher durch Urteile des Polizeirichters von Delsberg vom 25. Januar, 8. und 22. März 1899 wegen Widerhandlung gegen das Schulgesetz zu vier Bussen im Gesamtbetrage von Fr. 27 nebst Fr. 9. 20 Gerichtskosten verurteilt wurde, sucht darum nach, dass ihm die Bezahlung dieser Beträge ganz oder wenigstens teilweise erlassen werden möchte. Aus der Begründung des Gesuches geht hervor, dass der Gesuchsteller, der letztes Jahr seine Frau nach langer Krankheit verloren hat und wegen Augenschwäche in

seiner Arbeitsfähigkeit beschränkt ist, zwei seiner Kinder, besonders das einte, längere Zeit der Schule entzogen hatte, damit sie ihm die Haushaltung, zu der noch kleinere Kinder gehören, besorgen und durch ihren Erwerb an den Unterhalt der Familie beitragen helfen. Das Gesuch ist von der Ortsbehörde von Reconvilier, welche den Gesuchsteller mit vierteljährlichen Geldbeiträgen unterstützt, empfohlen, wobei sie die Richtigkeit der Gesuchsangaben bestätigt. Mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände glaubt der Regierungsrat einen teilweisen Erlass der Strafe bzw. der Busse empfehlen zu sollen. Der gänzliche Erlass kann dagegen der Konsequenzen wegen nicht befürwortet werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

30. **Pourchot**, Jules Ernst Leon, von Bussurelle, Frankreich, Commis, und **Sonntag**, Karl, Magazinier, beide verheiratet, wohnhaft in Biel, gegen welche wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer das Wirtshausverbot richterlich verhängt worden war, sind wegen Uebertretung dieses Verbotes durch Urteile des korrekzionellen Richters von Biel vom 17. Juni und 25. November 1898 jeder mit drei Tagen Gefangenschaft bestraft worden. Ausserdem sind ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt worden. Die Bestraften, welche beim richterlichen Termine ausgeblieben waren, haben seither sowohl die rückständigen Gemeindesteuern, wegen denen das Wirtshausverbot gegen sie verhängt worden war, als auch die Kosten des Staates bezahlt und suchen nun um Erlass der gegen sie ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach. Der Gemeinderat von Biel bestätigt die erfolgte Bezahlung und empfiehlt mit dem Regierungsstatthalter die vorliegenden Gesuche. Mit Rücksicht hierauf und da über die Petenten auch sonst nichts Nachteiliges zur Kenntnis gelangt ist, hat der Regierungsrat beschlossen, die vorliegenden Strafnachlassgesuche ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der 3 tägigen Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: Id.

31. **Elisabeth Dennler** von und zu Langenthal, geboren 1831, und die Eheleute Rudolf und Rosa Studer geb. Mumenthaler von Gondiswyl, wohnhaft zu Langenthal, sind am 12. August 1899 vom korrekzionellen Gericht von Aarwangen wegen Fundunterschlagung jedes zu 30 Tagen Einzelhaft verurteilt worden. Der mitbeklagte Friedrich Däster erhielt wegen Begünstigung bei diesem Vergehen fünf Tage Gefangenschaft. Die bei den Eheleuten Studer verkostgeldete Elisabeth Dennler hatte am 15. Mai 1899 auf der Strasse eine Hundertfranken-Banknote gefunden. Im Zweifel darüber, ob sie ächt sei, brachte die Dennler, anstatt den Fund sogleich anzuzeigen, die Banknote den Eheleuten Studer,

welche dieselbe durch den Däster in einer Wirtschaft in Metallgeld umwechseln liessen. Von dem Gelde erhielt die Dennler Fr. 40, der Rest wurde von den Eheleuten Studer behändigt und in ihrem Nutzen verwendet. Die mittlerweile bekannt gewordene Eigentümerin der Banknote erhielt den von der Dennler bezogenen Anteil zurück. Die Elisabeth Dennler sucht wegen ihrer Bestrafung um Begnadigung nach. Sie glaubt keine unrechte Handlung begangen zu haben; sie behauptet, sie habe nicht mehr über die Banknote verfügen können, nachdem einmal die Eheleute Studer dieselbe in ihrem Besitze hatten. Sie bittet um Enthebung von der Strafe auch mit Rücksicht auf ihr hohes Alter, ihre körperlichen Leiden und ihre Gebrechlichkeit. Der Präsident des korrekionellen Gerichts hat das Gesuch der Dennler der Begnadigungsbehörde mit Empfehlung zur Berücksichtigung überwiesen. Nach seinem Berichte hatte das Gericht auf Grund des festgestellten Thatbestandes und der gesetzlichen Strafordnung zur Verurteilung der Dennler gelangen müssen, obschon das Gefühl allgemein war, dass die angedrohte und auszusprechende Strafe im vorliegenden Falle für die sonst unbestrafte und unbescholtene Elisabeth Dennler eine zu strenge sei. Der Regierungsrat ist nach Prüfung der Akten zur nämlichen Ansicht gelangt. Nach den Akten ist die Dennler eine geistig etwas beschränkte Person, die offenbar die Tragweite ihrer rechtswidrigen Handlungsweise nicht gekannt hat; sie ist nahezu 70 Jahre alt und mit Gichtleiden behaftet. Mit Rücksicht hierauf und die Empfehlung des Richters dürfte es sich rechtfertigen, die gegen die Elisabeth Dennler ausgesprochene Einzelhaftstrafe von 30 Tagen auf 8 Tage herabzusetzen, da ein völliger Erlass nach Lage der Akten nicht begründet erscheint. Die übrigen mitbestraften Personen verdienen dagegen keine Nachsicht, weil sie schlecht beleumdet und vorbestraft sind.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
30 Tage Einzelhaft auf 8 Tage.
> der Bittschriftenkommission: Id.

32. **Pheulpin**, Joseph, von Miécourt, geboren den 8. Juni 1883, wurde am 21. März 1899 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks zu einem Jahr Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt wegen Diebstahl, begangen am 17. Dezember 1898 an Geld und einer Banknote im Betrag von Fr. 355 zum Nachteil der Posthalterin von Courtemautruy, bei welcher Pheulpin jeweilen wöchentlich die Briefschaften für seine auf einem abgelegenen Pachthofe wohnhaften Eltern abzuholen pflegte. Ein Teil des entwendeten Geldes hatte sich bei der Verhaftung des jugendlichen Diebes noch in seinem Besitze vorgefunden und der Rest ist der Bestohlenen von den Eltern Pheulpin ersetzt worden. Wie aus den Akten hervorgeht, sind die Eltern Pheulpin brave, arme Pächtersleute und auch über ihren Sohn ist ausser dem erwähnten Diebstahl nichts Nachteiliges bekannt. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun der Vater Pheulpin darum nach, dass seinem Sohne der Rest seiner Strafzeit erlassen werden möchte, damit derselbe ehestens heimkehre und seinen alleinstehenden, be-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

tagten und von Krankheit heimgesuchten Eltern in der Bewirtschaftung ihres kleinen Pachtgutes beistehe. Nach dem Bericht des Vorstehers der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald hat die Aufführung des Joseph Pheulpin noch nie zu Klagen Anlass gegeben. Das vorliegende Gesuch des Vaters Pheulpin ist sowohl vom Anstaltsvorsteher als vom Anstaltsinspektor empfohlen. In Berücksichtigung dieser Empfehlungen und der persönlichen Verhältnisse des Petenten, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass der jugendliche Delinquent zur Zeit des Diebstahls die Grenze der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit kaum überschritten hatte, hält auch der Regierungsrat dafür, Joseph Pheulpin sei mit der bisherigen Enthaltung genügend bestraft und es dürfe daher dem Gesuche seines Vaters entsprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Erlass des Restes
der Strafe.
> der Bittschriftenkommission: Id.

33. **Stuck**, Johann, Landarbeiter, geboren 1829, und dessen Schwester Lisette **Stuck**, geboren 1836, beide von und zu Büren, sind am 24. Juni 1899 vom korrekionellen Gericht von Büren der Vergiftung von Wiesen und Futter, wodurch dem Jakob Büttikofer, Wirt in Büren, 19 Hühner und 2 Hähne umgestanden sind, schuldig erklärt und gestützt hierauf Johann Stuck zu 30 Tagen Einzelhaft und Lisette Stuck zu 15 Tagen Gefangenschaft, beide solidarisch zu einer Entschädigung von Fr. 100 an die Civilpartei und zu den Kosten des Verfahrens, bestimmt auf Fr. 246. 10, verurteilt worden. Gleichzeitig hat jedoch das Gericht beschlossen, ein von den Verurteilten einzureichendes Strafnachlassgesuch zur Berücksichtigung zu empfehlen. Wie aus den Akten hervorgeht, besitzt die Lisette Stuck ein Grundstück, Wiese und Baumgarten, das an die Besitzung des Büttikofer anstösst, der eine Hühnerzucht in grösserem Massstabe betreibt, aber ungenügend eingerichtet hatte, so dass die Hühner sich tagtäglich auf der anstossenden Wiese und Baumgarten der Stuck aufhielten und Schaden verursachten. Da die Stuck gegen diese Schädigungen bei dem Büttikofer kein Gehör fanden, so liessen sie, nachdem sie ihn vorher vor fernern Schädigungen gewarnt und ihm angedroht, dass Gift, « Germelen », werde gesät werden, sich begeben, auf ihrem Grundstücke vergifteten Hafer zu säen, durch dessen Genuss dann 19 Hühner und 2 Hähne getötet wurden. Auf die deshalb von Büttikofer eingereichte Strafklage erfolgte das oben erwähnte Urteil. In den Motiven desselben erklärte indes das Gericht, dass für die Bemessung der Strafe, sowie der Entschädigung an die Civilpartei eine Menge Umstände für die Angeschuldigten mildernd ins Gewicht fallen. Vorerst sei es der Mangel des Bewusstseins einer rechtswidrigen Handlung. Die Geschwister Stuck seien, als sie die That verübten, beide im Wahne befangen gewesen, dass es nichts Strafbares sei, auf dem eigenen Lande vergiftetes Futter zum Zwecke der Tötung von Hühnern, die Schaden zufügten, auszusäen. Es sei dies eine unter der Landbevölkerung sehr verbreitete irrige Meinung und es werde sogar öfters von Leuten, die auf einer viel höheren geistigen Stufe stehen, als die

Geschwister Stuck, in den Amtsanzeigern bekannt gemacht, dass « Germelen » gesäet würden, wenn die Hühner nicht eingesperrt werden. Es liege auch sehr nahe, dass den Angeschuldigten eben aus dieser irrigen Meinung von Nachbarn oder andern geraten worden sei, sich ebenfalls dieses Mittels zu bedienen. Sodann sei zu beachten, dass Johann Stuck nicht auf der höchsten Stufe geistiger Fähigkeit stehe und deshalb auch die Tragweite seiner Handlungsweise nicht vollständig habe ermessen können. Auch seine Schwester dürfte hinsichtlich ihrer geistigen Entwicklung kaum die Grenze des Normalen erreicht haben. Zudem seien beide schon alt. Ferner sei in Berücksichtigung zu ziehen, dass der Eigentümer der Hühner wiederholt um bessere Verwahrung der Tiere ersucht wurde, es aber unterlassen habe, infolgedessen den Stuck grosser Schaden verursacht worden sei. Durch dieses Verhalten des Büttikofer seien die Stuck mehr oder weniger zur That gereizt worden. Endlich sei in Erwägung zu ziehen, dass die vielen Kosten für die ohnehin sehr wenig bemittelten Geschwister Stuck schon eine sehr empfindliche Strafe seien. Zudem genössen sie einen guten Leumund und seien nicht vorbestraft. Die Geschwister Stuck haben nun zu Handen des Grossen Rates das vorliegende Gesuch um Erlass ihrer Strafe eingereicht und dasselbe im wesentlichen mit der Dar-

legung des Thatbestandes und mit dem Hinweis auf die Urteilmotive begründet und zugleich nachgewiesen, dass sie die Entschädigung an die Civilpartei mit Fr. 100 und die Kosten an den Staat mit Fr. 291. 10 bezahlt haben. Der Gemeinderat von Büren hat das vorliegende Gesuch, unter Bestätigung der Richtigkeit der darin enthaltenen Anbringen, empfohlen. Nach der Ansicht des Regierungsrates ist dem Strafnachlassgesuche der Geschwister Stuck zu entsprechen. Die Begnadigung derselben rechtfertigt sich aus den Gründen, womit das Gericht sein Urteil motiviert und die Empfehlung des Strafnachlassgesuches beschlossen hat. Nach den Feststellungen des Gerichts besteht kein Zweifel, dass die Geschwister Stuck sich der Rechtswidrigkeit ihrer Handlungsweise nicht bewusst waren, sondern im guten Glauben lebten, die ihnen Schaden zufügenden Hühner töten zu dürfen. Zu Gunsten der beiden Gesuchsteller spricht insbesondere auch ihr hohes Alter, ihr guter Leumund und ihre straffreie Vergangenheit, sowie die ihnen durch das Urteil auferlegten finanziellen Leistungen, mit denen sie unter den obwaltenden Umständen schon genügend bestraft sind.

Antrag des Regierungsrates:	Erlass der Strafe.
» der Bittschriftenkommission:	Id.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

über

den Gesetzes-Entwurf betreffend Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

(März 1899.)

Die Tierarzneischule wurde im Jahre 1806 als Bestandteil der *Akademie* gegründet, zuerst mit einem Lehrer, später mit zwei Lehrern und einem Hilfslehrer; sie zählte 15—25 Schüler. Das Gesetz über die Hochschule vom 14. März 1834 enthält merkwürdigerweise keine Bestimmungen über die Tierheilkunde. Die Veterinärschule wurde von da an einfach der medizinischen Fakultät der Hochschule angehängt, welche in zwei Abteilungen zerfiel: A. Menschenheilkunde und B. Tierheilkunde. Eine gesetzliche Grundlage aber fehlte eigentlich gänzlich. Eine Zeit lang gedieh die Anstalt und zählte 40 und mehr Schüler. In den sechsziger Jahren trat ein Rückgang ein; die Schülerzahl sank bis auf 12, ja einmal gar auf 6 herab. Die Ausstattung der Schule mit Lehrern und Hilfsmitteln war auch eine ungenügende. — Am 3. September 1868 wurde ein besonderes Gesetz betreffend die Tierarzneischule erlassen; diese wurde zu einer selbständigen Schule umgestaltet, unter einer besonderen Aufsichtskommission und einem Direktor. Mit der Hochschule blieb sie in losem Zusammenhang; die Schüler genossen nur den Unterricht in den naturwissenschaftlichen Fächern gemeinsam mit den Studierenden der Hochschule; der Fachunterricht aber ist ganz gesondert. In den Hochschulverzeichnissen figurirt die Tierarzneischule als Subsidiaranstalt.

Durch die Verordnung über die eidg. Medizinalprüfungen vom 2. Juli 1880 und vom 19. März 1888 wurden die Staatsprüfungen den Kantonen entzogen, sogar die Maturitätsprüfung der Veterinärkandidaten. Im allgemeinen wurden die Anforderungen bedeutend

gesteigert, was eine Erweiterung und Hebung des Unterrichts und eine Vermehrung der Lehrkräfte und Verbesserung der Hilfsanstalten zur Folge hatte.

Angesichts der vollständig ungenügenden Einrichtungen des alten Tierspitals und der übrigen Institute sah sich der Kanton in letzter Zeit genötigt, eine neue Tierarzneischule zu bauen; dieselbe kam allerdings teuer zu stehen, ist aber in jeder Beziehung zweckmässig eingerichtet und entspricht auf lange Zeit allen Anforderungen.

In tierärztlichen Kreisen entstand in den letzten Jahren die Anregung, die Bildung der Tierärzte und die Veterinärwissenschaft an unserer Anstalt sollte gehoben und weiter entwickelt werden: *a)* durch die Vorschrift, dass für das Studium der Tierarzneikunde die gleiche Vorbildung wie für die übrigen wissenschaftlichen Berufsarten, also die Maturität, verlangt werde; *b)* durch die Vereinigung der Veterinärschule mit der Universität als besondere Fakultät derselben. Das Begehren betreffend die Vorbildung wurde einmütig von der schweizerisch-tierärztlichen Gesellschaft gestellt und wird wahrscheinlich in nächster Zeit in einer eidgenössischen Verordnung zur Ausführung gelangen.

Die Vereinigung der Tierarzneischule wird namentlich von der Lehrerschaft hiesiger Anstalt befürwortet und in einer besonderen Eingabe vom 9. Januar 1899 samt Beilagen näher begründet. — Die Tierheilkunde hat sich in neuerer Zeit stark entwickelt und ist den andern Wissenschaften ebenbürtig geworden. In Deutschland

und andern Staaten sind die den französischen Spezialschulen für das Veterinärwesen nachgebildeten Tierarzneischulen zu Hochschulen erhoben worden. Wo eine grosse Schülerzahl und hinreichende Hilfsmittel vorhanden sind, mag eine solche gesonderte tierärztliche Hochschule Berechtigung haben. Bei unsern bescheideneren Verhältnissen ist dies aber nicht der Fall. Dagegen empfiehlt sich die angeregte Vereinigung mit unserer Hochschule. Verschiedene Vorlesungen und Kurse der Universität können auch von den Tierarzneischülern besucht werden. Dadurch erspart man Lehrkräfte, während der Unterricht in wissenschaftlicher Beziehung eine bedeutende Verbesserung erfährt. In neuester Zeit haben namentlich die bakteriologischen Studien grosse Fortschritte gemacht und eine hohe Bedeutung für die ganze medizinische Wissenschaft erhalten. Dieselben müssen aber auch auf die Veterinärwissenschaft übertragen werden; sie haben für diese sogar eine erhöhte Bedeutung; denn für eine richtige Fleischschau und für die Viehseuchenpolizei sind die bakteriologisch-mikroskopischen Untersuchungen unentbehrlich. Wenn man bedenkt, welche Wichtigkeit das Fleisch als Nahrungsmittel hat, wie leicht aber durch den Genuss desselben sehr gefährliche Krankheiten auf den Menschen übertragen werden, so wird man auch zugeben müssen, dass eine skrupulöse Kontrolle darüber notwendig ist; dieselbe kann aber nur durch Tierärzte, die eine gründliche wissenschaftliche Ausbildung genossen haben, ausgeübt werden. Aehnlich verhält es sich mit den verschiedenen ansteckenden Tierkrankheiten, die oft so verheerend wirken und den Wohlstand des Landwirthes arg gefährden, wie Rinderpest, Rauschbrand, Maul- und Klauenseuche etc. Zur genauen Erkenntnis und wirksamen Bekämpfung derselben sind die bakteriologisch-mikroskopischen Untersuchungen ebenfalls unentbehrlich. Zu vergessen ist auch nicht der Erfolg, den die Tierimpfungen in neuester Zeit aufweisen.

Für alle diese Spezialstudien würde das gut eingerichtete bakteriologische Institut der Hochschule den Veterinärstudierenden zur Verfügung stehen und die besten Dienste leisten.

Die Tierheilkunde steht mit der Menschenmedizin in vielfachem Zusammenhange; das Tier ist für letztere von grosser Bedeutung. Für die anatomischen und pathologischen Studien, sowie für die bakteriologischen Untersuchungen des Mediziners ist das Tier unentbehrlich. Wo die Untersuchung am Menschen nicht mehr möglich ist, muss sie am Tier fortgesetzt werden.

Es ist auch nicht zu übersehen, welche zunehmende Bedeutung dem Tierarzt speziell in unserm Lande zukömmt; für die Hebung der Rindviehzucht, welcher im Auslande eine immer grössere Konkurrenz erwächst; für das Militärwesen durch Verbesserung der Pferdezucht; für die Seuchenpolizei; für die Nahrungsmittelpolizei; für die Milchwirtschaft und die Landwirtschaft im allgemeinen etc. etc.

Die Vereinigung der Veterinärschule mit der Universität befördert die Heranbildung von Lehrern der Tierheilkunde durch die Zulassung von Privatdozenten. Ferner ist an einer Veterinär-Fakultät den Studierenden auch die Möglichkeit gegeben, sich die Doktorwürde der Tiermedizin zu erwerben.

Die Aufsichtskommission der Tierarzneischule empfiehlt die Vereinigung derselben mit der Hochschule als selbständige Fakultät.

Der akademische Senat hat gegen die Aufnahme der Tiermedizin als eigene Fakultät an der Hochschule nichts einzuwenden, insofern für die Vorbildung die Maturität verlangt wird.

In finanzieller Beziehung dürfte das Projekt von keiner grossen Tragweite sein. Das Schulgeld der Tierarzneischüler fiele weg, wogegen sie wie die andern Studirenden Kollegengelder zu bezahlen hätten, was für sie eine kleine Mehrausgabe bewirken würde. Die Besoldungen der Lehrer sollten eine Erhöhung erfahren, welche schon jetzt sehr nötig wäre, nach dem Gesetz vom 3. September 1868 aber nicht möglich ist.

Bern, den 10. März 1899.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 29. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates
vom 29. April 1899.

Gesetz

betreffend

Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, sowie des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 20. November 1867 sind auch auf die Tierarzneischule anwendbar.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsdauer der Hilfslehrer an der Tierarzneischule bezieht der Staat an Stelle der bisherigen Schulgelder die Kollegengelder für die bezüglichen Fächer.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Tierarzneischule vom 3. September 1868;
 2. das Reglement über die Tierarzneischule vom 11. März 1876.
-

Bern, den 29. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Gesetz

betreffend

die Beteiligung des Staates an der **öffentlichen Krankenpflege.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Betracht:

1. dass die durch den Volksbeschluss vom 28. November 1880 bestimmte Zahl von 175 sogenannten Staatsbetten in den Bezirkskrankenanstalten für die heutigen Bedürfnisse nicht mehr genügt;

2. dass der Insspital seiner Aufgabe als Kantons-spital für arme Kranke und den daherigen stetig wachsenden Ansprüchen aus eigenen Mitteln nachzukommen nicht im stande ist;

3. dass auch andere durch den Kanton oder grössere Landesteile durch Private und Gemeinden errichtete Krankenanstalten der Unterstützung des Staates würdig und bedürftig sind;

beschliesst:

Art. 1. Der Staat leistet an die Bezirkskrankenanstalten für eine bestimmte Zahl sogenannter Staatsbetten einen Beitrag von Fr. 2 per Tag und Bett. Ein durch eine grössere oder durch mehrere Gemeinden errichtetes Krankenhaus kann ebenfalls als Bezirkskrankenanstalt betrachtet werden.

Art. 2. Die Zuteilung der Staatsbetten geschieht unter Berücksichtigung der ökonomischen und lokalen Verhältnisse der einzelnen Krankenanstalten durch den Regierungsrat, in der Weise, dass grundsätzlich die Staatsbetten für mindestens ein Drittel und höchstens zwei Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflage tage ausreichen sollen.

Art. 3. An Krankenanstalten für besondere Arten von Kranken, welche unter Mitwirkung von Gemeinden gegründet und für den ganzen Kanton oder für grössere Landesteile bestimmt sind, kann vom Grossen Rat ein Staatsbeitrag bewilligt werden, und zwar entweder in einer festen Summe, oder durch Zuteilung einer bestimmten Zahl von Staatsbetten mit einer Entschädigung von Fr. 1 per Bett bis zu einem Drittel der jährlichen Gesamtzahl der wirklichen Pflage tage.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

Art. 4. Der Staat leistet an die Insel- und Ausserkrankenhauskorporation für den Drittel der Gesamtzahl der jährlichen Pflage in den nicht klinischen Abteilungen einen Beitrag von Fr. 2 per Tag in der Insel und von Fr. 1 per Tag im Ausserkrankenhaus.

Der Beitrag an die mit der Hochschule in Verbindung stehenden klinischen Abteilungen wird durch einen besondern Vertrag des Regierungsrates mit den Inselbehörden, unter Vorbehalt der Genehmigung des Grossen Rates, bestimmt.

Art. 5. Der Grosse Rat bewilligt jährlich, auf Grund der vorstehenden Bestimmungen, die für die Unterstützung der öffentlichen Krankenpflege zu verwendende Summe.

Art. 6. Der Regierungsrat wird ein Reglement über die Bezirkskrankenanstalten erlassen, in welchem dem Staat eine angemessene Vertretung in der Leitung derselben gesichert wird. Eine solche soll ihm ebenfalls bei den gemäss Art. 3 hievon unterstützten Krankenanstalten eingeräumt werden.

Die Bezirkskrankenanstalten und das Insepsital sind verpflichtet, zur Ausbildung von Krankenpflegepersonal Hand zu bieten.

Ein vom Staat subventioniertes Spital soll für alle Armen, die auf Kosten bernischer Gemeinden gepflegt werden, das gleiche Minimalkostgeld beziehen.

Art. 7. Der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer besonderen Staatssteuer für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, dass in den Jahren 1901 bis und mit 1910 von der direkten Staatssteuer ein Betrag von einem Zehntel vom Tausend ausgeschieden und verwendet wird:

1. für die Amortisation der Vorschüsse des Staates an die Erweiterung der Irrenpflege;
2. für die Erweiterung des Insepsitals bis zum Betrage von Fr. 800,000;
3. für andere, der öffentlichen Krankenpflege oder der Krankenversicherung dienende Anstalten oder Einrichtungen.

Art. 8. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1900 in Kraft.

Für diese Armen sollen keine Beerdigungskosten in Rechnung gebracht werden. Vertragliche Bestimmungen der Gemeinden, welche den Spitalverband bilden, bleiben vorbehalten.

Art. 7. Der Volksbeschluss vom 3. Mai 1891 betreffend den Bezug einer Staatssteuer von $\frac{1}{10}$ vom Tausend für die Erweiterung der Irrenpflege wird in dem Sinne erneuert, dass dieser Zehntel in den Jahren 1901 bis und mit 1910 weiter bezogen wird. Derselbe ist in dem bisherigen Steueransatz von 2 ‰ inbegriffen und soll verwendet werden:

1. für die Amortisation der Vorschüsse der Staatskasse an die Erweiterung der Irrenpflege;
2. für . . .

Bern, den 16. Mai 1899.

Im Namen des Grossen Rates
 der Präsident
Dr. Michel,
 der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 24. Juli 1899.

Der Kommissionspräsident:
Pulver.

Bau-, Finanz- und Domänengeschäfte.

(August 1899.)

2425. Korrektion der Suld zu Mühlenen, Amt Frutigen. — Dem Grossen Rat wird das vom Bundesrat am 9. Mai abhin genehmigte und mit einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum mit Fr. 21,050 subventionierte, auf Fr. 63,160 veranschlagte Projekt für die Korrektion der Suld zu Mühlenen ebenfalls zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 21,050 auf X G 1 empfohlen, unter folgenden Bedingungen:

1. Die projektierten Bauten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen und es haften die Gemeinden Reichenbach und Aeschi für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet nach Vorrücken der Arbeiten auf amtlich bescheinigte Situations- etats hin statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinden Reichenbach und Aeschi haben namens der beteiligten Schwellenpflichtigen zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehmen und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehmen.

2426. Birskorrektion zu Zwingen. — Dem Grossen Rat wird das vom Bundesrat am 18. Juni abhin gutgeheissene und mit einem Drittel der wirklichen Baukosten, im Maximum mit Fr. 15,330, subventionierte, auf Fr. 46,000 veranschlagte Projekt für die Korrektion der Birs bei der Lüsseleinmündung zu Zwingen zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 15,330 auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Zwingen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situations- etats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, statt.

3. In der Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Zwingen hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen, vor Beginn der Bauten zu erklären,

dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

2623. Bellelay, Irrenanstalt; Umbau der südlichen Scheune. — Auf den Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, für den Umbau der südlichen Scheune der Irrenanstalt Bellelay, nach dem reduzierten Projekt des Kantonsbauamtes, einen Kredit von Fr. 20,000 aus dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege zu bewilligen.

2725. Bellelay, Irrenanstalt; neue Schweinestallungen. — Auf den Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, für den Anbau neuer Schweinestallungen mit 14 Buchten an die Einfahrt des südlichen Oekonomiegebäudes, nebst Schweineküche und Futterkeller, nach dem Projekt des Kantonsbauamtes einen Kredit von Fr. 15,500 aus dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege zu bewilligen.

2731. Emme zu Aeschau, Brückenbau und Schwellenbauten. — Dem Grossen Rat wird das von der Baudirektion vorgelegte und vom Bundesrat am 9. Mai nach den Vorschlägen des Regierungsrates angenommene und mit einem Drittel der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 8500 à raison einer Devissumme von Fr. 25,500, subventionierte Projekt für den Bau einer Fahrbrücke über die Emme bei Aeschau nebst Schwellenbauten daselbst zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der Gemeinde Eggwil an die auf Fr. 33,000 veranschlagten Arbeiten auf Rubrik X G 1 folgende Kantonsbeiträge zu bewilligen:

1. Für Verlängerung der Aeschaugrabenbrücke	Fr. 600
2. Für die Brücke nebst Anfahrten	Fr. 25,300 — Fr. 600 = Fr. 24,700, 40 %
3. Für die Schwellenbauten ein Drittel der Devissumme von Fr. 7700 =	» 9,800
	» 2,566
	Total Fr. 12,966

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Eggwil für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situations- etats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Eggwil hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

2732. Emmenkorrektur bei Dieboldswil, Gemeinde Eggiwil. — Dem Grossen Rat wird das vom Bundesrat am 28. März abhin genehmigte und mit einem Drittel der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 15,500 subventionierte Projekt im Kostenvoranschlag von Fr. 46,500 für die Korrektur der Emme ober- und unterhalb der Dieboldswilbrücke ebenfalls zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 15,500, auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Eggiwil für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten eingesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinde Eggiwil hat namens der beteiligten Schwellenpflichtigen zu erklären, dass sie die bewilligten Subventionen unter den bezüglichen Bedingungen annehme und den nach Abzug der Staatsbeiträge noch verbleibenden Rest der Ausführungskosten übernehme.

Der Regierungsratsbeschluss vom 22. Februar 1899 wird, soweit er sich auf Art. 2 bezieht, hiemit aufgehoben.

2793. Reichenbach-Kienthal-Strasse, IV. Klasse, Neubau; Nachsubvention. — Auf den Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, der Gemeinde Reichenbach an die auf Fr. 27,150. 95 sich belaufenden Mehrkosten dieses Strassenbaues eine Nachsubvention von $\frac{2}{3}$ = Fr. 18,100. 65 auf Rubrik X F zu bewilligen.

2803. Waldau, Irrenanstalt; Dampfheizanlage. — Auf den Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, für Erstellung eines neuen, grossen Dampfkessels, sowie eines neuen Hochkamines und eines zweiten Warmwasserapparates einen Kredit von Fr. 26,000 auf X D zu bewilligen.

2804. Lombachkorrektur von der St. Niklausbrücke bis zum Thunersee. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Bundesrat am 20. Juni abhin angenommene, auf Fr. 118,000 veranschlagte Projekt für Vollendungsarbeiten an der Lombachkorrektur, von der St. Niklausbrücke bis zum Thunersee, zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 39,333. 30, auf X G 1 empfohlen, unter den Bedingungen des Beschlusses vom 9. November 1891 für die erste Korrektur, nämlich:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen. Die Gemeinden haften dem Staat gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages findet nach Verhältnis der ausgeführten Arbeiten auf amtlich bescheinigte Abrechnungen hin statt. In die letztern dürfen unter keinen andern Positionen, als denjenigen des genehmigten Kostenanschlages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

2805. Lombach-Verbauung von der Schwendisäge bis St. Niklausbrücke in der Gemeinde Habkern. —

Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Bundesrat am 11. Juli abhin angenommene Ergänzungsprojekt für die Lombach-Verbauung von der Schwendisäge bis zur St. Niklausbrücke, Gemeinde Habkern, im Voranschlag von Fr. 100,000 zur Genehmigung und Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 33,333. 30 auf X G 1 empfohlen unter den Bedingungen des Beschlusses vom 9. November 1891 für die erste Verbauung, nämlich:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes- und Kantonsbehörden in solider Weise auszuführen. Die Gemeinden haften dem Staate gegenüber für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Staatsbeitrages findet nach Verhältnis der ausgeführten Arbeiten auf amtlich bescheinigte Abrechnungen hin statt. In die letztern dürfen unter keinen andern Positionen, als denjenigen des genehmigten Kostenanschlages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

3014. Bellelay, Irrenanstalt; Umbauten im Oekonomiegebäude. — Auf den Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat beantragt, für Umbauten im Oekonomiegebäude der Irrenanstalt Bellelay nach dem reduzierten Projekt des Kantonsbauamtes einen Kredit von Fr. 25,000 aus dem Fonds zur Erweiterung der Irrenpflege zu bewilligen.

Vortrag der Erziehungsdirektion

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

über

den abteilungsweisen Unterricht in den Primarschulen.

(Januar 1899.)

In § 23 des Gesetzes über den Primarunterricht vom 6. Mai 1894 ist eine neue Einrichtung der Schulklassen, der *abteilungsweisen Unterricht* eingeführt worden. Darüber hat der Grosse Rat am 4. März 1895 ein Dekret erlassen. Dasselbe hat sich gut bewährt, mit Ausnahme von § 6, in welchem der im Gesetz vorgesehene Mehrgehalt festgesetzt wird. Bei Berechnung der Entschädigung für die Mehrleistung wurde die wöchentliche Zahl der Unterrichtsstunden zu Grunde gelegt. Den Lehrern werden die über 30, den Lehrerinnen die über 24 hinaus gehenden Stunden entschädigt und zwar mit dem 30. Teil der Barbesoldung für jede Mehrstunde. Da aber im Sommer die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden bloss 18 beträgt, so musste die Entschädigung für die Mehrleistung, da erst die über 30 hinausgehenden Stunden in Betracht fallen, eine zu geringe werden; kommt z. B. der Lehrer einer Abteilungsschule auf 30 Stunden per Woche, so erhält er nichts, obschon er 12 Stunden mehr erteilt hat.

Schon bei Beratung des Dekretes im Grossen Rate lag ein Minderheitsantrag vor, wonach die Entschädigung der Mehrleistungen nach der jährlichen Stundenanzahl berechnet werden sollte.

Auf eine Motion hin behandelte die Schulsynode die Angelegenheit und stellte den Antrag, es sei § 6 des Dekretes vom 4. März 1895 abzuändern und durch folgenden Passus zu ersetzen:

« Für die Mehrleistungen sind die Lehrer und Lehrerinnen besonders zu entschädigen und zwar auf der Mittel- und Oberstufe für die über 900 und auf der Elementarstufe für die über 800 Stunden hinausgehende Zahl der Unterrichtsstunden. Die Entschädigung beträgt für die Stunde den tausendsten Teil der Gesamtbesoldung des betreffenden Lehrers oder der betreffenden Lehrerin. »

Die Schulsynode verlangt, dass für die Berechnung der neu aufgenommenen Naturalleistungen ein besonderes Regulativ aufgestellt werde. Wir erachten dies nicht als notwendig, da es nicht schwierig sein wird, das Betreffnis von Fall zu Fall festzusetzen.

Wir finden, der Antrag der Synode sei richtig und empfehlen denselben zur Annahme. Der übrige Teil des Dekretes bleibt unverändert. Die finanzielle Tragweite der Abänderung kann keine grosse sein, da die Abteilungsschule nicht stark verbreitet ist. Im Jahre 1896 wurde an 34 Schulen abteilungsweiser Unterricht erteilt; der Staatsbeitrag belief sich auf Fr. 4364. 20; im Jahre 1897 waren es 27 Schulen mit Fr. 3733. 60 Staatsbeitrag und 1898 bestanden 22 Abteilungsschulen und erhielten einen Staatsbeitrag von Fr. 3429. 85.

Bern, 27. Januar 1899.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. Gobat.

Entwurf des Regierungsrates

vom 18. Februar 1899.

Dekret

über den

abteilungsweisen Unterricht

in den Primarschulen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 23 des Gesetzes über den Primarschulunterricht im Kanton Bern vom 6. Mai 1894, auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Wenn eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Teil der Schulstufen umfasst, länger als drei Jahre mehr als 70 Kinder zählt, so hat die Gemeinde, wenn sie nicht eine neue Schulklasse errichtet, den abteilungsweisen Unterricht einzuführen (§ 21 Primarschulgesetz).

§ 2. Der abteilungsweise Unterricht kann von den Gemeinden auch in Klassen von geringerer Schülerzahl eingeführt werden, um eine rationellere Gliederung des Unterrichts und bessere Resultate desselben zu erzielen.

§ 3. Wenn eine Abteilungsschule länger als drei Jahre mehr als 80 Kinder zählt, so ist innert Jahresfrist eine neue Klasse zu errichten (§ 22 Primarschulgesetz).

§ 4. Dem abteilungsweisen Unterricht ist in der Regel die Dreiteiligkeit der Klassen zu Grunde zu legen und es sind immer zwei Abteilungen einer Klasse gleichzeitig zu unterrichten.

§ 5. Jede Abteilung einer Klasse soll mindestens 21 Stunden Unterricht per Woche erhalten, Turnen und Handarbeiten nicht inbegriffen. Da, wo die jährliche Schulzeit mehr als 34 Wochen beträgt, kann für die drei ersten Schuljahre die Stundenzahl bis auf 18 herabgesetzt werden.

Die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden eines Lehrers oder einer Lehrerin darf 40 Stunden per Woche nicht überschreiten.

§ 6. Für die Mehrleistungen sind die Lehrer und Lehrerinnen besonders zu entschädigen und zwar auf der Mittel- und Oberstufe für die über 900 und auf der Elementarstufe für die über 800 Stunden hinausgehende Zahl der Unterrichtsstunden. Die Entschädigung beträgt für die Stunde den tausendsten Teil der Gesamtbesoldung des betreffenden Lehrers oder der betreffenden Lehrerin.

An diesen Mehrgehalt leisten Staat und Gemeinde je die Hälfte.

Die Ausrichtung geschieht halbjährlich. Für die Staatszulage hat der Schulinspektor der Erziehungsdirektion am Schluss jedes Schulhalbjahres Bericht und Antrag einzureichen.

§ 7. Zu Anfang jedes Schulhalbjahres ist dem Schulinspektor der Stundenplan der Abteilungsschule, behufs Einholung der Genehmigung der Erziehungsdirektion, einzusenden (§ 62 Primarschulgesetz).

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. April 1899 in Kraft und ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret vom 4. März 1895 aufgehoben.

Bern, den 18. Februar 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge der Grossratskommission.

§ 6. Die Mehrstunden, die dem Lehrer durch Einführung des abteilungsweisen Unterrichts auferlegt werden, sind besonders zu entschädigen, und zwar jede Stunde mit dem tausendsten Teil der Gesamtbesoldung.

Bern, 15. Mai 1899.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Tanner.

Vortrag der Polizeidirektion

an den Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.

(März 1899.)

Mittelst Eingabe vom 19. November 1898 stellt die Einwohnergemeinde Trubschachen zu Händen des Grossen Rates das Gesuch:

« Der Gemeindebezirk Trubschachen möchte vom Civilstandskreis Langnau getrennt und zu einem eigenen Civilstandskreis erhoben werden. Es wird gewünscht, diese Aenderung möchte auf 1. Januar 1900 in Kraft treten. »

Zur Begründung dieses Gesuches wird im wesentlichen angeführt: Durch das Gesetz vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens im Kanton Bern, namentlich durch die Bestimmung des § 6, Ziffer 2, sei der Gemeindebezirk Trubschachen zu einer Kirchgemeinde erhoben worden, nachdem derselbe vorher teilweise zum Kirchspiel Langnau, teilweise zum Kirchspiel Trub gehört habe. Mit Rücksicht auf § 4, dritter Absatz, des erwähnten Gesetzes seien für die Einteilung des Kantonsgebietes in Civilstandskreise die Kirchgemeinden als Grundlage angenommen, in einigen wenigen Fällen jedoch Ausnahmen gemacht worden. So sei die Kirchgemeinde Trubschachen mit derjenigen von Langnau zu einem Civilstandskreis vereinigt worden, weil Trubschachen damals keine Kirche und keinen Friedhof besessen habe, und die Leichen aus diesem Gemeindebezirk, wie von alters her, in Langnau oder Trub beerdigt worden seien.

Seit Erlass des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877, welches gegenüber demjenigen vom 25. November 1875 die Aenderung gebracht habe, dass die Kirchgemeinden Wasen, bernisch Messen, Oberwyl bei Büren und bernisch Kerzers zu eigenen Civilstandskreisen erhoben worden, seien nun die Verhältnisse in

Trubschachen anders geworden. In den Jahren 1891 und 1892 seien eine Kirche erbaut und im Jahre 1898 ein Friedhof errichtet worden, der seit dem 1. November dem Gebrauch übergeben sei.

Der Umstand, dass die Gemeinde Trubschachen zum Civilstandskreis Langnau gehöre, habe für die Gemeindeglieder in mancher Hinsicht Unannehmlichkeiten zur Folge; besonders in Todesfällen, wo die Angehörigen sonst allerlei zu besorgen haben, sei der Gang zum Civilstandsbeamten nach Langnau für diejenigen, die 1 bis 2 Stunden davon entfernt wohnen, mehr oder weniger lästig. Zudem sei es ein Gebot der Billigkeit, dass der Gemeindebezirk Trubschachen hinsichtlich der Civilstandskreis-Einteilung gleich behandelt werde, wie die andern Kirchgemeinden des Kantons. Die Kirchgemeinden Rüthi und Wengi im Amtsbezirk Büren, welche weniger Einwohner zählen als Trubschachen, zudem in ebenem Gelände lägen, seien ebenfalls eigene Civilstandskreise.

In den eingeholten Vernehmlassungen haben sich sowohl der Civilstandsbeamte von Langnau, als der dortige Gemeinderat und der Regierungstatthalter zu Gunsten des vorliegenden Gesuches ausgesprochen und dasselbe empfohlen. Aus dem Berichte des Civilstandsbeamten ist hervorzuheben, dass seit der Einführung des Civilstandsgesetzes, 1. Januar 1876, für die Gemeinde Trubschachen eigene Civilstandsregister geführt worden sind, woraus hervorgeht, dass schon damals die künftige Erhebung dieser Gemeinde zu einem eigenen Civilstandskreis in Aussicht genommen worden war. Nach der letzten Volkszählung hatte die Gemeinde Trubschachen eine Wohnbevölkerung von 748 Personen.

Wir haben nach Prüfung der Angelegenheit gefunden, dem vorliegenden Gesuche der Einwohner-

gemeinde Trubschachen stehe ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen. Zwar haben uns die Anbringen des Gesuches nicht überzeugen können, dass die gegenwärtig bestehende Vereinigung von Trubschachen mit dem Civilstandskreis Langnau solche Uebelstände im Gefolge habe, dass sie die Trennung von Langnau mit Notwendigkeit erfordern würde. Es bestehen im Kanton Bern viele Civilstandskreise, die weit beschwerlichere Verhältnisse aufzuweisen haben, als dies bei der Gemeinde Trubschachen der Fall sein dürfte. Nach unserer Ansicht hätte die Gemeinde Trubschachen mit der Einbringung ihres Gesuches füglich zuwarten dürfen, bis zur Revision des Vollziehungsdekretes, für welche der Erlass eines schweizerischen Civilgesetzbuches geeigneten Anlass geben wird. Dazu kömmt der fernere Grund, dass die Zersplitterung der Civilstandskreise nicht im Interesse der Verwaltung des Civilstandsamtes liegt, indem es in Civilstandskreisen mit geringer Bevölkerungszahl oft schwer hält, die zu diesem Amt geeigneten Personen zu bekommen.

Da indes diese Zweckmässigkeitsrücksichten gegenüber der gesetzlichen Berechtigung des Gesuches der Einwohnergemeinde Trubschachen nicht in Betracht fallen können, so beantragen wir bei Ihnen, Sie möchten dem Grossen Rat den nachfolgenden Entwurf Dekret zur Annahme empfehlen.

Bern, 9. März 1899.

Der Polizeidirektor:
Joliat.

Vom Regierungsrat genehmigt und mit Empfehlung an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 22. März 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 22. März 1899.

Dekret

betreffend

die Abtrennung der Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen vom Civilstandskreis Langnau.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Abänderung des § 1, Ziffer 49, des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 zum Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 über Civilstand und Ehe,

gestützt auf § 4, drittes Alinea, des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874,

nach Anhörung der beteiligten Gemeinden,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

Art. 1. Die Einwohner- und Kirchgemeinde Trubschachen wird vom Civilstandskreis Langnau abgetrennt und bildet vom 1. Januar 1900 hinweg einen eigenen Civilstandskreis.

Art. 2. Von diesem Zeitpunkt hinweg finden auf den Civilstandskreis Trubschachen die Vorschriften des Vollziehungsdekretes vom 23. November 1877 und 1. Februar 1878 Anwendung.

Art. 3. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Bern, den 22. März 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Kläy,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bau-, Finanz- und Domänengeschäfte.

(November 1899.)

3509. Hof-Susten-Strasse, Neubau der Lammbrücke. — Dem Grossen Rat wird beantragt, für den unterm 28. März 1898 bewilligten Neubau der Lammbrücke einen Nachkredit von Fr. 1339.45 auf X F zu bewilligen.

3580. Witzwil, Strafanstalt; neuer Schweinestall. — Dem Grossen Rat wird auf den Antrag der Baudirektion beantragt, für den Bau eines neuen Schweinestalles mit circa 40 Buchten nebst Küche, Vorratskammer und Dachraum für die Strafanstalt Witzwil, nach dem Projekt des Kantonsbauamtes vom 7. Juli abhin, einen Kredit von Fr. 27,000 auf X D zu bewilligen. Die Ausführung der Bauten hat durch die Strafanstalt unter Aufsicht des Kantonsbauamtes zu erfolgen.

3621. Kanderkorrektur zwischen Kien und Stegweid. — Auf den Antrag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das von der Bundesversammlung am 30. September abhin angenommene und mit einem Drittel der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 416,700, subventionierte Projekt im Kostenvoranschlag von Fr. 1,250,000 für die Korrektur der Kander zwischen Kien und Stegweid ebenfalls zur Genehmigung, sowie zur Bewilligung eines Kantonsbeitrages von einem Drittel der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 416,700, auf X G 1 empfohlen unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen, und es haften die beteiligten Gemeinden für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten statt.

3. In die Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

4. Die Gemeinden Wimmis, Spiez, Aeschi und Reichenbach haben namens der Schwellenpflichtigen schriftlich zu erklären, dass sie die von den Bundes- und Kantonsbehörden gestellten Bedingungen annehmen.

5. Nach Vollendung der Korrektur fällt der Unterhalt derselben gemäss den Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 den Gemeinden, resp. den beteiligten Grundeigentümern zu.

3622. Verbauung des Kauflisbaches und des Burrisgrabens bei Saanen. — Gemäss dem Vorschlag der Baudirektion wird dem Grossen Rat das vom Regierungsrat am 16. November 1898 und vom Bundesrat am 21. Februar 1899 angenommene, auf Fr. 103,000 veranschlagte und von letzterm mit 40 % der wirklichen Kosten, höchstens Fr. 41,200, subventionierte Projekt für die Verbauung des Kauflisbaches und des Burrisgrabens bei Saanen zur Genehmigung empfohlen und beantragt, der Gemeinde Saanen an die nach Abzug von Fr. 5000 und Fr. 2500, welche zum direkten Schutz der beiden Strassenbrücken des Staates notwendig sind, auf Fr. 95,500 veranschlagten Kosten ein Staatsbeitrag von $\frac{1}{3}$ der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 31,835, auf X G 1 zu bewilligen.

An diese Bewilligung werden folgende Bedingungen geknüpft:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Kantons- und Bundesbehörden in solider Weise auszuführen und es haftet die Gemeinde Saanen für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, statt.

3. In der Abrechnung dürfen alle wirklichen Kosten ausgesetzt werden, mit Ausnahme derjenigen für Geldbeschaffung und Verzinsung, sowie für Funktionen von Behörden und Kommissionen.

Dekret

betreffend

das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Gesetzes vom 15. Juli 1894
betreffend die Aufstellung von Alignementsplänen und
von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden,
§ 19, erster Absatz,

auf den Antrag des Regierungsrates

beschliesst:

§ 1. Eine Baubewilligung ist von der zuständigen
Behörde einzuholen für:

1. Die Erstellung neuer Gebäude jeder Art;
2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern
durch dieselben Aenderungen am Dachstuhl bedingt
sind;
3. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern
durch dieselben Drittmanns- oder öffentliche Rechte
berührt werden;
4. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern
die im Gewerbegesetz vom 7. November 1849 und den
zudienenden Vollziehungsverordnungen bezeichneten
gewerblichen Anlagen in Frage stehen.

Es bleibt den Gemeinden vorbehalten, durch Bau-
polizeireglement auch jede Erweiterung bestehender
Gebäude, sowie die Erstellung anderer Anlagen den
Vorschriften dieses Dekretes zu unterstellen.

§ 2. Zur Erlangung dieser Bewilligung hat der
Bewerber ein schriftliches Gesuch beim Einwohner-
gemeinderat derjenigen Gemeinde einzureichen, in
welcher der Bau oder die Anlage erstellt oder ver-
ändert werden soll.

§ 3. Im Gesuch sind der Gegenstand, der Ort und
der Zweck des Vorhabens, sowie die Hauptdimensionen
und die Konstruktionsart der projektierten Baute genau
zu bezeichnen.

Dem Gesuch sind, sofern dies von den zuständigen
Behörden verlangt wird, Pläne beizulegen. Betreffend
Zahl der Doppel, Art, Umfang und Massstab der Pläne
bleiben die Vorschriften der Gemeinden und der kom-
petenten kantonalen Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§ 4. Der Gemeinderat oder dessen Baupolizei-
behörde hat die Baubewilligung innert 30 Tagen, von
der Einreichung des Gesuches hinweg gerechnet, unter
Vorbehalt von Drittmannsrechten zu erteilen, sofern es
sich um die Erstellung oder Veränderung von isoliert

2. Veränderungen an bestehenden Gebäuden, sofern
dieselben wesentliche Aenderungen der Rohkonstruktion
bedingen;

stehenden Gebäuden ohne Feuereinrichtung handelt, deren Brandversicherungsschätzung weniger als Fr. 500 beträgt und sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Sind diese Voraussetzungen nicht vorhanden, so findet auch für diese Bauten das hienach beschriebene Verfahren statt.

§ 5. Gleichzeitig mit der Einreichung des Gesuches hat der Bewerber den projektierten Bau oder die bauliche Veränderung nach Plan abzustecken und zu profilieren.

§ 6. Die zuständige Gemeindebehörde hat das Gesuch sogleich auf Kosten des Gesuchstellers bekannt zu machen und zwar:

a. Wenn keine gewerblichen Anlagen berührt werden:

Durch Publikation in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers der betreffenden Gemeinde oder, wo kein solcher besteht, je nach der am betreffenden Ort bestehenden Uebung durch öffentliche Verlesung oder Anschlag, sowie durch Einrückung ins Amtsblatt. Den Gemeinden ist es freigestellt, auch im ersteren Fall in ihren Baupolizeireglementen überdies noch die Publikation im Amtsblatt vorzuschreiben.

b. Wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen:

Wie sub a und überdies noch durch einmalige Einrückung im Amtsblatt. Der Termin, bis zu welchem Einsprachen gegen das Bauvorhaben bei der zuständigen Amtsstelle einzureichen sind, ist in der Publikation anzugeben.

Die Einspruchsfrist beträgt 14 Tage vom letztmaligen Erscheinen der Publikation im amtlichen Anzeiger, eventuell vom Tage der öffentlichen Verlesung oder des Anschlages hinweg gerechnet; wenn gewerbliche Anlagen in Frage stehen, so hat diese Frist überdies dreissig Tage, von der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt hinweg gerechnet, zu betragen (§ 24 des Gesetzes über das Gewerbewesen vom 7. November 1849).

Das Gesuch, sowie allfällige Pläne sind während der Publikationsfrist auf der Gemeindeschreiberei oder bei einer anderen vom Gemeinderat bezeichneten Amtsstelle, bei welcher auch allfällige Einsprachen einzureichen sind, zu jedermanns Einsicht öffentlich aufzulegen. Die aufgestellten Profile müssen bis nach Ablauf der Einspruchsfrist stehen bleiben.

Allfällige Einsprachen sind schriftlich, motiviert und gestempelt einzureichen.

§ 7. Liegen keine Einsprachen vor, so hat der Gemeinderat oder dessen Baupolizeibehörde die sämtlichen Akten mit seinem Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalter einzusenden, welcher die Bewilligung unter Vorbehalt von Drittmannsrechten zu erteilen hat, sofern öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Wenn die Ausführung des Projektes bestehenden Bauvorschriften zuwiderläuft, so ist die Bewilligung zu verweigern.

§ 8. Sind Einsprachen gegen das Vorhaben erhoben worden, so hat der Gemeinderat den Gesuchsteller und den Opponenten einzuvernehmen und die dies-

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Durch Publikation in zwei aufeinanderfolgenden Nummern des amtlichen Anzeigers der betreffenden Gemeinde; wo kein solcher etc.

Für einzelne Ortschaften kann die Kompetenz zur erstinstanzlichen Baubewilligung, beziehungsweise Bauverweigerung durch Baureglement der Ortspolizeibehörde übertragen werden.

bezüglichen Verhandlungen zu protokollieren. Das Protokoll ist sodann samt dem Gesuch und den übrigen zudienenden Akten mit Bericht und Antrag dem Regierungsstatthalteramt zu übermitteln.

§ 9. Der Regierungsstatthalter entscheidet ohne Verzug über das Gesuch in allen Fällen, für welche nicht die Entscheidung durch dieses Dekret oberen Behörden vorbehalten ist (§§ 10 und 11).

§ 10. Fallen wasserbaupolizeiliche Gründe in Betracht, bestehen Hindernisse in strassenpolizeilicher Hinsicht, oder sind bautechnische Fragen zu entscheiden, so hat der Regierungsstatthalter das Aktenmaterial mit seinem Bericht der Direktion der öffentlichen Bauten einzusenden.

Kommen dagegen gewerbepolizeiliche Gründe in Betracht, oder bestehen Hindernisse in feuerpolizeilicher Hinsicht, oder sind gewerbliche, sitten- oder gesundheitspolizeiliche Fragen zu entscheiden, so geht das Gesuch an die Direktion des Innern.

§ 11. Die Direktionen der öffentlichen Bauten oder des Innern entscheiden über das Gesuch oder die Beschwerde in allen Fällen, in denen das Gesetz nicht ausdrücklich die Erteilung der Baubewilligung durch den Regierungsrat vorbehält.

§ 12. Gegen den Entscheid des Regierungsstatthalters oder der Direktionen steht den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 13. Die in §§ 7 und 8 vorgesehene Ueberweisung eines hängigen Baubewilligungsgesuches an das Regierungsstatthalteramt hat spätestens binnen 30 Tagen nach Auslauf der Einspruchsfrist zu erfolgen.

Für die Einreichung von Rekursen ist die in § 58 des Gesetzes vom 6. Dezember 1852 über das Gemeindewesen vorgeschriebene Frist von 14 Tagen massgebend.

§ 14. Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit der Ausführung des Bauprojektes nicht begonnen werden.

Provisorische Bewilligungen dürfen nur für solche Baubeglehen erteilt werden, bei welchen nach Massgabe von § 6 dieses Dekretes Einsprachen nicht vorliegen und öffentliche Interessen nicht berührt werden.

Jede Baubewilligung fällt ohne weiteres dahin, wenn binnen Jahresfrist, vom Tage der Bewilligung oder des civilgerichtlichen Entscheides an gerechnet, die von den Behörden gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind und mit der Baute nicht begonnen worden ist.

Die Behörden sind befugt, auch für die Ausführung der Bauten eine Frist zu setzen.

§ 15. Der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Verrichtungen unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates. Letztere Behörde ist auch befugt, hierüber sowie über die für die Publikationen und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare eine Verordnung zu erlassen.

§ 16. Widerhandlungen gegen die in §§ 1 bis 15 dieses Dekretes enthaltenen Bestimmungen, sowie gegen die behördlichen Entscheide werden mit einer Busse

§ 15. Der Gebührentarif der Gemeindebehörden für baupolizeiliche Verrichtungen unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Letztere Behörde wird über die für die Publikation und die Baubewilligungen zu verwendenden Formulare eine Verordnung erlassen.

bis auf Fr. 200 bestraft, und es hat der Widerhandelnde unverzüglich den früheren Zustand wieder herzustellen oder sein Werk innert der von den Behörden gestellten Frist plan- und vorschriftsgemäss abzuändern.

§ 17. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Durch dasselbe werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften der Staats- und Gemeindebehörden, insbesondere auch diejenigen der Verordnung über die Hausbaukonzessionen vom 24. Januar 1810, soweit es das Verfahren bei Erteilung von Baubewilligungen betrifft, aufgehoben.

Vorbehalten bleiben ferner die Verordnung vom 11. Dezember 1828 über die Dachungen nebst dem Erläuterungsdekret vom 17. November 1835, sowie die Bestimmungen von § 14 u. ff. des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen und von Art. 3 des Bundesgesetzes vom 23. März 1877 betreffend die Arbeit in den Fabriken.

§ 17. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 etc.

Bern, den 2. Juni 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 4. August 1899.

Im Namen der Grossratskommission
deren Präsident
Lindt.

Bericht und Anträge der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises

für die

normalspurige Erlenbach-Zweisimmen-Bahn.

(Oktober 1899.)

I. Geschichtliches.

Bereits im Jahre 1873 wurde einem Initiativ-Komitee, das sich aus Männern der Kantone Waadt, Freiburg und Bern zusammensetzte, die Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Bulle durch das Greyerzerland, das waadtländische Pays d'Enhaut, das Saanenland und das Simmenthal nach Thun erteilt. Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Anerkennung des grossen volkswirtschaftlichen Nutzens und ihrer Subventionswürdigkeit, nahm diese Linie in den Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien, welchen das Volk unterm 28. Februar 1875 annahm, auf, wodurch ihr, nach Massgabe von Art. 12 dieses Beschlusses, eine Staatsbeteiligung von 25 % der Baukosten, im Maximum von Fr. 50,000 per Kilometer Bahnstrecke auf dem Gebiete des Kantons Bern zugesichert wurde.

Die circa 90 Kilometer lange Linie war *normalspurig* gedacht und auf ungefähr 14 Millionen Franken oder Fr. 155,000 per Kilometer veranschlagt. Allein die auf 12 Jahre festgesetzte Verfallzeit der Subvention verstrich, ohne dass das Unternehmen finanziert werden konnte.

Erst im Jahre 1890 wurden die Bestrebungen für eine Simmenthalbahn wieder aufgenommen, und zwar erhielt ein interkantonales Initiativ-Komitee von der schweizerischen Bundesversammlung unterm 27. Juni 1890 die Konzession für den Bau und Betrieb einer *schmalspurigen* Eisenbahn von Vivis über Bulle, Château d'Oex, Saanen, Zweisimmen und Erlenbach nach Thun. Am gleichen Tage wurde auch die normalspurige Spiez-Erlenbach-Bahn konzessioniert. Ein von den Vertretern des Bundes-

rates bei den Konzessionsverhandlungen gemachter Vorschlag, Erlenbach als Endpunkt der erstgenannten Konzession zu bezeichnen, wurde von den Konzessionären der Vivis-Thun-Bahn abgelehnt. Die Schmalspurbahn Vivis-Bulle-Thun sollte 116,5 Kilometer lang werden; die Baukosten waren zu 16 Millionen Franken oder auf Fr. 137,200 im Mittel per Kilometer veranschlagt. Die Länge der Bahn auf bernischem Boden betrug circa 53 Kilometer. Das Projekt ist im Bericht der Eisenbahndirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates vom 20. Februar 1891, betreffend Subventionen an verschiedene Eisenbahnunternehmungen, näher beschrieben und beleuchtet, und gestatten wir uns, der Kürze halber einfach darauf zu verweisen. Die Schmalspurbahn Thun-Reutigen-Erlenbach-Saanen-Waadt (Simmenthalbahn) wurde vom Grossen Rate durch den neuen Beschluss betreffend die Beteiligung des Staates an dem Bau neuer Eisenbahnlinien vom 8. April 1891, vom Volk angenommen den 5. Juli 1891, ausnahmsweise mit Fr. 35,000 per Kilometer subventioniert.

Später basierten die Konzessionäre die Finanzierung auf ein Gesellschaftskapital von Fr. 18,200,000 für eine Linie von rund 128 Kilometer Länge, wovon 57,5 Kilometer auf den Kanton Bern entfielen. Das Gesellschaftskapital sollte aufgebracht werden durch

1. Subventionen der beteiligten Kantone und Gemeinden circa 21¹/₄ %,
2. Prioritätsaktien » 23³/₄ %,
3. Obligationen » 55 %.

Allein auch dieses Projekt wurde trotz der grössten Anstrengungen seitens der Konzessionsinhaber innerhalb

der im bernischen Subventionsdekret vorgesehenen Frist von 6 Jahren nicht finanziert. Der Grund lag hauptsächlich in der Unzulänglichkeit der durch den Volksbeschluss vom 5. Juli 1891 begrenzten Staatsbeteiligung (kaum 25 % des Anlagekapitals der Eisenbahn auf bernischem Gebiet), dann aber auch in der schwachen Beteiligung der simmenthalischen Gemeinden, welche sich im allgemeinen für die schmalspurige Simmenthalbahn nicht begeistern konnten und auch an ihre Aktienzeichnungen die verschiedensten, zum Teil oft schwer zu erfüllenden Bedingungen knüpften. Was die Beteiligung der andern dabei interessierten Kantone anbetrifft, so erlangte das Initiativ-Komitee durch Vermittlung des Staatsrates des Kantons Waadt einzig eine interkantonale technische Expertise, welche das vorgesehene Anlagekapital als genügend für den Bau der ganzen durchgehenden Linie Vivis-Bulle-Thun bezeichnete. Dieses Gutachten hat die Baudirektion seiner Zeit drucken lassen. Wir entnehmen daraus bloss, dass die Anlagekosten für die ganze Bahn, schmalspurig gebaut, auf Fr. 142,000 im Mittel per Kilometer Bahnlänge und für die 24,45 Kilometer lange Teilstrecke Zweisimmen-Erlenbach circa Fr. 174,000 per Kilometer oder rund Fr. 4,250,000 im ganzen veranschlagt worden sind.

Unterm 20. August 1895 bewilligte sodann der Grosse Rat an den Bau einer normalspurigen Eisenbahn von Spiez nach Erlenbach einen Staatsbeitrag von Fr. 480,000 in Aktien und genehmigte den Finanzausweis. Durch die Ausführung dieser Linie wurden die Aussichten der Konzessionäre für eine schmalspurige Simmenthalbahn wesentlich beeinträchtigt. Indessen kam nun der neue Volksbeschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Februar 1897 zu stande, welcher der Hoffnung dieser Konzessionäre noch einmal Nahrung gab. Es gelang ihnen, eine französische Firma zu finden, welche sich anheischig machte, den Bau à forfait um die Summe von 18 Millionen Franken, wovon sie für 8 Millionen Franken Obligationen auf Zahlung annehmen wollte, auszuführen. Als aber die Bevölkerung des Greyerzerlandes dem Projekt den Rücken kehrte, dasjenige einer lokalen Strassenbahn an die Hand nahm und der Grosse Rat des Kantons Freiburg im November 1897 die von ihm der durchgehenden Simmenthalbahn in Aussicht gestellte Subvention von Fr. 800,000 diesem neuen Unternehmen zuwandte, trat jene französische Gesellschaft von ihrer Offerte zurück.

Auch die Berner Regierung konnte sich für das Schmalspurbahnprojekt Vevey-Bulle-Thun nicht mehr erwärmen, sondern teilte dem Centalkomitee mit, dass durch die Thatsache der Erstellung der Thunerseebahn und der Spiez-Erlenbach-Bahn als Normalbahnen die von demselben angenommene Basis für die durchgehende Simmenthalbahn unbrauchbar geworden sei, und dass angesichts der im neuen Subventionsbeschluss vorgesehenen Aktienbeteiligung von 60 % für die Simmenthalbahn und einer innerhalb der Kompetenz des Grossen Rates zugesicherten erhöhten Subvention für die Fortsetzung nach Gstaad-Saenen-Waadt, sowie des Umstandes, dass die Stimmung der Bevölkerung des Simmenthales eher einer Normalbahn zuneige, die Frage an sie herantrete, ob nicht auch die Strecke Erlenbach-Zweisimmen *normal-spurig* erstellt werden sollte.

Um sich hierüber Klarheit zu schaffen, sei zunächst die Aufstellung eines bezüglichen Projektes mit Kostenvoranschlag notwendig. Erst auf Grundlage dieser neuen Studien werde es dem Regierungsrat ermöglicht, sich über die Tragweite dieses Projektes und die Möglichkeit

seiner Finanzierung genau zu orientieren und dem Grossen Rate seine Anträge zu unterbreiten. Gleichzeitig machte der Regierungsrat das Komitee darauf aufmerksam, dass im Falle der Grosse Rat sich für die Erstellung einer Normalspurbahn Erlenbach-Zweisimmen aussprechen sollte, nach seiner Ansicht von der Subventionierung einer schmalspurigen Anlage auf dieser Strecke, neben jener, keine Rede mehr sein könne.

Für die Anwendung der Normalspur sprechen überdies noch folgende Erwägungen: Es kommt zum kleinern Teil darauf an, das Simmenthal dem *Fremdenverkehr* zu erschliessen, wofür eine Schmalspurbahn genügt hätte, vielmehr muss das Bestreben dahingehen, die wirtschaftliche Entwicklung des Simmenthales zu fördern, was nur durch eine Normalbahn, welche an bestehende Normalbahnen anschliesst, in befriedigendem Masse zu erreichen sein wird. Das Simmenthal und das Saanenland sind stark bevölkert, haben eine weltbekannte Rindviehzucht und damit verbundenen ausgedehnten Viehhandel, sie sind holzreich und besitzen grosse Wasserkräfte, welche für industrielle Etablissements aller Art nutzbar gemacht werden können. Die Ausfuhr, namentlich von Vieh, Käse und Holz, ist schon jetzt eine namhafte. Sie wird sich nach Erstellung der Eisenbahn bis Zweisimmen noch vergrössern. Die Produkte des Saanenlandes werden alsdann nicht mehr über Bulle, sondern durch das Simmenthal abgeführt werden. Die Zufuhr von Lebensmitteln, Heu, Stroh, Kraftfutter und Düngemitteln wird ohne Zweifel sehr erleichtert werden und daher sich ebenfalls vermehren. Alles in allem wird der *Güterverkehr* ein, wenn auch anfänglich noch bescheidenes Gedeihen der Normalbahn Erlenbach-Zweisimmen garantieren. Zieht man ferner in Betracht, dass die Mehrkosten der Normalbahn gegenüber der Schmalspurbahn kaum $\frac{3}{4}$ Millionen Franken betragen, so kann, unserer Ansicht nach, die Wahl nicht schwer fallen. Wir haben übrigens mit Genehmigung des Regierungsrates im Laufe des letzten Jahres durch Herrn Ingenieur Hittmann in Bern ein Gutachten über die Rentabilität dieser Bahn aufstellen lassen, welches wir in Druck gelegt und diesem Bericht beigegeben haben. Wir finden darin unsere Behauptung bestätigt.

Wie nach der Annahme des Beschlusses betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien durch das Volk vom 28. Februar 1897 vor auszusehen war, liess das Konzessionsgesuch für eine normalspurige Eisenbahn Erlenbach-Zweisimmen nicht lange auf sich warten. Schon unterm 13. März gleichen Jahres reichte ein Initiativ-Komitee in Zweisimmen ein solches den Bundesbehörden ein und erhielt die Konzession unterm 15. Oktober 1897. Das daraufhin von den interessierten Gemeinden des Simmenthals bestellte Aktionskomitee reichte dem Regierungsrat ein Gesuch um Anordnung einer fachmännischen Expertise über die einzuschlagende Linie und ihre Baukosten und um staatliche Subvention der vorzunehmenden Projektstudien gemäss Art. 12 obgenannten Volksbeschlusses ein. In Bezug auf die Expertise konnte dem Begehren der Petenten, weil verfrüht, nicht entsprochen werden. Dagegen sicherte der Regierungsrat durch Beschluss vom 3. November 1897 dem Aktionskomitee an die Projektstudien einen Staatsbeitrag von Fr. 250 per Kilometer unter den Bedingungen des Regulativs vom 26. Juni 1897 zu. Das Projekt war im Mai 1898 fertig und konnte von uns vorgeprüft werden. Diese Vorprüfung ergab, dass die Linie im allgemeinen richtig gewählt war. Indessen hielten wir es für notwendig, eine Variante in der Thalsohle zwischen Därstetten, Weissenburg und Engi studieren zu lassen, um Gegengefälle von

18—25 % auszumerken zu suchen. Auch der Voranschlag schien uns im allgemeinen zutreffend, wenn wir auch für gut fanden, denselben um 5 % für Unterbau und Expropriationen, das heisst auf Fr. 4,900,000 zu erhöhen.

Inzwischen war auch das Centralkomitee für die schmalspurige, durchgehende Simmenthalbahn nicht müssig geblieben. Es hatte ein Unternehmer-Konsortium gefunden, welches sich bereit erklärte, die Linie Vevey-Erlenbach normal- oder schmalspurig mit elektrischem Betrieb im Rahmen des Kostenvoranschlages des interkantonalen Expertenberichtes 1894 unter Berücksichtigung einer Variante La Tine (Montbovon)-Vevey mit Tunnel unter der Dent de Jaman, wofür das Komitee bei den Bundesbehörden mit einem Konzessionsgesuch eingekommen war, auszuführen und gleichzeitig die Beschaffung des Obligationenkapitals unter den nämlichen Bedingungen wie jene vorerwähnte französische Geschäftsfirma zu übernehmen. Das Komitee ersuchte die Regierung des Kantons Bern diesem neuen kombinierten Unternehmen die staatliche Subvention von 60 % zuzuwenden und eine Verschmelzung mit dem Aktionskomitee für die Erlenbach-Zweisimmen-Bahn zu veranlassen. Allein diese Bemühungen, sowie eine vom Centralkomitee der Vevey-Bulle-Thun-Bahn einberufene Konferenz mit den Regierungen der beteiligten Kantone Waadt, Freiburg und Bern blieben ohne Erfolg.

Im besonders konnte sich Bern, so sehr es auch die Fortsetzung der Simmenthalbahn nach der Waadt wünschte, angesichts der im allgemeinen günstigen Ergebnisse der Projektstudien für die normalspurige Erlenbach-Zweisimmen-Bahn einerseits und des ungünstigen Finanzplanes des Centralkomitees der Vevey-Thun-Bahn andererseits in keiner Weise binden lassen. Die Konzessionäre dieser Linie liessen infolgedessen ihre Konzession nicht mehr erneuern und zogen auch ihr Konzessionsgesuch für die Linie Vevey-La Tine (Montbovon) zurück, damit verschiedenen andern, teils waadtländischen, teils freiburgischen Bestrebungen Platz machend: Ein Initiativkomitee von Montreux bewarb sich um die Konzession für eine elektrische Schmalspurbahn Montbovon-Châteaux-d'Oex-Saenen-Erlenbach, desgleichen ein Initiativkomitee in Bulle. Sodann suchte ein Initiativkomitee in Lausanne um die Konzession für eine elektrische Normalbahn Vevey-Châteaux-d'Oex-Zweisimmen nach, und endlich bewarb sich das Initiativkomitee für die Eisenbahn Aigle-Sépey um die Konzession für die Fortsetzung dieser Linie nach Saenen über den Pillonpass.

In seiner Vernehmlassung an das schweizerische Eisenbahndepartement empfahl der Regierungsrat das erste und letzte dieser Gesuche. Das erste aus dem Grunde, weil die Bewerber von ihm als Rechtsnachfolger des sich seit Jahren um das Zustandekommen einer Bahnverbindung zwischen dem Genfersee und dem Simmenthal bemühenen Initiativkomitee der Vevey-Bulle-Thun-Bahn angesehen wurden und für die baldige Finanzierung des Unternehmens Garantie zu bieten schienen. Immerhin wurde verlangt, dass als Endpunkt der projektierten Eisenbahn Zweisimmen bezeichnet werde und ferner dabei betont, dass eine Normalspurbahn den bernischen Interessen besser entsprechen würde, weshalb es auch wünschenswert sei, dass die nachgesuchte Konzession «für eine schmalspurige, eventuell normalspurige» Eisenbahn erteilt werde. Mit dem schweizerischen Eisenbahndepartement hielt sodann der Regierungsrat dafür, es sei im Interesse des Verkehrs unter allen Umständen auf eine möglichst leistungsfähige Gestaltung der in Rede stehenden Linie als gemeinsame Fortsetzung der zwei besonderen Schienenstränge Bulle-Montbovon und Montreux-Montbovon hinzuwirken. Das

letztgenannte Konzessionsgesuch ward empfohlen, weil die Ausführung dieses Projektes im besondern Interesse des Saanenlandes liegt.

Die schweizerische Bundesversammlung hat in ihrer ausserordentlichen Session vom September 1899 beide von uns empfohlenen Konzessionen erteilt.

Die *Fortsetzung der Simmenthalbahn nach dem Genfersee* ist nicht nur für das Simmenthal und das Saanenland, sondern für das gesamte Oberland wichtig und wird von demselben sehr gewünscht. Es hat denn auch die interessierte Landesgegend durch ihre Vertreter in einem Schreiben an den Regierungsrat vom 9. Januar 1899 diesem Wunsche Ausdruck gegeben und das Gesuch gestellt, es möchte die Regierung mit den beteiligten Landesgegenden dem Projekt einer *direkten* Schienenverbindung durch das Simmenthal nach dem Genfersee die möglichste Förderung angedeihen lassen und namentlich die ihr geeignet scheinenden Schritte thun, welche ein gemeinsames Vorgehen mit dem Kanton Waadt und den dortigen Interessenten zu ermöglichen im stande sind. Der Regierungsrat hat darauf geantwortet, dass er dieser Angelegenheit alle Aufmerksamkeit schenke und bereit sei, im gewöhnlichen Sinne in Unterhandlung zu treten, sobald die zunächst Beteiligten hiezu die Initiative ergriffen haben werden.

Andererseits ist auch die *direkte Verbindung der Simmenthalbahn mit Thun* Gegenstand der Untersuchung gewesen. Es ist begreiflich, dass Thun sich nur schwer mit der Ausmündung der Simmenthalbahn in Spiez befreunden kann. Der Gemeinderat von Thun holte denn auch verschiedene Gutachten über die Anschlussfrage ein, ein allgemeines über «die Eisenbahnbestrebungen von Thun «mit Rücksicht auf seine Verbindungen mit dem Simmenthal» und Kanderthale» sowie ein besonderes über «die zweckmässigste Verbindung von Thun mit dem Simmenthal» und beabsichtigte, sich mit den Bahngesellschaften Spiez-Erlenbach und Erlenbach-Zweisimmen bezüglich Finanzierung und Ausführung der letztern Verbindung ins Benehmen zu setzen. Da aber weder die eine noch die andere dieser beiden Unternehmungen stark genug ist, um diese Verbindungslinie mit Thun auszuführen, so muss dormalen von derselben abgesehen und Thun sich einstellen mit den bestehenden Zuständen abzufinden suchen.

Das Aktionskomitee der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn ist inzwischen energisch zur Finanzierung geschritten und es ist ihm gelungen, das für den Bau benötigte Gesellschaftskapital und namentlich das erforderliche Aktienkapital zur Konstituierung der Bahngesellschaft aufzubringen. Auf ein bezüchliches Gesuch leistete der Staat unterm 26. September abhin die gesetzlich vorgeschriebene erste Einzahlung von 20 % auf seine Aktienbeteiligung im Betrage von Fr. 624,000, als 20 % des gewünschten, jedoch noch nicht endgültig festgestellten, nach Massgabe von Art. 2, Alinea 4 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 berechneten Beitrages von Fr. 3,120,000 (60 % der Anlagekosten) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass dadurch dem Entscheid des Grossen Rates über die Höhe des Staatsbeitrages in keiner Weise vorgegriffen sein soll. Die Rate wurde bei der Kantonalbank in Bern einbezahlt.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat sich den 27. September 1899 in Zweisimmen gesetzlich konstituiert, worüber das Protokoll und die öffentliche Urkunde bei den Akten liegt.

Unter Einsendung der erforderlichen Requisiten stellte sodann das im Namen der Generalversammlung beauftragte Initiativ-Komitee unterm 7. Oktober abhin das

Gesuch

um Genehmigung der Statuten, Bewilligung einer Aktienbeteiligung des Staates von 60 % der Anlagekosten, sowie Genehmigung des Finanzausweises.

Der dieses Gesuch begleitende Bericht enthält zunächst einen kurzen geschichtlichen Ueberblick über die Simmenthalbahnfrage und äussert sich sodann über die Finanzierung des Unternehmens wie folgt:

« 2. Die Finanzierung des Unternehmens einer Normalbahn Erlenbach-Zweismimmen wurde nach folgendem Plane betrieben und durchgeführt.

« a. Bausumme à forfait laut Vertrag mit der Firma « A. Buss & C^{ie} in Basel, inklusive Fr. 170,000 als Betriebsfonds und als Kosten für das Bauprojekt und die Bauaufsicht etc., Fr. 5,200,000.

« Ueber dieses Anlagekapital und fernere Fr. 50,000 wurde in der konstituierenden Aktionärversammlung in Zweismimmen vom 27. September 1899 nach Art. 618 O. R. öffentlich verurkundet, dass es gezeichnet und mit 1/5 einbezahlt sei.

« b. Unvorhergesehenes, Aeuffnung des Betriebskapitals, Korrektionsbauten der Simme bei Zweismimmen zur Sicherung der Bahn, eventuell Reduktion des Obligationenkapitals = Fr. 156,250, Summa = Fr. 5,356,250, in der Meinung, dass der Posten b ebenfalls mit 60 % vom Staate subventioniert werde. An diesen Posten sub litt. b ist laut beiliegendem Aktionärenverzeichnis Fr. 62,500 bereits gezeichnet und zum grossen Teil einbezahlt. In einer demnächstigen Generalversammlung wird über Statutenrevision und die obige Erhöhung des Aktienkapitals Beschluss gefasst.

« Dieses Kapital wird beschafft:

« a. Durch zu beschliessende Aktienbeteiligung des Staates im Betrage von	Fr. 3,213,750
« b. Durch Aktien von Gemeinden und Privaten »	842,500
« c. Durch das von der Schweizerischen Eisenbahnbank in Basel garantierte Obligationenkapital »	1,300,000
« Summa	<u>Fr. 5,356,250</u>

« NB. Bei der Errichtung der Aktiengesellschaft der Erlenbach-Zweismimmen-Bahn, d. h. an der ersten Generalversammlung vom 27. September 1899, konnten für den Staat vorläufig 6240 Aktien in Rechnung bezogen werden, betragend Fr. 3,120,000

« Dannzumalige Privat- und Korporationsaktien, 1600 Stück für » 830,000

« Summa Aktienkapital	Fr. 3,950,000
« Das Obligationenkapital ist »	1,300,000
« Konstatirtes Kapital der Erlenbach-Zweismimmen-Bahn Summa	<u>Fr. 5,250,000</u>

Ferner:

« 4. Der Bauvertrag mit der Firma A. Buss & C^{ie} in Basel bildet einen Bestandteil von unserem Finanzausweis. Auf den ersten Blick werden die hohen staatlichen Behörden dies als ein Uebel in unserer Vorlage ansehen. Wir sind indessen der Ueberzeugung, dass Sie beim näheren Studium der Sache diesen Standpunkt nicht behalten und uns zugestehen müssen, dass der Bauvertrag für das Zustandekommen der Bahn erforderlichlich und als ein *notwendiger* Akt anzusehen ist.

« Durch den à forfait-Vertrag sind die Anlagekosten des Unternehmens normiert und man kam dadurch in die glückliche Lage, bei einem bestangesehenen Finanzinstitut die Zusicherung für das Obligationenanleihen der Bahn zu erhalten. Ferner sprechen die Thatsachen dafür, dass bei Abschluss des Bauvertrages die Bahn keineswegs zu teuer erkaufte wurde; denn die Kritik des Kostenvoranschlags Kürsteiner taxiert denselben zu niedrig, weil das Terrain für den Unterbau bedeutende Schwierigkeiten bietet, die teuren Landpreise im Simmenthal nicht genügend berücksichtigt seien (Expropriationen), das Eisen seither bedeutend aufgeschlagen habe, auch für Unvorhergesehenes zu wenig ausgesetzt sei. Nach dem Voranschlag Kürsteiner ist die Bausumme Fr. 4,647,000 oder Fr. 190,000 per Kilometer. Nach dem abgeschlossenen Bauvertrag ist solche 5,2 Millionen oder Fr. 215,000 per Kilometer.

« Zum Beweis, dass bezüglich Beschaffung der Obligationen für die Erlenbach-Zweismimmen-Bahn sich grosse Schwierigkeiten in Aussicht stellen, ist anzuführen, dass wegen dem gegenwärtigen Geldmangel und Geldaufschlag die Kantonbank von Bern ein bezügliches Gesuch in abschlägigem Sinne beantwortete. Wir schätzen uns daher glücklich, auf Grundlage des à forfait-Bauvertrages durch Vermittlung von Herrn A. Buss bei der Schweizerischen Eisenbahnbank, das Obligationen-Darlehen dem Unternehmen gesichert zu haben. Erst damit ist dieses gesichert und kann im künftigen Frühling mit dem Bau der Bahn begonnen werden.»

Wir bemerken hiezu folgendes:

1. Statuten.

Die Statuten liegen in der nötigen Anzahl Exemplaren vor, sind von uns vorgeprüft, vom Initiativ-Komitee im gewünschten Sinne abgeändert und von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre angenommen worden. Sie geben uns einzig zu der Bemerkung Anlass, dass in Art. 11 die Kosten des Bauprojektes nicht richtig angegeben sind. Der Staat hat nämlich nicht nur Fr. 6000 (Protokoll der konstituierenden Generalversammlung, pag. 3), sondern Fr. 6437 an die Projektvorstudien bezahlt und diesen Betrag von der ersten Aktienezahlung in Abzug gebracht. Die Projektkosten müssen daher auf Fr. 24,187 und die geleisteten Vorschüsse auf Fr. 22,137 erhöht werden. Unter Vorbehalt dieser Abänderung von Art. 11, sowie der Festsetzung des Aktienkapitals in Art. 5, beantragen wir die Statuten zu genehmigen.

2. Bauprojekt.

Das allgemeine Bauprojekt besteht aus einer vollständigen Planvorlage, nämlich: Situationsplan, Längenprofil, Querprofilen, Normalien für Kunstbauten, Oberbau etc. und dem Kostenvoranschlag. Es sieht eine normalspurige Sekundärbahn vor. Dieselbe beginnt in der Station Erlenbach, Endstation der Spiez-Erlenbach-Bahn, folgt zunächst der Simme links der Landstrasse über Ringoldingen und Wiler, mit Steigungen von 9,2 bis 25 ‰ bis auf die Höhe von Därstetten, wo sie sich von der Simme abwendet, gegenüber letzterer Ortschaft die Strasse à niveau und bei Weissenburg den Bunschenbach mit einem hohen Viadukt traversiert. Ueber Weissenstalden und Weissenbach erreicht die Bahn mit Steigungen von 20 bis 25 ‰ das Hochplateau von Oberwil. Hernach fällt sie mit 25 ‰ wieder bis Enge, wo sie neuerdings die Landstrasse kreuzt, sich nun wieder an die Simme

hält und mit Steigungen von 6 und 6,2 ‰ nach Boltigen gelangt. Von hier zieht sich die Linie mit Steigungen von 8,5 bis 25 ‰ über Weissenbach, daselbst die Landstrasse abermals kreuzend, nach Garstatt und der Laubegg, welcher Felskopf auf 260 Meter Länge durchtunnelt wird. Unmittelbar jenseits des Tunnels kreuzt die Linie nochmals die Landstrasse und wendet sich der Simme zu, für welche bei Lehn und weiterhin bei Heimersmaad partielle Korrekturen projektiert sind. Endlich wird die Endstation Zweisimmen mit Steigungen von 6,2 und 4,4 ‰ bis Heimersmaad und von hier an mit 25 ‰ erreicht. Die Gesamtlänge der Linie beträgt von Mitte Anfangs- bis Mitte-Endstation 23,590 Kilometer, der Gesamthöhenunterschied 261,66 Meter; das mittlere Gefälle ist somit circa 11 ‰. Das Maximalgefälle beträgt 25 ‰ und kommt längstens auf 2,6 Kilometer zur Anwendung. Der Minimalradius ist 200 Meter.

Folgende Stationen sind vorgesehen:

Ringoldingen, Därstetten, Weissenburg, Oberwil, Enge (Haltestelle), Boltigen, Weissenbach und Zweisimmen.

Der Kostenvoranschlag des Projektverfassers, Ingenieur Kürsteiner, umfasste:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.

A. Organisation und Verwaltungskosten	Fr. 168,000
B. Verzinsung des Baukapitals »	50,000
C. Expropriationen »	523,000
D. Bahnbau:	
1. Unterbau Fr.	2,495,000
2. Oberbau »	666,000
3. Hochbau »	337,000
4. Telegraph etc. »	60,000
	<hr/>
	Fr. 3,558,000

Summa I Bahnanlage und feste Einrichtungen Fr. 4,299,000

II. *Rollmaterial* » 300,000

III. *Mobilier und Gerätschaften* » 48,000

Total Fr. 4,647,000

oder Fr. 193,625 per Kilometer Bahnlänge.

Wie schon erwähnt, fanden wir es infolge einer vorläufigen Prüfung für angezeigt, vom Aktionskomitee der Zweisimmen-Erlenbach-Bahn das Studium einer Variante in der Thalsohle zwischen Därstetten und Enge zu verlangen und den Kostenvoranschlag, namentlich bezüglich der Expropriationen und des Unterbaues um etwa 5 ‰, das heisst auf Fr. 4,900,000 zu erhöhen.

Jene Variante, welche auf eine über 4 Kilometer lange Strecke Gegengefälle von 18 bis 25 ‰ vermeiden und für das rechte Simmenufer besseren Anschluss schaffen würde, liegt nun noch nicht vor. Dagegen hat das Komitee seither eine Variante Weissenbach-Grubenwald studieren lassen, welche den Zweck hat, die Bahnlinie auf dieser Strecke durch Verlegung auf das jenseitige Ufer der Simme dem gefährlichen Grubenwaldbruch zu entziehen. Ferner ist seither der Kostenvoranschlag aus hiernach auseinandergesetzten Gründen von der Bauunternehmung A. Buss & C^{ie} in Basel nochmals und zwar auf Fr. 5,200,000 erhöht worden. Dessenungeachtet kann aber das vorliegende Projekt für die Beurteilung des Unternehmens und als Grundlage der definitiven Baupläne betrachtet werden.

3. Der Bauvertrag.

Die Offerte der bekannten Baufirma A. Buss & C^{ie} in Basel geht dahin, die ganze Bahnanlage inklusive Materiallieferungen à forfait um die Summe von Fr. 5,200,000

auszuführen, sowie ferner das hiezu benötigte Obligationenkapital von Fr. 1,300,000 unter Mitwirkung der Schweizerischen Eisenbahnbank in Basel zu beschaffen. Das Initiativkomitee der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn schloss unterm 1. August abhin mit genannter Unternehmung einen bezüglichen Vertrag ab. Dazu gab die Schweizerische Eisenbahnbank die Erklärung, sie habe sich der Firma Alb. Buss & C^{ie} in Basel gegenüber verpflichtet, von ihr das im Vertrag stipulierte Obligationenkapital im Betrage von Fr. 1,300,000 fest zu übernehmen, unter der speziellen Bedingung, dass dieses Anleihen während seiner Dauer nicht erhöht und daneben kein anderes im gleichen Range aufgenommen werden dürfe, und dass der vorliegende Bauvertrag bis 1. Oktober dieses Jahres die vorgesehene Ratifikation erhalte.

Obschon der Bauvertrag einen integrierenden Bestandteil des Anleihevertrages bildet, so halten wir doch zunächst die beiden Vertragsgegenstände auseinander und bemerken zum eigentlichen Bauvertrag folgendes:

Die Bauunternehmung A. Buss & C^{ie} in Basel hat auf Grundlage des Projektes Kürsteiner einen neuen «generellen Kostenvoranschlag» im Gesamtbetrage von Fr. 5,200,000 aufgestellt, welcher einen wesentlichen Bestandteil des Bauvertrages bildet. Derselbe lautet in seiner Rekapitulation:

I. Bahnanlage und feste Einrichtungen.

A. Organisation und Verwaltungskosten Fr.	192,000
B. Verzinsung des Baukapitals »	26,500
C. Expropriationen »	556,600
D. Bahnbau:	
1. Unterbau Fr.	2,858,746
2. Oberbau »	739,000
3. Hochbau »	286,450
4. Telegraph etc. »	60,000
	<hr/>
	» 3,944,196

Summa I Bahnanlage und feste Einrichtungen Fr. 4,719,296

II. *Rollmaterial* » 332,704

III. *Mobilier und Gerätschaften* » 48,000

Total I bis III Fr. 5,100,000

Hiezu stellt die Baufirma der Bahngesellschaft bei der Betriebseröffnung einen Betriebsfonds von Fr. 100,000 zur Verfügung.

Total Fr. 5,200,000

Dieser Voranschlag ist um Fr. 300,000 höher als der von uns vorläufig auf Fr. 4,900,000 erhöhte Voranschlag Kürsteiner (nach Gutachten Hittmann wäre ein Kostenaufwand von 5 Millionen Franken erforderlich, somit die Differenz nur Fr. 200,000). Wesentlich höher veranschlagt sind die Rubriken I A, D 1, 2 und II, gleich oder annähernd gleich die Rubriken I C, D 4, sowie III und wesentlich niedriger die Rubriken I B, und D 3.

Betreffend die Erhöhung des Voranschlages für den Unterbau hält die Bauunternehmung die Ansätze für Arbeiten in Felsen und für Mauerwerk zu niedrig, ebenso die Preise für eiserne Brücken, welche sie entsprechend den heutigen Eisenpreisen erhöht hat. Für die Verzinsung des Baukapitals bringt die Bauunternehmung vertragsgemäss einzig die Verzinsung des von ihr angebotenen Obligationenkapitals von Fr. 1,300,000 à 4½ ‰ in Anschlag und bei den Hochbauten nimmt sie im Einver-

ständnis mit dem Komitee Umgang von der Anlage der Haltestellen Ringoldingen und Weissenburg (letzteres im Einverständnis mit der Badgesellschaft) und modifiziert ferner diejenige von Enge.

Wir bemerken hierzu:

An dem Anlagekapital von Fr. 5,200,000 wird, als ziemlich zutreffend, festgehalten werden müssen. Dagegen sind am Kostenvoranschlag Modifikationen angezeigt und verschiedene Kosten von der Pauschalsumme respektive dem Bauvertrag mit den Herren Buss & C^{ie} auszuschliessen.

Im *Voranschlag* kann die Rubrik I D 2, Oberbau, um Fr. 12,000 (1 Lokomotiv-Drehscheibe) und die Rubrik D 3, Hochbauten, um Fr. 49,100 reduziert werden, indem man die Stationsausrüstungen teilweise vereinfacht und verschiedene Wärterbuden und Wärterhäuser nicht ausführt.

Von dem *Bauvertrag* sind sodann ausser diesen Posten mit zusammen Fr. 61,100 auszuschliessen:

a. I A, Organisations- und Verwaltungskosten für der Bahngesellschaft zurückzuvergebende Auslagen etc.	» 70,000
b. I D 6, Fluss- und Uferschutz an der Simme	» 144,000
c. III. Rollmaterial	» 324,900
d. IV. Dotierung des Betriebsfonds	» 100,000
Zusammen	Fr. 700,000

Demnach beträgt die Forfaitsumme Fr. 4,500,000.

Es liegt im Interesse der Bahngesellschaft, die Posten *a*, *c* und *d* von der Pauschalsumme auszuschneiden. Was Posten *b*, Fluss- und Uferschutz an der Simme, betrifft, so werden diese Arbeiten besser in Regie zu den landesüblichen Einheitspreisen ausgeführt.

Ferner steht der Bauvertrag in verschiedenen Beziehungen mit den Bestimmungen des Subventionsbeschlusses vom 28. Februar 1897 nicht im Einklang. Aus allen diesen Gründen muss derselbe neu vereinbart, von den Parteien genehmigt und von der Generalversammlung der Aktionäre angenommen werden.

II. Aktienbeteiligung des Staates und Aktienkapital.

Unter der Annahme, dass der Bau der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn ein Anlagekapital von Fr. 5,200,000 erfordert und davon Fr. 1,300,000 auf dem Anleienswege beschafft werden sollen, beträgt das Aktienkapital Fr. 3,900,000. Laut den vorliegenden, mit wenigen Ausnahmen (für 27 Aktien) sowohl bezüglich der Unterschrift als auch der Habhaftigkeit notariell beglaubigten Aktienzeichnungsscheinen, nebst zudienendem Verzeichnis der Aktionäre, ist aber ein Aktienkapital von Fr. 3,962,500 gezeichnet worden, und zwar bedingungslos, mit Ausnahme der Aktien des Staates, der Thunerseebahn- und der Spiez-Erlenbach-Bahngesellschaften, welche letztere beide aus leicht begreiflichen Gründen an ihre Beteiligung die nämlichen Bedingungen knüpfen, wie der Staat. Von diesem Aktienkapital sind laut den Bescheinigungen der Kantonalbank und des Notar Zeller in Zweisimmen mit 20 % einbezahlt worden 7906 Aktien mit Fr. 100 = Fr. 790,600, also 20 % von Fr. 3,953,000.

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

Die Aktienzeichnungen zerfallen in:

1. Staat Bern	Fr. 3,120,000
2. Einwohnergemeinden:	
Boltigen	Fr. 85,000
Därstetten	» 15,000
Gsteig b. Saanen	» 5,000
Interlaken	» 10,000
Lauenen	» 7,000
Lenk	» 100,000
Oberwil	» 45,000
Saanen	» 50,000
St. Stephan	» 65,000
Thun	» 50,000
Zweisimmen	» 220,000
	» 652,000
3. Gesellschaften und Private	» 190,500
	Total Fr. 3,962,500

Die Bahngesellschaft stellt nun das Gesuch, es möchte sich der Staat Bern mit 60 % nicht nur an dem von uns vorgesehenen Anlagekapital von Fr. 5,200,000 beteiligen, sondern an einem um Fr. 156,250 für Unvorhergesehenes, Aeuffnung des Betriebskapitals, Korrektionsbauten an der Simme bei Zweisimmen und für eventuelle Reduktion des Obligationenkapitals erhöhtes Anlagekapital von Fr. 5,356,250. Wir halten dies für unthunlich: Erstens könnte, nachdem das erforderliche Aktienkapital um Fr. 62,500 überzeichnet worden ist, zur Ergänzung des Staatsbeitrages höchstens die Differenz Fr. 156,250 minus Fr. 62,500 = Fr. 93,750 in Betracht fallen. Zweitens sind aber gemäss dem hievor betreffend Bauvertrag Gesagten der Bahngesellschaft für Fluss- und Uferschutz an der Simme Fr. 144,000, ferner für die Dotierung des Betriebsfonds Fr. 100,000 und aus den auf dem Oberbau und den Hochbauten zu machenden Ersparnissen von Fr. 61,000, also zusammen für Unvorhergesehenes allein Fr. 161,100 aufgespart worden. Da der Bahnbau im übrigen um eine Pauschalsumme ausgeführt werden soll, so liegt kein triftiger Grund vor, dem Gesuche um Erhöhung der Aktienbeteiligung des Staates zu entsprechen. Wir beantragen daher, es sei dieselbe nach Massgabe von Art. 2, Alinea 4, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 auf 60 % der Anlagekosten von Fr. 5,200,000, also auf Fr. 3,120,000 endgültig festzusetzen. Damit dürfte auch der Bedingung des Bauvertrages, dass das Aktienkapital mindestens Fr. 3,900,000 zu betragen habe, Genüge geleistet sein.

Da der Staat, gleich wie beim Bau der Spiez-Erlenbach-Bahn, welcher ebenfalls à forfait ausgeführt worden ist, in den Fall kommen dürfte, eine besondere Bauaufsicht auszuüben, so ist es nur billig, wenn ihm die daherigen Auslagen von der Bahngesellschaft zurückvergütet werden. Ebenso sollten ihm die Kosten für allfällig weitere von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen zurückbezahlt werden. Es erscheint daher angezeigt, an die Bewilligung der Aktienbeteiligung des Staates bezügliche Vorbehalte zu knüpfen.

III. Das Obligationenkapital.

Die Bauunternehmung verpflichtet sich in Art. 17 des Bauvertrages der Erlenbach-Zweisimmen-Bahngesellschaft zur Finanzierung des Baues, einschliesslich der Beschaffung des Rollmaterials, unter Mitwirkung der schweizerischen Eisenbahnbank in Basel, ein Obligationenkapital von Fr. 1,300,000 in erster Hypothek zur Verfügung zu stellen. Diese Obligationen sollen vom Zeitpunkt der Betriebseröffnung an zu 4½ % verzinslich sein. Die

Dauer des Anleihens wird auf 20 Jahre festgesetzt und der Bahngesellschaft das Recht eingeräumt, diese Obligationen schon nach 5 Jahren auf 6 Monate zu kündigen. Die Uebernahme dieses Hypothekaranleihens ersten Ranges geschieht, wie bereits erwähnt, unter der speziellen Bedingung, dass es während seiner Dauer nicht erhöht und daneben kein anderes im gleichen Range stehendes aufgenommen werden dürfe. Indem wir bezüglich der übrigen Bedingungen auf den Bauvertrag verweisen, fügen wir folgendes bei:

Auf Grund des Gutachtens Hittmann bemühte sich das Initiativ-Komitee der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn im Juli abhin bei der Kantonalbank in Bern um die Uebernahme des erforderlichen Obligationenkapitals von Fr. 1,300,000. Die Bankverwaltung erklärte aber nicht in der Lage zu sein, eine feste Uebernahme-Offerte zu machen, bevor das benötigte Aktienkapital in vollständig bindender Weise gezeichnet, sowie der Voranschlag genügend begutachtet und endgültig festgesetzt sei. Zudem habe der Bankrat prinzipiell beschlossen, die Kantonalbank solle sich künftighin nur noch mit einem Teil des Anleihebetrages beteiligen, weshalb die Uebernahme des ganzen Obligationenkapitals für eigene Rechnung ausgeschlossen sei.

Die Offerte der Herren Buss & C^{ie} muss mit Rücksicht hierauf, sowie auf die derzeitigen schwierigen Geldverhältnisse im allgemeinen als eine annehmbare bezeichnet werden. Auch ist das Verhältnis zum Anlagekapital von 1 : 4 ein günstiges.

Was nun die Einverleibung des Bauvertrages in den Anleihevertrag betrifft, so ist dieselbe zur Sicherstellung des Anleihens notwendig und kann somit nicht beanstandet werden.

IV. Finanzausweis.

Bezug nehmend auf Vorstehendes rekapitulieren wir: Das gezeichnete Aktienkapital beträgt Fr. 3,962,500
Es bleibt somit ein Obligationenkapital von » 1,237,500
aufzunehmen, um das Anlagekapital von Fr. 5,200,000 zu decken.

Da der Bau- und Anleihevertrag mit der Unternehmung A. Buss & C^{ie} in Basel ein Obligationenkapital von Fr. 1,300,000 vorsieht, so kann somit der Finanzausweis als genügend anerkannt werden.

Unsere Ausführungen haben gezeigt, dass die Simmenthalbahn, welche, wie die Aktienzeichnungsscheine voraussetzen, die zweite Sektion einer Spiez-Zweisimmen-Genfersee-Bahn bilden soll, nunmehr lebensfähig werden kann. Allerdings ist dies zunächst dem weitherzigen Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 zu verdanken, allein auch nicht minder der Opferfreudigkeit der Bevölkerung, im besondern der Gemeinwesen im Simmenthal. Während sich die letzteren seiner Zeit bei dem Unternehmen der durchgehenden Schmalspurbahn nur mit Fr. 215,000 oder kaum $\frac{2}{5}$ des von ihnen verlangten Aktienkapitals beteiligen wollten, haben nun Gemeinden und Private des Simmenthals allein weit über Fr. 600,000 für die normalspurige Erlenbach-Zweisimmen-Bahn aufgebracht. Die ausserordentliche Aktienbeteiligung von Staat und Gemeinden ermöglicht es auch, das mangelnde Obligationenkapital zu annehmbaren Bedingungen aufzubringen.

Wir beehren uns daher, Ihnen zu Handen des Grossen Rates die Vorlage zur Genehmigung bestens zu empfehlen und unterbreiten Ihnen demnach folgenden

Beschlusses-Entwurf:

Normalspurige Erlenbach-Zweisimmen-Bahn; Genehmigung der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn vom 27. September 1899 angenommenen Gesellschaftsstatuten werden genehmigt mit folgenden Vorbehalten:

- a. Als Aktienkapital ist in Art. 5 derjenige Betrag einzusetzen, für welchen die Einzahlung von 20 % stattgefunden hat;
- b. in Art. 11 sind die Kosten des Bauprojektes auf Fr. 24,187 und die geleisteten Vorschüsse auf Fr. 22,137 zu erhöhen.

2. Der Staat beteiligt sich an dem Bau der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn nach Massgabe von Art. 2, Alinea 4 des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897 mit 60 Prozent der auf Fr. 5,200,000 veranschlagten Anlagekosten durch Uebernahme von 6240 Aktien im Betrage von Fr. 3,120,000, wofür der erforderliche Kredit aus Vorschuss-Rubrik A O 3 *n* bewilligt wird.

3. Die Gesellschaft der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn wird ermächtigt, den Bau durch die Unternehmung Alb. Buss & C^{ie} in Basel à forfait ausführen zu lassen gemäss dem mit derselben abgeschlossenen Bauvertrag, welchem hiermit die Genehmigung erteilt wird.

Die integrierende Bestandteile des Bauvertrages bilden den allgemeinen und besondern Pflichtenhefte, sowie die auf Grundlage des Projektes Kürsteiner aufzustellenden definitiven Baupläne unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Die Bahngesellschaft hat für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen, welche sich der Bestätigung des Regierungsrates zu unterziehen haben. Die Kosten, welche dem Staat durch allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen, sowie aus der allfällig von ihm direkt ausgeübten Bauaufsicht erwachsen, hat die Gesellschaft der Erlenbach-Zweisimmen-Bahn zu tragen, und es werden dieselben von der Subvention in Abzug gebracht.

4. Die Bahn-Gesellschaft wird gemäss Art. 5 des zitierten Volksbeschlusses ferner ermächtigt, ein Obligationenkapital bis auf Fr. 1,300,000 aufzunehmen, auf Grund des obgenannten, mit der Unternehmung A. Buss & C^{ie} in Basel vereinbarten Bauvertrages.

5. Der Finanzausweis wird gestützt auf die erbrachten Ausweise als genügend anerkannt.

Bern, den 26. Oktober 1899.

Eisenbahndirektion des Kantons Bern:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 4. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung durch den Grossen Rat
vom 19. September 1899.

Gesetz

betreffend

Verschmelzung der Tierarzneischule mit der Hochschule.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,'

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Tierarzneischule in Bern wird mit der Hochschule verschmolzen und bildet eine Fakultät derselben.

§ 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschule vom 14. März 1834, sowie des Gesetzes über Abänderung des Art. 47 des Hochschulgesetzes vom 20. November 1867 sind auch auf die Tierarzneischule anwendbar.

§ 3. Bis zum Ablauf der Amtsdauer der Hilfslehrer an der Tierarzneischule bezieht der Staat an Stelle der bisherigen Schulgelder die Kollegiangelder für die bezüglichen Fächer.

§ 4. Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf in Kraft.

§ 5. Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Tierarzneischule vom 3. September 1868;
 2. das Reglement über die Tierarzneischule vom 11. März 1876.
-

Bern, den 19. September 1899.

Im Namen des Grossen Rates

der Präsident

Lenz,

der Staatschreiber

Kistler.

Bericht und Anträge der Eisenbahndirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates

betreffend

Statutengenehmigung, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises

für die

Regionalbahn Saignelégier-Glovelier.

(November 1899.)

1. Einleitung.

Das zu Anfang der Siebenzigerjahre entstandene Netz der Jurabahnen brachte es mit sich, dass der Verkehr zwischen Basel und Pruntrut einerseits und Chaux-de-Fonds andererseits von den durch die Freiberge führenden Strassen abgelenkt wurde und auf die Eisenbahnlinien Delsberg-Sonceboz und Sonceboz-Chaux-de-Fonds überging. Es ist daher ganz natürlich, dass die Freiberge Eisenbahnverbindungen zum Anschluss an die verschiedenen sie umgebenden Linien anstrebten, wodurch allein sie der gänzlichen Absonderung und dem volkswirtschaftlichen Rückschritt entgehen können. Dieser Gedanke nahm aber erst im Jahre 1890 bestimmte Gestalt an, in welchem Jahre, unterm 27. Juni, zwei Konzessionen erteilt wurden, nämlich eine solche für eine Eisenbahn Saignelégier-Chaux-de-Fonds über Noirmont und Les Bois und eine andere für eine Eisenbahn Saignelégier-St. Immer über Les Breuleux mit Abzweigung nach Tramlingen. Für beide Linien wurde die staatliche Subvention angebeht. Bald darauf kamen auch der östliche Teil des Amtsbezirkes Freibergen und die interessierten Gemeinden des Amtsbezirkes Delsberg für den Bau einer Eisenbahn von Saignelégier nach Glovelier um eine Staatsbeteiligung ein. Diese Landesgegend befürchtete nicht mit Unrecht, dass eine Linie Saignelégier-Chaux-de-Fonds eine Störung der bisherigen Handelsbeziehungen bringen würde, weshalb versucht werden müsse, ihr durch den Bau einer Lokalbahn Saignelégier-Glovelier das Gleichgewicht zu halten. Der Volksbeschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vom 8. April 1891

bedachte daraufhin folgende Linien des freibergischen Eisenbahnnetzes mit Subventionen:

Tramlingen-Breuleux-Saignelégier,
Saignelégier-Goumois und
Saignelégier-Glovelier.

Die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn wurde also von der staatlichen Subvention ausgeschlossen. Die Gründe sind im Bericht der Eisenbahndirektion an den Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates betreffend Subventionen an verschiedene Eisenbahnunternehmungen vom Februar 1891 auseinandergesetzt. Sie gipfeln in der Behauptung, dass die Erstellung einer Bahn Chaux-de-Fonds-Saignelégier, ohne Aussicht auf eine Fortsetzung nach Tramlingen oder Glovelier, die Verkehrsverhältnisse vollständig zu Gunsten von Chaux-de-Fonds und zum Schaden des Berner Jura ändern würde. Unser Kanton habe infolgedessen kein Interesse, dieselbe zu begünstigen. Bekanntlich wurde diese Linie aber gleichwohl gebaut, und als sich dabei ein namhaftes Defizit ergab, liess sich der Grosse Rat des Kantons Bern im August 1893 dennoch herbei, der Gesellschaft dieser Regionalbahn ein verzinliches Darlehen von Fr. 300,000 zu gewähren.

Die übrigen genannten Eisenbahnprojekte kamen dagegen innerhalb der im Subventionsdekret festgesetzten Frist von sechs Jahren nicht zu stande.

Der neue Volksbeschluss betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien vom 28. Februar 1897 hat den Lokalbahnen der Freiberge in ausserordentlicher Weise Rechnung getragen. Derselbe sieht eine Aktienbeteiligung des Staates von 60 % der Anlage-

kosten vor für die Linien: Saignelégier - Glovelier, Tramelan-Breuleux mit Anschluss an die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn und endlich für letztere selbst, nach Massgabe von Art. 16 des Beschlusses, eine solche von Fr. 350,000. Unterm 26. August gleichen Jahres half denn auch damit der Grosse Rat des Kantons Bern dieser hartbedrängten Bahngesellschaft wieder auf die Füsse. Er bewilligte ihr einen Staatsbeitrag von Fr. 350,000 in Aktien, womit sie das obenerwähnte Darlehen von Fr. 300,000 tilgen und die restierenden Bau- und Einrichtungskosten bezahlen konnte.

2. Projektstudien und Bauprojekt.

Betreffend die *Saignelégier-Glovelier-Bahn* hat das Initiativ-Komitee dieser Bahn hiefür schon im Jahre 1890 Vorprojekte für drei Varianten aufstellen lassen, nämlich:

1. Saignelégier-St. Brais-Glovelier mit teilweiser Anwendung der Zahnstange auf der Strecke St. Brais-Glovelier; Länge = 20,4 Kilometer, Anlagekosten = Fr. 1,330,000;

2. Saignelégier-Montfaucon-Lajoux-Saulcy-Undervelier-Glovelier, ebenfalls mit Zahnstange; Länge = 23 Kilometer, Anlagekosten = Fr. 1,580,000;

3. Saignelégier-Bollmannsthal-Glovelier, einfache Adhäsionsbahn; Länge = 19,2 Kilometer, Anlagekosten = Fr. 1,300,000.

Mit Ausnahme der Strecke Undervelier-Glovelier der zweiten Variante, welche normalspurig gebaut werden sollte, waren die drei Varianten *schmalspurig* projektiert.

Das Initiativ-Komitee holte über diese Vorprojekte im Jahre 1893 das Gutachten zweier Ingenieure ein, woraufhin es sich für die dritte Variante entschied.

Im November 1896 bewarb sich dann dieses Komitee um die Konzession für eine schmalspurige Regionalbahn Saignelégier-Glovelier und erhielt sie unterm 26. März 1897.

Dieser Konzession lag ein auf Veranlassung des Komitees inzwischen aufgestelltes detailliertes Bauprojekt für die von ihm angenommene direkte Linie Saignelégier-Bollmannsthal-Glovelier zu Grunde. Die Schmalspur kam darin auf einen Unterbau für Normalspur zu liegen. Die Rampe des Bollmannsthal oder der Tabeillonschlucht sollte durch einen Kehrtunnel bei Bollmannsmühle überwunden werden. Die Länge der Linie betrug 21 Kilometer; das Maximalgefälle 40 ‰ und der Minimalradius 150 Meter. Die Anlagekosten waren zu Fr. 2,415,000 oder zu Fr. 115,000 per Kilometer veranschlagt. Das Initiativ-Komitee bewarb sich um den üblichen Staatsbeitrag an diese Projektstudien, welcher ihm vom Regierungsrat unter den Bedingungen des Regulativs vom 26. Juni 1897 bewilligt wurde.

Indessen unterbreitete Bezirksingenieur Gascard in Delsberg dem Komitee eine neue Projektvariante. Die generelle Vorstudie sieht die Anwendung der Normalspur vor. Anstatt durch einen Kehrtunnel soll die Sohle der Tabeillonschlucht durch eine Spitzkehre, circa 3 Kilometer unterhalb der Bollmannsmühle, erreicht werden. Die Linie hat ein Maximalgefälle von nur mehr 29 ‰, einen Minimalradius von 200 Meter und eine Totallänge von 22 Kilometer. Die Anlagekosten sind auf Fr. 2,640,000 oder per Kilometer somit auf Fr. 120,000 veranschlagt.

Das Initiativ-Komitee liess auch diese Variante begutachten. Die Experten sprachen sich über die Richtungs- und Gefällsverhältnisse im allgemeinen und die Spitzkehre im besondern ziemlich günstig aus. Sie schätzten

die Anlagekosten zwischen Fr. 115,000 und Fr. 120,000 per Kilometer. Hierauf gestützt verzichtete das Komitee auf die Konzession für die Schmalspurbahn und gelangte im August vorigen Jahres mit einem Gesuch an die Bundesbehörden um Erneuerung und Aenderung der erloschenen Konzession für eine *Normalspurbahn*. Die Bundesversammlung entsprach demselben und erteilte die Konzession unterm 29. Oktober 1898.

Mittelst Eingabe vom 18. März 1899 stellte das Initiativ-Komitee unter Einsendung dieses generellen Vorprojektes, eines Kostenvoranschlages, eines allgemeinen und technischen Berichtes, sowie eines Statuten-Entwurfes das Gesuch an den Regierungsrat, er möchte die erste Einzahlung von 20 ‰ auf die zu Fr. 1,584,000 angenommene Aktienbeteiligung des Staates als 60 ‰ der Voranschlagssumme von Fr. 2,640,000 mit Fr. 316,800 bewilligen und seine Vertreter für die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre bezeichnen. Wir antworteten dem Komitee, dass der Staat seine erste Einzahlung gleichzeitig mit der durch amtliche Publikation geforderten ersten Einzahlung sämtlicher Aktionäre leisten werde, insofern ihm bis dahin ausführliche Grundlagen für die Beurteilung des projektierten Unternehmens und ein Finanzplan vorgelegt werden. Wir fanden auch, dass die Konstituierung der Gesellschaft keine so grosse Eile habe, dass das Initiativ-Komitee die vielen Vorarbeiten bis zum Finanzausweis ebensogut besorgen könne, als eine definitive Verwaltung. Immerhin benützten wir den Anlass, um den Statuten-Entwurf einer Vorprüfung zu unterziehen und das Komitee auf die darin vorzunehmenden Abänderungen aufmerksam zu machen. Das Komitee ergänzte hierauf die Vorlage durch ein von der Baufirma Fischer & Schmutziger in Zürich ausgearbeitetes detailliertes Bauprojekt, den Finanzplan, den revidierten Statuten-Entwurf und den Entwurf eines für den Regierungsrat und die Mitglieder des Grossen Rates bestimmten Berichtes und sandte dieselben mit den früheren Akten unterm 8. Juni neuerdings ein.

Nach dem allgemeinen Bauprojekt nimmt die projektierte Linie ihren Anfang in der Station Saignelégier, Endstation der schmalspurigen Bahn Chaux-de-Fonds-Saignelégier, zieht sich über Bémont bis etwa zum vierten Kilometer in einer Entfernung von wenigen hundert Metern von der Staatsstrasse, um darauf die Richtung nach der Tabeillonschlucht einzuschlagen, welche sie bei Kilometer 9 erreicht. Von hier führt sie nun längs dem Nordabhang durch drei kleinere Tunnels und über drei Viadukte abwärts, bei Scout-dessous eine Spitzkehre beschreibend, um rechtzeitig die Thalsole zu gewinnen und erreicht endlich auf dem linken Ufer des Tabeillon thalauswärts Glovelier. Sie sieht sich zwar gezwungen, vor dieser Ortschaft sich nochmals zu entwickeln, um in die Station der Jura-Simplon-Bahn einmünden zu können. Zu diesem Zwecke kreuzt sie die Staatsstrasse vor dem Oberdorf « le Crêt », schlägt eine etwas nördlichere Richtung ein, biegt sodann kurz vor dem Ausgang des Tunnels der Jura-Simplon-Bahn bei Glovelier mit einem Viertelskreis nach Osten um und gelangt so neben der Linie der Jura-Simplon-Bahn über die Staatsstrasse nach Boécourt in die Station Glovelier.

Die Länge der projektierten Saignelégier-Glovelier-Bahn beträgt, zwischen der Mitte beider Endstationen gemessen, 22,223 Kilometer, der Minimalradius 200 Meter und das Maximalgefälle 29 ‰, welches auf beinahe die Hälfte der Bahnlänge, nämlich auf 12,187 Kilometer zur Anwendung kommt. Der Höhenunterschied zwischen den Stationen Saignelégier und Glovelier ist 478 Meter. Zwischen-

stationen sind projektiert für die Orte: Bémont, Montfaucon, Lajoux, St. Brais, Scout-dessous und Saulcy.

Der Kostenvoranschlag umfasst:

I. <i>Bahnanlage und feste Einrichtungen.</i>	
A. Organisation u. Verwaltungskosten Fr.	95,000
B. Verzinsung des Baukapitals . . . »	—
C. Expropriation »	86,000
D. Bahnbau:	
1. Unterbau . . . Fr.	1,753,000
2. Oberbau . . . »	543,000
3. Hochbau . . . »	104,000
4. Telegraph etc. . . »	36,000
	» 2,436,000
Summa I. Bahnanlage und feste Einrichtungen Fr.	2,617,000
II. <i>Rollmaterial</i> »	197,000
III. <i>Mobiliar und Gerätschaften</i> »	16,000
IV. <i>Unvorhergesehenes</i> »	30,000
	Total Fr. 2,860,000

oder per Kilometer Bahnlänge Fr. 128,690.

Der Regierungsrat hat auch an dieses Projekt und zwar gestützt auf § 3 des Regulativs den üblichen Beitrag von Fr. 250 per Kilometer projektierte Bahn bewilligt, soweit dieselbe nicht das Tracé der Schmalspurbahn benützt.

Unsere Prüfung des Projektes hat folgendes ergeben:

Die hohe Lage der Freiberge, beziehungsweise der an der Saignelégier-Glovelier-Bahn beteiligten Gemeinden und Ortschaften dieses Amtsbezirkes über dem Sornethal im allgemeinen und der grosse Höhenunterschied (478 Meter) zwischen den beiden Endstationen, welche in der Luftlinie nur etwa 18,2 Kilometer auseinander liegen, im besondern, involviert ein mittleres Gefälle von 26 ‰, wirkt also von vornherein ziemlich ungünstig auf die Tracierung dieser Bahn. Es wurden deshalb von den Projektanten verschiedene Varianten aufgestellt und Mittel versucht zur Ueberwindung dieses Hindernisses. Wir haben derselben hievor bereits Erwähnung gethan. Sie haben alle, abgesehen von der Frage der Spurweite, ihre Vor- und Nachteile: Die Variante über Montfaucon und St. Brais bedient diese Ortschaften direkt, kostet verhältnismässig wenig, wendet aber für die grossen Steigungen das den Betrieb erschwerende Zahnstangensystem an. Die Variante über Montfaucon, Lajoux, Saulcy und Undervelier hat ausser diesem Nachteil noch denjenigen der grösseren Länge und infolgedessen auch Mehrkosten zur Folge, welche durch den Einbezug von Undervelier in die Interessenssphäre nicht aufgewogen werden. Die Projekte, welche das Tracé in die Tabeillonschlucht legen, haben den Vorteil der kürzesten Linie, dagegen den Nachteil, dass dieselbe zum grössten Teil ziemlich weit abseits der beteiligten Ortschaften vorbeiführt. Betreffend die Frage, ob die starke Rampe der Tabeillonschlucht mittelst *Kehrtunnel* oder *Spitzkehre* überwunden werden soll, so sprechen Kontinuität der Linie, sowie Einfachheit des Betriebes für den Kehrtunnel, die Mehrkosten dagegen; die geringeren Kosten für die Spitzkehre, Diskontinuität der Linie und Erschwerung des Betriebes dagegen. Die Spitzkehre erfordert zwei Kopfstationen, was für den Betrieb umständlich ist. Sie ist im allgemeinen unbeliebt und findet nur wenig Anwendung. Die im vorliegenden allgemeinen Bauprojekt zwischen Kilometer 14 und 17 vorgesehenen zwei Spitzkehren sind so angelegt, dass die obere ungefähr auf der Höhe von Scout-dessous als Station für die Ortschaft dienen kann und die untere in die Thalsole unterhalb Saulcy, wenig über den Tabeillon zu liegen kommt. Für Saulcy liegt diese Station zu tief

(Höhenunterschied circa 230 Meter). Diese Ortschaft hat bessere Verbindung mit den Stationen Lajoux (La Combe) und St. Brais. Die untere Spitzkehre hat daher als Stationsplatz nur geringe Bedeutung. Sie dürfte einzig als Holz-Verladeplatz dienen, müsste dann aber jedenfalls anders eingerichtet sein, als sie projektiert ist. Würde von dieser Stelle als Holz-Verladestation abgesehen, so könnte die tiefe Lage der Bahn in der Schlucht vermieden und die untere Spitzkehre höher an die Thalseite hinauf verlegt werden. Ferner empfiehlt es sich, noch eingehender zu untersuchen, ob nicht die obere Spitzkehre weggelassen und die Entwicklung der Linie durch eine Schleife um den Hügel bei Foradrai herum gefunden werden kann, eventuell ob nicht beide Spitzkehren durch eine Doppelschleife ersetzt werden können.

Diese Erwägungen haben uns dahin geführt, dem Projekt der direkten Linie Saignelégier-Glovelier-Bahn durch die Tabeillonschlucht zwar den Vorzug zu geben, immerhin in der Meinung, dass dasselbe in Bezug auf die Linienentwicklung und damit verbundener Gefällverbesserung, sowie in der Anordnung der Viadukte und Stationen im vorerwähnten Sinne verbessert werde.

Die Frage, ob die Saignelégier-Glovelier-Bahn als Schmalspurbahn oder als Normalbahn zu bauen sei, scheint uns, nachdem hiezu die erforderlichen Geldmittel aufgebracht worden sind, zu Gunsten der letztern entschieden zu sein, trotzdem die anschliessende Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn schmalspurig ist. Ein Blick auf die Eisenbahnkarte zeigt übrigens noch, dass eine Normalbahn durch die Freiberge den Verkehr zwischen dem nördlichen Berner Jura, insbesondere den Amtsbezirken Pruntrut und Delsberg einerseits und dem Kanton Neuenburg andererseits, namentlich Chaux-de-Fonds und Locle, aber auch weiterhin mit der Stadt Neuenburg, fördern wird, dies um so mehr, wenn einmal die Saignelégier-Chaux-de-Fonds-Bahn in eine Normalspurbahn umgebaut sein würde. Durch die projektierte Bahnverbindung werden die Entfernungen zwischen genannten Landesteilen und Ortschaften (Verkehr zwischen Delsberg und Neuenburg ausgenommen) um 17—28 Kilometer gekürzt. Aber auch für die Freiberge selbst wird die Normalbahn wesentliche Vorteile bringen, indem namentlich die Holz- ausfuhr nach Basel dieselbe benützen wird, was bei einer Schmalspurbahn kaum der Fall wäre, da diese Fuhren und Transporte, zur Vermeidung des Umlads, sich billiger bis Glovelier auf der Landstrasse abwickeln würden. Andererseits wird die Einfuhr von Lebensmitteln, Stroh, Futter und Baumaterialien dadurch ebenfalls verbilligt.

Der dem vorliegenden Projekt zu Grunde liegende Kostenvoranschlag ist, mit Ausnahme der Posten für Expropriation und Unvorhergesehenes, richtig bemessen. Wir halten es für angezeigt, letzteren Posten um circa 6 ‰ zu erhöhen und damit den Kostenvoranschlag festzusetzen wie folgt:

I. <i>Bahnanlage und feste Einrichtungen.</i>	
A. Organisation u. Verwaltungskosten Fr.	95,000
B. Verzinsung des Baukapitals . . . »	11,000
C. Expropriationen »	86,000
D. Bahnbau:	
1. Unterbau . . . Fr.	1,660,000
2. Oberbau . . . »	530,000
3. Hochbau . . . »	104,000
4. Telegraph etc. . . »	36,000
	» 2,330,000
Summa I. Bahnanlage und feste Einrichtungen Fr.	2,522,000
	Uebertrag Fr. 2,522,000

	Uebertrag Fr. 2,522,000
II. Rollmaterial	» 273,000
III. Mobilien und Gerätschaften	» 16,000
IV. Unvorhergesehenes	» 189,000
	<u>Total Fr. 3,000,000</u>

oder rund Fr. 135,000 per Kilometer Bahnlänge.

3. Rentabilität und Finanzplan.

Unser Oberingenieur und der Ingenieur des VI. Bezirkes haben beide unabhängig von einander eine Rentabilitätsberechnung für die Saignelégier-Glovelier-Bahn als Normalbahn aufgestellt, deren Resultat uns zu der Annahme berechtigt, dass nach Abzug der Einlagen in den Erneuerungsfonds und in den Reservefonds ein genügend grosser Einnahmeüberschuss verbleiben wird, um ein Obligationenkapital von Fr. 550,000 zu verzinsen. Auf diese Annahme stützt sich denn auch der Finanzplan des Initiativkomitees. Derselbe sieht vor:

1. Aktienkapital.	
a. Aktienbeteiligung des Staates, 60 % des Anlagekapitals	Fr. 1,800,000
b. Aktienbeteiligung von Gemeinden und Privaten	» 650,000
	<u>Summa Aktienkapital Fr. 2,450,000</u>
2. Obligationenkapital	» 550,000
	<u>Total Anlagekapital Fr. 3,000,000</u>

Das Obligationenkapital beträgt 18,3 % des Anlagekapitals. Der Finanzplan genügt also dem Volksbeschluss vom 28. Februar 1897.

4. Konstituierende Generalversammlung der Aktionäre; Statuten.

Auf das erneuerte Gesuch des Komitees hin ermächtigte der Regierungsrat die Eisenbahndirektion unterm 4. Oktober abhin die für die Konstituierung der Bahngesellschaft gesetzlich vorgeschriebene erste Einzahlung von 20 % auf seine Aktienbeteiligung mit Fr. 360,000, als 20 % des gewünschten, jedoch noch nicht endgültig festgesetzten, gemäss Volksbeschluss vom 28. Februar 1897 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau neuer Eisenbahnlinien, Art. 2, Alinea 4, zu Fr. 1,800,000 berechneten Staatsbeitrages, zu leisten, unter dem üblichen Vorbehalt, dass dadurch dem Entscheid des Grossen Rates über die Höhe des Staatsbeitrages in keiner Weise vorgegriffen werden soll.

Die Eisenbahngesellschaft Saignelégier-Glovelier konstituierte sich am 12. Oktober 1899, genehmigte die Statuten und wählte den Verwaltungsrat, sowie die Rechnungsrevisoren. Mittelst Schreiben vom 17./18. Oktober langten die bezüglichen Ausweise ein, nämlich:

1. Eine öffentliche Urkunde über die Aktienzeichnungen und die Einzahlung der ersten 20 %;
2. eine öffentliche Urkunde über die Gründung der Aktiengesellschaft und die Genehmigung der Statuten;
3. ein Protokoll über die konstituierende Generalversammlung der Aktionäre;
4. die Statuten;
5. die Aktienzeichnungsscheine.

Diese Akten wurden unterm 29. gleichen Monats ergänzt durch eine Anzahl Garantiescheine für das benötigte Obligationenkapital.

Die Prüfung obiger Ausweise hat folgendes ergeben:

Von den seitens Privater gezeichneten Aktien datiert eine Anzahl aus der Zeit der frühern Konzession für eine Schmalspurbahn. Da aber die Zeichnungen in dieser Beziehung bedingungslos gemacht worden sind und die Subskribenten die erste Einzahlung ohne Einwendung geleistet haben, so können diese Aktienzeichnungen, insoweit ihnen nicht die hienach gerügten Mängel anhaften, als gültig erklärt werden.

Eine grosse Zahl der vorliegenden Aktienzeichnungen von Privaten (165) entbehrt der genauen Adresse ihrer Zeichner. Obschon solche für die gesetzliche Gültigkeit der Aktienzeichnungen nicht unbedingt erforderlich ist, so ist sie doch wünschenswert. Notarielle Beglaubigung der Unterschriften und Bescheinigung der Habhaftigkeit der Aktienzeichner fehlen ebenfalls.

Bezüglich dieser beiden Mängel setzen wir indessen voraus, der Verwaltungsrat werde, nach Massgabe von Titel II der Statuten, das Notwendige für die fernern Einzahlungen dieser Aktien vorkehren.

Wir beantragen daher, es sei der Regierungsrat zu ermächtigen, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald die Rechtsgültigkeit sämtlicher Aktienzeichnungen unzweifelhaft konstatiert sein wird.

Die Statuten sind bis auf einige wenige Punkte im Sinne unserer früheren Aussetzungen abgeändert worden. Wir beantragen ihre Genehmigung mit folgenden Vorbehalten:

1. In Art. 3 ist am Schluss nach dem Wort « prescriptions » einzuschalten « légaux alors »;
2. in Art. 13 ist das Wort « total » zu ersetzen durch « social »;
3. in Art. 16, zweites Alinea, soll es heissen « art. 639 », anstatt « art. 659 »;
4. in Art. 20 ist als vorletztes Alinea einzuschalten: « Pour qu'une décision soit valable, il est nécessaire que la majorité absolue des membres du Conseil soit présente. »

5. Aktienbeteiligung des Staates und Aktienkapital.

Vorausgesetzt, dass die Anlagekosten der Saignelégier-Glovelier-Bahn mit Fr. 3,000,000 richtig veranschlagt seien, beträgt die Aktienbeteiligung des Staates, nach Massgabe von Art. 2, Alinea 4, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897, 60 % von Fr. 3,000,000 = Fr. 1,800,000

Hiezu gerechnet die Aktienzeichnungen der Gemeinden, nämlich:

Montfaucon	Fr. 100,000
Glovelier	» 60,000
Lajoux	» 50,000
St. Brais	» 50,000
Saignelégier	» 40,000
Bémont	» 33,000
Pruntrut	» 30,000
Bassecourt	» 20,000
Saulcy	» 20,000
Delémont (commune)	» 20,000
Delémont (bourgeoisie)	» 15,000
Muriaux	» 10,000
Enfers	» 10,000
Boécourt	» 10,000

Uebertrag Fr. 468,000 Fr. 1,800,000

	Uebertrag	Fr. 468,000	Fr. 1,800,000
Courfaivre	»	5,000	
Vicques	»	4,000	
Undervelier	»	4,000	
Develier	»	3,000	
Pommerats	»	3,000	
Sceut	»	2,000	
Soyhières	»	2,000	
Courtételle	»	2,000	
Soulce	»	2,000	
Courtedoux	»	1,000	
Courrendlin	»	1,000	
Goumois	»	1,000	
St. Ursanne	»	600	
Montfaverger	»	600	
Damvant	»	400	
Réclère	»	200	
Vendlincourt	»	200	
Fontenais-Villars	»	200	
Rocourt	»	200	
Pleujouse	»	200	
Courtemaiche	»	200	
			» 500,800
Aktienzeichnungen von Privaten, sobald alle rechtsgültig			» 149,200
	Ergiebt ein Aktienkapital von	<u>Fr. 2,450,000</u>	

6. Obligationenkapital.

Die Ersparniskassen des Amtsbezirkes Freibergen, von Courrendlin, Bassecourt und Delsberg, sowie eine Anzahl Privater haben sich rechtsgültig verpflichtet, der Bahngesellschaft das benötigte Obligationenkapital im Betrage von Fr. 550,000 gegen Verschreibung einer Hypothek ersten Ranges auf die zu bauende Linie und unter der Bedingung, dass das Darlehen für beide Teile nicht vor fünf Jahren gekündet werden darf, zur Verfügung zu stellen.

Wir haben gegen diese Art der Beschaffung des Obligationenkapitals nichts einzuwenden, insofern die Kontrahenten durch Vertrag die Zeit der Einzahlung desselben, der Ausgabe der Obligationen und ihrer Verzinsung regeln.

7. Finanzausweis.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass der Finanzausweis als genügend erkannt werden kann, sobald die Rechtsgültigkeit des Aktienkapitals unzweifelhaft konstatiert sein wird. Es beträgt alsdann

a. das Aktienkapital	Fr. 2,450,000
b. das Obligationenkapital	» 550,000

somit das Anlagekapital Fr. 3,000,000 wie im Kostenvoranschlag vorgesehen ist.

Gestützt hierauf beehren wir uns, Ihnen zu Händen des Grossen Rates schliesslich folgenden

Beschlussesentwurf

zur Genehmigung zu unterbreiten:

Saignelégier-Glovelier-Bahn; Genehmigung der Statuten, Aktienbeteiligung des Staates und Genehmigung des Finanzausweises.

Dem Grossen Rat wird beantragt:

1. Die von der konstituierenden Generalversammlung der Aktionäre vom 12. Oktober 1899 angenommenen Gesellschaftsstatuten werden genehmigt, vorbehaltlich folgender Abänderungen und Ergänzungen:

- In Art. 3 sind am Schluss nach dem Wort «prescriptions» einzuschalten die Worte «légales alors»;
- in Art. 13 ist das Wort «total» zu ersetzen durch «social»;
- in Art. 16, zweites Alinea, soll es heissen «art. 639», anstatt «art. 659»;
- in Art. 20 ist als vorletztes Alinea einzuschalten: «Pour qu'une décision soit valable, il est nécessaire que la majorité absolue des membres soit présente.»

2. Das vorgelegte Projekt einer Normalspurbahn von Saignelégier durch die Tabeillonschlucht nach Glovelier wird grundsätzlich gutgeheissen. Die Genehmigung der definitiven Baupläne durch den Regierungsrat wird vorbehalten.

3. Der Staat Bern beteiligt sich am Bau der Saignelégier-Glovelier-Bahn, gemäss Art. 2, Alinea 4, des Volksbeschlusses vom 28. Februar 1897, mit 60 % der auf Fr. 3,000,000 veranschlagten Anlagekosten durch Uebernahme von 9000 Aktien à Fr. 200 im Gesamtbetrage von Fr. 1,800,000, wofür der erforderliche Kredit aus Rubrik A O 3 o bewilligt wird.

4. Der Bahngesellschaft wird ferner die Aufnahme eines Anleihe von Fr. 550,000 bewilligt, gemäss vorgelegten Verpflichtungen der Ersparniskassen der Freibergen in Saignelégier, von Courrendlin, Bassecourt und Delsberg, sowie verschiedener Privater, unter der Bedingung, dass die Zeit der Einzahlung des Obligationenkapitals, der Ausgabe der Obligationen und ihrer Verzinsung zwischen den Kontrahenten vertraglich geregelt werde.

5. Der Regierungsrat wird ermächtigt, den Finanzausweis als geleistet zu erklären, sobald sich die Bahngesellschaft in unzweifelhafter Weise über die Rechtsgültigkeit sämtlicher Aktienzeichnungen ausgewiesen und den unter Ziffer 4 angeführten Vertrag betreffend das Obligationenkapital zur Genehmigung vorgelegt haben wird.

6. Die Bahngesellschaft hat für die Bauaufsicht und Bauleitung tüchtige Organe zu bestellen, welche sich der Bestätigung des Regierungsrates zu unterziehen haben. Die Kosten, welche dem Staat durch allfällig von ihm angeordnete Projektstudien und Untersuchungen, sowie aus der allfällig von ihm direkt ausgeübten Bauaufsicht erwachsen, hat die Gesellschaft der Saignelégier-Glovelier-Bahn zu tragen, und es werden dieselben von der Subvention in Abzug gebracht.

7. Die wichtigeren Bau- und Lieferungsverträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Bern, den 9. November 1899.

Eisenbahndirektion des Kantons Bern:
Morgenthaler.

Vom Regierungsrat genehmigt und an den Grossen Rat gewiesen.

Bern, den 20. November 1899.

Im Namen des Regierungsrates,
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates

vom 29. April 1899.

Dekret

betreffend die

**Vereinigung der Einwohnergemeinde Vingelz
mit derjenigen von Biel.****Der Grosse Rat des Kantons Bern,**

gestützt auf den Fusionsvertrag zwischen den Einwohnnergemeinden Vingelz und Biel, vom
mit regierungsrätlicher Sanktion vom 22. April 1899,

in Anwendung von Art. 63, Lemma 2, der Staatsverfassung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die Einwohnergemeinde Vingelz wird mit derjenigen von Biel in der Weise vereinigt, dass die erstere Gemeinde in der letztern in allen Zweigen der Verwaltung aufgeht (§§ 5—17 des Gemeindegesetzes).

Das sämtliche Gemeindevermögen von Vingelz wird ebenfalls mit demjenigen von Biel verschmolzen.

§ 2. Diese Verschmelzung berührt die beidseitigen burgerlichen Korporationen und deren Nutzungsgüter nicht.

Ueber die bisherigen Heimatgenössigen von Vingelz und deren Nachkommen soll der bereits vorhandene Bürgerrodel weitergeführt werden.

§ 3. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1900 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollziehung beauftragt.

Allfällige Anstände vormögensrechtlicher Natur, welche aus dieser Verschmelzung erwachsen sollten, sind administrativgerichtlich zu erledigen (§§ 56 u. ff. Gemeindegesetz).

Bern, 29. April 1899.

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident

Kläy,

der Staatsschreiber

Kistler.

Strafnachlassgesuche.

(November 1899.)

1. **Jenzer, Gottfried**, von Huttwyl, gewesener Notar daselbst, geboren 1858, wurde am 7. Mai 1898 von der Kriminalkammer wegen Geldunterschlagungen in zahlreichen Fällen, ferner wegen Pfandunterschlagung und wegen betrügerischen Konkurses zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt und im weitem unfähig erklärt, seinen Beruf als Notar fernerhin auszuüben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Jenzer, gemeinschaftlich mit seiner Ehefrau und seinen Kindern, um Erlass des Restes der Strafe nach, die er am 7. Mai nächstkünftig gänzlich verbüsst haben würde; eventuell möchten ihm die letzten vier Monate der Strafe erlassen werden. Jenzer ist Vater von zehn Kindern. In der ausführlichen Begründung seiner Bittschrift sucht er darzuthun, dass er die ihm zur Last fallenden Vergehen in äusserster Not begangen habe, indem er stets mit einer finanziell bedrängten Lage und schweren Familienverhältnissen zu kämpfen gehabt habe. Die gegen ihn ausgesprochene Strafe sei daher eine zu harte. Seine Familie bedürfe dringend seiner Hülfe. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Jenzer ist wegen Unterschlagung und Pfandunterschlagung schon früher unter zwei Malen bestraft worden. Auf dem Begnadigungswege wurde ihm aber vom Grossen Rate durch Schlussnahme vom 22. September 1897 die Verbüssung der beiden gegen ihn ausgesprochenen Strafen erlassen. Da Jenzer rückfällig ist und eine grosse Zahl von strafbaren Handlungen gegen ihn vorgelegen haben, so kann nicht gesagt werden, dass die deswegen ihm zuerkannte Strafe zu hart sei. Unter diesen Umständen kann es sich daher auch nicht rechtfertigen, dieselbe im Sinne des Gesuches des Jenzer zu reduzieren. In Anbetracht seiner schweren Familienverhältnisse wird ihm dagegen der letzte Zwölftel erlassen werden, sofern bis zu dessen Eintritt das Verhalten des Jenzer in der Strafanstalt nicht Anlass zu Klagen giebt.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

2. **Fecit, Battista**, von Caoscho, Italien, Schuhmacher, wohnhaft in der Stegweide zu Hondrich, welcher dort in einer Baracke eine Kostgeberei für Arbeiter an der Spiez-Frutigen-Bahn betreibt, hat am Sonntag den 30. Juli abhin eine Anzahl Italiener, die nicht seine regelmässigen Kostgänger waren, gegen Bezahlung mit Wein bewirtet, ohne ein Patent zum Wirtschaftsbetrieb zu besitzen. Wegen dieser Uebertretung, mit welcher eine von den bewirteten Italienern in betrunkenem Zustande verübte Misshandlung im Zusammenhang steht, die ebenfalls Gegenstand der strafgerichtlichen

Behandlung ist, wurde Fecit am 14. August 1899 vom Polizeirichter von Nieder-Simmenthal zu einer Geldbusse von Fr. 150, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten des Staates mit Fr. 41. 30 verurteilt. In der vorliegenden Bittschrift sucht Fecit um Erlass der Busse, eventuell um Herabsetzung derselben auf das Minimum von Fr. 50 nach. Er behauptet, die Uebertretung sei aus Unkenntnis des Gesetzes geschehen. Er sei noch nie wegen einer solchen Uebertretung bestraft worden, obwohl er schon bei andern Bahnbauten die Kostgeberei betrieben habe. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Derartige Etablissements, wie der Gesuchsteller eines in der Nähe des Bahnbaues betreibt, leisten der Winkelwirtschaft Vorschub und gefährden dadurch die öffentliche Ruhe und Sicherheit der betreffenden Ortschaft. Deshalb hat sowohl die Bahndirektion als der Gemeinderat von Spiez sich veranlasst gesehen, gegen das Entstehen von Wirtschaften am Bahnbau energisch einzuschreiten, und darum wäre es nicht am Platz, die im vorliegenden Fall ausgesprochene Busse zu erlassen, und die Ermässigung derselben würde sich aus dem Grunde nicht rechtfertigen, weil die nach dem Urteil nachzuzahlende Patentgebühr schon sehr gering ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

3. **Relistab, Johann**, Holzhändler in der Lauimatt zu Rüeggisberg, wurde am 12. Mai 1899 vom korrekzionellen Richter von Seftigen, nachdem er die bezügliche Anzeige als richtig anerkannt und sich dem zu erlassenden Urteile ohne weiteres unterzogen hatte, wegen Widersetzlichkeit gegen einen Polizeibediensteten und wegen Aergernis erregendem Benehmen zu 8 Tagen Gefangenschaft, Fr. 20 Busse und Fr. 4 Kosten verurteilt. Relistab war in einer bei dem Richteramt Seftigen anhängigen Strafsache als Zeuge vorgeladen worden. In dem Abhörstermin vom 6. Mai 1899 weigerte er sich aber beharrlich, sein Zeugnis abzugeben, was zur Folge hatte, dass ihn der Richter, gemäss Art. 228 des Strafverfahrens, als widerspenstiger Zeuge vorläufig in Gefangenschaft setzen liess. Dem diesen Befehl ausführenden Polizeibediensteten setzte jedoch Relistab den äussersten Widerstand entgegen, indem er an jenem grobe Thätlichkeiten beging, so dass er nur mit grösster Mühe und Anstrengung, und unter Mithülfe anderer Personen, in Polizeigewahrsam gebracht werden konnte. Relistab stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch

um ganzen oder teilweisen Nachlass der Gefängnisstrafe. Die Busse und Kosten hat er bezahlt. Er beruft sich zur Unterstützung seines Gesuches auf seinen guten Leumund und seine bisherige Strafflosigkeit. Er habe aus Gesetzesunkenntnis gefehlt, da er nicht gewusst habe, dass er verpflichtet sei, sein Zeugnis abzugeben, und dass die Verweigerung des Zeugnisses strafbar sei. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Der gerichtliche Zeugniszwang ist zu allgemein bekannt, als dass die von Rellstab behauptete Gesetzesunkenntnis ernst zu nehmen wäre. Die Strafe ist eine wohlverdiente, da durch das Urteil, das Rellstab nicht weitergezogen hat, konstatiert ist, dass er sich bei dem in Frage stehenden Vorfalle äusserst widerspenstig benommen und auch schon vorher dem Richter Grobheiten gemacht hatte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

4. Rosa Dick geb. Jaquet, Eduards Abgeschiedene, von Bern, geboren 1845, wurde am 25. August 1895 vom korrekzionellen Gericht von Bern wegen Betrug, begangen zum Nachteil des Eckehard Fould, von dem sie sich rechtswidrigerweise einen Betrag von Fr. 100 hatte ausbezahlen lassen und solchen in ihrem Vorteil verwendet hatte, in contumaciam zu 3 Monaten Korrekzionshaus verurteilt. Nach dem Ergebnis der Strafakten hatte der Strafkläger mit der Tochter der Petentin nähere Beziehungen unterhalten und würde kaum eine Strafanzeige gegen die Mutter eingereicht haben, wenn jene Beziehungen des Strafklägers zur Tochter fortbestanden hätten. Wegen dieser Verurteilung hat Frau Dick schon früher ein Begnadigungsgesuch eingereicht. Der Regierungsrat hat dasselbe in dem Sinne begutachtet, dass mit Rücksicht auf die Umstände des Falles und der Thatsache, dass das Urteil in Abwesenheit der Petentin erfolgt und die letztere nach dem hiesigen Strafregister im Kanton Bern nicht vorbestraft sei, das gegen sie ergangene Contumacialurteil in der Weise gemildert werden möchte, dass die verwirkte Strafe auf das gesetzliche Minimum der Korrekzionshausstrafe von zwei Monaten herabgesetzt und diese in dreissig Tage Einzelhaft umgewandelt werde. Diesem Antrage hat der Grosse Rat durch Beschluss vom 26. August 1897 entsprochen. Nun hat Frau Dick, die sich in Belgien aufhält, zu Händen des Grossen Rates eine neue Bittschrift eingereicht, worin sie um völlige Begnadigung nachsucht, gestützt darauf, dass sie wegen Krankheit der Pflege bedürfe und deshalb zu ihrem in Genf wohnhaften Sohne zurückkehren möchte. Im weitern macht sie geltend, was sie im frühern Gesuche nicht erwähnte, dass sie in dieser Strafsache infolge des seiner Zeit von den bernischen Behörden gestellten Auslieferungsbegehrens in Belgien eine Untersuchungshaft von 75 Tagen habe aushalten müssen, womit die 30 Tage Einzelhaft, die sie noch zu verbüssen hätte, wohl als kompensiert erachtet werden dürften. Mit Rücksicht auf das eingereichte ärztliche Zeugnis und den Nachweis, dass die Petentin wirklich während 75 Tagen in Lüttich in Haft war und in Anbetracht des Umstandes, dass seit ihrer Verurteilung bereits mehr als vier Jahre verflossen sind, die sie im Auslande zubrachte, und sie nach ihrer Rückkehr den Aufenthalt nicht im hiesigen Kanton nehmen wird,

glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch zur Willfähr empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

5. Bär, Friedrich Otto, von Aarburg, Chef-Mechaniker in der eidgenössischen Munitionsfabrik in Thun, und Gerber, Ernst, von Langnau, Koch in der eidgenössischen Speiseanstalt in Thun, welche am 10. Juli 1899 von der Polizeikammer wegen Tierquälerei jeder zu zwei Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 20 Busse und solidarisch zu den Kosten des Staates im Betrage von Fr. 57 verurteilt worden sind, haben in der letzten Session des Grossen Rates ein Gesuch um Nachlass der Gefängnisstrafe eingereicht. Durch Schlussnahme vom 21. September abhin wurde dieses Gesuch gemäss dem Antrage der vorberatenden Behörden abgewiesen. Die beiden Verurteilten gelangen nun mit einem neuen Gesuche an den Grossen Rat, worin sie nochmals darum bitten, dass ihnen die Gefängnisstrafe von zwei Tagen in Gnaden erlassen werden möchte. In der eingehenden Begründung dieses Gesuches, in der im wesentlichen die schon früher vorgebrachten Gründe wiederholt werden, wird insbesondere darauf hingewiesen, dass die Folgen der Verurteilung zu Gefangenschaft für den Fall, dass die Petenten dieselbe verbüssen müssten, unverhältnismässig schwer sein würden, weil beide in Vertrauensstellungen bei den eidgenössischen Werkstätten in Thun stehen und nach der konstant und rücksichtslos innegehaltenen Praxis der eidgenössischen Verwaltungen sicher aus ihren Dienststellen entlassen würden, wenn sie die Freiheitsstrafe aushalten müssten. Diese schweren Folgen, welche der Richter nicht berücksichtigte, würden aber nicht nur die beiden Verurteilten, sondern ganz besonders ihre an der Sache unschuldigen Familien treffen. Der Regierungsratthalter hat das vorliegende Gesuch, wie schon das frühere, ebenfalls empfohlen. Der Regierungsrat ist diesmal im Falle, sich dieser Empfehlung anzuschliessen. In Antwort auf eine Anfrage der Bittschriftenkommission an den Direktor der eidg. Munitionsfabrik schreibt der Letztere, dass Otto Bär wegen einer eventuellen Freiheitsstrafe von 2 Tagen seine Stellung nicht verliert. Dagegen dürfte durch die erlittene Gefängnisstrafe die Autorität gegenüber seinen unterstellten Arbeitern Schaden leiden und indirekt Bär unter Umständen sehr zum Schaden gereichen. Der Direktor bedauert, dass Bär durch wohl eine nicht überlegte Handlung zur Strafe kommt, da derselbe ein braver rechtschaffener Familienvater und ein pflichtgetreuer Arbeiter sei, der infolge guter Leistung schon extra belohnt wurde. Wenn nun auch nach diesen Aeusserungen der kompetenten Stelle die Besorgnis der beiden Gesuchsteller, dass sie infolge der Verbüssung der Gefängnisstrafe aus ihren Dienststellen entlassen würden, unbegründet ist, so erscheint dagegen nicht ausgeschlossen, dass die Verbüssung der Strafe immerhin doch nachteilig wirken wird auf das dienstliche Verhältnis der Gesuchsteller zu den ihnen unterstellten Arbeitern. Der Regierungsrat ist daher der Ansicht, dass dieser Umstand im Begnadigungswege Berücksichtigung finden dürfe. Ueberdies ist dem Urteile zum Teil Genüge geleistet durch Bezahlung der Busse und Kosten. Keiner der beiden Gesuchsteller

ist vorbestraft. Beide stehen bei ihren Arbeitgebern, wie in der Gemeinde, in gutem Ruf und geniessen einen guten Leumund. Aus diesen Gründen gelangt der Regierungsrat zum Antrag, dass dem Gesuche der Petenten diesmal entsprochen werden möchte.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der zweitägigen Gefängnisstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

6. **Götz, Karl**, Tagelöhner, **Meyer, Jules Eduard**, von Schwendi, Schalenmacher, und **Aubry, Jean Baptiste Victor**, von Muriaux, Emboíteur, sämtliche wohnhaft in Biel, sind vom dortigen korrekzionellen Richter wegen Uebertretung des Wirtshausverbots bestraft worden: der erstere durch Urteil vom 11. Oktober 1898 mit drei Tagen Gefängnis und die beiden letztern durch Urteile vom 19. August 1898 und 7. Juli 1899 mit je zwei Tagen Gefängnis nebst Kosten. In den vorliegenden Bittschriften stellen die drei Verurteilten an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der Gefängnisstrafe, wobei sie den Nachweis leisten, dass sie seither die rückständige Gemeindesteuer, wegen deren Nichtbezahlung das Wirtshausverbot gegen sie verhängt worden war, an die Gemeinde Biel entrichtet und auch die Kosten des Strafverfahrens an den Staat bezahlt haben. Da der Gemeinderat von Biel und der Regierungsstatthalter die vorliegenden Gesuche empfehlen und über die Petenten auch sonst nichts Nachteiliges zur Kenntnis gelangt ist, so hat der Regierungsrat beschlossen, der Empfehlung ebenfalls beizutreten.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

7. **Bergmann, Ernst**, von Meikirch, Wirt in Habstetten, geboren 1848, wurde am 12. April 1899 von der Polizeikammer zu dreissig Tagen Gefangenschaft verurteilt wegen Miturheberschaft bei der von Jakob Bergmann und Christian Däppen in Habstetten in der Nacht vom 8./9. Oktober 1898 an Friedrich Kräuter begangenen Misshandlung, welche für den Verletzten eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als 20 Tagen zur Folge gehabt hatte. Die beiden Mitverurteilten erhielten die nämliche Strafe. Aus den Akten ist zu entnehmen: In der Nacht vom 8./9. Oktober 1898 drangen Jakob Bergmann und Christian Däppen in das im ersten Stockwerke des Hauses des Ernst Bergmann, Wirt in Habstetten, befindliche Zimmer seiner Magd ein, rissen den bei ihr schlafenden Friedrich Kräuter, ihren Verlobten, aus dem Bette, in dem auch des Wirtes Bergmann neunjähriges Töchterlein schlief, schlepften ihn im Hemd durch das Zimmer auf die Laube, dann die ausserhalb des Hauses hinunterführende Treppe hinab auf die Strasse und misshandelten ihn daselbst mit Faustschlägen und Fusstritten. Kräuter war infolge dieser Misshandlung mehr als einen Monat total arbeitsunfähig, und es wird wahrscheinlich seine Arbeitsfähigkeit für immer eine beschränkte bleiben. Das erstinstanzliche Gericht hatte ihm eine Entschädigung von Fr. 6000 zugesprochen, während das oberinstanzliche Urteil die

Bestimmung der Entschädigung an den Civilrichter verwiesen hat. Das Beweismaterial ergab, dass Wirt Bergmann die beiden Thäter zur That aufgefordert hatte und damit zum Anstifter der an Kräuter begangenen Misshandlung wurde. Wirt Bergmann hat zwar versucht, die Herausbeförderung Kräuters als einen Akt ihm zustehender Selbsthülfe darzustellen, welche den Zweck gehabt haben soll, zu verhindern, dass Kräuter mit seinem Töchterlein im gleichen Bette schlafe. Das Gericht hat indes diesen Standpunkt nicht für haltbar erachtet, denn Ernst Bergmann wusste, dass Kräuter der Verlobte seiner Magd war, und mochte er möglicherweise im Zeitpunkte, da Kräuter sich schlafen legte, nicht gewusst haben, wohin derselbe gegangen und dass sein Kind im gleichen Bette sich befinde, so waren diese Thatsachen doch seiner Ehefrau bekannt, und es hätten deshalb von derselben die nötigen Anordnungen veranlasst werden können, falls sie sich wirklich ernstlich um ihr Mädchen bekümmert hätte. Da dies nicht geschah, so konnte sich Kräuter unter den gegebenen Umständen als berechtigt ansehen, das Schlafzimmer seiner Verlobten zu betreten, und es fehlte deshalb zum Thatbestand der erlaubten Selbsthülfe die hauptsächliche Voraussetzung, nämlich das unbefugte Eindringen des Kräuter in das Besitztum des Bergmann. Dass übrigens die angebliche Bekümmernis um sein Töchterlein nur ein Vorwand des Wirtes Bergmann war, ergab sich schon daraus, dass er sich im Laufe des Vorfalles keineswegs darum bekümmerte, ob das Mädchen aus dem Bette entfernt worden sei, sondern vielmehr dem im Hemde auf der Strasse liegenden Kräuter nach der Misshandlung wieder die Erlaubnis gab, ins Zimmer zu seiner Verlobten zurückzugehen. Auch der gesamte schwere Erfolg der Misshandlung musste dem Wirt Bergmann anzurechnen werden. Ohne vorgängige Aufforderung an Kräuter, das Zimmer der Magd und das Haus zu verlassen, hatte er den Däppen und den Bergmann zur Herausbeförderung des Kräuter angestiftet, die beiden Thäter auf Schritt und Tritt begleitet und sein Einverständnis mit der erfolgten Misshandlung bekundet, während er doch jederzeit durch sein Eingreifen derselben hätte ein Ende machen können. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Ernst Bergmann um Erlass der ihm auferlegten Strafe von 30 Tagen Gefängnis nach. Er ist der Ansicht, dass, da er noch nie bestraft worden und einen guten Leumund geniesse, die über ihn verhängte Strafe eine äusserst harte sei. Er bringt ferner die gleichen Gründe vor, die er schon zu seiner Verteidigung vor Gericht geltend gemacht hat. Er sei auch härter bestraft als die Mitverurteilten. Er habe den ihm auffallenden Anteil an den Kosten des Staates, sowie die Kosten der Civilpartei bezahlt. Voraussichtlich werde er aber auch die übrigen Kostenanteile und die später noch festzusetzende Entschädigung allein zahlen müssen, da die beiden Mitverurteilten mittellos seien. Er glaube, mit diesen finanziellen Leistungen für eine Misshandlung, die er nicht gewollt noch verübt habe, genügend bestraft zu sein. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Bolligen empfohlen. Der Regierungsstatthalter dagegen empfiehlt das Gesuch nicht, indem er der Ansicht ist, dass das von den drei Verurteilten begangene Vergehen sich als einen solchen Akt der Roheit darstelle, dass das Urteil im Vergleiche zu demselben als ein mildes angesehen werden müsse. Der Regierungsrat muss dieser Ansicht, die nach dem von den beiden Gerichtsinstanzen festgestellten That-

bestande durchaus begründet erscheint, beipflichten und kann daher auch seinerseits das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, wenn schon der Petent bis dahin unbestraft und gut beleumdet war, welchem Umstände übrigens bei Zumessung der Strafe Rechnung getragen wurde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

braven That, durch die er unter eigener Lebensgefahr zwei Menschenleben vor dem sichern Tode des Ertrinkens gerettet hat, wofür er auch von der zuständigen Amtsstelle belobt und ihm die staatliche Rettungsdenkmünze zuerkannt worden ist. Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat, dem von Dach die erwähnte Strafe zu erlassen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

8. von Dach, Friedrich, von Lyss, Zimmermann in Aegerten, geboren 1875, wurde am 1. Mai 1899 von den Assisen des vierten Geschwornenbezirks wegen Misshandlung, welche eine Arbeitsunfähigkeit von über zwanzig Tagen zur Folge hatte, zu sechs Monaten Korrekthaus, abzüglich vier Monate Untersuchungshaft und der Rest umgewandelt in dreissig Tage Einzelhaft, verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass in der Nacht vom 2./3. Oktober 1898 vor einer Wirtshaus in Scheuren anlässlich einer öffentlichen Tanzbelustigung sich ein Raufhandel entsponnen hatte, wobei von Dach von seinem Messer Gebrauch machte und einem Schmiedegesellen Karl Michel eine Stichwunde in die rechte Kopfgegend beibrachte. Es ist indes festgestellt, dass von Dach durch eine selber erlittene unmittelbar vorausgegangene Misshandlung zur That provoziert worden war. von Dach war nach der That flüchtig geworden, konnte jedoch am 28. Oktober 1898 in Mülhausen verhaftet werden und wurde am 6. Dezember in das Untersuchungsgefängnis zu Nidau versetzt. Er hat somit bis zu seiner Verurteilung eine Untersuchungshaft von sechs Monaten ausgehalten. Bei der Hauptverhandlung hatte sich niemand als Civilpartei gestellt, da von Dach sich in betreff der Entschädigung mit dem Verletzten Michel verglichen hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt von Dach das Gesuch um gänzlichen, eventuell teilweisen Erlass der auferlegten Strafe in Berücksichtigung der langen Untersuchungshaft und des Umstandes, dass er zu der begangenen Misshandlung durch die eigene erlittene Misshandlung, die in mehreren Kopfwunden bestanden, provoziert worden sei. Wenn auch nicht ohne Fehler, so sei er nicht der rohe Mensch, wie er in der vorliegenden Strafsache geschildert worden sei, denn kurz nach seiner Verurteilung, am 12. Mai d. J., habe er zwei Kinder, die in den Zählkanal gefallen waren, mit eigener Lebensgefahr vom sichern Tode des Ertrinkens gerettet. Endlich erwähnt er, dass er kurz nach diesem Vorfall bei einem Sturz in einem Neubau sich schwere Verletzungen zugezogen habe, zu deren Heilung er mehrere Wochen im Spital habe zubringen müssen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Aegerten, sowie vom Regierungstatthalter empfohlen, wobei letzterer namentlich die durch von Dach vollführte Lebensrettung hervorhebt. Obwohl der Regierungsrat sonst nicht geneigt ist, in Misshandlungsfällen, die durch den Gebrauch des Messers verübt wurden, Milde walten zu lassen, so glaubt er doch, in diesem Falle sich den vorliegenden Empfehlungen anschliessen zu sollen, besonders im Hinblick darauf, dass von Dach schon durch die längere Untersuchungshaft bestraft ist, somit nicht straflos ausgeht, sowie ferner in Anerkennung seiner

Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

9. Villars, Célestin, von Cornol, geboren 1853, wurde am 23. Juli 1897 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen Misshandlung mit tödlichem Ausgang zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Aus den Akten geht hervor, dass anlässlich eines Wortwechsels, der in Thätlichkeiten überging, Villars am 8. März 1897 in Courtedoux dem dort wohnhaften Joseph Füre mit einem Gertel einen so wuchtigen Hieb in die linke Fersengegend versetzt hatte, dass der Fuss fast vollständig vom Bein abgetrennt wurde. Trotzdem Füre sogleich in das Spital zu Pruntrut gebracht wurde, erlag er seiner schweren Verwundung infolge des hinzugekommenen Starrkrampfes. Die Untersuchung stellte fest, dass seitens des Füre keine Provokation zu der an ihm verübten Misshandlung stattgefunden hatte. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Villars um Erlass eines Teiles seiner Strafe nach unter Hinweis darauf, dass er die That sogleich eingestanden, dieselbe bereue, dass er sonst einen guten Leumund genossen habe und dass die Untersuchungshaft bei der Festsetzung der Strafe nicht berücksichtigt worden sei. Nach dem Bericht des Verwalters der Strafanstalt war bisher das Betragen des Villars nicht derart, dass derselbe zu einem ausserordentlichen Strafnachlass empfohlen werden könnte. Ueberdies hat er mehrere Vorstrafen, und das von ihm verübte Verbrechen ist so schwerer Art, dass eine Abkürzung der ausgesprochenen Strafe nicht gerechtfertigt erscheint.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

10. Flühmann, Bendicht, von Neuenegg, Uhrmacher, geboren 1868, welcher am 7. Dezember 1898 von der Kriminalkammer wegen ausgezeichneten Diebstahls an barem Gelde, Banknoten und anderen Wertgegenständen zu siebenzehn Monaten Zuchthaus verurteilt wurde, stellt in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat das Gesuch um Erlass der letzten drei Monate seiner Strafe, damit er wieder selber für seine durch die Wohnsitzgemeinde unterstützte Familie sorgen könne. Abgesehen davon, dass das Betragen des Flühmann in der Strafanstalt anfangs zu einigen Klagen Anlass gab, in letzter Zeit aber befriedigend war, kann das vorliegende Gesuch um Abkürzung seiner Strafzeit schon deswegen nicht empfohlen werden, weil Flühmann

zweimal wegen Diebstahl und zweimal wegen Unterschlagung vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

11. **Rubin**, Eduard, von Lauterbrunnen, Schneidermeister in Thun, geboren 1862, wurde am 3. September 1898 von der Polizeikammer wegen Betrugs, begangen zum Nachteil zweier hiesiger Konfektionsgeschäfte, wobei der verursachte Schaden den Betrag von Fr. 30, aber nicht denjenigen von Fr. 300 überstieg, zu 30 Tagen Einzelhaft nebst Kosten verurteilt. Auf das von Rubin kurz nachher eingereichte Begnadigungsgesuch wurde demselben durch Beschluss des Grossen Rates vom 28. Dezember 1898 ein Viertel der Strafe erlassen. Nachdem ihm seither mit Rücksicht auf seine Familie und die Krankheit seiner Frau unter verschiedenen Malen Aufschub zum Antritt der Strafe gewährt worden und er an derselben mittlerweile auch circa zwei Tage verbüsst hat, sucht er mit der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat nun neuerdings um Begnadigung nach. Er ist, wie er schon in dem früheren Begnadigungsgesuche ausführte, mit der Rechtsauffassung der Polizeikammer nicht einverstanden, indem er dafürhält, dass ein strafrechtliches Verschulden gegenüber den beiden Warengeschäften von seiner Seite nicht vorliege. Er glaubt nicht, betrügerisch gehandelt zu haben, weil er selber an seine Zahlungsfähigkeit geglaubt habe. Im weitem unterstützt Rubin auch sein diesmaliges Gesuch mit dem Hinweis auf seine zahlreiche Familie, deren einzige Stütze er sei, da seine Frau kürzlich im Wochenbette gestorben sei.

Auf die Schuldfrage ist nun nicht mehr einzutreten, da diese Frage in definitiver Weise durch das in Rechtskraft erwachsene Erkenntnis der Polizeikammer beurteilt ist. Nachdem aber die Strafe bereits um einen Viertel reduziert wurde, besteht kein zureichender Grund, dieselbe weiter zu kürzen, und dies um so weniger, als Rubin wegen Vergehen schon mehrmals vorbestraft ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

12. **Baumgartner**, Karl Friedrich, von Zuzwyl, Ausläufer in Bern, geboren 1871, gegen welchen wegen Nichtbezahlung der Militärpflichtersatzsteuer das Wirtshausverbot verhängt worden war, ist wegen Uebertretung dieses Verbots unter verschiedenen Malen, sowohl im Laufe dieses Jahres als auch früher, mit Gefangenschaft bestraft worden. Infolgedessen hat Baumgartner laut Urteilen des Polizeirichters von Bern vom 7. März und 9. Juni 1899 und der Polizeikammer vom 27. Mai 1899 zusammen noch 45 Tage Gefangenschaft zu verbüssen. Baumgartner hat seither die schuldige Militärsteuer pro 1894—1897 in der Zeit vom 27. Juni bis 4. Juli 1899 in der hiesigen Kaserne mittelst Arbeit abverdient, womit auch das über ihn verhängte Wirtshausverbot dahingefallen ist. Gestützt auf diese Thatsache stellt nun Baumgartner an den

Grossen Rat das Gesuch um Strafnachlass. Er fügt bei, dass seine Beschäftigung als Konzertdiener ihn genötigt habe, die Wirtschaften zu betreten. Im vorigen Jahre habe er wegen Uebertretung des Wirtshausverbots im ganzen 70 Tage Gefangenschaft abgesessen. Von der städtischen Polizeidirektion und vom Regierungsstathalter wird das vorliegende Strafnachlassgesuch aus dem Grunde nicht empfohlen, weil Baumgartner nach dem Strafverzeichnis nicht weniger als 13 mal sich der Uebertretung des Wirtshausverbots schuldig gemacht hat und überdies auch wegen Betrugs, Misshandlung und Unterschlagung bestraft worden ist. Dagegen haben eine Anzahl Privatpersonen ihre Empfehlung beigefügt. Laut dem Strafverzeichnis be laufen sich die im vorigen Jahre gegen Baumgartner ergangenen Bestrafungen wegen Uebertretung des Wirtshausverbots auf 44 Tage und wegen Misshandlung und Unterschlagung auf 14 Tage, zusammen auf 58 und nicht auf 70 Tage Gefangenschaft, wie das Gesuch des Baumgartner glauben lässt. Obschon er aber die rückständigen Militärsteuern durch eine siebentägige Arbeit in der Kaserne abverdient hat und das Wirtshausverbot gegen ihn nicht mehr besteht, kann der Regierungsrat mit Rücksicht auf die vielen Bestrafungen des Baumgartner dessen Strafnachlassgesuch nur zu teilweiser Berücksichtigung empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der
 noch nicht verbüsst
 Strafen
 auf 15 Tage Gefangenschaft.
 » der Bittschriftenkommission: id.

13. **Meyer**, Jakob, von Reisiswyl, Graveur in Biel, welcher am 7. Juli 1899 vom korrekzionellen Richter von Biel wegen Uebertretung des Wirtshausverbots, das wegen Nichtbezahlung der Gemeindesteuer gegen ihn verhängt worden war, zu fünf Tagen Gefangenschaft und Fr. 10 Kosten an den Staat verurteilt wurde, sucht in der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat um Erlass der Gefangenschaftsstrafe nach. Aus der beigefügten Bescheinigung geht hervor, dass Meyer seit der Verurteilung sowohl die sämtlichen rückständigen Gemeindesteuern an die Gemeinde Biel, als auch die ergangenen Staatskosten bezahlt hat. Da das vorliegende Gesuch vom Gemeinderat von Biel, sowie vom Regierungsstathalter empfohlen wird, so hat der Regierungsrat beschlossen, dasselbe auch seinerseits zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Strafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

14. **Zehnder**, Friedrich, Vater, von Zimmerwald, Gutsbesitzer zu Hasle, Gemeinde Rüeggisberg, geboren 1847, wurde am 17. Dezember 1898 vom korrekzionellen Gericht von Seftigen wegen Misshandlung des Friedrich Brönnimann, Landwirt und Gemeinderat, im Dornacker, Gemeinde Rüeggisberg, zu zehn Tagen Gefangenschaft und solidarisch mit seinem ebenfalls

mit einer Gefängnisstrafe von fünfzehn Tagen belegten Sohne Friedrich Zehnder, geboren 1874, zu einer Entschädigung an die Civilpartei von Fr. 1336, zu Fr. 200 Interventionskosten und zu Fr. 791 Staatskosten verurteilt. Der Vorfall, welcher diese Bestrafung nach sich zog, hatte sich am 16. Oktober 1897 zugetragen, anlässlich des Milchverkaufes, den die Käseereigesellschaft Dornacker in der Wirtschaft Salzmann in Hasle abgehalten hatte. Am späten Abend war zwischen einigen Gästen Wortwechsel entstanden, der bald in Thätlichkeiten überging, wobei Brönnimann zuerst in der Gaststube von Vater und Sohn Zehnder durch Faustschläge auf arge Weise traktiert und hernach, nachdem er das Lokal verlassen, noch vom Sohne Zehnder auf der Strasse überschossen wurde. Brönnimann war infolge dieser Misshandlung längere Zeit arbeitsunfähig und in ärztlicher Behandlung. Die Untersuchung hat konstatiert, dass von Seiten des Brönnimann keine Provokation stattgefunden hatte, ebenso dass die beiden Zehnder die Misshandlung nicht mit gefährlichen Instrumenten verübten und den eingetretenen Erfolg von so schwerer Art weder beabsichtigt noch vorausgesehen hatten. Die grössere Wahrscheinlichkeit sprach dafür, dass die Folgen der Misshandlung von der durch den Sohn Zehnder auf der Strasse vor dem Wirtshause einzig begangenen Misshandlung herrühren mochten. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Vater Zehnder um Erlass der zehntägigen Gefängnisstrafe nach unter Hinweis darauf, dass er noch nie vorbestraft sei und in seiner Gemeinde den besten Leumund geniesse. Es wäre deshalb für ihn ungemein hart, wenn er nun neben den empfindlichen Folgen, welche für ihn jener unglückliche Tag gehabt habe, auch noch Gefangenschaft aushalten müsste. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter empfohlen und laut seinem Bericht sind sowohl die Staatskosten als die der Civilpartei zuerkannten Entschädigungsbeiträge von Vater Zehnder bezahlt worden. In Anbetracht der Verumständungen des Falles, besonders der Thatsache, dass die schwerere Misshandlung auf der Strasse erfolgt ist, die erwiesenermassen vom Sohne und nicht vom Vater Zehnder verübt wurde und dieser schon empfindlich bestraft wird mit der hohen Summe, die er für die That des Sohnes hat bezahlen müssen, kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch zur Berücksichtigung im Sinne der Herabsetzung der Strafe empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf 2 Tage Gefängnis.
 » der Bittschriftenkommission: id.

lichen Urkunde, sondern nur einer Privaturkunde gehandelt, weil die Fälschung in einem Teile der Urkunde vorgenommen wurde, über welche der Viehinspektor nicht in seiner amtlichen Thätigkeit Zeugnis ausstellt, da das Alter des Tieres vielmehr ohne weiteres auf Angabe des Bestellers des Gesundheitscheines eingetragen wird. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Burger um Erlass der Gefangenschaftsstrafe und der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nach. In der ausführlichen Begründung dieses Gesuches macht Burger im wesentlichen geltend: Die gegen ihn ausgesprochene Strafe sei eine unverhältnismässig schwere und harte. Seiner Handlungsweise habe eine böse Absicht nicht zu Grunde gelegen. Er habe wohl unbedacht, voreilig und ohne sich der Folgen bewusst zu sein gehandelt, nie aber vorsätzlich eine Fälschung im Sinne des Strafgesetzbuches begehen wollen. Ein Schaden sei durch seine Handlung weder beabsichtigt, noch in Wirklichkeit verursacht worden. Er sei in geachteter Stellung, geniesse einen ausgezeichneten Leumund und sei nicht vorbestraft. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Steffisburg und von dortigen Personen empfohlen. Der Gerichtspräsident von Thun hat sich dieser Empfehlung angeschlossen, soweit das Begnadigungsgesuch die Einstellung des Petenten in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit betrifft. Der Regierungsstatthalter dagegen empfiehlt Umwandlung der Gefangenschaftsstrafe in Fr. 20 Busse und Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit. Der Regierungsrat hat indes nach Prüfung der vorliegenden Akten keinen Grund gefunden, der es rechtfertigen könnte, dem Burger die ganze Strafe zu erlassen. Wie aus dem Urteil hervorgeht, hat der Richter allen Umständen, die als strafmildernd in Betracht fallen konnten und nun zur Begründung des vorliegenden Gesuches wieder geltend gemacht werden, bei Zumessung der Strafe Rechnung getragen. Da indess der Strafrichter das vorliegende Gesuch, soweit es auf Erlass der Einstellung gerichtet ist, ebenfalls empfiehlt, so kann sich der Regierungsrat dieser Empfehlung anschliessen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.
 » der Bittschriftenkommission: id. und überdies Umwandlung der zweitägigen Gefangenschaftsstrafe in eine Busse von Fr. 20.

15. **Burger, Johann**, von Hilterfingen, Landwirt in Emberg, Gemeinde Steffisburg, geboren 1867, wurde am 20. Juni 1899 vom korrekzionellen Richter von Thun zu zwei Tagen Gefangenschaft und zu einem Jahr Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verurteilt wegen Fälschung einer Privaturkunde, begangen dadurch, dass er auf einem Gesundheitsscheine für ein Stierkalb, das er einem Kälberhändler verkauft hatte, im Einverständnis mit dem Käufer das Alter des Tieres, das auf 14 Tage angegeben war, auf 21 Tage abgeändert hat. Der Richter nahm an, es habe sich im vorliegenden Falle nicht um Fälschung einer öffent-

16. **Merguin, Charles**, von Alle, Liqueurfabrikant in Courgenay, geboren 1855, wurde am 16. Februar 1898 von der Polizeikammer wegen Widerhandlung gegen die Vorschriften des Wirtschaftsgesetzes zu einer Busse von Fr. 100, zur Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 50 und zu den Kosten von Fr. 24. 55 verurteilt. Er war angezeigt worden und geständig, an zwei Wirte gebrannte Wasser in Quantitäten unter 40 Liter verkauft zu haben, ohne zum Kleinverkauf dieser Getränke ein Patent zu besitzen. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Merguin wegen dieser Bestrafung um Begnadigung nach. Er hält dafür, er sei zu strenge bestraft worden. Die ihm auf-

erlegte Busse nebst Patentgebühr und Kosten laste auf ihm um so schwerer, als er nur ein kleiner Gewerbetreibender und Vater mehrerer Kinder sei, die er einzig zu erhalten habe. Diese Summe könne er niemals bezahlen. Der Regierungsstatthalter hat das Gesuch nicht empfohlen, weil Merguin schon mehrmals bestraft wurde. Aus diesem Grunde, sowie in Berücksichtigung, dass die vom erstinstanzlichen Richter auf Fr. 450 festgesetzte Patentgebühr durch das oberinstanzliche Gericht auf Fr. 50 herabgesetzt worden, kann der Regierungsrat eine weitere Milderung der Strafe ebenfalls nicht empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
 » der Bittschriftenkommission: id.

17. **Tallat, Célestin**, Tagelöhner, von und zu Vendelin-court, geboren 1845, wurde am 12. Januar 1899 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz vom 24. März 1878 zu einer Busse von Fr. 20 nebst Fr. 5 Patentgebühr und Fr. 5. 60 Kosten verurteilt, weil er, ohne im Besitz eines Patentes zu sein, den hausierweisen Verkauf von Wagenfett betrieben hatte. Am 25. Mai 1899 erfolgte eine zweite Verurteilung wegen Widerhandlung gegen das nämliche Gesetz zu einer Busse von Fr. 200 nebst Fr. 50 Patentgebühr und Fr. 9. 10 Kosten. Am 19. Oktober 1899 erfolgte eine dritte Verurteilung ebenfalls wegen Widerhandlung gegen das Hausiergesetz zu einer Busse von Fr. 250 nebst Fr. 50 Patentgebühr und Fr. 7. 10 Kosten. Nebstdem wurde Tallat am 21. September 1899 wegen Uebertretung des Wirtshausverbots zu drei Tagen Gefangenschaft verurteilt. Da Tallat die schuldigen Bussen nicht bezahlte, so wurden dieselben in Gefangenschaft umgewandelt, welche derselbe seit dem 29. September abhin zu verbüssen begonnen hat. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht nun Tallat darum nach, dass ihm die obenerwähnten Bussen nebst der Gefängnisstrafe für die Uebertretung des Wirtshausverbots, soweit sie durch die bisher ausgehaltene Haft nicht getilgt seien, erlassen werden. Er sei schon in vorgerücktem Alter und müsse für sich und seine Frau sorgen; den frühern Beruf als Holzhacker könne er nicht mehr ausüben; seine Frau sei seit einiger Zeit krank im Spital; er selber sei ebenfalls kränklich und könne daher nicht ohne Nachteil für seine Gesundheit 120 Tage Gefangenschaft aushalten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Vendelin-court und vom Amtsverweser empfohlen. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in Anbetracht der mehrfachen Bestrafungen des Tallat der Erlass des Restes der Strafe nicht gerechtfertigt wäre. Mit Rücksicht aber auf die Gesundheitsverhältnisse des Petenten wird das vorliegende Gesuch zu teilweiser Berücksichtigung empfohlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlass der Hälfte der Gefangenschaftsstrafe.
 » der Bittschriftenkommission: id.

18. **Hausammann, Johann**, von Meikirch, Spezierer in Bern, geboren 1855, wurde am 16. Mai 1899 vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen

das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von Fr. 50, Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 45 und zu den Kosten von Fr. 3. 50 verurteilt, weil er Bier in Quantitäten unter zwei Liter verkauft hatte, ohne im Besitz eines Kleinverkaufspatents zu sein. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat stellt Hausammann das Gesuch, es möchten ihm die obenerwähnten Beträge, zu denen er verurteilt worden, oder wenigstens die Busse, erlassen werden, indem er nicht in der Lage sei, solche zu bezahlen, da er krank sei und seine Frau nur mit Mühe den nötigen Unterhalt für die Familie aufbringen könne. Auch sei zu seiner Entschuldigung anzuführen, dass er aus Unkenntnis des Gesetzes gefehlt habe. Nach dem eingeholten amtlichen Bericht ist der Gesuchsteller gut beleumdet und nicht vorbestraft. Er leidet schon seit mehreren Jahren an einer Herzkrankheit, die ihm schwere Arbeit unmöglich macht, weshalb er für den Unterhalt seiner Familie auf den Ertrag eines kleinen Spezereihandels angewiesen ist. Ueberdies verursacht seine Krankheit bedeutende Kosten und Auslagen, wodurch Hausammann in eine bedrängte Lage geriet. Der Regierungsrat hält dafür, es dürfe in Anbetracht der schwierigen Familienverhältnisse des Gesuchstellers, seines guten Leumundes und des Umstandes, dass er nicht vorbestraft ist, eine Ermässigung der Strafe eintreten. Der gänzliche Erlass der Strafe dagegen kann mit Rücksicht auf die vielen Klagen über die Zunahme der Kleinverkaufsstellen für geistige Getränke und die Ohnmacht der Behörden, die Zahl derselben herabzusetzen, nicht empfohlen werden.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse und der Patentgebühr auf je Fr. 10.
 » der Bittschriftenkommission: id.

19. **Jeannerat, Joseph**, geboren 1866, und dessen Ehefrau Maria geb. Desbœuf, geboren 1863, Uhrmacher, von und wohnhaft in Courtedoux, sind am 21. September 1898 von der Polizeikammer wegen Gehülffenschaft bei Pfändungsbetrug jedes mit 15 Tagen Gefängnis und gemeinschaftlich mit den Hauptschuldigen, den Eheleuten Stössel-Desbœuf, die eine zweimonatliche Korrekthausstrafe erhielten, zu einer Entschädigung von Fr. 180 an die Civilpartei verurteilt worden. Aus den Akten ist zu entnehmen, dass die Eheleute Jeannerat von den Eheleuten Stössel, mit denen sie verwandt beziehungsweise verschwägert sind, Vermögensgegenstände zur Aufbewahrung übernommen haben, von denen sie wussten, dass diese Gegenstände verheimlicht werden sollten, um einer gegen die Eheleute Stössel bevorstehenden Pfändung entzogen zu werden. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat suchen nun die Eheleute Jeannerat-Desbœuf um Begnadigung nach, indem sie das ihnen zur Last gelegte strafbare Verhalten damit zu entschuldigen suchen, dass sie mit Rücksicht auf ihr verwandliches beziehungsweise schwägerschaftliches Verhältnis zu den Eheleuten Stössel, sowie angesichts der traurigen Lage, in der sich die Letztern mit ihren sieben kleinen Kindern befanden, nicht den Mut gehabt haben, die Aufbewahrung der ihnen von den Eheleuten Stössel zugebrachten Gegenstände zu verweigern. Im weiteren

berufen sich die Eheleute Jeannerat auf ihren guten Leumund, sowie darauf, dass sie sich bisher mit ihren vier Kindern, die noch der Pflege bedürfen, auf recht-schaffene Weise durchgebracht haben. Das vorliegende Gesuch ist vom Amtsverweser von Pruntrut empfohlen, ebenso vom Gemeinderat von Courtedoux. Die bezüg-liche Empfehlung ist auch vom dortigen Maire unter-zeichnet, der in der vorliegenden Strafsache als Civil-kläger aufgetreten war. Mit Rücksicht auf diese Empfehlungen, die straflose Vergangenheit und den guten Leumund der Eheleute Jeannerat, sowie im Hinblick auf den Umstand, dass sie aus ihrer Hand-lungsweise keinen Vorteil gezogen haben, indem die bei ihnen vorgefundenen Gegenstände gepfändet und verwertet wurden, glaubt der Regierungsrat das vor-liegende Gesuch im Sinne einer Herabsetzung der Strafe empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe auf je fünf Tage Gefängnis.
 » der Bittschriftenkommission: id.

20. **Gempeler**, Robert, von Frutigen, Schuster im Ausserschwand zu Adelboden, wurde am 27. Juli 1899 vom Polizeirichter von Frutigen wegen Widerhandlung gegen das Wirtschaftsgesetz zu einer Geldbusse von

Fr. 50, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten im Betrag von Fr. 3 verurteilt. Anläss-lich eines Bergdorfet, der von den jungen Leuten der Alp Sillern, Gemeinde Adelboden, am Sonntag den 16. Juli d. J. veranstaltet worden war, hatte Gempeler die Beschaffung des Weines und die Bewirtung der Gäste übernommen, ohne hiefür die amtliche Bewilligung eingeholt zu haben. In der vorliegenden Bittschrift an den Grossen Rat sucht Gempeler um Erlass der Busse nach, weil er von dem Urteil sehr hart betroffen werde. Er habe bei dem Unternehmen keinen Gewinn gemacht, der Wein habe drei Stunden weit vom Thale heraufgeschafft werden müssen und habe bloss circa 60 Liter betragen. Er habe aus Unkenntnis gefehlt, sei ohne Vermögen und einzig auf seinen Verdienst angewiesen. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Adel-boden, unter Bescheinigung der Richtigkeit der darin zur Begründung angeführten Thatsachen, sowie vom Polizeirichter und Regierungsstatthalter empfohlen. Der Regierungsrat kann, in Anbetracht der Geringfügigkeit des Weinverbrauches, eine Ermässigung der Busse em-pfehlen. Der Erlass der ganzen Busse dagegen würde nicht gerechtfertigt sein, indem aus der Strafanzeige hervorgeht, dass Gempeler vor der Gesetzesübertretung gewarnt worden war, somit nicht aus Unkenntnis ge-fehlt hat.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Busse auf Fr. 10.
 » der Bittschriftenkommission: id.

Vortrag der Direktion des Unterrichtswesens

an den

Regierungsrat zu Händen des Grossen Rates

betreffend

die Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Es ist in jüngster Zeit in unserm Kanton die Anregung gemacht worden, dass Frauen zu Mitgliedern der den Erziehungsanstalten jeder Art vorgesetzten Kommissionen gewählt werden sollten. Petitionen in diesem Sinne sind eingelangt — wir führen sie dem Datum nach auf — von der Sektion Bern des schweizerischen Lehrerinnenvereins, vom Verein der Schulfreundlichen, von den Frauenkonferenzen zum eidgenössischen Kreuz, vom Verein der Freundinnen junger Mädchen und von der christlich-socialen Gesellschaft des Kantons Bern.

Die Behörden können der Frage der Wählbarkeit der Frau in die Schulkommissionen nicht mehr ausweichen. Es muss eine Lösung und zwar im Sinne der feministischen Bestrebungen gesucht werden. Man behauptet allerdings, die Frau sei eigentlich durch keine gesetzliche Bestimmung von der Wählbarkeit in die Schulkommissionen ausgeschlossen, der § 3 des Gesetzes vom 27. Mai 1877 stehe dieser Ansicht in keiner Weise entgegen, § 90 des Schulgesetzes auch nicht, da der Titel «Bürger», der hier ausschlaggebend sei, auch der Frau zukomme (vgl. Art. 72 und 80 der Staatsverfassung). Dieser weiteren Auslegung steht ein uraltes Herkommen entgegen, und da die Schulkommissionen Behörden sind, so muss anerkannt werden, dass die Wählbarkeit der Frau in die Schulbehörden formell ausgeschlossen zu sein scheint.

Ist diese Ansicht richtig, so muss die Wählbarkeit der Frau durch Gesetz geregelt werden. Ein Gesetz genügt, da die Schulkommissionen nicht Behörden im Sinne der Verfassung, oder durch die Verfassung eingesetzte Behörden sind.

Für die Einführung der Frau in die Schulkommissionen spricht alles. Die Frau, als geborne Erzieherin, gehört in die Schule und in die Schulleitung; das ist ein unbestreitbarer Satz. Wir enthalten uns daher, alle Gründe, die dafür sprechen, hier anzuführen. Dass die Frau gegenwärtig bei uns von den Schulkommissionen ausgeschlossen ist, lässt sich nur dadurch erklären, dass der Mann, der das Privileg der Gesetzmacherei in Anspruch genommen, nur an sich gedacht und die bessere Hälfte der Menschheit einfach ignoriert hat.

Die Direktion des Unterrichtswesens hat schon einmal den Versuch gemacht, die Frau in die Schulkommission einzuführen. In ihrem definitiven Entwurf des

im Jahre 1894 promulgierten Gesetzes über den Primarunterricht stand folgende Bestimmung: «Wählbar in die Schulkommission ist jede Person, beiderlei Geschlechtes, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt hat, in bürgerlichen Ehren steht und unbescholtenen Leumunds ist.» Der Regierungsrat nahm jedoch diese Bestimmung nicht an, und es blieb bei der herkömmlichen Wählbarkeit des «Bürgers».

Seither hat aber die Frage viel Terrain gewonnen. Die Frauen haben sich in den meisten Kulturländern mit aller Energie an die Eroberung von Rechten im öffentlichen Leben gewagt und es ist ihnen gelungen, bedeutende Erfolge zu erreichen selbst in unserm Kanton. Bestimmt doch das Armengesetz (§ 84), dass «zur Beaufsichtigung von weiblichen Unterstützten, insbesondere zur Obhut armer Mädchen in und ausser Anstalten, sowie zur Ueberwachung der Kinderpflege Staat und Gemeinde Frauen zur Mitwirkung herbeiziehen können». Gestützt darauf hat der Staat Frauen zu Mitgliedern verschiedener Anstaltskommissionen gewählt.

Da diese Bestimmung in keiner Weise beanstandet worden ist, so steht zu erwarten, dass die Erklärung der Wählbarkeit der Frau als Mitglied der Primar- und Sekundarschulkommissionen auch keinen Schwierigkeiten begegnen wird.

Wir beehren uns daher, Ihnen den untenstehenden Gesetzesentwurf zu empfehlen.

Es sei noch bemerkt, dass wir die Gelegenheit benützen, um gesetzliche Bestimmungen über den Ausschluss von der Mitgliedschaft wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft aufzustellen, da solche in vielen Gemeindereglementen fehlen und deshalb häufig Streitigkeiten entstehen. Ferner veranlasst uns die gegenwärtige Vorlage, die Bestimmung des Gesetzes vom 27. Mai 1877, welche ein Maximum der Zahl der Kommissionsmitglieder aufstellt, zu korrigieren. Dieses Maximum muss in grösseren Städten überschritten werden. Es ist gar nicht notwendig, von einem solchen zu sprechen.

Bern, den 5. Juli 1899.

Der Direktor des Unterrichtswesens:
Dr. Gobat.

Entwurf des Regierungsrates
vom 12. Juli 1899.

Gesetz

betreffend die

Wählbarkeit der Frauen als Mitglieder von Schulkommissionen.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Frauenspersonen sind, unter den nämlichen Bedingungen wie die Männer, als Mitglieder der Schulkommissionen der Primar- und der Mittelstufe wählbar.

§ 2. In keiner Schulkommission dürfen zugleich sitzen:
Verwandte in gerader Linie,
Verschwägerte in gerader Linie,
Geschwister,
Ehemann und Ehefrau.

Die Bestimmungen der Gemeindereglemente, welche den Ausschluss noch auf weitere Grade der Verwandtschaft und Schwägerschaft ausdehnen, sind vorbehalten.

§ 3. Der § 3, letzter Absatz des Gesetzes vom 27. Mai 1877 betreffend die Aufhebung der Kantonschule in Bern u. s. w. erhält folgende Fassung:

Die Schulkommissionen bestehen mit Einschluss des Präsidenten aus wenigstens fünf Mitgliedern, von denen der Regierungsrat ein Mitglied mehr als die Hälfte und die Gemeinde oder Genossenschaft die übrigen Mitglieder wählen. Den Präsidenten bezeichnet die Kommission aus ihrer Mitte.

§ 4. Wenn eine Primarschulkommission mindestens drei weibliche Mitglieder zählt, so kann von der Bestellung des in § 14 des Gesetzes über die Mädchenarbeitsschulen vom 27. Oktober 1878 vorgesehenen Frauenkomitees Umgang genommen werden.

§ 5. Die mit gegenwärtigem Gesetz im Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen sind aufgehoben.

§ 6. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Bern, den 12. Juli 1899.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Morgenthaler,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bericht und Anträge

der

Staatwirtschaftskommission

zum

Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern für das Jahr 1898.

November 1899.

In ihrer Sitzung vom 19. September 1899 bildete die Staatwirtschaftskommission zur Prüfung des Staatsverwaltungs-Berichtes und der Staatsrechnung pro 1898 folgende Unterabteilungen:

Präsidialbericht	Herr Bühler.
Inneres	Herren Schmid und Voisin.
Landwirtschaft und Forsten	> Bärtschi und Burrus.
Unterrichtswesen	> Marcuard und Leuch.
Armenwesen	> Bigler und Voisin.
Bauwesen	> Leuch und Will.
Gemeinde- und Kirchenwesen	> Burrus und Bärtschi.
Polizei und Militär	> Will und Bühler.
Justiz	> Bühler und Schmid.
Finanzen	> Marcuard und Bigler.

Diese Unterabteilungen prüften die Geschäftsführung der einzelnen Direktionen und erstatteten nachher mündlichen und schriftlichen Bericht an die Kommission, welche ihrerseits in mehreren Plenarsitzungen diese Berichte entgegennahm und den nachfolgenden schriftlichen Rapport festsetzte.

I. Bericht des Regierungspräsidiums.

1. Der Bericht der Direktion der Landwirtschaft war anfangs November vom Regierungsrat noch nicht behandelt. Wir halten dafür, dass eine frühzeitigere Berichterstattung einer speditiven Geschäftsführung in allen Zweigen der Staatsverwaltung nur förderlich sein

könnte; dabei verweisen wir übrigens auf Art. 37, Alinea 3, des Grossrats-Reglementes.

2. Durch Augenschein haben wir uns überzeugt, dass im ehemaligen Käfigturm sowohl als namentlich im anliegenden Gebäude eine grosse Zahl sehr geräumiger Archivräumlichkeiten eingerichtet wurden, in denen nicht nur das sehr reichhaltige ehemalige fürstbischöflich baselsche oder jurassische Archiv, sondern überdies noch weiteres wertvolles Archivmaterial, welches bis jetzt auf den einzelnen Direktionen aufbewahrt war, untergebracht werden konnte. Nach unserer Ansicht kann das vor einigen Jahren von uns gestellte Postulat betreffend Erweiterung der Archivräumlichkeiten als erledigt betrachtet werden.

3. Das zu den Heimatscheinen und ähnlichen Dokumenten verwendete Papier lässt zu wünschen übrig; wir fragen uns, ob den Heimatscheinen nicht eine praktischere Form gegeben werden könnte.

4. Mit Vergnügen haben wir wahrgenommen, dass der pro 1899 herausgegebene Staatskalender bezüglich Inhalt und Ausstattung ganz wesentliche Verbesserungen erfahren hat.

II. Direktion des Innern.

a. Abteilung Volkswirtschaft.

Im letztjährigen Bericht der Staatwirtschaftskommission wird die bestimmte Hoffnung ausgesprochen, der Regierungsrat werde infolge einer vom Grossen Rat

erheblich erklärten Motion in nächster Zeit Vorlagen bringen über die obligatorische Mobilversicherung. Wie uns mitgeteilt wird, sind Vorarbeiten gemacht. Wir müssen neuerdings beantragen, es sei die bezügliche Arbeit zu fördern.

Im Berichtsjahr 1898 hat sich die kantonale Handels- und Gewerbekammer konstituiert und ist der erste Jahresbericht über Organisation und Thätigkeit der neuen Behörde den Mitgliedern des Rates zugestellt worden.

Die gewerblichen Bildungsanstalten haben auch dieses Jahr sich kräftig entwickelt und auch die Lehrwerkstätte für Grossuhrenmacherei zeigt gegen das Vorjahr eine regere Thätigkeit.

Für das Jahr 1899 erleidet die Organisation der Direktion des Innern wesentliche Veränderungen. Die Hagelversicherung wird der Landwirtschaftsdirektion zugeteilt und die Geschäfte, welche die Verwaltung des Alkoholzehntels betreffen, gehen auf die Armendirektion über.

b. Abteilung Gesundheitswesen.

Diese Verwaltung wird für das laufende Jahr der Polizeidirektion unterstellt mit Ausnahme der Lebensmittelpolizei, welche, in enger Beziehung mit Handel und Gewerbe, bei der Direktion des Innern belassen wird.

III. Direktion der Landwirtschaft.

Auf dem Gebiete der Förderung der Landwirtschaft wird eine vielseitige und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt; für das landwirtschaftliche Bildungswesen, für Hebung und Verbesserung der Pferde- und Viehzucht, für Bodenverbesserungen in den Alpen und in den Niederungen werden vom Staat von Jahr zu Jahr grössere Opfer gebracht, deren Notwendigkeit und Nützlichkeit aber wohl jedermann anerkennen muss.

Ganz besonders hervorzuheben ist die sehr grosse Zahl der behandelten Alpverbesserungsgeschäfte. Die von Staat und Bund für Alpverbesserungen, namentlich für Wasserleitungen, neue Stallbauten und Anlage von Alpwegen, sowie für Entwässerung des Bodens bewilligten und ausgerichteten Subventionen werden nicht nur die Bewirtschaftung der Alpen erleichtern und den Gesundheitszustand des Viehes verbessern, sondern direkt eine wesentliche Erhöhung des Wertes und der Ertragsfähigkeit der Alpen zur Folge haben. Diese Subventionen sind also um so mehr berechtigt, als die Landwirtschaft in Verbindung mit der Viehzucht eine stets zunehmende Bedeutung erhält. Der Kredit für die Inspektionen dieser ausgeführten Arbeiten, welcher pro 1898 und 1899 nicht ausreichte, wird entsprechend erhöht werden müssen.

Die Ackerbauschule, die Molkereischule und die landwirtschaftliche Winterschule auf der Rütli erfreuen sich stets einer starken Frequenz und entwickeln, wie aus den betreffenden Jahresberichten ersichtlich ist, eine rege Thätigkeit; sehr zu wünschen übrig lässt dagegen die Frequenz der landwirtschaftlichen Winterschule in Pruntrut. Wir wollen hoffen, dass sich der Sinn für den Wert und die Bedeutung des landwirtschaftlichen Bildungswesens auch im Jura immer mehr Eingang verschaffe.

Zur Hebung der Pferdezucht werden grosse Anstrengungen gemacht; die Erfolge der neuen Zucht-Beilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

richtung mit dem schweren Arbeitsschlag werden hoffentlich den Erwartungen entsprechen.

Es ist anzuerkennen, dass es den Bemühungen und den energischen Massnahmen der staatlichen Organe gelungen ist, eine weitere Verbreitung der Maul- und Klauenseuche, welche in den Jahren 1898 und 1899 bald hier, bald dort in den Kanton eingeschleppt worden, zu verhüten, wodurch unsere landwirtschaftliche Bevölkerung vor grossem Schaden bewahrt werden konnte.

IV. Forstdirektion.

Die von uns vor einem Jahr verlangte Tabelle über die Saat- und Pflanzschulen ist nun im Berichte der Forstdirektion pro 1898 wieder enthalten.

V. Direktion des Unterrichtswesen.

Bei der Prüfung des Verwaltungsberichtes dieser Direktion haben die Delegierten der Staatswirtschaftskommission wahrgenommen, dass die Behandlung der Reorganisation der Lehrerbildung sich wie ein roter Faden durch die verschiedenen Abschnitte dieses Berichtes zieht. Im Abschnitte «Administrative Verfügungen und Beschlüsse» finden wir, dass ein Antrag der Direktion des Unterrichtswesen über diese Angelegenheit dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet wurde und später in einem andern Abschnitte konstatieren wir, dass diese Frage von den Aufsichts- und Direktionsorganen des Seminars in Hofwyl sowohl als auch von der Schulsynode behandelt wurde. Letztere formulierte eigene Anträge, in welchen die Dauer der beruflichen Ausbildung in den Lehrerschulen auf ein Jahr festgesetzt wurde, statt zwei Jahre nach Antrag der Direktion des Unterrichtswesen. Wir glauben es am Platze, dass wir die Regierung einladen, bei Anlass der Behandlung des Verwaltungsberichtes den Grossen Rat aufzuklären und ihm mitzuteilen, welchen Standpunkt sie in dieser Sache einzunehmen gedenke. Nachdem das Schulwesen und speziell die Primarschulen in den letzten Jahren vom Staate schwere Opfer verlangt haben, so ist etwelche Zurückhaltung in der Schaffung neuer Lasten keineswegs zu tadeln, immerhin sollte die Regierung auf die diesbezügliche Motion, welche Ende Januar 1897 im Grossen Rate erheblich erklärt wurde, eine Berichterstattung nicht länger schuldig bleiben. In einem ähnlichen Stadium, wie die Reorganisation der Lehrerbildung, scheint uns auch die Umgestaltung respektive Erweiterung des Lehrerinnenseminars in Hindelbank zu sein und könnte dem Grossen Rate bei dem gleichen Anlasse die nötige Auskunft ebenfalls erteilt werden.

In unserm letztjährigen Berichte hatten wir die Regierung eingeladen, die Organisation des Lehrmittelverlages einer Revision zu unterwerfen und zur Ordnung des bezüglichen Rechnungswesens geeignete Instruktionen zu erlassen. Soviel wir uns aber haben Rechenschaft geben können, ist seither an der Organisation soviel wie nichts geändert worden. Ein erster Rechnungsabschluss für die Jahre 1896 und 1897 ist zwar zu stande gekommen, welcher nebenbeigesagt einen Ausgabenüberschuss von Fr. 2851.36 verzeigt, die Rechnungsablage für 1898 hat aber bis auf den heutigen Tag noch nicht stattgefunden.

Soviel wir wissen, beabsichtigen unsere staatlichen Kontrollorgane darauf zu dringen, dass diesem Schlenndrian ein Ende gemacht wird; die Finanzdirektion hat auch bereits ihre Anträge gestellt und möchten wir nun die Regierung einladen, ihrerseits das Nötige vorzukehren, um auch diesen Zweig unserer Staatsverwaltung in geregelte Bahnen zu bringen.

VI. Armenwesen.

Eine Anzahl Dekrete ist im Berichtsjahr vom Grossen Rat in Ausführung des Armengesetzes erlassen worden.

Ebenso sind von der Armendirektion mehrere Verordnungen, Instruktionen und Formulare den Gemeinden zugestellt worden.

Der Anstaltsinspektor, die kantonale Armenkommission und der kantonale Armeninspektor haben ihre Thätigkeit begonnen. — Der Bericht erwähnt besonders die Arbeit des Letzern in der auswärtigen Armenpflege.

Wie uns mündlich mitgeteilt wurde, ist die Armendirektion gegenwärtig mit der Ausarbeitung der Vorlage beschäftigt betreffend die Unterstützung von Anstalten aus dem hiezu geschaffenen Fonds; ebenso ist dieselbe demnächst im Falle, dem Grossen Rate das Dekret über die Verwendung des Alkoholzehntels vorzulegen.

Die Delegation hat mit dem Anstaltsinspektor Herrn Schaffroth unterm 6. November drei Anstalten besucht und zwar die staatliche Knabenrettungsanstalt in Landorf, die staatliche Mädchenrettungsanstalt in Kehrsatz und die private Mädchenerziehungsanstalt Victoria bei Wabern. — Alle drei Anstalten machten einen sehr günstigen Eindruck auf die Besucher. — Während jedoch die beiden letztern Anstalten schöne Schlaf-, Wohn- und Lehrräume besitzen, bedarf die Anstalt Landorf, wie schon aus dem Berichte der Direktion zu entnehmen ist, dringend Verbesserungen sowohl in den Schlafräumen wie auch in den Lehrzimmern.

VII. Baudirektion.

Im Bericht des Obergerichtes wird darauf hingewiesen, dass wiederholte Reklamationen von Seite der untern Gerichtsbehörden betreffend ungenügende Lokalitäten keine Berücksichtigung gefunden haben. Insofern der Kredit für Unterhalt der Staatsgebäude nicht ein hinreichender sein sollte, um begründeten Begehren von Seiten der Herren Gerichtspräsidenten entsprechen zu können, ist es angezeigt, bei Aufstellung des Budget zu diesem Zwecke einen besondern Betrag einzusetzen.

Dem Bericht über die Erfahrungen mit der Dampfstrassenwalze können wir entnehmen, dass die Versuche noch fortgesetzt werden; wir sind einverstanden, dass demalen mit der Anschaffung einer zweiten Dampfwalze zugewartet wird.

Die Vermessungsarbeiten der Gemeinden schreiten vorwärts. In den letzten vier Jahren haben (von 306 Gemeinden) 16 Gemeinden die Vermessungswerke vollendet und die Zahl der im Rückstand befindlichen ist von 21 auf 11 zurückgegangen. Es ist zu hoffen, dass es gelingen wird, auch diese Gemeinden in nächster Zeit zur Vermessung zu bringen. Auffallend ist, dass der Stand der Arbeiten in den Aemtern Aarberg, Nidau und Seftigen der gleiche geblieben ist.

VIII. Kirchenwesen.

Ohne die Absicht zu haben, auf die sofortige Beratung des Projektes betreffend eine neue Einteilung der römisch-katholischen Kirchengemeinden, welche bereits schon in zwei Jahresberichten erwähnt worden ist, dringen zu wollen, sprechen wir hiermit den Wunsch aus, dass der dahingehende Dekretsentwurf dem Grossen Rate im Laufe des Geschäftsjahres 1900 vorgelegt werde.

IX. Gemeindewesen.

Wir haben mit Vergnügen wahrgenommen, dass dem durch die Direktion des Gemeindewesens an die Gemeindeverwaltungen erlassenen Circular betreffend bessern Unterhalt der Strassen von nur ganz lokaler Bedeutung in befriedigender Weise nachgelebt worden ist.

Auffallend ist die bedeutende Vermehrung der Gemeindegeldleistungen, welche indes zum grössten Teil zur Erstellung und Unterstützung öffentlicher Werke, wie Strassen und Eisenbahnen, Wasserversorgungen, elektrischer Kraftstationen etc., ihre sehr zweckmässige und nützliche Verwendung finden.

An der Hand der uns vorgelegten Gemeinderechnungen sind wir im Falle, eine wesentliche Verbesserung der Vermögens- und Finanzverhältnisse einiger in der Vermögensverwaltung eingestellten Gemeinden zu konstatieren.

X. Polizeidirektion.

Der Kapitalbestand der Landjäger-Invalidenkasse hat sich im Berichtsjahr neuerdings um Fr. 4893.70 vermindert; wie man uns mitteilt, beabsichtigt die Regierung, bereits im Budget pro 1900 eine entsprechende Erhöhung des Staatsbeitrages vorzuschlagen, um weitem Vermögensrückgängen abzuwehren, womit wir uns einverstanden erklären können.

Die Frage der Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald ist im Berichtsjahr durch die Polizeidirektion und die Gefängniskommission gründlich geprüft, aber noch nicht zum Abschluss gebracht worden; eine Vermehrung des Aufsichtspersonals hat stattgefunden.

Ueber die sehr beklagenswerten Vorkommnisse im Bezirksgefängnis in Bern und die getroffenen Massnahmen haben wir uns durch die Polizeidirektion eingehenden mündlichen Bericht erstatten lassen; die gemachten traurigen Erfahrungen werden hoffentlich wohl eine strenge Durchführung der Gefängnisordnung und eine intensivere Aufsicht in den Bezirksgefängnissen zur Folge haben.

In verschiedenen Amtsbezirken sind die Gefangenschaft noch sehr mangelhaft; wir gewärtigen bezügliche Anträge des Regierungsrates.

XI. Militärdirektion.

Die Kommission hat sich überzeugt, dass den zu früheren Jahresberichten gemachten Anregungen betreffend das Dispensationswesen und die Ausgleichung der Cadres unter den Einheiten nachgelebt wird. Die Arbeitsräume des Kantonskriegskommissariats sind um-

gebaut worden und entsprechen nunmehr den Anforderungen.

Für die Mobilmachung der Einheiten zu den Wiederholungskursen, sowie für die Demobilisierung nach Schluss der Kurse ist in den Unterrichtsplänen mehr Zeit eingeräumt worden, als dies früher der Fall war.

XII. Justizdirektion.

1. Unser bereits vor vielen Jahren gestelltes Postulat betreffend Einführung eines Verwaltungsgerichts ist im Berichtsjahr der Erledigung nicht wesentlich näher gebracht worden; wir sprechen die bestimmte Erwartung aus, dass der bezügliche Gesetzesentwurf noch im Laufe dieses Jahres dem Regierungsrat und dem Grossen Rat zur Beratung vorgelegt werde.

2. Die revidierte Gesetzessammlung ist noch nicht erschienen, trotzdem sie letztes Jahr anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichts für den Frühling 1899 in sichere Aussicht gestellt wurde; wie man uns mitteilt, ist vom Regierungsrat nachträglich beschlossen worden, die neue Gesetzessammlung mit den Erlassen vom Jahre 1899, statt 1898, abzuschliessen, wodurch die Angelegenheit um ein Jahr hinausgeschoben wird.

Wir haben gegen diese Anordnung nichts einzuwenden, erwarten aber, dass die Gesetzessammlung, auf welche alle beteiligten Kreise seit Jahren mit Verlangen warten, im Frühling 1900 zur Ausgabe gelange.

3. Mit dem Entscheid der Justizdirektion sub a (Fertigungs- und Grundbuchwesen) können wir uns nicht einverstanden erklären; nach unserer Ansicht sind für Löschungen von Grundpfandrechten keine Gebühren zu verlangen, selbst dann nicht, wenn es sich um Verträge handelt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 24. März 1878 errichtet worden sind.

XIII. Obergericht und Generalprokurator.

Wir verweisen hier nur auf die grosse Zahl von Geschäften in Civilrechtsstreitigkeiten, welche zu Ende eines Jahres jeweilen beim Obergericht noch hängig sind.

XIV. Finanzdirektion.

1. Kantonsbuchhalterei.

In einem Inspektionsberichte über die Kantonskasse vom 1. September 1898 sind verschiedene Aktivaustände teilweise noch aus frühern Jahren aufgeführt, betreffend die Amtsblattverpachtung. Die Finanzdirektion wird ersucht, Massregeln zu treffen, dass obige Posten beglichen werden.

2. Kantonalbank.

Die Kantonalbank ist der Anregung in unserm letzten Berichte nachgekommen und hat ihr Wertschriftenkonto von Fr. 18,366,896. 25 per Anfang Januar 1898 auf Fr. 9,175,737. 50 per Ende Dezember 1898 reduziert und die Spezialreserve für dieses Konto von Fr. 257,956. 37 auf Fr. 290,074. 59 erhöht.

Mittelst dieser Spezialreserve kann die Kantonalbank bei dem reduzierten Wertschriftenkonto die sich ergebenden Wertverminderungen ausgleichen.

3. Hypothekarkasse.

Die Hypothekarkasse hat im Rechnungsjahr, in der Absicht, disponible Gelder möglichst vorteilhaft anzulegen, für Fr. 6,027,824. 50 Wertschriften von unbestrittener Sicherheit erworben.

Leider haben nun diese Wertschriften eine bedeutende Kurseinbusse erlitten und da die Hypothekarkasse keine Spezialreserve für solche Papiere besitzt, so wird sie dieselben bis zur Fälligkeit behalten müssen.

Wir glauben nun im Sinne des Grossen Rates zu sprechen, wenn wir der Hypothekarkasse für die Zukunft empfehlen, disponible Gelder bei der Kantonalbank zu deponieren und das Wertschriftenkonto zu liquidieren.

Der Reinertrag der Hypothekarkasse beziffert sich auf Fr. 242,281. 31. Diese Summe, welche dem Staat abgeliefert worden, bleibt aber ganz bedeutend zurück hinter derjenigen Summe, welche die Kapitalsteuer von den unterpfändlichen Anlagen der Hypothekarkasse ausmachen würde; bekanntlich ist die Hypothekarkasse von der Pflicht, von ihren unterpfändlichen Kapitalien die Staatssteuer zu bezahlen, entbunden.

4. Kantonskasse.

Schon seit Jahren haben der Delegation der Staatswirtschaftskommission jeweilen anlässlich des Kassasturzes die unverhältnismässig hohen Barbestände der Kantonskasse in Beträgen von Fr. 450,000 und mehr auffallen müssen. Wir wünschen, dass von Seite der Kantonskasse die disponiblen Gelder an die Kantonalbank abgeliefert werden und verweisen im übrigen auf das von uns gestellte Postulat.

Die Stellvertretung des Kantonskassiers entbehrt der gesetzlichen Ordnung.

Staatsrechnung.

Die Prüfung der Staatsrechnung erfolgte durch die dazu bestimmte Delegation in der Weise, dass die Bücher der Kantonsbuchhalterei mit der gedruckten Rechnung einerseits und den dazu gehörenden Belegen andererseits in zahlreichen Stichproben verglichen wurden.

Die Belege waren durchwegs in geordneter Reihenfolge vorhanden, und stimmen sowohl diese Belege mit den Büchern als die Bücher mit der gedruckten Rechnung überein.

Der Bericht der Kantonsbuchhalterei giebt in Kürze Aufschluss über die Darstellung der in den verschiedenen Verwaltungszweigen stattgefundenen Verhandlungen.

I. Stammvermögen.

Am 1. Januar 1898 war der Bestand des Stammvermögens	Fr. 51,758,378. 30
Am 31. Dezember 1898 war der Bestand desselben	> 51,241,356. 88
Verminderung des Stammvermögens	Fr. 517,021. 42

II. Betriebsvermögen.

Am 1. Januar 1898 war der Bestand des Betriebsvermögens	Fr. 4,593,980. 18
Am 31. Dez. 1898 war der Bestand desselben	> 4,760,711. 63
Vermehrung des Betriebsvermögens	> 166,731. 45
Bleibt reine Verminderung	Fr. 350,289. 97

Dieselbe setzt sich zusammen aus:

a. Ausgabenüberschuss der laufenden Verwaltung	Fr. 71,640. 32
b. Schätzungsberichtigungen	> 278,649. 65
Wie oben	<u>Fr. 350,289. 97</u>

III. Gesamtvermögen.

Am 1. Januar 1898 war der Bestand des Gesamtvermögens	Fr. 56,352,358. 48
Abzüglich die Verminderung im Rech- nungsjahr	350,289. 97
Bleibt Gesamtvermögen per 31. Dez. 1898	<u>56,002,068. 51</u>

IV. Spezialfonds.

Die Rechnung verzeigt

am 1. Januar 1898 den Be- stand der Spezialfonds	Fr.
in 45 Rubriken mit	16,361,981. 29
am 31. Dezember 1898 mit	16,628,821. 21

Vermehrung 266,839. 92

Zu diesen Spezialfonds ist ein fernerer
Conto neu anzuführen: Nr. 46. *Fonds für
Unterstützungen von Anstalten.* (Im Jahre
1898 neu gebildet.)

Dieser Fonds wurde per 31. Dezember
1898 bei den Spezialfonds nicht aufge-
führt und wird in der Rechnung pro 1899
erscheinen; er hat einen Bestand

am 31. Dezember 1898	Fr.
von	206,379. 11
zuzüglich die obige Ver- mehrung	266,839. 92

gibt eine Gesamtvermehrung der Spezialfonds
im Rechnungsjahr von 473,219. 03
Dazu Bestand laut Rech-
nung vom 1. Januar 1898
mit 16,361,981. 29

Bestand der Spezialfonds am 31. Dezember 1898	<u>16,835,200. 32</u>
Total des Gesamtvermögens und der Spe- zialfonds	<u>72,837,268. 83</u>

V. Amortisationen.

Im Vermögensetat sind per 31. Dezember 1898 noch
folgende Amortisationsconti eingestellt:

1. Fol. 83, G c 2. *Amortisationsconto.* Herrührend
von Defiziten früherer Rechnungen der laufenden Ver-
waltung Fr. 2,664,855. 07

2. Fol. 119, XI. Anleihen gebucht
auf Fol. 81 A l. *Finanzwesen.* Rest
der Anlehenskosten von 1895 per
31. Dezember 1898 noch belastet mit > 830,617. 60
Notiz. Fr. 425,000 sind im Jahr 1898
Fol. 51, Rubrik XI B 3 getilgt worden, der
Rest soll in den Jahren 1899 und 1900 getilgt
werden.

3. Fol. 83, Rubrik D 4, a. b. c.
Bauvorschüsse. Dieselben haben sich
im Rechnungsjahr um Fr. 434,164. 82
vermehrt und betragen per 31. De-
zember 1898 > 1,388,134. 80

Summa der noch zu leistenden
Amortisation Fr. 4,883,607. 47

VI. Erweiterung der Irrenpflege.

Dieser Fonds weist auf Ende 1898 einen Passiv-
saldo auf von Fr. 2,056,038. 48

Dieser Passivsaldo wird durch die dazu bestimmte
Extrasteuer jährlich mit circa Fr. 240,000 amortisiert.

VII. Steuer für das Armenwesen.

Die Steuererhöhung für das Armenwesen ergab mit
 $\frac{5}{10}$ ‰ im alten Kanton und $\frac{1}{10}$ ‰ im Jura im
ganzen Fr. 1,040,886. —

Die Mehrausgaben betragen mit $\frac{2}{3}$ im Jahr 1898
an die Gemeinden ausbezahlt . . . Fr. 715,797. —
 $\frac{1}{3}$ ist den Gemeinden erst im
Jahr 1899 ausbezahlt worden und
kommt auf diese Rechnung circa . . . 330,000. —

Zusammen circa Mehrausgaben Fr. 1,045,797. —

Im Jahr 1899 werden die Ausgaben für das Armen-
wesen circa Fr. 330,000 mehr betragen als im Jahr 1898
effektiv ausbezahlt wurden.

VIII. Nachkredite.

Bezüglich der Nachkredite hat die Regierung nicht
dasjenige Verfahren eingeschlagen, welches wir in
unserm letztjährigen Bericht in Vorschlag brachten,
dahingehend, dass die Vorlage betreffend die sämt-
lichen erforderlichen Nachkredite in der ersten auf den
Abschluss der Bücher folgenden Grossratssitzung be-
handelt werden solle.

Es sind nun zwar im Laufe dieses Jahres verschie-
dene Nachkredite vom Regierungsrat nachgesucht und
vom Grossen Rat bewilligt worden; eine vollständige
Vorlage und Zusammenstellung betreffend die sämt-
lichen bereits bewilligten und noch zu bewilligenden
Nachkredite wurde uns aber noch nicht vorgelegt.
Wir können deshalb die Staatsrechnung nur unter dem
Vorbehalte dem Grossen Rate zur Genehmigung em-
pfehlen, dass noch eine vollständige Vorlage betreffend
Nachkredite dem Grossen Rate unterbreitet werde.
Dabei wünschen wir auch des bestimmtesten, dass in
Zukunft bezüglich der Nachkredite so verfahren werde,
wie wir es letztes Jahr anregten.

Postulat.

Die Staatswirtschaftskommission beantragt dem
Grossen Rat:

Die Regierung sei einzuladen, die Frage zu prüfen
und darüber Bericht zu erstatten, ob nicht der Geld-
verkehr der Staatskasse und der Bezirkskassen, sowie
der Geldinstitute des Staates wesentlich vereinfacht
und rationeller gestaltet werden könnte.

Schlussanträge.

Schliesslich beantragt die Staatswirtschaftskommis-
sion dem Grossen Rat:

1. Es seien sowohl der Präsidialbericht als die Be-
richte der einzelnen Direktionen und des Ober-
gerichts zu genehmigen.
2. Es sei der Staatsrechnung pro 1898 unter dem
Vorbehalt von Auslassungen, Irrtümern und Miss-
rechnungen die Genehmigung zu erteilen, insofern
noch eine vollständige Vorlage betreffend die
bereits bewilligten und noch zu bewilligenden
Nachkredite dem Grossen Rat unterbreitet wird.

Bern, den 8. November 1899.

Namens der Staatswirtschaftskommission,
der Präsident
Bühler.

Nachkredite für 1898.

Bericht und Antrag der Finanzdirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates.

(August 1899.)

Herr Präsident,
Herren Regierungsräte,

Auf den Beschluss des Grossen Rates vom 1. März 1895 bezugnehmend, beehrt sich die Finanzdirektion, Ihnen hiermit Bericht und Antrag betreffend die in 1898 vorgekommenen Kreditüberschreitungen vorzulegen.

Es bestehen folgende Kreditüberschreitungen:

I. Allgemeine Verwaltung.

A, 1.	Grosser Rat	Fr. 18,077. 15
D, 2.	Kommissäre	» 903. 10
E, 4.	Druckkosten der Staatskanzlei	» 5,198. 94
F, 4.	Druckkosten des deutschen Tagblattes	» 3,941. 57
G, 4.	Druckkosten des französischen Tagblattes	» 739. 15
H, 4.	Bureaukosten der Regierungsstatthalter	» 866. 20
J, 1.	Besoldungen der Amtsschreiber	» 700. —
J, 2.	Besoldungen der Angestellten derselben	» 6,476. 75
	zusammen	Fr. 36,902. 86

nommen worden, teils durch Kosten von Expertisen bedingt. Die Sitzungsgelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder des Rates und seiner Kommissionen betragen Fr. 60,547. 50 und die Kosten der Expertisen betreffend die Bern-Neuenburg-Bahn und die Rübenzuckerfabrik Fr. 6,488. 20. Dazu kommen Fr. 1,041. 45 Bureaukosten und Weibel-Entschädigungen. Der nur Fr. 1,000 betragende Kredit für *Kommissäre* ist infolge von Wahlbeschwerden überschritten worden. Die Untersuchung derselben kostete Fr. 1,309. 15, wovon in 1898 nur ein kleiner Teil restituiert worden ist. Die *Druckkosten* der Staatskanzlei, obwohl um Fr. 12,506. 28 niedriger als in 1897, übersteigen doch den Kredit von Fr. 28,000. — um Fr. 5,198. 94. Die Kosten sind abhängig von der Zahl und von dem Umfange der gedruckten Vorlagen an den Grossen Rat und an das Volk. Ebenso sind die Druckkosten des *deutschen Tagblattes* und des *französischen Tagblattes* des Grossen Rates durch den Umfang dieser Publikationen und der beiden Gesetzsammlungen bedingt. Die Entschädigungen für *Bureaukosten der Regierungsstatthalter* sind unverändert geblieben; aber der Kredit ist infolge dringender Erneuerung des Mobiliars mehrerer Regierungsstatthalterämter und durch die Einrichtung von Telephonstationen bei einigen derselben überschritten worden. Ebenso haben die *Besoldungen der Amtsschreiber* keine Veränderung erlitten, und die Kreditüberschreitung betrifft den Besoldungsnachgenuss für ein Quartal für die Witwe eines verstorbenen Amts-

Die Mehrkosten des Grossen Rates sind teils durch grössere Zahl der Sitzungen, als im Voranschlag angebeilagen zum Tagblatt des Grossen Rates. 1899.

schreibers. Dagegen haben die *Besoldungen der Angestellten* der Amtsschreiber nochmals zugenommen und zwar um Fr. 5,035. 05, teils durch Vorrücken derselben in höhere Besoldungsklassen, teils durch die Vermehrung der Zahl der Angestellten und durch bewilligte Aushilfe.

II. Gerichtsverwaltung.

C, 1. <i>Besoldungen der Gerichtspräsidenten</i>	Fr.	552. —
C, 2. <i>Besoldung des Polizeirichters von Bern</i>	»	400. —
C, 3. <i>Entschädigung der Stellvertreter der Gerichtspräsidenten</i>	»	1,313. 50
C, 4. <i>Entschädigung der Amtsrichter</i>	»	4,287. 15
C, 5. <i>Bureaukosten der Amtsgerichte</i>	»	113. 35
D, 1. <i>Besoldungen der Gerichtsschreiber</i>	»	1,341. 35
D, 2. <i>Besoldungen der Angestellten derselben</i>	»	4,542. 85
D, 3. <i>Bureaukosten der Gerichtsschreiber</i>	»	357. 75
E, 3. <i>Bureaukosten der Bezirksprokuratoren</i>	»	343. 30
G, 3. <i>Besoldungen der Betreibungsämter</i>	»	941. —
G, 4. <i>Entschädigung der Stellvertreter derselben</i>	»	494. 15
G, 6. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	»	1,967. 25
G, 7. <i>Bureaukosten der Betreibungsämter</i>	»	141. 50
	zusammen	Fr. 16,795. 15

Die Ueberschreitung des Kredites für *Besoldungen der Gerichtspräsidenten* betrifft den Besoldungsnachgenuss für ein Quartal für die Witwe eines verstorbenen Gerichtspräsidenten. Die *Besoldung des Polizeirichters von Bern* ist vom Obergericht von Fr. 4,000. — auf Fr. 4,400 erhöht worden. Während die *Entschädigungen der Stellvertreter* der Gerichtspräsidenten in 1897 um Fr. 1,206. 95 unter dem Budgetkredite von Fr. 3,500. — blieben, gehen sie in 1898 ungefähr um so viel über denselben hinaus. Es sind Entschädigungen für 1897 erst in 1898 zur Anweisung gekommen. Ueberdies ist dem Gerichtspräsidenten von Bern wegen ausserordentlichem Geschäftsandrang die zeitweilige Stellvertretung durch einen Amtsrichter für einen Teil der Geschäfte gestattet worden. Die *Entschädigung der Amtsrichter* wird durch die Zahl der Sitzungstage derselben bestimmt. Die Entschädigungen für *Bureaukosten der Amtsgerichte* betragen Fr. 19,700. —. Dazu kommen in 1898 Fr. 613. 35 für Unterhalt des Mobiliars; die Kosten sind nahezu gleich wie für 1897. Der Kredit für *Besoldungen der Gerichtsschreiber* ist durch den der Witwe eines verstorbenen Gerichtsschreibers bewilligten Besoldungsnachgenuss für sechs Monate um Fr. 1,139. 35 überschritten worden. Dazu kommt eine Entschädigung von Fr. 150. — für Revision der Handelsregister. Die *Besoldungen der Angestellten* der Gerichtsschreiber nahmen auch in 1898 durch Vorrücken in höhere Besoldungsklassen zu. Ueberdies sind Entschädigungen für Stellvertretungen wegen Krankheit und Militärdienst und für zeitweilige Aushilfe hinzugekommen. Die Ueberschreitung des Kredites für *Bureaukosten der Gerichtsschreiber* ist durch Kosten der Erstellung der Handelsregisterformulare und durch Ergänzungen des Mobiliars entstanden. Die *Bureaukosten der Bezirksprokuratoren* übersteigen den Kredit um Fr. 343. 30 wegen vermehr-

ter Reiseentschädigungen infolge der Stellvertretung der vakant gewordenen Stelle des Generalprokurators durch die Bezirksprokuratoren; dagegen trat auf der Besoldung des Generalprokurators eine Ersparnis ein. Die Stellvertretung eines kranken Betreibungsbeamten und nach dem Hinscheid desselben die Ausrichtung des Besoldungsnachgenusses für ein Quartal an dessen Witwe veranlassten die Ueberschreitung des Kredites für *Besoldungen der Betreibungsbeamten*. Die *Stellvertretungen* anderer erkrankter oder in Militärdienst abwesender Betreibungsbeamten kosteten Fr. 494. 15 mehr, als im Voranschlag berechnet war. Die *Besoldungen der Angestellten* der Betreibungsämter betragen Fr. 311. 35 mehr als in 1897 und überschreiten den Kredit um Fr. 1,967. 25. Stellvertretungen und die Bewilligung des Besoldungsnachgenusses für ein Quartal für die Witwe eines verstorbenen Angestellten haben die Ueberschreitung herbeigeführt. Die *Bureaukosten der Betreibungsbeamten*, obwohl um Fr. 44. 10 niedriger als in 1896, gehen um Fr. 141. 50 über den Kredit hinaus. Die Ueberschreitung betrifft hauptsächlich die Entschädigung von Fr. 100. — an den Abwart des Betreibungsamtes Bern.

III.^b Polizei.

B, 4. <i>Transport- und Armenfuhrkosten</i>	Fr.	1,216. 21
C, 8. <i>Arztkosten des Polizeikorps</i>	»	188. 25
D, 1, a. <i>Nahrung der Gefangenen</i>	»	528. 07
D, 1, b. <i>Verschiedene Verpflegungskosten</i>	»	3,037. 09
E, 1. <i>Strafanstalt Thorberg</i>	»	5,890. 43
G, 5. <i>Polizeikosten</i>	»	3,330. 10
	zusammen	Fr. 14,190. 15

Die *Transport- und Armenfuhrkosten* sind um Fr. 606. 09 höher als in 1897 und übersteigen den Voranschlag um Fr. 1,216. 21. Diese Kosten sind durch die vorkommenden Transporte und die Tarife mehr oder weniger genau bestimmt. Zur Vermehrung der Kosten hat in 1898 der Rücktransport einer armen amerikanischen Familie wesentlich beigetragen. Die *Arztkosten des Polizeikorps* nach § 10 des Gesetzes vom 23. April 1893 werden durch die vorkommenden Verpflegungsfälle bedingt. Die Mehrkosten für *Nahrung der Gefangenen* sind durch Kostgelder für Untersuchungsgefängene, welche auf Anordnung der Gerichtsbehörden zur psychiatrischen Untersuchung in die Irrenanstalten gebracht werden mussten, herbeigeführt worden. Die Ueberschreitung des Kredites für *verschiedene Verpflegungskosten* entstand infolge der Verlegung des Bezirksgefängnisses von Bern aus dem Käfigturm in das neue Gefängnisgebäude, welche neben den Umzugskosten auch Auslagen für Reparaturen und Ergänzungen des Mobiliars verlangte. Auch musste ein Heizer angestellt und ein Kohlenvorrat angeschafft werden. Die Betriebskosten der *Strafanstalt Thorberg* bleiben um Fr. 4,536. 50 unter dem Voranschlag; zwar gehen die Kosten der Nahrung und Verpflegung über denselben bedeutend hinaus, die Mehrausgaben werden jedoch durch Mehrertrag der Landwirtschaft und der Gewerbe mehr als ausgeglichen. Dagegen besteht eine Inventarvermehrung von Fr. 10,236. 33, die im Voranschlag nicht vorgesehen ist und hauptsächlich die Landwirtschaft und die Gewerbe betrifft. Durch die Kosten dieser Inventarvermehrung und Fr. 190. 60 Mehrausgaben für Kostgelder

ist die Kreditüberschreitung von Fr. 5,890. 43 entstanden. Die *Polizeikosten* bestehen grösstenteils aus Kosten der Voruntersuchungen der Regierungsstatthalter, welche zu keinen Strafuntersuchungen führen, der Legalinspektionen, Autopsien, Reisekosten der armenrechtlichen Anwälte, Inspektionen der Gemeindschreibereien u. s. w., Kosten, welche nach den bezüglichen Tarifen zu bestreiten sind.

IV. Militär.

A, 2.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr. 1,770. 15
A, 3.	<i>Bureaukosten der Militärdirektion</i>	» 7,611. 90
G, 2.	<i>Bureaukosten der Kreiskommandanten</i>	» 1,012. 12
H, 1—6.	<i>Konfektion der Bekleidung und Ausrüstung</i>	» 8,110. 17
J, 2, b.	<i>Korpsausrüstung</i>	» 2,100. —
J, 3.	<i>Transporte des Kriegsmaterials</i>	» 1,629. 02
L, 2.	<i>Erstellung neuer Stammkontrollen</i>	» 6,604. —
L, 3.	<i>Neueneggfeier</i>	» 15,153. 69
L, 4.	<i>Kadettengewehre</i>	» 6,499. 20
L, 5.	<i>Schiessplatz Ostermundigen</i>	» 100. —
	zusammen	Fr. 50,590. 25

Die Mehrkosten für *Besoldungen der Angestellten* der Militärdirektion und für *Bureaukosten* derselben sind herbeigeführt worden durch die Neuordnung der Truppenkörper der Landwehr-Infanterie und der Artillerie, die Organisationsmusterungen und Mobilmachungsvorbereitungen und durch die Neuordnung des Kontrollwesens für die Waffeninspektionen und die Schiesspflicht. Die *Bureaukosten der Kreiskommandanten* sind ungefähr gleich gross wie in 1897, übersteigen aber den zu knapp berechneten Kredit um Fr. 1,012. 12. Für die *Konfektion von Kleidern und Ausrüstungsgegenständen* waren im Voranschlag Einnahmen und Ausgaben gleich hoch, zu Fr. 445,350. —, berechnet. Die Einnahmen übersteigen diese Summe um Fr. 114,551. 07, aber die Ausgaben gehen um Fr. 122,661. 24 über dieselbe hinaus, so dass eine Mehrausgabe von Fr. 8,110. 17 besteht. Die Ergebnisse sind von einem Jahr zum andern mehr oder weniger schwankend, und da der Bund bei den Vergütungen für die Konfektionsartikel auf die Betriebskosten nicht Rücksicht nimmt, so können die Einnahmen leicht unter den Ausgaben bleiben. Der Regierungsrat hat die Militärdirektion in 1897 ermächtigt, Anbindevorrichtungen für die Pferdestellung im Mobilmachungsfall im Betrage von Fr. 2,100. — zu erstellen. Die Ausführung konnte jedoch erst in 1898 stattfinden, und es ist dadurch der Kredit für *Korpsausrüstung* überschritten worden.

Die Waffen- und Kleiderinspektionen haben eine bedeutende Vermehrung der *Transporte* von Kriegsmaterial veranlasst, wodurch die Kosten sich vermehrten und der Kredit überschritten wurde. Für die *Erstellung neuer Stammkontrollen* war im Voranschlag kein Kredit vorgesehen. Die Kosten derselben betragen Fr. 12,604. —, wovon in 1897 Fr. 6,000. — und in 1898 Fr. 6,604. — zur Verrechnung gekommen sind. Diese Kontrollen sind umfangreich und müssen viele Jahre dienen, weshalb sehr solide Erstellung derselben notwendig war. Für die *Neueneggfeier* und die übrigen Gedenkfeiern für 1798 in Fraubrunnen, Lengnau und St. Niklaus sind an direkten Kosten und Beiträgen Fr. 12,653. 69 ausgegeben

worden und für die bernische Beteiligung bei der Eröffnung des schweizerischen Landesmuseums in Zürich wurde ein Beitrag von Fr. 2,500. — bewilligt. Für *Beiträge an Kadettengewehre*, nach dem Beschluss des Grossen Rates vom 30. März 1898, betragen die Ausgaben Fr. 6,499. 20. Für den *Schiessplatz in Ostermundigen* musste in 1898 noch eine Entschädigung von Fr. 100. — ausgerichtet werden. Auch für diese drei letztern Ausgabeposten enthielt der Voranschlag keine Kredite.

V. Kirchenwesen.

B, 4.	<i>Brennholz</i>	Fr. 197. 66
-------	------------------	-------------

Die Mehrausgabe betrifft die Holzpension der neu errichteten reformierten Pfarrei Laufen.

VI. Erziehung.

B, 3.	<i>Besoldungen der Assistenten</i>	Fr. 425. —
B, 4.	<i>Besoldungen der Angestellten</i>	» 1,400. —
B, 5, f.	<i>Chemisches Laboratorium, Einrichtungskosten</i>	» 4,999. 45
B, 7, b—v.	<i>Lehrmittel</i>	» 5,093. 74
B, 8.	<i>Botanischer Garten</i>	» 986. 54
B, 11, c.	<i>Beitrag an die Betriebskosten des Röntgen-Apparates</i>	» 1,000. —
B, 11, d.	<i>Amortisation der Bauverschüsse</i>	» 25,059. 34
B, 11, e.	<i>Vergütung für Gebäudeunterhalt</i>	» 2,052. 80
B, 19.	<i>Tierspital</i>	» 982. 02
E, 1.	<i>Seminar Hofwyl</i>	» 131. 89
E, 2.	<i>Seminar Pruntrut</i>	» 1,998. 71
E, 5.	<i>Seminarlehrer-Pensionen</i>	» 500. —
G, 9.	<i>Pestalozzi-Denkmal, Beitrag</i>	» 1,950. —
	zusammen	Fr. 46,579. 49

Die *Besoldungen der Assistenten* haben sich dadurch vermehrt, dass für das Pathologische Institut ein dritter und für die Anorganische Chemie je ein zweiter Assistent notwendig geworden sind. Ebenso mussten für die Anatomie und für die Anorganische Chemie je ein zweiter Abwart angestellt werden, wodurch der Kredit für *Besoldungen der Angestellten* der Hochschule überschritten worden ist. Durch die Erstellung neuer Gebäude für verschiedene Institute der Hochschule und Verlegung derselben sind Einrichtungskosten entstanden, die im Voranschlag nicht vorgesehen waren. Die bezüglichen Kreditbewilligungen sind teils vom Grossen Rate ausgegangen, teils von demselben durch die Nachkreditbewilligungen für 1897 nachträglich genehmigt worden. Neu ist eine provisorische Kreditbewilligung des Regierungsrates vom 20. Juli 1898, Fr. 5,000. —, für Einrichtungskosten des *Chemischen Laboratoriums*, welche noch der Genehmigung des Grossen Rates bedarf. Der Stand der bezüglichen Rechnungen ist folgender: *Physiologisches Institut*, Fr. 14,000. —; ausgegeben in 1896, 1897 und 1898 Fr. 12,883. —. *Mineralogisches Institut*, Fr. 7,000. —; ausgegeben in 1897 und 1898 Fr. 6,701. 38. *Anatomisches Institut*, Fr. 50,000. —; ausgegeben in 1897 und 1898 Fr. 44,025. 80. *Bakteriologisches Institut*, Fr. 9,300. —; ausgegeben in 1897 und 1898 Fr. 9,295. 72. *Chemisches Laboratorium*, Fr. 9,000. — (1897 Fr. 4,000. —, 1898 Fr. 5,000. —); ausgegeben 1897 Fr. 4,447. 30, 1898 Fr. 4,999. 45. *Geologisches Institut*, Fr. 2,890. —; ausgegeben in 1897 und 1898 Fr. 3,121. 40. Der Kredit

von Fr. 50,000. — für *Lehrmittel* der Hochschule ist durch die Erwerbung der Bibliothek des verstorbenen Professor Dr. Drechsel zum Preise von Fr. 5,300. — für das Medizinisch-chemische Institut überschritten worden. Nach dem gedruckten Voranschlag für 1898 besteht eine Ueberschreitung des Kredites für den *Botanischen Garten* von Fr. 986.54; thatsächlich besteht jedoch eine kleine Ersparnis von Fr. 13.46, denn der gedruckte Voranschlag giebt infolge eines Schreibfehlers den für den Botanischen Garten für 1898 bewilligten Kredit um Fr. 1,000. — zu niedrig an. Der ursprünglich zu Fr. 1,000. — berechnete Beitrag an die *Betriebskosten des Röntgenapparates* musste auf Fr. 2,000. — erhöht werden und ist für 1898 mit Fr. 2,000. — ausgerichtet und im Voranschlag für 1899 zu Fr. 2,000. — berechnet worden. Nach dem Vertrage vom 27. April 1888 waren der Inselverwaltung für Amortisation der Bauvorschüsse, für Verzinsung derselben und für den Unterhalt der Gebäude jährlich 6% der Bausummen zu zahlen, 4% für Zins, 1% für Unterhalt der Gebäude und 1% für Amortisation. Hiernach würde die Tilgung der Bauvorschüsse erst nach einer Periode von über 40 Jahren zu Ende geführt worden sein. Es ist nun mit der Inselverwaltung das Abkommen getroffen worden, die Amortisationsperiode auf 10 Jahre zu reduzieren, zu welchem Zwecke die Amortisationsquote von 5 (4 + 1)% auf 12,33 (4 + 8,33)% erhöht werden musste. Teils infolge dieser Erhöhung, teils wegen Vollendung neuer Bauten (Verbindungsgallerie und Bakteriologisches Institut) erforderte die Verzinsung und *Amortisation der Bauvorschüsse* für 1898 eine Summe von Fr. 26,299.34 und die *Vergütung für den Gebäudeunterhalt* Fr. 2,052.80, während im Voranschlag für beides nur Fr. 1,240. — vorgesehen waren. Im Voranschlag für 1899 sind hiefür Fr. 26,300. — und Fr. 2,050. — ausgesetzt. Die Ausgaben des *Tierspitals* haben auch in 1898 die Einnahmen überschritten; die erstern betragen Fr. 13,419.47, die letztern Fr. 12,437.45; diese sind um Fr. 1,185.94 niedriger als in 1897. Der Kredit für das *Seminar Hofwyl* ist für das Jahr 1898 um Fr. 4,900. — erhöht worden. Die Vermehrung der Kosten ist um Fr. 131.89 grösser, als sie bei dieser Erhöhung berechnet worden ist. Die Kreditüberschreitung des *Seminars Pruntrut* betrifft die Erhöhung der Lehrerbesoldungen mit Fr. 1,600. — und die Ausrichtung eines Besoldungsnachgenusses von Fr. 400. — an die Witwe eines verstorbenen Lehrers. Die *Seminarlehrerpension* des gewesenen Seminardirektors Friche ist von Fr. 1,500. — auf Fr. 2,000. — erhöht worden. Das Modell des *Pestalozzi-Denkmal*s in Yverdon von Bildhauer Lanz ist zum Preise von Fr. 5,000. — für das Kunstmuseum in Bern erworben worden; an die Kosten haben Kunstfreunde Fr. 3,050. — beigetragen.

VIII. Armenwesen.

A, 2. <i>Besoldungen der Angestellten</i>	Fr.	400. —
A, 3. <i>Bureaukosten</i>	»	1,002. 35
F, 2. <i>Rettungsanstalt Aarwangen</i>	»	434. 56
F, 4. <i>Rettungsanstalt Kehrsatz</i>	»	618. 19
J, 2. <i>Beiträge an Anstalten</i>	»	19,412. 50
zusammen		Fr. 21,867. 60

Die Ueberschreitung des Kredites für *Besoldungen der Angestellten* ist durch Besoldungserhöhungen, diejenige des Kredites für *Bureaukosten* durch ausserordentliche Druckkosten für die Einführung des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen entstanden. Die

Kosten der *Rettungsanstalt Aarwangen* sind geringer als in 1897; dagegen ist auch der Ertrag der Landwirtschaft um mehr als so viel niedriger, und es ist diesem Umstand die Kreditüberschreitung zuzuschreiben. Die Betriebskosten der *Rettungsanstalt Kehrsatz* sind zwar geringer als in 1897 und als im Voranschlag angenommen war; dagegen ist auch der Ertrag der Kostgelder geringer, und es besteht eine Inventarvermehrung von Fr. 1,600.40, welche zum Teil durch ausserordentliche Anschaffungen (Kassaschrank, Harmonium, Turngeräte) entstanden ist und zu der Kreditüberschreitung geführt hat. Im Voranschlag für 1898 war angenommen, dass von den für *Beiträge an Anstalten* im Jura bestimmten Fr. 60,000. — die Hälfte in 1898 zur Verwendung kommen und die Hälfte als Reserve vorgetragen werde. Dieses Verhältnis hat sich jedoch verschoben, und es sind Fr. 19,412.50 mehr zur Verwendung gekommen und so viel weniger ist dem Reservefonds zugewiesen worden.

IX. Volkswirtschaft und Gesundheitswesen.

F, 1, d. <i>Chemikalien, Litteratur etc.</i>	Fr.	111. 57
G, 1. <i>Sanitätskollegium, Prüfungen</i>	»	1,174. 45
G, 2. <i>Allgemeine Sanitätsvorkehrungen</i>	»	11,299. 80
L, 1—10. <i>Irrenanstalt Waldau</i>	»	14,300. 21
N, 1—10. <i>Irrenanstalt Bellelay</i>	»	38,291. 93
O, 1—8. <i>Staatsapotheke</i>	»	13,472. 97
P, 1. <i>Beitrag an die Hagelversicherung</i>	»	550. 86
Q, 1. <i>Inspektion der Löschanstalten</i>	»	1,375. 90
zusammen		Fr. 80,577. 69

Die Ueberschreitung des Kredites für *Chemikalien, Litteratur, Beleuchtung etc.* des Laboratoriums des Kantonschemikers ist dadurch entstanden, dass die Kosten für Beleuchtung und Beheizung infolge der Verlegung des Laboratoriums in die ehemalige Kavalleriekaserne etwas grösser geworden sind. Die Sitzungen des *Sanitätskollegiums*, die Prüfungen und Inspektionen erforderten Fr. 1,174.45 mehr, als im Voranschlag berechnet war. Die Kosten der *Allgemeinen Sanitätsvorkehrungen* betreffen die vertragsmässigen Beiträge von je Fr. 2. — an die von der Firma Häfliger & Cie den Aerzten gelieferten Heilserumsdosen, Fr. 6,770. —, den Beitrag an den Bau und die Einrichtungskosten eines Absonderungshauses in Langnau, Fr. 5,875. —, die Diphterie-Enquete, Fr. 1,499. —, die Hundswutkuren, abzüglich der Rückvergütungen, Fr. 745.65 und die allgemeinen Kosten, Fr. 2,410.15. Es sind namentlich die beiden erstern Ausgaben, welche die Kreditüberschreitung veranlasst haben. Die Betriebskosten der *Irrenanstalt Waldau* überschreiten den Voranschlag um Fr. 13,890.15, welcher Unterschied grösstenteils Minderertrag der Landwirtschaft betrifft; dazu kommt eine Vermehrung des Inventars von Fr. 10,067.61, zum Teil Vermehrung der Vorräte und zum Teil Anschaffungen für die Einrichtung des ehemaligen Pfründerhauses betreffend. Dagegen haben die Kostgelder Fr. 9,657.55 mehr abgeworfen, so dass schliesslich eine Kreditüberschreitung von Fr. 14,300.21 besteht. Für die *Irrenanstalt Bellelay* war im Voranschlag für 1898 kein Kredit vorgesehen. Dieselbe ist auf 1. Oktober 1898 teilweise in Betrieb gesetzt worden. Die Betriebskosten betragen Fr. 26,793.98; dazu kommt eine Inventarvermehrung von Fr. 126,674.70 durch Anschaffungen für die Einrichtung, wozu aus dem Fonds für Erweite-

zung der Irrenpflege ein Beitrag von Fr. 115,176. 75 geleistet worden ist. Mit dem Unterschied dieser beiden letztern Summen betragen die Kosten Fr. 38,291. 93. Die *Staatsapotheke* ist auf Ende 1898 aufgehoben worden. Das Mobiliar derselben wurde dem Inselehospital unentgeltlich, der Warenvorrat zum reduzierten Preise von Fr. 8,000. — abgetreten. Durch die Abschreibung des Schatzungswertes des Inventars von Fr. 31,779. 40 und einer alten Forderung an die Polyklinik von Fr. 4,969. 95, zusammen Fr. 36,749. 35, übersteigen die Ausgaben die Einnahmen um Fr. 16,784. 24. Die Beiträge für die *Hagelversicherung* betragen Fr. 1,101. 71 mehr, als veranschlagt war, dagegen ist auch der Bundesbeitrag um die Hälfte dieser Summe höher. Die Mehrkosten für *Inspektion der Löschgerätschaften* und Feuerpolizei sind infolge des Dekretes vom 1. Februar 1897 über den Voranschlag hinausgegangen.

X. Bauwesen.

A, 3. <i>Bureau- und Reisekosten</i> . . .	Fr. 2,806. 78
C, 2. <i>Pfarrgebäude</i>	» 354. 65
C, 3. <i>Kirchengebäude</i>	» 3,902. 10
E, 1. <i>Wegmeisterbesoldungen</i>	» 42,996. 35
E, 2. <i>Strassenunterhalt</i>	» 6,990. 58
E, 3. <i>Wasserschaden und Schwellen</i> »	40,536. 22
H, 1. <i>Vermessungskosten</i>	» 3,188. 10
zusammen	<u>Fr. 100,774. 78</u>

Die *Bureaukosten* der Baudirektion enthalten verschiedene ausserordentliche Ausgaben: Einrichtungskosten der neuen Bureau lokale im Anbau des Stiftgebäudes, Anschaffung einer Schreibmaschine, Erstellung eines neuen Kataloges der Bibliothek der Baudirektion und eine Gratifikation von Fr. 200. — an einen Angestellten nach 25 Jahren Dienstzeit, durch welche Ausgaben der Kredit überschritten worden ist. Der Unterhalt der *Pfarrgebäude* erforderte Fr. 354. 65. — mehr als die im Voranschlag berechnete Summe von Fr. 52,000. —. Für den Wegfall des Unterhaltes von *Kirchengebäuden* infolge Abtretung an die Kirchgemeinden vergütete der Staat denselben Fr. 4,000. —, welche Ausgabe im Voranschlag nicht vorgesehen war. Die Erhöhung der *Wegmeisterbesoldungen* um circa Fr. 10,000. —, die Aufhebung der Akkordarbeiten, wodurch die Zahl der Regiewegmeister und damit die Wegmeisterbesoldungen sich um circa Fr. 37,000. — vermehrten, Stellvertretungen und vermehrte Kosten für Werkzeugenschädigungen, sowie auch etwelche Vermehrung der Zahl der Wegmeister haben zu der grossen Ueberschreitung des Kredites geführt. Die Ausgaben für den *Strassenunterhalt* übersteigen den Kredit um Fr. 6,990. 58. Hiezu haben verschiedene Ursachen mitgewirkt; vor allem die Zunahme der Strassen und ungünstige Witterung, welche die Arbeiten und die Kosten derselben vermehrte. Die Kosten der Herstellungsarbeiten infolge von *Wasserschaden* und der *Schwellenbauten* gehen auch in 1898 weit über den Kredit von Fr. 60,000. — hinaus; diese Arbeiten sind jedoch mit Ausnahme kleinerer Herstellungen alle auf spezielle Beschlüsse des Regierungsrates ausgeführt worden. Die Ueberschreitung des Kredites für *Vermessungskosten* ist dadurch entstanden, dass im Amtsbezirk Konolfingen, weil zum eidg. Forstpolizeigebiet gehörend, Signalversicherungen ausgeführt werden mussten, um der grundsätzlich zugesicherten Bundessubvention teilhaftig zu werden; die Subvention ist aber

noch nicht ausgerichtet worden, weil die Arbeiten noch nicht vollendet sind.

XI. Anleihekosten.

B, 1. <i>Provisionen, Transportkosten und</i>	
<i>Agio</i>	Fr. 1,504. 04

Die Ueberschreitung dieses Kredites ist durch ungünstige Kursverhältnisse für die Zinszahlungen in Paris entstanden.

XII. Finanzwesen.

B, 3. <i>Bureaukosten der Kantonsbuchhaltere</i>	Fr. 502. 10
C, 2. <i>Besoldung des Angestellten der Kantonskasse</i>	» 200. —
zusammen	<u>Fr. 702. 10</u>

Die *Bureaukosten der Kantonsbuchhaltere* gehen über den Kredit hinaus, weil dem Herrn Revisor Ammann und zwei Angestellten nach 25 Jahren Dienstzeit Gratifikationen verabfolgt worden sind, und die Ueberschreitung des Kredites für *Besoldung des Angestellten der Kantonskasse* ist durch die Erhöhung der Besoldung desselben um Fr. 200 entstanden.

XIII. Landwirtschaft.

E, 2. <i>Landwirtschaftliche Winterschule</i>	
<i>Pruntrut</i>	Fr. 2,010. 58

Die Mehrkosten der Landwirtschaftlichen Winterschule Pruntrut betreffen die Mobiliaranschaffungen, welche im Voranschlage nicht vorgesehen worden sind.

XV. Staatswaldungen.

C, 4. <i>Rüstlöhne</i>	Fr. 10,273. 20
D, 4. <i>Schwellenmaterial</i>	» 4,598. 30
zusammen	<u>Fr. 14,871. 50</u>

Die Ausgaben für *Rüstlöhne* sind im Verhältnis berechnet, wie der Ertrag der Haupt- und Zwischenutzungen; die Mehrausgabe für die erstern findet ihre Kompensation in dem Mehrertrag der letztern. Die Lieferung von *Schwellenmaterial* an die Saanekorrekktion nach dem Beschlusse des Grossen Rates vom 25. November 1890 kann sich nicht auf die einzelnen Jahre gleichmässig verteilen; in 1898 war diese Lieferung grösser, als im Voranschlag berechnet war.

XVI. Domänen.

B, 4. <i>Kaufs- und Verpachtungskosteu</i> . .	Fr. 141. 69
--	-------------

Der Kredit für Kaufs- und Verpachtungskosten ist infolge der Kaufskosten für den Ankauf der Domäne Bellelay überschritten worden.

XVII. Jagd, Fischerei und Bergbau.

B, 2. <i>Aufsichts- und Bezugskosten</i> . .	Fr. 433. 25
B, 5. <i>Fischzuchtanstalt</i>	» 880. 75
zusammen	<u>Fr. 1,314. —</u>

Die *Aufsichtskosten* haben den Kredit infolge der Vermehrung der Fischzuchtanstalten und der Erhöhung der Besoldung eines Fischerei-Aufsehers überschritten. In der *Fischzuchtanstalt* des Staates waren bauliche

Veränderungen notwendig, welche jedoch den Ertrag derselben vermehren werden; hiedurch und durch eine Entschädigung an den Leiter derselben entstand die Mehrausgabe gegenüber dem Voranschlag.

XXIX. Militärsteuer.

B, 3. *Bezugskosten etc.* Fr. 238. 29

Die *Bezugskosten* der Militärsteuer sind infolge des höhern Ertrages etwas über den Kredit hinausgegangen.

XXX. Direkte Steuern.

C, 5. *Verschiedene Bezugskosten* Fr. 4,713. 60

Der Kredit für *Verschiedene Bezugskosten* ist durch Kosten von *Expertisen* in Steuerrekursen und durch Kosten fruchtloser *Betreibungen* überschritten worden.

Die Kreditüberschreitungen für den Ankauf des Schlossarchives von Spiez, für Prüfungskosten und *Experte* der Erziehungsdirektion und für die Kosten der *Schulsynode*, sowie für *Einrichtungskosten* des Physiologischen Institutes, des Mineralogischen Institutes, der Anatomie, des Bakteriologischen Institutes und des Geologischen Institutes sind vom Grossen Rate genehmigt und deshalb hier nicht aufgeführt worden. Ferner sind einige Kreditüberschreitungen nicht aufgenommen worden, welche Ausgaben betreffen, die durch gesetzliche Vorschriften der Zeit und der Summe nach genau bestimmt werden: *Besoldungen* der *Betreibungsgehülfen*, *Staatszulagen* an *Lehrerbesoldungen* und andere gesetzliche Beiträge für das Schulwesen, *Einlagen* in den *Fonds* für *Erweiterung* der *Irrenpflege*, in die *Kantonalbank-Reserve* und in die *Alkoholzehntel-Reserve*, *Anteile* des Bundes und der *Gemeinden* an *Einnahmen* des Staates, *Bezugskosten*, die in prozentalem Verhältnis zu den bezüglichen *Einnahmen* stehen, *Gemeindesteuern*, *Brandversicherungsbeiträge* u. s. w.; jedoch betrifft auch von den speziell aufgeführten *Kreditüberschreitungen* ein grosser Teil *Ausgaben*, welche ebenfalls durch gesetzliche Vorschriften, *Verträge* und *Tarife* mehr oder weniger vollständig bestimmt werden, wie die *Entschädigungen* der *Amtsrichter* und der *Stellvertreter*, der *Gerichtspräsidenten* und der *Betreibungsbeamten*, die *Transport- und Armenfuhrkosten*, die *Bureaukosten* der *Bezirksprokuratoren* und der *Kreiskommandanten*, die *Wegmeisterbesoldungen*, die *Beiträge* an *Kadettengewehre* u. s. w. *Verschiedene Kreditüberschreitungen* sind durch *Bewilligung* des *Besoldungsnachgenusses* für ein *Quartal* oder in einem *Falle* für sechs *Monate* an die *Witwen* *verstorbenen Beamten* oder *Angestellter* nach § 6 des ersten *Besoldungsdekretes* vom 1. April 1875 entstanden; es betrifft dies namentlich die *Kredite* für *Besoldungen* der *Amtsschreiber*, *Gerichtsschreiber* und *Betreibungsbeamten*. Andere *Ueberschreitungen* sind die *Folge* im *Verwaltungsjahr* aufgetretener mehr oder weniger *unabweislicher Bedürfnisse*, denen im *Voranschlage* nicht genügend oder gar nicht *Rechnung* getragen war, wie die *Ueberschreitung* *verschiedener Kredite* für *Besoldungen* und *Bureaukosten*, *Erstellung* *neuer Stammkontrollen* des *Militärs*, *Einrichtungskosten* des *Chemischen Laboratoriums* der *Hochschule*, *Kaufs- und Verpachtungskosten*, *Vermessungskosten*, *Unterhalt* der *Strassen*, *Herstellungsarbeiten* infolge *Wasserschaden*

und die *Ueberschreitungen* der *Kredite* mehrerer *Staatsanstalten*.

Nur wenige *Ueberschreitungen*, darunter freilich bedeutende, sind durch *Ausgaben* veranlasst, die man nicht als absolut notwendige und unvermeidliche, aber doch als zweckmässige bezeichnen kann, wie die *Ueberschreitungen* betreffend die *Gedenkfeier* für 1798, den *Ankauf* des *Modells* des *Pestalozzidenkmals* und den *Ankauf* der *Drehchel-Bibliothek* für das *chemische Laboratorium* der *Hochschule*.

Die *Finanzdirektion* empfiehlt dem *Regierungsrate* zu beschliessen:

Dem *Grossen Rate* wird beantragt, die *Kreditüberschreitungen*, welche im *Jahre* 1898 stattgefunden haben, zu *genehmigen* und dementsprechend folgende *Nachkredite* für das *Jahr* 1898 zu *bewilligen*:

I. <i>Allgemeine Verwaltung</i>	Fr. 36,902. 86
II. <i>Gerichtsverwaltung</i>	» 16,795. 15
III. ^b <i>Polizei</i>	» 14,190. 15
IV. <i>Militär</i>	» 50,590. 25
V. <i>Kirchenwesen</i>	» 197. 66
VI. <i>Erziehung</i>	» 46,579. 49
VIII. <i>Armenwesen</i>	» 21,867. 60
IX. <i>Volkswirtschaft und Gesundheitswesen</i>	» 80,577. 69
X. <i>Bauwesen</i>	» 100,774. 78
XI. <i>Anleihen</i>	» 1,504. 04
XII. <i>Finanzwesen</i>	» 702. 10
XIII. <i>Landwirtschaft</i>	» 2,010. 58
XV. <i>Staatswaldungen</i>	» 14,871. 50
XVI. <i>Domänen</i>	» 141. 69
XXII. <i>Jagd, Fischerei und Bergbau</i>	» 1,314. —
XXIX. <i>Militärsteuer</i>	» 238. 29
XXX. <i>Direkte Steuern</i>	» 4,713. 60
	zusammen <u>Fr. 393,971. 43</u>

Zur *Genehmigung* empfohlen.

Bern, den 14. August 1899.

Der *Kantonsbuchhalter*:
F. Hügli.

Geht mit *Empfehlung* an den *Regierungsrat*.

Bern, den 2. November 1899.

Der *Finanzdirektor*:
Scheurer.

Vom *Regierungsrat* genehmigt und an den *Grossen Rat* gewiesen.

Bern, den 8. November 1899.

Im *Namen* des *Regierungsrates*
der *Präsident*
Morgenthaler,
der *Staatsschreiber*
Kistler.